

## Haupt- und Finanzausschuss

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Dienstag, 19.09.2023, 17:00 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

---

#### **Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

#### **Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 13.06.2023
- 3. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 03.08.2023
- 4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW (17/622 DS)  
hier: Verbot der Grundwasserentnahme
- 5. Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hünxe in den (17/656 DS)  
Bereichen "Pfliegewohngeld für Selbstzahler" und  
"Unterhaltsprüfung/Unterhaltsheranziehung nach SGB XII"
- 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. (17/641 DS)  
Quartal 2023
- 7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (17/644 DS)  
hier: Beschaffung eines Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeuges  
(HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Voerde
- 8. Priorisierung und Festlegung der Abfolge der umzusetzenden (17/569 DS  
Investitionsmaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) – hier: 1. Ergänzung)  
Projektdurchlaufplanung / Kapazitätsplanung
- 9. Vorstellung der Rahmenplanung „Bauland an der Schiene“ (17/635 DS)
- 10. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des (17/634 DS)  
Landesentwicklungsplanes NRW
- 11. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" und (17/617 DS)  
Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg";  
hier: Abschließender Beschluss und Satzungsbeschluss
- 12. Bebauungsplan Nr. 151 "Auf dem Hövel / Am Steg"; (17/623 DS)  
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen  
Öffentlichkeitsbeteiligung
- 13. Amprion GmbH Leitungsplanung in Voerde (17/632 DS)  
Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage im Einreichzeitpunkt 2
- 14. Mitteilungen der Verwaltung

15. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

**Nichtöffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 13.06.2023
2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 03.08.2023
3. Geförderter Breitbandausbau "Graue Flecken"; hier: Beteiligung an der Infrastrukturförderung und Beteiligung bei einem Antrag des Kreises Wesel (17/627 DS)
4. Erwerb von Grundstücksflächen (17/650 DS)
5. Leitungsänderungsvereinbarung Bahnübergang Schwanenstraße (17/361 DS  
1. Ergänzung)
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 11.09.2023

Bürgermeister  
Dirk Haarmann

# STADT VOERDE (Niederrhein)

## Haupt- und Finanzausschuss

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Dienstag, 19.09.2023, 17:00 Uhr bis 17:17 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Haarmann, Dirk

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Schwarz, Ulrike

Lemm, Bastian

Neßbach, Ulrich Philipp

Schmitz, Stefan

Weltgen, Stefan

Rühl, Greta

vertritt Ratsherr Uwe Goemann (SPD)

##### **CDU-Fraktion**

Mölleken, Bert

Hülser, Ingo

Schneider, Georg Heinrich

Steenmanns, Frank

vertritt Ratsherr Nicolas Kotzke (CDU)

##### **FDP-Fraktion**

Benninghoff, Bernd

##### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Rohr, Gabriele Maria

##### **Die Unabhängigen Voerde**

Meiners, Stefan

##### **Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Garden, Christian

##### **Fraktion Die PARTEI**

Zielinski, Daniel

#### Entschuldigt fehlen:

Goemann, Uwe (SPD)

Kotzke, Nicolas (CDU)

Von der Verwaltung anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann  
Beigeordneter Herr Rütten  
Kämmerer Herr Hauser  
Frau Lütjann (PrÖ)  
Herr Wellmann (ÖRP)  
Herr Paradowski (StWuL)  
Herr Hänisch (FB 1)  
Frau Feldkamp (FD 1.1)  
Herr Heller (FB 2)  
Herr Dr. Himmelmann (FB 4)  
Herr Kapp (FB 5)  
Herr Müser (FB 6)  
Herr Grootens (FB 7)  
Herr Bolz (FB 8)

Zuhörer:

1 Herr (bis 17.05 Uhr)

Presse:

1 Dame

**Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

**Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 13.06.2023
- 3. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 03.08.2023
- 4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW (17/622 DS)  
hier: Verbot der Grundwasserentnahme
- 5. Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hünxe in den Bereichen "Pfliegewohngeld für Selbstzahler" und "Unterhaltsprüfung/Unterhaltsheranziehung nach SGB XII" (17/656 DS)
- 6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2023 (17/641 DS)
- 7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung (17/644 DS)  
hier: Beschaffung eines Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Voerde

- |     |   |                             |
|-----|---|-----------------------------|
| 8.  | Priorisierung und Festlegung der Abfolge der umzusetzenden Investitionsmaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) – hier: Projektdurchlaufplanung / Kapazitätsplanung                          | (17/569 DS<br>1. Ergänzung) |
| 9.  | Vorstellung der Rahmenplanung „Bauland an der Schiene“  | (17/635 DS)                 |
| 10. | Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW  | (17/634 DS)                 |
| 11. | 78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" und Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg";<br>hier: Abschließender Beschluss und Satzungsbeschluss | (17/617 DS)                 |
| 12. | Bebauungsplan Nr. 151 "Auf dem Hövel / Am Steg";<br>hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung   | (17/623 DS)                 |
| 13. | Amprion GmbH Leitungsplanung in Voerde Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot<br>Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage im Einreichzeitpunkt 2                               | (17/632 DS)                 |
| 14. | Mitteilungen der Verwaltung   |                             |
| 15. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung  |                             |

# Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere den Zuhörer und später auch die Vertreterin der Presse.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### **b Feststellung der Tagesordnung**

Bürgermeister Haarmann nimmt Bezug auf eine Mail, mit der er heute die Fraktionsvorsitzenden darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass es aus Sicht der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend ist, den Tagesordnungspunkt 9 – Drucksache 17/635 - Vorstellung der Rahmenplanung „Bauland an der Schiene“ zu beraten, da die Drucksache aufgrund der Beratung im Stadtentwicklungsausschuss mit einer neuen konzeptionellen Darstellung einer weniger dichten Bebauung mit 35 Wohneinheiten je Hektar nachbearbeitet und daher heute von der Tagesordnung abgesetzt werden sollte. Der Ausschuss hat hiergegen keine Einwände.

Im Übrigen wird die Tagesordnung gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

#### **c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

## Tagesordnung

#### **1. Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Fragen vor.

#### **2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 13.06.2023**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.06.2023 wird zur Kenntnis genommen.

#### **3. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 03.08.2023**

Die Niederschrift der öffentlichen Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.08.2023 wird zur Kenntnis genommen.

**4. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW 17/622 DS hier: Verbot der Grundwasserentnahme**

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass nach nochmaliger interner Beratung das Schreiben des Herrn Groskurt besser an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz verwiesen werden sollte und lässt über den entsprechend abgeänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden das Schreiben des Herrn Werner Groskurt vom 06.06.2023 zur Kenntnis und verweist es an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**5. Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hünxe in den Bereichen "Pflegewohngeld für Selbstzahler" und "Unterhaltsprüfung/Unterhaltsheranziehung nach SGB XII" 17/656 DS**

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass im Betreff und Beschlussvorschlag der Drucksache der seinerzeit beschriebene Vertragsgegenstand "Pflegewohngeld für Selbstzahler" und "Unterhaltsprüfung/Unterhaltsheranziehung nach SGB XII" benannt ist. Zwischenzeitlich werden die Aufgaben bezüglich Pflegewohngeld und Unterhaltsheranziehung durch den Kreis Wesel wahrgenommen. Daher beschränkt sich faktisch die interkommunale Zusammenarbeit auf den Bereich "Hilfe zur Pflege in Einrichtung", die mit Vertragsergänzung aus dem Jahr 2013 festgeschrieben wurde. Gleichwohl geht es hier um die Kündigung des Grundvertrages, welcher in seiner ursprünglichen Auszeichnung benannt ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde beauftragt den Bürgermeister, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.08.2009 mit der Gemeinde Hünxe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen "Pflegewohngeld für Selbstzahler" und "Unterhaltsprüfung/Unterhaltsheranziehung nach SGB XII" fristgerecht mit Wirkung zum 01.01.2025 zu kündigen.
2. Des Weiteren sind mögliche Optionen bezüglich einer früheren Aufhebung des Vertrages mit der Gemeinde Hünxe zu diskutieren und gegebenenfalls zu vereinbaren. Für den Abschluss einer früheren Aufhebungsoption bedarf es keiner weiteren Entscheidung des Stadtrates.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2023 17/641 DS**

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/641 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.04. – 30.06.2023 werden zur Kenntnis genommen.

**7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung 17/644 DS**  
**hier: Beschaffung eines Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeuges**  
**(HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Voerde**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

- Die für die Beschaffung des HLF 20 zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 80.000 € werden überplanmäßig aus Projekt Sanierung Rathaus gedeckt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**8. Priorisierung und Festlegung der Abfolge der umzusetzenden Investitionsmaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) – hier: Projektdurchlaufplanung / Kapazitätsplanung 17/569 DS**  
**1. Ergänzung**

Die Ausführungen der Verwaltung und die in der Anlage zur Drucksache 17/569 1. Ergänzung dargestellten Ausführungsplanungen, auf deren Grundlagen nachfolgend der Haushaltsplanentwurf 2024 / 2025 erstellt wird, werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Zur Kenntnis genommen

**9. Vorstellung der Rahmenplanung „Bauland an der Schiene“ 17/635 DS**

Die Drucksache wird abgesetzt.

**10. Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW 17/634 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/634 beigefügte Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**11. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" 17/617 DS**  
**und Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg";**  
**hier: Abschließender Beschluss und Satzungsbeschluss**

Eine Zusammenstellung der im Planverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden



Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS dargestellten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt abschließend den als Anlage 2 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“. Der als Anlage 3 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt den als Anlage 4 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ mit den in Anlage 6 der Drucksache 17/617 DS dargestellten, nach der 1. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingefügten roten Änderungen, gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 5 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht mit den in Anlage 7 der Drucksache 17/617 DS dargestellten, nach der 1. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingefügten roten Änderungen, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

**12. Bebauungsplan Nr. 151 "Auf dem Hövel / Am Steg"; 17/623 DS**  
**hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Auf dem Hövel / Am Steg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m § 13 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/623 DS dargestellten Geltungsbereich.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 151 „Auf dem Hövel / Am Steg“ (Anlage 2 der Drucksache 17/623 DS) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**13. Amprion GmbH Leitungsplanung in Voerde Freileitungsprovisorium 17/632 DS**  
**und Erdkabelpilot**  
**Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage im Einreichzeitpunkt 2**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde stimmt den in der DS 17/632 dargelegten Anregungen und Bedenken zu den Offenlageunterlagen im Einreichzeitpunkt 2 der Amprion GmbH Planungen (ENLAG Vorhaben Nr. 14 Abschnitt Voerde-Rheinberg, Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot) zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**14. Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

**15. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung**

Fraktionsvorsitzende Rohr erkundigt sich nach dem Grünlandkonzept und bittet um Übersendung. Erste Beigeordnete Johann sichert die Bereitstellung zu .

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 17:17 Uhr.

Bürgermeister  
Dirk Haarmann

Schriftführer  
Armin Hänisch

# STADT VOERDE (Niederrhein)

## Haupt- und Finanzausschuss

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Donnerstag, 03.08.2023, 17:44 Uhr bis 17:53 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

---

### Anwesenheiten

#### Vorsitz:

Haarmann, Dirk

#### Anwesend:

##### **SPD-Fraktion**

Schwarz, Ulrike

Lemm, Bastian

Neßbach, Ulrich Philipp

Schmitz, Stefan

Kolbe, Tanja

vertritt Ratsherr Uwe Goemann (SPD)

##### **CDU-Fraktion**

Mölleken, Bert

Hülser, Ingo

Schneider, Georg Heinrich

Gördü, Hasan

vertritt Ratsherr Nicolas Kotzke (CDU)

##### **FDP-Fraktion**

Benninghoff, Bernd

##### **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Hassmann, Ingrid

vertritt Ratsfrau Gabriele Maria Rohr (B' 90/Grüne)

##### **Die Unabhängigen Voerde**

Meiners, Stefan

##### **Fraktion Wählergemeinschaft Voerde**

Fink, Jürgen

vertritt Ratsherr Christian Garden (WGV)

##### **Fraktion Die PARTEI**

Zielinski, Daniel

#### Entschuldigt fehlen:

Garden, Christian (WGV)

Goemann, Uwe (SPD)

Kotzke, Nicolas (CDU)

Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)

Weltgen, Stefan (SPD)

Von der Verwaltung anwesend:

Beigeordneter Herr Rütten  
Kämmerer Herr Hauser  
Frau Lütjann (PrÖ)  
Herr Hänisch (FB 1)  
Frau Feldkamp (FD 1.1)  
Herr Heller (FB 2)  
Herr Grootens (FB 7)  
Frau Orzechowski (FD 7.3)  
Herr Hansen (StKG)

**Öffentliche Sitzung**

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

**Tagesordnung**

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Neubau der Kita Spellen (17/628 DS)
- 3. Bereitstellung weiterer außerplanmäßiger Mittel für die Erneuerung der Straße An der Schule (17/474 DS  
2. Ergänzung)
- 4. Mitteilungen der Verwaltung
- 5. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

# Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

## Öffentliche Sitzung

### Zur Geschäftsordnung

#### **a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

#### **b Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

#### **c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW**

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

## Tagesordnung

### **1. Einwohnerfragestunde**

Es sind keine Einwohner anwesend.

### **2. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für den Neubau der Kita Spellen 17/628 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

#### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO die überplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100561.700.200 „Neubau Kita Spellen“ in Höhe von 734.000 €.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

### **3. Bereitstellung weiterer außerplanmäßiger Mittel für die Erneuerung der Straße An der Schule 17/474 DS 2. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO die weitere außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das PSP 7.100587.700.003 „Ausbau Straße An der Schule“ in einer Höhe von 130.000,00 €. Als Deckung dient das PSP 7.100571.700.003 „Ausbau Kreisverkehr Bahnhofstr./Alexanderstr.“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

**4. Mitteilungen der Verwaltung**

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass im Großen Sitzungssaal des Rathauses ein Feuchtigkeitsschaden durch die innenliegende Entwässerung entstanden ist. Der Schadensumfang wird derzeit noch geprüft. Abhängig vom Schadensumfang ist es möglich, dass der Saal für mehrere Monate nicht nutzbar ist und die dort geplanten Veranstaltungen verlegt werden müssen.

**5. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung**

Es liegen keine Anfragen vor.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 17:53 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schriftführer

Armin Hänisch



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 29.06.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	beschließend

### Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW hier: Verbot der Grundwasserentnahme

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt als zuständiger Ausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden das Schreiben des Herrn Werner Groskurt vom 06.06.2023 zur Kenntnis und verweist es an den Bau- und Betriebsausschuss.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 06.06.2023 (hier eingegangen am 09.06.2023) hat Herr Werner Groskurt sich an den Stadtrat gewandt (siehe Anlage). Das Schreiben ist gemäß § 5 der Hauptsatzung der Stadt Voerde dem für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständigen Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

Das Einverständnis zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten liegt vor.

Haarmann

#### Anlage:

(1) Antrag Verbot von Grundwasserentnahme

An den  
Stadtrat von Voerde  
Rathausplatz  
46562 Voerde

Spellen, d. 6.6. 2023

Sehr geehrte Damen/Herren!

Auf Grund wieder zu erwartenden heißen Zeiten, wo jetzt schon in gewissen Gebieten Trockenheit vorhanden ist, sollte daher die Stadt Voerde sich nicht auch mal vorsichtshalber um Grundwasserentnahme "sperrern kümmern"? Es ist doch nicht zu verstehen wenn man nicht weiß was daher noch kommt, zu zulassen das jetzt schon etliche fast täglich ihren Rasen spritzen und dafür dauernd abmähen. Das nächste was noch schlimmer ist, das etliche ihre Schwimmbad und Planschbecken mit Grundwasser gefüllt haben. Das sollten endlich vorgeschrieben werden, das Grundwasser für wichtigere Sachen gebraucht wird als wie für Vergnügen! So wären Grundwasseranschlüsse zu versiegeln nötig oder unter Strafe zu stellen!

Mit freundlichen Grüßen

Dennis Gooskuht  
Elisabeth Str 9  
46562 Voerde





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.09.2023

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	vorberatend
Stadtrat	26.09.2023	beschließend

### Interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hünxe in den Bereichen "Pflegewohn-geld für Selbstzahler" und "Unterhaltsprüfung/Unterhaltsheranziehung nach SGB XII"

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde beauftragt den Bürgermeister, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.08.2009 mit der Gemeinde Hünxe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen "Pflegewohn-geld für Selbstzahler" und "Unterhaltsprüfung/Unterhaltsheranziehung nach SGB XII" fristgerecht mit Wirkung zum 01.01.2025 zu kündigen.
2. Des Weiteren sind mögliche Optionen bezüglich einer früheren Aufhebung des Vertrages mit der Gemeinde Hünxe zu diskutieren und gegebenenfalls zu vereinbaren. Für den Abschluss einer früheren Aufhebungsoption bedarf es keiner weiteren Entscheidung des Stadtrates.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen sind in der Sachdarstellung beschrieben.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

#### Sachdarstellung:

Mit Datum vom 04.08.2009 wurde zwischen der Gemeinde Hünxe und der Stadt Voerde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen "Pfle-gewohn-geld für Selbstzahler" und "Unterhaltsprüfung/Unterhaltsheranziehung nach SGB XII" getrof-fen.

Ziel einer interkommunalen Zusammenarbeit ist die Bündelung von Kompetenzen unter gleichzeiti-ger Nutzung freier Personalkapazitäten bei einem Vereinbarungspartner. In diesem Fall waren Kompetenzen und freie Personalkapazitäten bei der Stadt Voerde verfügbar. Im Rahmen einer zu-nächst bis zum 31.12.2010 befristeten Vereinbarung wurden die erwarteten Synergien evaluiert. Aufgrund des positiven Ergebnisses wurde die Zusammenarbeit verstetigt und bis heute fortge-führt.

Als Grundlage wurde im Jahr 2009 von einer durchschnittlichen Fallzahl von 25 Fällen ausgegangen.

Anstiege von Fallzahlen in den Folgejahren konnten durch Mehrarbeit kompensiert und abgearbeitet werden. Bis heute ergibt sich allerdings aktuell eine Steigerung der realen Fallzahlen um 150% gegenüber der damaligen Grundlage. In der Prognose werden die Fallzahlen aufgrund der sich verändernden gesellschaftlichen Altersstruktur weiterhin steigen. Die Abarbeitung dieser Steigerungsrate ist dem entgegenstehenden Stellenpotential von 21 Wochenstunden nicht mehr vollumfänglich abzuarbeiten.

Des Weiteren sind die Aufgaben und Fallzahlen im gesamten Bereich des SGB XII ebenso einer stetigen Steigerung unterzogen. Die derzeit im Bereich IKZ abgebildeten Stellenanteile werden nunmehr auch benötigt um die originären Aufgaben der Stadt Voerde sachgerecht zu bearbeiten. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Rahmenbedingung für die Umsetzung einer interkommunalen Zusammenarbeit mindestens bei dem Kriterium der Verfügbarkeit freier Personalkapazitäten nicht mehr vorliegt.

Über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde keine gewinnorientierte Kostenerstattung definiert. Die Erstattung umfasst die üblichen Personal- und Sachkosten gemäß des KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes.“

Gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Endes der Vereinbarungsdauer gekündigt wird. Die Vereinbarung wäre somit spätestens bis zum 31.03.2024, mit Wirkung zum 01.01.2025, zu kündigen.

Haarmann



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 18.08.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	26.09.2023	zur Kenntnis

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im II. Quartal 2023

#### Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 17/641 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.04. – 30.06.2023 werden zur Kenntnis genommen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die vom Kämmerer genehmigten nachzuweisenden Mehrauszahlungen im II. Quartal 2023 führen zu Mehrauszahlungen in der Finanzrechnung des Jahres 2023 in Höhe von 19.212,45 €. Die betroffenen Produktbereiche sowie die entsprechenden Deckungen sind in der Nachweisung (s. Anlage) angegeben.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
-----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	---

#### Sachdarstellung:

Gemäß § 83 (2) GO sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über deren Leistung der Kämmerer entschieden hat, dem Rat zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

In der Anlage zur Drucksache beigefügten Nachweisung sind die für den Haushalt im II. Quartal 2023 durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aufgeführt und begründet.

Haarmann

#### Anlage(n):

(1) DS17-641\_Anlage\_II Quartal 2023

**Nachweisung der vom Kämmerer genehmigten Haushaltsüberschreitungen im II. Quartal des Haushaltsjahres 2023**

Produktbereich Projekt	Bezeichnung	Haushaltsansatz inkl. Reste €	Überschreitung €	Begründung
---------------------------	-------------	-------------------------------------	---------------------	------------

<b>Finanzrechnung</b>				
11 7.100579.700.300	Innere Verwaltung Baul. Maßn. Umkleide- gebäude SpA Spellen	0,00 €	10.712,45 €	Es wurde ein gefördertes Projekt in Kooperation mit dem SV Spellen abgewickelt. Ergänzend wurden dabei aus technischen Gründen die Abwasserleitungen erneuert, die nicht in der ursprünglichen Kalkulation enthalten waren. Die Deckung erfolgt aus dem Projekt 7.100499 Alleebad Voerde.
12 7.100042.718	Sicherheit und Ordnung Anschaffung + Ausrüs- tung v. Löschfahrzeu- gen	0,00 €	8.500,00 €	Aus einsatztaktischen Gründen wurde seitens der Einheit Löhnen ein privater Traktor leihweise als Zugfahrzeug für das MZB Rhein eingesetzt. Dieser Traktor wurde nun seitens des Eigentümers veräußert. Um die Verfügbarkeit des einsatztaktischen Mittels dauerhaft sicherzustellen, wurde die Anschaffung des Traktors vorgenommen. Die Deckung erfolgt aus den Projekten 7.100042, 7.100249 (Inventar Feuerwehr) und 7.100499 (Alleebad Voerde).



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 24.08.2023

Fachbereich	Bürgerservice, Allgemeine Ordnung
Fachdienst	Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	vorberatend
Stadtrat	26.09.2023	beschließend

### Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung hier: Beschaffung eines Hilfeleistungs- Löschgruppenfahrzeuges (HLF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Voerde

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

- Die für die Beschaffung des HLF 20 zusätzlich erforderlichen Mittel in Höhe von 80.000 € werden überplanmäßig aus Projekt Sanierung Rathaus gedeckt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			
Aufwendungen			
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Investitionsmaßnahmen							
<b>Produktbereich:</b>	12-320 (7.100042)						
<b>Maßnahme:</b>	Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges (HLF)						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2023	2024	2025	2026	später
<b>Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:</b>							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	530.000 €		530.000 €				
städt. Eigenanteil	530.000 €	0 €	530.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:</b>							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	450.000 €		450.000 €				
städt. Eigenanteil	450.000 €	0 €	450.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>Abweichung zur bisherigen Veranschlagung</b>							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	80.000 €	0 €	-80.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<b>städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<b>-80.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>-80.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	80.000 €	Deckung:	Die Deckung erfolgt überplanmäßig aus dem Projekt 7.100417.700.200 (Sanierung Rathaus).		
<b>Folgekosten</b>							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand							
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo							
Summe Folgeaufwand	0 €	0 €					
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:		Deckung:			

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	( ) ja, positiv	( ) ja, negativ	(X) keine
-----------------------------------	-----------------	-----------------	-----------

Sachdarstellung:

Hinsichtlich der Ersatzbeschaffung für ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20) der Einheit Voerde, wurde in Verbindung mit der Feuerwehr ein Leistungsverzeichnis erstellt. Aufgrund einer durchgeführten Marktanalyse im Jahr 2023 war davon auszugehen, dass die veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 450.000 € für das Fahrgestell sowie dem feuerwehrtechnischen Aufbau auskömmlich sind.

Im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens wurde lediglich ein Angebot abgegeben (Fa. Schlingmann GmbH & Co. KG). Das Ergebnis der Ausschreibung übersteigt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel um 68.247,98 € brutto. Des Weiteren müssen zusätzlich finanzielle Mittel für die Überführung/Anmeldung des Fahrzeuges sowie Reisekosten für Besprechungen und Einweisungen einkalkuliert werden.

Da das Fahrzeug Teil des Brandschutzkonzeptes der Stadt Voerde ist, kann auf eine Beschaffung nicht verzichtet werden. Es wird keine Möglichkeit gesehen, das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt preisgünstiger zu beschaffen. Aufgrund dessen, sollte die Vergabe erfolgen. Der Mehrbedarf von 80.000 € kann überplanmäßig aus dem Projekt 7.100417.700.200 (Sanierung Rathaus) gedeckt werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsordnung Stadt Voerde muss der Rat der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zustimmen, soweit sie erheblich sind. Erheblich sind überplanmäßige Auszahlungen ab einem Betrag von 40.000 €.

Um eine Auftragserteilung innerhalb der Bindefrist zu ermöglichen, erfolgte eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Dringlichkeitsentscheidung vom 23.08.2023

## Stadt Voerde (Niederrhein)

### Sachverhalt:

Im Rahmen der Ersatzbeschaffung für ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF) der Einheit Voerde, wurde in Verbindung mit der Feuerwehr ein Leistungsverzeichnis erstellt. Aufgrund einer durchgeführten Marktanalyse im Jahr 2023 war davon auszugehen, dass die veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 450.000 € für das Fahrgestell sowie dem feuerwehrtechnischen Aufbau auskömmlich sind. Das Ergebnis der Ausschreibung übersteigt die beantragten Haushaltsmittel um 68.247,98 € brutto. Des Weiteren müssen finanzielle Mittel für die Überführung/Anmeldung des Fahrzeuges sowie Reisekosten im Rahmen der Besprechungen und Einweisung einkalkuliert werden. Diesbezüglich sind nach Beschaffungen aus der Vergangenheit 10.000 € einzuplanen. Insgesamt sind für die Beschaffung Mehrkosten von 78.247,98 € erforderlich.

### Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW:

Da das Fahrzeug Teil des Brandschutzkonzeptes der Stadt Voerde ist, kann auf eine Beschaffung nicht verzichtet werden. Wie sich herausgestellt hat, haben Nachbarkommunen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen in diesem Jahr ähnliche Erfahrungen machen müssen. Da derzeit keine Möglichkeit gesehen wird das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt preisgünstiger zu beschaffen, sollte die Vergabe erfolgen. Seitens des Fachbereiches 5 sind keine finanziellen Mittel zum Ausgleich der Differenz von 80.000 € vorhanden. Der Mehrbedarf in Höhe von 80.000 € kann überplanmäßig aus der dem Projekt 7.100417.700.200 (Sanierung Rathaus) gedeckt werden.

  
Erste Beigeordnete

  
Ratsmitglied





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.08.2023

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Controlling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schulausschuss	07.09.2023	zur Kenntnis
Bau- und Betriebsausschuss	14.09.2023	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	zur Kenntnis
Stadtrat	26.09.2023	zur Kenntnis

### Priorisierung und Festlegung der Abfolge der umzusetzenden Investitionsmaßnahmen (Hoch- und Tiefbau) – hier: Projektdurchlaufplanung / Kapazitätsplanung

#### Beschlussvorschlag:

Die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung und die in der Anlage dargestellten Ausführungsplanungen, auf deren Grundlagen nachfolgend der Haushaltsplanentwurf 2024 / 2025 erstellt wird, werden zur Kenntnis genommen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

#### Sachdarstellung:

Mit der Drucksache 17/569 hat die Verwaltung die Vorgehensweise und das Ergebnis der im Rahmen der für die anstehende Haushaltsplanung 2024 / 2025 festzulegende Priorisierung der Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau vorgestellt. Die Vielzahl und der Umfang der anstehenden Projekte führt dazu, dass die zur Verfügung stehenden Kapazitäten für eine zeitnahe, parallele Umsetzung nicht ausreichen, weshalb zur Festlegung einer sinnvollen Bearbeitungsreihenfolge zunächst die vorgenannte Priorisierung vorgenommen wurde.

In einer darauf aufbauenden, deutlich weitergehenden und konkretisierenden Betrachtung wurde nun durch die Fachdienste 7.1 (Tiefbau) und 7.3 (Gebäudemanagement / Hochbau) jeweils eine

anzunehmende Ablaufplanung mit zeitlicher Einordnung der Projektbearbeitung vorgenommen, die der Drucksache als Anlage beigefügt ist.

Dabei ist die Darstellung für den Fachdienst 7.1 (Anlage 2) bereits gegenüber den ersten Analysen weiterentwickelt und stellt, basierend auf in hoher Auflösung verfügbaren Erfahrungs- und IST-Werten, Stundenbedarfe bereits projektweise und personenscharf dar. Im Zuge der Datenaufbereitung wurde der Projektplan deutlich feiner gegliedert, um eine klare Aufgaben- und Personenzuordnung möglich zu machen. Gegenüber der mit DS 17/569 vorgelegten Priorisierungsliste umfasst die aktuelle Darstellung mit 65 Einzelprojekten daher etwa doppelt so viele Maßnahmen wie bisher. Die angestrebte Abwicklungsreihenfolge richtet sich aber unverändert vor allem nach der notwendigen Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (vor allem aus dem Abwasserbeseitigungskonzept sowie aus dem Landeswassergesetz NRW, bereits bestehender Beschlüsse oder laufender Förderungen).

Die Ermittlungen für den Fachdienst 7.3 (Anlage 1) sind im Wesentlichen weiterhin nach dem Behelfsverfahren des „Krefelder Modells“ (vgl. Sachdarstellung in DS 17/569) erfolgt, das Personalbedarfe in gestaffelten Bewertungsstufen aus den zu erwartenden Kosten einer Maßnahme ableitet. Dieses Modell wurde hier aufgrund der hohen Komplexität der Projekte und der in vielen Fällen noch nicht hinreichend konkretisierten Umsetzungspläne zunächst fortgeführt, wo möglich und sinnvoll jedoch durch individuelle Bedarfsberechnungen angereichert. So ist erneut darauf hinzuweisen, dass dieses Modell nur eine indikative Bewertung darstellt, die auch nicht alle wertbeeinflussenden Faktoren vollständig berücksichtigen kann. So sind beispielsweise die für die Personalbedarfsermittlung grundsätzlich ausschlaggebenden Kostenansätze teilweise nur mit den reinen Baukosten je qm<sup>2</sup> nach BKI-Tabellen bewertet, die Stellenanteile, die sich aus ggf. anfallenden Nebenkosten (Begleitung Vorplanung, etc.) ergeben können, wären noch zu ergänzen.

Außerdem ist ein wesentlicher Faktor die ausgesprochen hohe Arbeitsbelastung aus Aufgaben der Bauunterhaltung, die konsumtiv im Ergebnisplan darzustellen sind. Im Bereich Instandhaltung sind aktuell Maßnahmen im Umfang von rd. 2 Mio. EUR bilanziell zurückgestellt, die dringlich in den kommenden beiden Haushaltsjahren und dann zusätzlich zur laufenden Bauunterhaltung darzustellen und personell zu bedienen sind.

Insgesamt verdeutlichen beide Darstellungen, dass selbst bei bereits priorisierter Vorgehensweise die Personalausstattung der technischen Bereiche nicht ausreicht, um die Projektbearbeitung im eigentlich erforderlichen und gewünschten Umfang durchzuführen. Die Besetzung der bereits beschlossenen und ausgeschriebenen Stellen in beiden Fachdiensten ist allerdings mit jeweils nur einer neuen Person (Tiefbau: ein Mitarbeiter ab 10/2023; Hochbau: eine Mitarbeiterin ab 01/2024) mit bislang nur teilweise erfolgt.

Die Verwaltung wird unter Fortsetzung der Stellenbesetzungsverfahren die Personaleinsatzplanung für die Fachdienste 7.1 und 7.3 weiterentwickeln, fortschreiben und in geeigneter Weise künftig monats- und personenscharf abbilden.

Die Besetzung der zusätzlichen, mit dem Nachtrag zum Stellenplan (DS 17/555 vom 10.03.2023) beschlossenen Stellen in den Fachdiensten 7.1 und 7.3 muss mit allem Nachdruck weiterverfolgt werden, um die Fähigkeit, notwendige Projekte in angemessenen Zeitfenstern abzuwickeln und vor allem auch Unterhaltungsaufgaben zum Erhalt der städtischen Vermögensgegenstände im erforderlichen Umfang wahrzunehmen, wiederherzustellen.

Dem Bau- und Betriebsausschuss wird über die sich daraus ergebende Auslastungssituation sowie mögliche Auswirkungen auf die Projektbearbeitung ab dem Jahr 2024 in jeder Sitzung berichtet.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Projektplan Hochbau
- (2) Projektplan Tiefbau



# Projektplan 2024 - 2028

## Projekte Tiefbau - Investiv

Nr. Projekt	Bearb.	Art	Baubeginn	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
0	Projektübergreifende Tätigkeiten (Antragsprüfungen, Planungsbegleitung, Bürgernachfragen, Gremienvorbereitung, Fachdienstübergreifende Koordinierung, Eigenorganisation, etc.)	alle	EXT	laufend	7.650 h	7.650 h	7.650 h	7.650 h	7.650 h	7.650 h	7.650 h
1	Dezentrale Niederschlagswasserbehandlung	NN	ABK	2023	100 h	200 h					
2	Verlegung DRL und Pumpwerk Alter Hammweg	Esz	EXT	2023	50 h						
3	Ausbau Druckrohrleitung Pumpwerk Bahnhofstraße	Esz	EXT	2023							
4	Entwässerung EÜ Grenzstraße	Esz	EXT	2023	40 h						
5	EÜ Grenzstraße	Re	EXT	2023	40 h						
6	GEP, MW-Entlastungsnachweis, hydr. Sanierung	Os	LWG	2023	100 h						
7	An der Schule	Hü	VOE	2023	160 h						
8	Ausbau Birkenweg	Os	ABK	2024	220 h	50 h					
9	Ausbau Grenzweg	Os	ABK	2024	170 h	75 h	25 h				
10	RKB Friedhofstraße	Os	ABK	2024	150 h	50 h					
11	RW-Beseitigung Krummackerweg	NN	ABK	2024	70 h						
12	Druckrohrleitung Kasselweg	Esz	EXT	2024	100 h						
13	MW-Kanal EÜ Spellener Str	Esz	EXT	2024	100 h	75 h	60 h				
14	Ausbau Bahnunterführung Spellener Straße	Re	EXT	2024	75 h	150 h	20 h				
15	Ausbau Schwanenstraße	Esz	EXT	2024	160 h	60 h					
16	Umlegung RW-Kanal BÜ Steinstraße	Esz	EXT	2024	150 h	50 h	20 h				
17	RW-Kanal Weseler Str	Li	EXT	2024	220 h	20 h					
18	Alte Hünxer Straße	Re	FÖR	2024	350 h	350 h	350 h	150 h	25 h		
19	Ausbau Radweg Mehrstraße	Hü	FÖR	2024	70 h	20 h					
20	Umgestaltung von Bushaltestellen	NN	FÖR	2024	60 h	120 h	20 h				
21	Radweganbindung Breiter Deich	NN	FÖR	2024	125 h	25 h					

# Projektplan 2024 - 2028

## Projekte Tiefbau - Investiv

Nr. Projekt	Bearb.	Art	Baubeginn	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
22 Renaturierung Mommbach (E20)	NN	LWG	2024	200 h	70 h						
23 Wasserversorgungskonzept	Li	LWG	2024	40 h							
24 Ausbau Bahnhofstraße	Hü	VOE	2024	100 h	350 h	325 h	150 h				
25 Stichweg Handwerkerstraße	Hü	VOE	2024	200 h	40 h						
26 Ausbau Friedhofstraße	NN	VOE	2024	50 h	350 h	350 h	150 h				
27 RSB + RWK Posaunenstraße	Os	VOE	2024	280 h	250 h	30 h				20 h	
28 Ausbau Am Steg	Hü	VOE	2024	220 h	30 h						
29 Ausbau Auf dem Hövel	Hü	VOE	2024	220 h	30 h						
30 Erschließung Wohnbeb. Heidestraße	Li	EXT	2025	10 h	150 h	500 h	100 h	10 h			
31 Rathausplatz Ost	Re	FÖR	2025	150 h	350 h	350 h	200 h				
32 Stichstraße Gewerbestraße	NN	VOE	2025	40 h	150 h	20 h					
33 Ausbau Posaunenstraße	Os	VOE	2025	40 h	220 h	20 h				20 h	
34 Ausbau Auf dem Bündler	Hü	VOE	2025	100 h	325 h	325 h	100 h				
35 SW-Kanal Auf dem Bündler	Hü	VOE	2025	30 h	50 h	50 h	10 h				
36 RKB Schwanenstraße	Os	ABK	2026	20 h	150 h	300 h	50 h				
37 Städtebaulichen Anpassungsmaßn.G'Hamm	Os	EXT	2026	5 h	150 h	250 h	100 h	20 h			
38 Betreuung HW-Schutz Mehrum 3	Os	EXT	2026	100 h	30 h	200 h	150 h	50 h	20 h		
39 Ausbau Bruckhausener Leitgraben	NN	FÖR	2026	200 h	100 h	150 h	150 h	75 h	100 h		
40 Ausbau Wirtschaftswege	Be	FÖR	2026	150 h	20 h	150 h	100 h				
41 Ausbau Rönkenstraße	Re	VOE	2026	50 h	150 h	350 h	350 h	150 h	50 h		
42 Umbau Kreisverkehr Bahnhofstraße / Alexanderstraße	Hü	VOE	2026	50 h	50 h	350 h	325 h	100 h			
43 Ausbau Buchenweg	NN	VOE	2026		75 h	220 h	50 h				
44 Neubau Werterhalt (1 Straßenzug a 250 m pro Jahr)	Esz	VOE	2026		100 h	450 h	500 h	500 h	500 h	500 h	500 h



# Projektplan 2024 - 2028

## Projekte Tiefbau - Investiv

Nr. Projekt	Bearb.	Art	Baubeginn	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	
68	Unterstützung bei Tiefbauarbeiten im Bereich FD 7.3	Li	EXT	laufend	325 h	325 h	325 h	325 h	325 h	325 h	325 h	
69	städt. Gebäude, Spielplätze, Parkanlagen, Ausgleichspl.	Ha	EXT	laufend	1.700 h	1.700 h	1.700 h	1.700 h	1.700 h	1.700 h	1.700 h	
70	Kontrolle Aufbrüche Versorger, Breitbandausbau	Be	EXT	laufend	850 h	850 h	850 h	850 h	850 h	850 h	850 h	
71	Betreuung Breitbandausbau	Be	EXT	laufend	850 h	850 h	850 h	850 h	850 h	850 h	850 h	
72	Grundstücksentwässerung / Wasserbehödl. Erl.	Oy	EXT	laufend	1.700 h	1.700 h	1.700 h	1.700 h	1.700 h	1.700 h	1.700 h	
73	SW-Kanalsanierungen Inliner	Esz	LWG	laufend	100 h	100 h	100 h	100 h	100 h	100 h	100 h	
74	SW-Kanalsanierungen offene Bauweise	Esz	LWG	laufend	100 h	100 h	100 h	100 h	100 h	100 h	100 h	
75	SüwVO-Inspektion	Esz	LWG	laufend	150 h	150 h	150 h	150 h	150 h	150 h	150 h	
76	Ergänzung der SW-Pumpwerke	Esz	LWG	laufend	50 h	100 h	100 h	100 h	100 h	100 h	100 h	
77	Starkregenmanagement	Li	LWG	laufend	200 h	200 h	200 h	200 h	200 h	200 h	200 h	
78	Investive Straßensanierung	NN	VOE	laufend	75 h	75 h	75 h	75 h	75 h	75 h	75 h	
Jahressumme					18.760 h	18.430 h	19.445 h	19.320 h	17.805 h	16.075 h	14.835 h	14.500 h

Mitarbeiter SOLL (entsprechend Bedarfsermittlung)	11,0	10,8	11,4	11,4	10,5	9,5	8,7	8,5
Mitarbeiter IST	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0	9,0
(Ing.-) Mitarbeiter Bedarf	-2,0	-1,8	-2,4	-2,4	-1,5	-0,5	0,3	0,5

### Legende Maßnamenart

Städtische Maßnahme  
 ABK-Maßnahme (Pflichtaufgabe)  
 Maßnahme Dritte  
 Gesetzliche Verpflichtung  
 Fördermaßnahme

VOE  
 ABK  
 EXT  
 LWG  
 FÖR

### Legende Tätigkeit

Vorbereitung (Planung, Anträge, Beteiligungen, etc.)  
 Baudurchführung  
 Nachbereitung (Abrechnung, Beiträge, Fördermittel)  
 Wiederkehrende Einzelarbeiten  
 Konzeptarbeit







## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.08.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	12.09.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	vorberatend

### Vorstellung der Rahmenplanung „Bauland an der Schiene“

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die vorgestellte Rahmenplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der sukzessiven Umsetzung in die verbindliche Bauleitplanung.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Klimarelevante Auswirkungen ergeben sich erst durch die verbindlichen Bauleitplanung		

#### Sachdarstellung:

Die BahnflächenEntwicklungsGesellschaft (BEG) schrieb mit Unterstützung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW ein Förderprogramm zur Entwicklung unbebauter Grundstückflächen in einem Radius von 1.000 m um einen schienengebundenen Haltepunkt aus. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat sich mit den folgenden Grundstückflächen an dem Programm „Bauland an der Schiene“ beworben:

#### Haltepunkt Friedrichsfeld:

- Fläche zwischen Frankfurter Straße, Spellener Straße und Bahngleise (ca. 4,9 ha)

#### Haltepunkt Voerde:

- Fläche westlich der Bahngleise, nördlich der Schwanenstraße und östlich der Kronprinzenstraße

- Fläche östlich der Bahngleise, nördlich der Schwanenstraße und westlich der Gärtnerstraße/Sternbuschweg (zusammen ca. 6,7 ha)

Nach Überprüfung der Flächen durch die BEG und in Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) wurden diese Flächen als geeignet für eine Teilnahme am Förderprogramm „Bauland an der Schiene“ im Sommer 2019 bestätigt. Durch die Zustimmung des RVR ist dadurch auch sichergestellt worden, dass die Flächen ohne weitere Bilanzierung der Wohnflächenpotentiale der Stadt Voerde bauplanungsrechtlich zeitnah entwickelt werden dürfen und somit die landesplanerische Abstimmung vorausgesetzt werden kann. Weiterhin wurde im Ortsteil Voerde die Fläche südlich der Rönkenstraße, östlich der Bahnstrecke und westlich des Friedhofs angemeldet. Diese Flächenreserve wurde auch in allen bisherigen Beteiligungen zum Regionalplan immer von der Stadt Voerde (Niederrhein) angemeldet. Leider scheiterte eine Rahmenplanung an dieser Stelle am Einspruch des RVR. In Summe ergibt sich aber trotzdem ein erhebliches Entwicklungspotential für beide Ortsteile in zentralen Lagen zur Nachverdichtung des Innenbereiches. Mit dieser Fokussierung wird verdeutlicht, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) auch weiterhin keine Flächen in den planerischen Außenbereichen entwickeln will.

Die erfolgte Förderung bezog sich auf die hälftige Teilung der Planungskosten zwischen BEG und der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Rahmenplanung der Flächen in den beiden Ortsteilen Friedrichsfeld und Voerde. Aus zehn Planungsbüros hat sich die Stadtverwaltung für die Beauftragung der Firma Planlokal aus Dortmund entschieden. Hierüber wurde in einer Mitteilung des Stadtentwicklungsausschusses im November 2021 die Kommunalpolitik informiert.

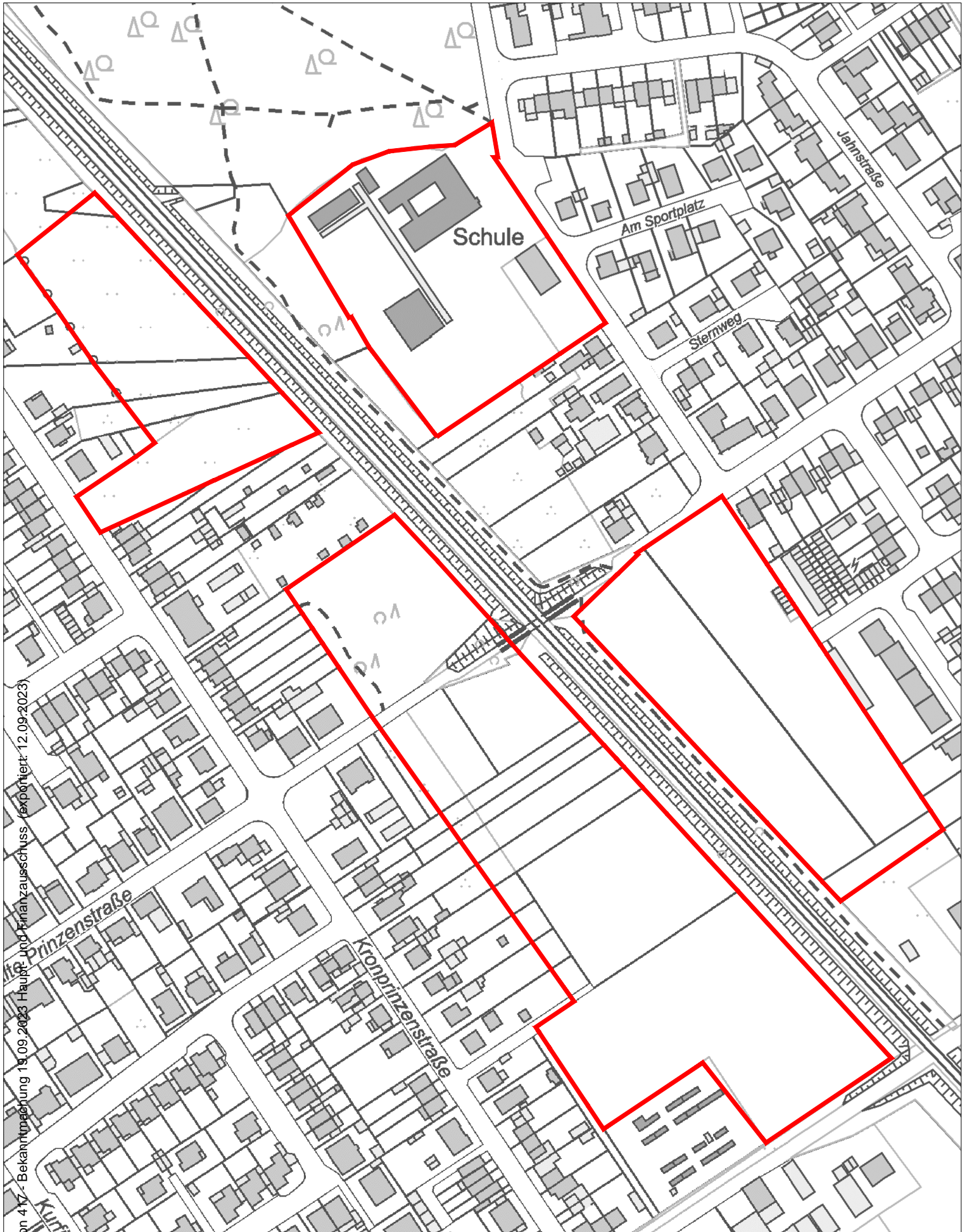
Seit Ende 2022 liegen die Ergebnisse in Form zweier Rahmenpläne vor, die die Firma Planlokal in dieser Sitzung vorstellen wird. Die Rahmenplanung soll nun im weiteren Schritt in den nächsten Jahren sukzessive in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt werden. Auf diesem Weg wird das Wohnbaulandangebot mit einer sehr guten Anbindung an den schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (SÖPNV) in einem Umfang von 11,6 ha (Nettobauland) des Gemeindegebietes erhöht. Bereits 2024 soll mit dem ersten Bebauungsplan im Ortsteil Voerde begonnen werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Voerde
- (2) Friedrichsfeld

# Getungsbereiche Rahmenplanung Voerde







## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 08.08.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	06.09.2023	vorberatend
Stadtentwicklungsausschuss	12.09.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	vorberatend
Stadtrat	26.09.2023	beschließend

### Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die als Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/634 beigelegte Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*	
Begründung:	* Erläuterung siehe Begründung		

#### Sachdarstellung:

Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2023 wurde den Kommunen Nordrhein-Westfalens die Möglichkeit zur Beteiligung an der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW eröffnet. Die Unterlagen waren über die Internetseite des Ministeriums abrufbar. Die Beteiligung erfolgte im Zeitraum 23.06. – 28.07.2023. Die als Anlage beigelegte Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) wurde am 26.07.2023 per Email fristgerecht versandt. Aufgrund des kurzen Beteiligungszeitraumes in den Sommerferien wurde die Stellungnahme unter den Vorbehalt der Zustimmung des Rates gestellt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplanes ergibt sich aus der Zielvorstellung des Bundes, Windenergie an Land und den Ausbau von Photovoltaikanlagen deutlich zu steigern. Vor diesem Hintergrund müssen die Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden. Ziel ist es, die Transformation hin zur Klimaneutralität in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gem. § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Als erster Schritt wird hierzu der Landesentwicklungsplan (LEP) geändert. Anschließend und zum Teil auch bereits parallel werden die jeweiligen Regionalpläne der Planungsregionen an die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes angepasst bzw. die sich hieraus ergebenden Anforderungen umgesetzt.

### Begründung der Änderungen zur Windenergie

Durch die Gesetzesbegründung zum Wind-an-Land Gesetz wird deutlich, dass die im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) veröffentlichten Flächenbeitragswerte ebenso wie die Umsetzungsfristen Mindestvorgaben sind. Demnach besteht für den Plangeber auch die Möglichkeit, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte deutlich früher zu erwirken. Dieses Ziel verfolgt auch die Landesregierung NRW, da nach dem derzeitigen bekannten Stand der Planung in NRW insgesamt 43.050 ha für Windenergie landesweit ausgewiesen sind, was etwa 1,3 Prozent der Landesfläche NRW entspricht. Auf Ebene der Regionalplanung werden nicht durchgängig Bereiche für Windenergie ausgewiesen. Um die im WindBG formulierten Flächenziele für das Jahr 2032 in NRW von 1,8 % zu erreichen, besteht daher zwingender Handlungsbedarf.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land Gesetz festgelegten Vorgaben steht nach § 3 Abs. 2 WindBG die Option zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. Entscheidend für die Bewertung dieser Optionen ist die Betrachtung der Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB. Sollten die vorgegebenen Flächenbeitragswerte zu den beiden Stichtagen nach § 3 Abs. 1 WindBG Ende 2027 und Ende 2032 nicht erreicht werden, wären Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre nicht mehr möglich. Dies ist aus Sicht der Landesregierung und auch aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) zu vermeiden.

Aufgabe der Regionalplanung in NRW ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 5 LPIG NRW). Den Trägern der Regionalplanung kommt damit bewusst eine zentrale Rolle bei der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum, insbesondere in diesem Fall der Erfüllung der Flächenbeitragswerte, zu. Auf diesem Weg ist den Städten und Gemeinden für die Festlegung der Windenergiebereiche die kommunale Planungshoheit entzogen worden.

Die Situation in der Planungsregion des RVR unterscheidet sich in dem Punkt von den anderen Planungsregionen in NRW, dass bisher kein gemeinsamer Regionalplan für den gesamten Raum rechtskräftig geworden ist. Nach der aktuellen Zielsetzung soll die Verabschiedung des Regionalplanes im November 2023 erfolgen. Anschließend sollen etwa ab

dem Jahreswechsel in einem Verfahren der 1. Änderung die Vorgaben der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes umgesetzt werden.

Nicht alle bestehenden Windkonzentrationszonen sind als Bereiche für Windenergie in den Regionalplänen ausgewiesen. Dies gilt auch für die Fläche in Voerde in Bezug auf den derzeit noch rechtskräftigen Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) genauso wie für den aktuellen Regionalplanungsentwurf des RVR. Damit eine Fläche als Windenergiebereich im Regionalplan ausgewiesen und damit zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes der Planungsregion beitragen kann, müssen die Ausschlusskriterien aus der Flächenanalyse Wind der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) angewendet werden. Nach der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz kann der Planungsträger bestehende Windkonzentrationszonen, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen wurden, auf den Flächenbeitragswert anrechnen. Ob dies allerdings eine rechtlich gesicherte Vorgehensweise ist, wenn die Ausschlusskriterien des LANUV nicht erfüllt werden, muss vom RVR im kommenden Änderungsverfahren des Regionalplanes beantwortet werden. Im Ergebnis kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zwingend vom Fortbestand der Windkonzentrationsflächen als Windenergiebereiche ausgegangen werden und dies unabhängig davon, ob dort bereits Windenergieanlagen errichtet worden sind. Damit stehen die angeführten 43.050 ha ausgewiesener Windenergieflächen genauso auf der Ebene des Regionalplanes auf dem Prüfstand, wie die fehlenden 18.352 ha, um den Flächenbeitragswert von 61.402 ha (1,8 %) nach Ziel 10.2-2 LEP zu erfüllen.

Die Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) bezieht sich deshalb auf das Ziel 10.2-2 LEP und stellt die Erfüllungsmöglichkeit in der Planungsregion des RVR insbesondere durch die Konzentration auf nur wenige Kreise in Frage. Nach dem LANUV-Fachbericht verfügt der Kreis Wesel über ein Flächenpotential von 558 ha. Es fehlen Informationen darüber, auf welche Kommunen sich diese Potentiale in welcher Größe beziehen. Der RVR bezieht zu diesem Punkt in seiner Stellungnahme zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes ebenfalls kritisch Stellung.

Aus diesem Punkt ergibt sich damit auch die zweite kritische Anmerkung der Stadt Voerde (Niederrhein). In der Zielformulierung zum Ziel 2.2-13 werden die regionalen Planungsträger angehalten, die Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Aufgrund der beschriebenen Rahmenbedingungen ist dies unter Anwendung einer sorgsam Abwägung eine Fristsetzung ohne erkennbaren Grund. Hier sollte Sorgsamkeit vor Schnelligkeit gelten.

### Begründung der Änderungen zur Solarenergie

Um einen gewünschten Ausbau von Photovoltaikanlagen zu erreichen, ergibt sich ebenfalls die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen, um die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen.

Dabei ist es Ziel der Landesregierung neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen von Photovoltaikanlagen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für **Photovoltaik** erheblich gesteigert und die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 gesetzt. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 156 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll.

Entgegen den Regelungen zur Windenergie bleibt bei der Solarenergie die kommunale Planungshoheit bestehen. Allein bei Anlagen in einem Abstand von bis zu 200 m beidseits einer Bundesautobahn oder einer übergeordneten Eisenbahnstrecke mit mind. zwei Hauptgleisen ist die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage ohne Bauleitplanung nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB privilegiert im Außenbereich möglich. Eine solche gebäudeunabhängige Anlage wird größer als 100 qm sein und ist damit baugenehmigungspflichtig.

Raumbedeutsam ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bei der Überschreitung der Größe von 2 ha. Für diese Anlagen wurden im Ziel 10.2-14 Regelungen getroffen, die die Stadt Voerde (Niederrhein) auch unterstützt. Aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) ist der Ausbau der Dachflächen zu präferieren und der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgrund der Wertigkeiten der Freiräume nachrangig zu entwickeln.

Deshalb unterstützt die Stadt Voerde (Niederrhein) auch den Grundsatz 10.2-17 wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf geeigneten Brachflächen oder Halden etc. errichtet werden sollen. Dies soll wiederum für alle Freiflächen-Photovoltaikanlagen unabhängig von der Raumbedeutsamkeit gelten. Selbst die zweite Priorität, Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit einem beidseitigen Abstand von 500 m entlang von Bundesfernstraßen und Landstraßen sowie überregionalen Schienenwegen zu errichten, würde einen erheblichen Eingriff in den Freiraum der Stadt Voerde (Niederrhein) bedeuten.

Dabei verweist die Stadt Voerde (Niederrhein.) auf die Grundsätze des ROG, die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertiger Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten. Ob tatsächlich spezielle Agri-Photovoltaikanlagen in der Lage sein werden die landwirtschaftliche Nutzung mit der Gewinnung von Solarenergie zu kombinieren, wird zumindest angezweifelt.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Stellungnahme 2. Änderung LEP





## **Stellungnahme der Stadt Voerde (Niederrhein) zur Zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW**

Die Landesregierung NRW beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern, um damit die Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik zu schaffen. Die Stadt Voerde begrüßt als Klimanotstandsgemeinde grundsätzlich den Einsatz erneuerbarer Energien und die damit einhergehenden rechtlichen Vorgaben. Die Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt hierzu vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates mit den nachfolgenden Ausführungen Stellung. Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am 26.09.2023 statt.

### **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

**Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.**

**Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:**

- **Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha**
- **Planungsregion Detmold: 13.888 ha**
- **Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha**
- **Planungsregion Köln: 15.682 ha**
- **Planungsregion Münster: 12.670 ha**
- **Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha**

**Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.**

### Stellungnahme:

Dem in Ziel 10.2-2 benannten regionalen Flächenbeitragswert für die einzelnen Planungsregionen liegt die Potentialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zugrunde. Für diese landesweite Analyse wurden umfangreiche Daten und Kriterien herangezogen. Das Ergebnis für die Planungsregion des Regionalverband Ruhr (RVR), in der sich die Stadt Voerde (Niederrhein) befindet, weist den kleinsten Anteil aller Planungsregionen auf. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass aufgrund des hohen Versiegelungsgrades einiger Ruhrgebietsstädte keine Windenergiegebiete vorgesehen werden können, so dass der Druck auf die umliegenden Kreise und Städte erheblich wächst. Der RVR verweist darauf, dass er 75 % der vom LANUV ermittelten Potentiale zu verorten hat und somit ein geringerer Spielraum als in anderen Planungsregionen bei der Auswahl von Festlegungen besteht. Leider kann auch die Stadt Voerde (Niederrhein) keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Flächendrucksituation leisten, da bei Einhaltung aller vom LANUV vorgegebenen Ausschlusskriterien keine Potentialflächen mehr im Stadtgebiet verfügbar sind. Selbst die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene und inzwischen durch vier Windenergieanlagen genutzte Windkonzentrationszone wäre mit diesen Ausschlusskriterien nicht mehr geeignet. In diesem Zusammenhang unterstützen wir

dabei die Forderung des RVR, die Aktualität der Daten zu den in der Potentialanalyse verwendeten Naturschutzgebieten zu überprüfen. Um das Ziel von 2.036 ha in der Planungsregion des RVR zu erreichen, müssen auch die bestehenden Windkonzentrationszonen die Ausschlusskriterien erfüllen. Wenn dies in den Randgebieten des Ruhrgebietes wie in Voerde nicht möglich sein sollte, wird der Handlungsspielraum immer kleiner. Die Regionalplanungsbehörde muss sich dann in der kurzfristig anstehenden Umsetzung im Regionalplan mit der Beibehaltung der vom LANUV gewählten Ausschlusskriterien beschäftigen.

### **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

**Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.**

**Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom **XX. XX. 2023** angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.**

**Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.**

**Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.**

#### Stellungnahme:

Es wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt, dass sich das Bundesland NRW in Bezug auf die Windenergie Ziele setzt, die über die Vorgaben des Bundes hinausgehen. Die Zeitplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen im erforderlichen Umfang bis 2025 durch die jeweilige zuständige Regionalplanungsbehörde ist deshalb grundsätzlich wünschenswert. Hierbei sollte allerdings eine Zeitvorgabe gewählt werden, die auch realistisch zu erreichen ist. Folgt man der Begründung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW in der Begründung zu den Änderungen zur Windenergie, so verfügt das Bundesland bereits nach aktuellem Planungsstand über 43.050 ha Flächen, die für Windenergie ausgewiesen sind. Dies entspricht 1,3 % der Landesfläche, so dass der vom Bund im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebene Wert von

1,1 % bis Ende 2027 bereits erreicht ist. Allerdings müssen zur Bestätigung dieses Wertes die Abstandsbereiche und Ausschlussvorgaben des LANUV auch auf diese bestehenden Standorte angewendet werden. Erst nach dieser Ermittlung wird deutlich werden, wie viele ausgewiesene Standorte tatsächlich angerechnet werden können. Hieraus ergibt sich dann im zweiten Schritt wieviel Flächen zusätzlich benötigt werden, um die Flächenvorgaben für die einzelnen Planungsregionen im Ziel 10.2-2 zu erfüllen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat die Abstandsbereiche und Ausschlussvorgaben für ihr Stadtgebiet überprüft. Im Ergebnis konnten nicht nur keine neuen potentiellen Windenergieflächen eruiert werden, sondern wäre auch die Ausweisung der bisherigen Windkonzentrationszone als Windenergiefläche im Regionalplan Ruhr bei Beibehaltung der Abstandsflächen und Ausschlussvorgaben durch die regionale Planungsbehörde so gut wie nicht möglich.

### **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

**Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.**

#### Stellungnahme:

Insgesamt ist das Verbandsgebiet des RVR eine dichtbesiedelte Planungsregion, so dass sich dieses Ziel vor allem auf die Teilflächen bezieht, die räumlich überhaupt die Möglichkeit haben, Freiflächen in einer entsprechenden Größenordnung anzubieten. Somit konzentriert sich das Ziel zur Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PVA) für den Bereich des RVR auf die Kreise um die Ruhrgebietsstädte, wozu der Kreis Wesel definitiv gehört. Wir unterstützen deshalb die Forderung des RVR nach einer räumlichen Steuerung der raumbedeutsamen FF-PVA auf Standorte, wie sie im Grundsatz 10.2-17 benannt sind. Darüber hinaus sehen wir ein Schwerpunktpotential durch die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen. Durch die primäre Nutzung der Dachflächen kann der Freiraum geschützt und eine weitere Einschränkung bzw. Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen verhindert werden.

### **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

**Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise**

- **geeignete Brachflächen,**
- **geeignete Halden und Deponien,**
- **geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,**
- **künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder**
- **Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,**

**genutzt werden.**

**Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.**

**Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.**

Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) unterstützt die Konzentration auf die genannten Flächenarten, die Entwicklung entlang von Hauptverkehrsstraßen und Schienenwegen, die Berücksichtigung hochwertiger Ackerböden sowie der Vermeidung von singulären Lagen. Allerdings sollte nach Meinung der Stadt Voerde (Niederrhein) diese Vorgaben nicht nur für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen, sondern grundsätzlich für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen gelten. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zum Ziel 10.2-14 verwiesen.



## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.06.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	12.09.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	vorberatend
Stadtrat	26.09.2023	beschließend

### **78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" und Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"; hier: Abschließender Beschluss und Satzungsbeschluss**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS dargestellten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt abschließend den als Anlage 2 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“. Der als Anlage 3 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt den als Anlage 4 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ mit den in Anlage 6 der Drucksache 17/617 DS dargestellten, nach der 1. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingefügten roten Änderungen, gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 5 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht mit den in Anlage 7 der Drucksache 17/617 DS dargestellten, nach der 1. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingefügten roten Änderungen, wird zugestimmt.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Voerde (Ndrh.) ergibt sich ein Erlös aus dem Verkauf von städtischem Eigentum von Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf denen die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz errichtet werden soll.

Diese zukünftige „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist derzeit an einen landwirtschaftlichen Pächter verpachtet. Bei einer baulichen Nutzung der Fläche entfällt die landwirtschaftliche Nutzung dort und damit entfallen die Pachteinahmen für die Stadt Voerde (Ndrh.) für diese Teilfläche.

Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen liegen auf den restlichen nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 sowie auf dem gesamten Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und einem Teil des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Als Ausgleichsmaßnahmen setzt der Bebauungsplan zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung fest, jedoch deren Extensivierung und ökologische Ausrichtung (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen). Da der landwirtschaftliche Pächter auf diesen Flächen hier-

durch einen geringeren Ernteertrag hat, wird die Pacht für diese landwirtschaftlichen Flächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) verringert. Dadurch entstehen der Stadt Voerde (Ndrhh.) Mindereinnahmen.

Die Kosten für die erstmalige Aufbereitung der Ausgleichsflächen, u.a. für das Auftragen einer Sandschicht, hat das DRK als Investor pauschal über den Grundstückskaufpreis beim Erwerb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ übernommen. Die Stadt Voerde (Ndrhh.) übernimmt bei der Herstellung die tatsächlichen Kosten. Diese umfassen im Wesentlichen die vorbereitenden Arbeiten (Baustelleneinrichtung, Mähen des Ruderalbewuchses) und die Oberbodenarbeiten (Anlieferung des Sandes, dessen Aufbringen und Einfräsen, Lösung des Oberbodens und Einbau des Sandes). Diese Kosten belaufen sich auf ca. 35.000 Euro inkl. MWSt.

Kosten im Hinblick auf die Erhaltung der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen fallen nicht an bzw. werden durch den landwirtschaftlichen Pächter im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen getragen. Ggf. fallen für die Stadt Voerde (Ndrhh.), abhängig von den Ergebnissen des Monitorings, jedoch Kosten für die Wiederinstandsetzung der Sandschichten und der Reptilienbiotope an.

Die Kosten für die ausgleichsmäßige Herrichtung der Freiflächen des Baugrundstücks (Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich wie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf) und für dessen innere Erschließung trägt das DRK, so dass der Stadt Voerde (Ndrhh.) diesbezüglich keine Kosten entstehen.

Gleichfalls sind durch den Kaufpreis nur die Erschließungsbeiträge nach BauGB, die Kanalschlussbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) oder sonstiger Rechtsvorschriften für den bereits ausgebauten Bereich der Grenzstraße und des Hammweges abgegolten. Für weitere, zukünftige Erschließungsmaßnahmen kann die Stadt Voerde (Ndrhh.) Erschließungsbeiträge nach BauGB bzw. Beiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben. Im Hinblick auf die Erschließungsmaßnahmen nach BauGB verbleiben damit gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB 10 % der Kosten bei der Stadt Voerde (Ndrhh.).

Das DRK übernimmt als Bauherr des Bauvorhabens gemäß Grundstückskaufvertrag die Kosten für die Vermessung und die Katasterübernahme sowie die Notarkosten.

Insgesamt können die Kosten für die Stadt Voerde (Ndrhh.) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden.

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input checked="" type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?		<input type="checkbox"/> ja*	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Durch die Planung wird Fläche versiegelt. Hierdurch kommt es zu einem Eingriff in das Klima, indem sich die Temperatur erhöht. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Zudem entsteht durch die Bebauung ein Hindernis für den Luftaustausch, da die Fläche des Plangebietes von Freiraum umgeben ist. Hierdurch wird in das Klima eingegriffen. Ein alternativer Standort, der die Standortkriterien vergleichbar umfassend erfüllt, ist im Stadtgebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden bzw. es ist eine Verwirklichung auf bestimmten alternativen Standorten stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht, da sie für andere Nutzungen vorgesehen sind.		

### Sachdarstellung:

In seiner Sitzung vom 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) die Beschlüsse zur Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ (Drucksache 17/110 DS). Damals umfasste der Geltungsbereich dieser beiden Bauleitpläne lediglich die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Im Anschluss daran wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan erarbeitet, die ergab, dass weitere Flurstücke bzw. Flurstücksteile in die Planung aufgenommen werden müssen, um einen 100%igen ökologischen Ausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffsgebietes zu gewährleisten. Daher wurden die Teilflächen 2 und 3 in die beiden Bauleitpläne einbezogen. Die ursprünglichen Aufstellungsbeschlüsse wurden durch den Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) am 27.09.2022 (Drucksache 17/410 DS) aufgehoben. Stattdessen wurden in derselben Ratssitzung erneute Aufstellungsbeschlüsse gefasst und damit das Plangebiet der Pläne erweitert. Zugleich wurde in dieser Ratssitzung die Offenlage der beiden Bauleitplanentwürfe und der weiteren zugehörigen Planunterlagen beschlossen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden von verschiedenen Behörden Stellungnahmen vorgetragen, die zu einer Änderung der Planung führten. Aus diesem Grund beschloss der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) in seiner Sitzung am 28.03.2023 die erneute Offenlage der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Drucksache 17/507 DS). Diese erneute Offenlage wurde in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023 durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.04.2023 wurden parallel dazu erneut die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt. Im Hinblick auf die erneute Offenlage und die erneute Beteiligung der Behörden wurde festgelegt, dass zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 und zu dessen Begründung nur zu den rot markierten Stellen Stellungnahmen abgegeben werden konnten.

Diese rot markierten Änderungen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 143 betrafen

1. die Festsetzung 5.2.1 „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten eines Versorgungsträgers“,
2. die Festsetzung 7.1.1 „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“,
3. die Festsetzung 8.1.1 „Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)“,
4. die Festsetzung 8.1.2 „Mahd und Ernte“,
5. die Festsetzung 8.1.3 „Ausnahmen von den Festsetzungen“,
6. die Festsetzung 8.1.4 „Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung“,
7. die Festsetzung 8.1.6 „Reptilienbiotop“,
8. der Hinweis 2 „Maßnahmen zum Artenschutz“ und
9. der Hinweis 3 „Begrünung nicht versiegelter Flächen.“

Diese nach der Offenlage erfolgten roten Änderungen sind als Anlage 6 (Entwurf des Bebauungsplanes mit roten Änderungen) und als Anlage 7 (geänderter Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan) beigefügt. Da nach der erneuten Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes und seiner Begründung keine Änderung der Unterlagen erforderlich wurde, sind in der Anlage 4 (Entwurf des Bebauungsplanes Nr.143) und 5 (Rote Änderungen des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143) keine roten Änderungen mehr enthalten. In der Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 143 sind die roten Änderungen jedoch weiterhin enthalten, so dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit diesen roten Änderungen als Satzung beschlossen werden soll.

In Bezug auf die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB formale Sachverhalte, im Wesentlichen redaktioneller Art, die eine Überarbeitung des Entwurfes ihrer Begründung erforderlich machten. Jedoch sind diese Änderungen auf Grund ihrer Vielzahl nicht in rot markiert. Vielmehr wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes (Pla-



nentwurf und Begründung) in Gänze erneut offengelegt. Der Planentwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst wurde nach der Offenlage nicht geändert.

Nach der erneuten Offenlage wurde weder der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 oder dessen Begründung noch der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes oder deren Begründung geändert.

Die aus diesen erneuten Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen sind wie die Stellungnahmen aus den ersten beiden Beteiligungsstufen in die Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne eingeflossen. Nunmehr können für die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der abschließende Beschluss und für den Bebauungsplan Nr. 143 der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Hintergrund der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutz-zentrums in Voerde (Ndrhh.) auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ festgesetzt werden. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 143 dienen dem ökologischen Ausgleich.

Die Flächen aller 3 Teile des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt.

Planungsrechtlich sind Bauvorhaben in dem Bereich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Er liegt mit Ausnahme eines Streifens an der Grenzstraße nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Damit ist zur Verwirklichung des Bauvorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes und für dessen Aufstellung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) beinhaltet für den nördlichen Teil des Plangebietes „Gewerblich-industrieller Bereich (GIB)“, für den südlichen und mittleren Planbereich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Des Weiteren liegt das Plangebiet am Rand eines dargestellten Regionalen Grünzuges. Der südlich sich anschließende Hammweg ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet insgesamt „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie „Regionaler Grünzug“ vor.

Im Hinblick auf die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde mit Schreiben vom 08.04.2021 durch den Regionalverband Ruhr gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW die Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt, im Rahmen der Landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW wurde mit Schreiben vom 01.12.2022 mitgeteilt, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

Der Flächennutzungsplan stellt im Wesentlichen „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im südlichen Bereich beinhaltet er „Fläche für den überörtlichen Verkehr“. Dabei handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan dargestellte, zum Zeitpunkt seiner Aufstellung geplante Verkehrsspange, die jedoch obsolet ist, nicht mehr verwirklicht werden soll und auch nicht mehr realisierbar ist.

Es ist beabsichtigt, nun im Flächennutzungsplan die Flächen im Geltungsbereich der Planänderung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umzuwandeln. Dies macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Ein westlicher Streifen des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 11.06.1970. Durch diesen Plan sollte damals u.a. die Grenzstraße in ihrem Streckenabschnitt nördlich ihrer Einmündung in den Hammweg planungsrechtlich verwirklicht werden. Er setzt hier daher Verkehrsfläche fest. Der Bebauungsplan wurde zum Teil durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 überplant, der die Grenzstraße einige Meter weiter westlich festsetzt. Der Bebauungsplan Nr. 35a liegt jedoch nicht innerhalb des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 143. Verwirklicht wurde die Grenzstraße im Wesentlichen nach dem Bebauungsplan Nr. 35a, lediglich im nördlichen Teil des Kreuzungspunktes mit dem Hammweg wurde sie auf Flächen des Bebauungsplanes Nr. 35 realisiert.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. zukünftigen planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel liegt nicht vor.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund des damaligen Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie durch Offenlage im Zeitraum vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Anregungen aus Beteiligungsschritten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nicht mehr dargestellt werden. Umfassend werden alle Stellungnahmen mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen in Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS aufgeführt. Die Anregungen aus den o.g. Beteiligungsschritten sind auch im Rahmen des Beschlusses zur Offenlage (Drucksache 17/410 DS) und im Rahmen des Beschlusses zur erneuten Offenlage (Drucksache 17/507 DS) ausführlich dargestellt worden.

In der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023 wurde die erneute Offenlage beider Bauleitpläne gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.04.2023 wurden parallel dazu erneut die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Nachbargemeinden beteiligt.

Aus der Öffentlichkeit wurden dabei im Hinblick auf die erneute Offenlage zu den Bauleitplänen keine Stellungnahmen vorgetragen.

Folgende Anregungen wurden aus der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgetragen:

- Der Kreis Wesel trug mit 2 Schreiben vom 08.05.2023 vor, dass nachts Fahrten mit Martinshorn auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden sollten. Aufgrund der geringen

Verkehrszahlen wird das Martinshorn nachts nicht häufig eingeschaltet werden. Es werde angeregt, mindestens 10 verschiedene Pflanzenarten aus der Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu nutzen. Die Festsetzung wird nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werde angeregt, für das Monitoring einen Fachgutachter einzuschalten. Diese Anregung bleibt der Umsetzung der Planung vorbehalten. Sollten die Ziele der Kompensation nicht erreicht werden, seien gegensteuernde Maßnahmen umzusetzen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Bepflanzung von Versickerungsmulden sei nur mit Gräsern und Stauden möglich. Eine gleichzeitige Nutzung der Fläche zur landschaftlichen Einbindung mit Bäumen und zur Entwässerung sei nicht zulässig. Eine der Anregung zu wider laufende Festsetzung enthält der Bebauungsplan nicht.

- Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, brachte mit Schreiben vom 24.04.2023 eine Stellungnahme vor. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstünden Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Immissionsschutz könnten nicht geltend gemacht werden. Für zukünftige Gebäude oder Nutzungen könne kein weitergehender Anspruch auf Schallschutz geltend gemacht werden. Ansprüche auf Entschädigung oder auf Lärmschutz gegenüber der Deutsche Bahn AG ergeben sich nicht. Der 3-gleisige Ausbau der Strecke Emmerich – Oberhausen sei zu berücksichtigen. Größere Verkehrseinschränkungen durch das Bauvorhaben seien zu vermeiden. Diese Anregung kann nicht zum Gegenstand der Bauleitplanverfahren gemacht werden.
- Der Landesbetrieb Straßenbau NRW brachte mit Mail vom 17.04.2023 vor, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Ansprüche aus der Planung auf aktiven oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich einer Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden könnten. Für Hochbauten werde auf das Problem der Schallreflexion hingewiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
- Die PLEdoc GmbH trug mit Schreiben vom 08.05.2023 vor, dass ihre Erdgasfernleitung innerhalb der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Teilbereich 1 sowie 2 in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungstrasse) liege und den Teilbereich 3 an der nördlichen Grenze tangiere. Den Darstellungen der Begründung sowie den festgesetzten „Geh-/ Fahr- und Leitungsrechten“ werde zugestimmt. Neuanpflanzungen von Gehölzen dürften nur außerhalb der Schutzstreifen erfolgen. Neuanpflanzungen von Gehölzen in den Schutzstreifen sind nicht vorgesehen.

Änderungen der beiden Bauleitpläne oder ihrer Begründungen ergaben sich aus der erneuten Offenlage bzw. aus der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht.

Alle Stellungnahmen, die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Beteiligung der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie aus der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragen wurden, werden detailliert in Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS dargestellt. Dort ist auch aufgeführt, wie sie im Rahmen der Abwägung behandelt werden.

Der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ kann somit abschließend, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ kann als Satzung beschlossen werden. Dabei sind die Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung, zu denen im Rahmen der erneuten Offenlage Stellungnahmen abgegeben werden konnten, rot markiert. Im Hinblick auf den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit seiner Begründung in Gänze die erneute Offenlage durchgeführt worden. Der Planentwurf ist dabei nach der Offenlage nicht geändert worden.

Aus Datenschutzgründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch die Vergabe von Nummern beigefügt sein.

Die gesamten Stellungnahmen aus den beiden Bauleitplanverfahren können vor bzw. während der Sitzungen durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso

besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder, die Stellungnahmen im Rathaus Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägung der Stellungnahmen
- (2) Entwurf der 78-FNP-Änderung
- (3) Begründung - 78. Änderung des FNP
- (4) Entwurf des Bebauungsplanes Nr-143
- (5) Begründung - Bebauungsplan Nr. 143
- (6) Entwurf des B-Planes mit roten Änderungen
- (7) Rote Änderungen des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143
- (8) Ursprüngliches Planrecht

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 1

Stellungnahmen im Rahmen der

1. frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Offenlage vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022
2. Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022
3. frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022
4. Beteiligung der betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022
5. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022
6. Erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 17.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023
7. Beteiligung d. betroffenen Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB / § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023

<b>Nr.</b>	<b>Öffentlichkeit</b>	<b>Stellungnahmen aus 1, 5 und 6</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Behandlung / Abwägungsvorschlag</b>
<b>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</b>				

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

## Seite 2

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
1.	Bürger 1	20.3.21	<p><b>Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung "Rettungswache"</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Erstaunen habe ich vor wenigen Wochen der Tagespresse entnommen, dass auf einem Grundstück, das an der Einmündung der Grenzstraße in den Hammweg gelegen ist, binnen der kommenden zwei Jahre eine Rettungswache und ein Materiallager für Katastrophenschutzgerätschaften gebaut werden soll.</p> <p>Meine Frau und ich wären als Eigentümer der unmittelbar an das Grundstück angrenzenden Grünlandfläche betroffen. Genutzt wird unsere Weide zur Jungpferdeaufzucht und als Herbstweide für tragende Stuten. Wir haben die Fläche eigens dafür erworben und hergerichtet. Diese Nutzung ist für unsere kleine, aber erfolgreiche Pferdezucht, grundlegend. Kommt es zur angedachten Bebauung und damit zu regelmäßigen nächtlichen Störungen, wie sie Alarmer mit Sirene und insbesondere Blaulicht in direkter Nähe mit sich bringen, kann die artgerechte Dauerweide von Jungpferden und tragenden Stuten auf der Fläche nicht aufrecht erhalten werden.</p> <p>Wenn der Rat die Änderung des Flächennutzungsplans und einen Bebauungsplanes beschließen sollte, gehen wir davon aus, dass uns im gleichen Zuge im hofnahen Bereich rechtzeitig geeigneten Ersatzflächen zum Tausch angeboten werden, damit wir unsere</p>	<p>Der Betreiber trägt vor, dass seine benachbarte Jungpferdezucht durch die Rettungswache beeinträchtigt würde.</p> <p>Durch die Bepflanzung der Ränder der Fläche in deren Westen zur Grenzstraße und im Süden zum Hammweg hin wird das Blaulicht die Pferde jedoch nicht erheblich stören. Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept sieht eine Fahrzeughalle in maximal zweigeschossiger Bauweise im östlichen Teil des Plangebietes in Nord-Süd-Orientierung vor, so dass die Immissionen wesentlich von der Rettungswache ausgehende Lärmimmissionen in östliche Richtung auf die Pferdehaltung abhalten werden. Der Umschlag von Materialien erfolgt vor allem in der Fahrzeughalle selbst, so dass Störungen im Außenbereich gering sein werden, zum Teil jedoch auch vor der Halle. Aber auch diese Immissionen werden, bei Umsetzung der städtebaulichen Konzeption, durch das Gebäude abgeschirmt. Es ist des Weiteren nicht davon auszugehen, dass das Martinshorn bei Einsatzfahrten bereits auf dem Gelände der Rettungswache selbst eingeschaltet wird, sondern frühestens bei der Ausfahrt auf die Grenzstraße und dann im weiteren Verlauf der Einsatzfahrten ggf. auf der Grenzstraße und auf dem Hammweg. Der Einsatz des Martinshorns ist jedoch nur im Fall seiner Notwendigkeit zulässig, also dann, wenn die Fahrt durch sonstigen Verkehr auf den Verkehrsflächen beeinträchtigt werden kann. Der Einsatz des Martinshorns wird nicht häufig erforderlich sein.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche bereits jetzt durch Immissionen belastet ist. So ist dies zum einen durch den üblichen Verkehr auf der Grenzstraße und den Hammweg der Fall, zum anderen befindet sich nördlich der Straße Kleiner Kiwitt im Gewerbegebiet Grenzstraße bereits heute die provisorische Rettungswache, von der Einsatzfahrten erfolgen. Dabei nutzen die Rettungsfahrzeuge für Fahrten in südliche und östliche Richtung bereits heute die Grenzstraße und den Hammweg, so dass die Fläche der Pferdezucht bereits jetzt entsprechend lärmtechnisch vorbelastet ist.</p> <p>In Art 14 Abs. 2 GG heißt es, Eigentum verpflichtet. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass er keinen generellen Abwehranspruch gegen die Planung hat. Er muss sie vielmehr im Sinne dieser Verpflichtung des Grundgesetzes hinnehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Fläche im Außenbereich liegt. Dort ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch gerade dann zulässig, wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Insoweit ist eine Rettungswache in besonderem Maße dafür geeignet, in einem Gewerbe- oder Industriegebiet bzw. im Außenbereich errichtet zu werden,</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 3

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>da es dort zu weniger Störungen durch Immissionen auf angrenzende Nutzungen kommen wird. Die Nutzung ist daher im Außenbereich nicht generell vor Immissionen geschützt.</p> <p>Insgesamt hat der Bürger keinen Abwehrensanspruch gegen die Rettungswache, insbesondere da die Nutzung als Pferdezucht mit einer baulichen Anlage nicht genehmigt ist. Wer Beeinträchtigungen durch die Planung nur deshalb befürchten muss, weil er sein eigenes Grundstück unzulässig nutzt, ist nicht schutzwürdig (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2003 – 7 a D 35/02.NE).</p> <p>Der private Belang „Hobbypferdezucht“ wird vollumfänglich in die Abwägung der Bauleitplanung eingestellt. Er muss gegenüber anderen, insbesondere öffentlichen Belangen, die die Verwirklichung der Rettungswache an dem vorgesehenen Standort zwingend erforderlich machen, zurückstehen.</p> <p>Ein alternativer Standort wird dem Bürger daher nicht angeboten.</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 4

		<p>Pferdezucht nicht aufgeben müssen.</p> <p>Weil die Stadt ja noch ganz am Anfang der Bauleitplanung steht und für die Änderung des Flächennutzungsplans das gesamte Gemeindegebiet ins Auge zu fassen ist, hoffen wir sehr, dass noch geeignete Alternativen gefunden werden. Dabei sind ja nach den Vorschriften des Bauplanungsrechtes <i>"zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden."</i></p> <p>Immerhin gibt es ja gute Gründe, die ganz konkret gegen eine Bebauung des Grundstückes sprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Fläche. Wieder einmal würde die ortsansässige Landwirtschaft produktive Flächen, also ihre Existenzgrundlage verlieren. Auf diese Weise werden kleinere Voll- und Nebenerwerbsbetriebe zur Aufgabe gedrängt. Gerade diese Betriebe wirtschaften zumeist rücksichtsvoll und standortangemessen. Die Vielfalt von Natur und Landschaft würde also unmittelbar durch Zerstörung von Vegetation, Boden und tierischem Lebensraum und mittelbar durch Konzentration auf wenige, intensiv (oft rücksichtslos - siehe Gülleausbringung in der Mommniederung) wirtschaftende Betriebe geschädigt.</li> <li>2. Ausweisung im Regionalplan als regionaler Grünzug.</li> <li>3. Im geltenden Flächennutzungsplan Freiraum, ein Grundzug der städtebaulichen Planung in Voerde.</li> <li>4. baulicher Außenbereich. Nach §35 BauGB ist das Bauen (entgegenstehende öffentliche Belange)dort verboten.</li> <li>5. Die Bedeutung des Holthausener Feldes für das Stadtklima wird beeinträchtigt. Frischluftschneisen werden unterbrochen.</li> <li>6. Mehrere Energiefernleitungen queren. Bündelung von zukünftigen Infrastruktureinrichtungen wird nahezu unmöglich.</li> </ol> <p>Ich bitte um Verständnis für das frühzeitige Vorbringen meiner Sorgen. Selbstverständlich bin ich nicht gegen einen funktionsgerechten Rettungsdienst (warum Katastrophenschutzmaterial unbedingt im Außenbereich gelagert werden muss, wäre gesondert zu klären), jedoch hoffen wir ein Nachdenken über die Standortwahl im Sinne der bestmöglichen Lösung anzustoßen. Es würde mich freuen, wenn Sie mir Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung geben und meine Argumente gegenüber den Ratsgremien erklären.</p>	<p>Standortkriterien waren insbesondere die erforderliche Flächengröße und ein entsprechender Zuschnitt, die schnelle Erreichbarkeit der Einsatzziele, das heißt eine zentrale Lage im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.), eine möglichst geringe Störung der Anwohner durch Einsatzfahrten und ein möglichst geringer negativer Einfluss auf die Umweltmedien. Keiner der alternativen Standorte erfüllt dabei die erforderlichen Kriterien. Zwar ist die Lage des hiesigen Standortes im Hinblick auf die Umweltmedien nicht ideal, da er in der freien Landschaft im Außenbereich liegt und nicht innerhalb des baulichen Innenbereiches, jedoch erfüllen die anderen Standorte u.a. entweder die Kriterien Flächengröße und –zuschnitt oder zentrale Lage oder Verfügbarkeit der Fläche nicht, so dass sie deswegen ausschieden. Die ausgewählte Fläche erfüllt die Anforderungen an das Raumprogramm und die Flächengröße, ist durch ihre Lage am Hammweg und durch die schnelle Erreichbarkeit von Friedrichsfeld und Voerde Stadt (Ndrhh.) zentral gelegen und erfüllt damit die Standortkriterien des Entwurfes des Rettungsdienstbedarfsplanes, ruft durch die Lage im Außenbereich wenig Störungen für die Anwohner hervor und ist in städtischem Eigentum und damit verfügbar.</p> <p>Ausführlich wird in Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan auf die Alternativenprüfung eingegangen.</p> <p>Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im BauGB, die bei der Bauleitplanung besonders beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr. 143 wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da eine Innenentwicklung nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle zudem als sehr sinnvoll anzusehen.</p> <p>Durch eine sehr intensive bauliche Nutzung der benötigten Außenbereichsfläche wird sehr sparsam mit Grund und Boden und damit mit Fläche umgegangen.</p> <p>Die äußere Erschließung ist in Form der Grenzstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung der Rettungswache „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung anstatt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (Ndrhh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.</p> <p>Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz</p>
--	--	--	---



**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 5

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Verwandtschaft vorgehalten werden und daher für die Planung der Rettungswache nicht mobilisiert werden können. Auch wären sie für die zukünftige Rettungswache nicht ausreichend groß.</p> <p>Auf mögliche Standortalternativen für die Rettungswache zum gewählten Standort wird in Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich eingegangen.</p> <p>Zu 1. (Landwirtschaft)</p> <p>Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind. Und dies gilt zudem nur für die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ selbst. Auf den vorgesehenen MSPE-Flächen, also auf den Flächen, auf denen der ökologische Eingriff ausgeglichen werden soll, soll weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Diese soll dort lediglich extensiviert und ökologisiert werden. Damit sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten.</p> <p>Zu 2. (Regionaler Grünzug)</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Eine sinnvolle Alternative für die Rettungswache ist nicht vorhanden, so dass der Ausnahmetatbestand erfüllt ist.</p> <p>Zu 3. (FNP)</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist,</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 6

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht realisiert werden kann.</p> <p>Da der Bebauungsplan für das eigentliche Gelände der Rettungswache „Fläche für den Gemeinbedarf“ festsetzen soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache, Katastrophenschutz“ erforderlich. Die erforderlichen MSPE-Flächen (Ausgleichsflächen) werden zudem in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.</p> <p>Die Änderung wurde als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ eingeleitet. Sie wird parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes betrieben.</p> <p>Zu 4. (Bauen im Außenbereich)</p> <p>Es wurde von dem Bürger richtig dargestellt, dass Bauvorhaben dort nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind. Damit wäre der Bau einer Rettungswache dort derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Gerade aus diesem Grund wird die Bauleitplanung betrieben. Ihr Ziel ist gerade die Schaffung von Baurecht für die Rettungswache.</p> <p>Zu 5. (Stadtklima und Frischluftschneise)</p> <p>Durch die hohe Versiegelung kommt es zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas. Durch die neue Bebauung der Rettungswache wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch in Ost-West-Richtung im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrh.) stören könnte. Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert</p> <p>Um der Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Luftaustausches entgegen zu wirken, werden die Gebäude auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Luftaustausch in dem Freiraum stattfinden kann und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die bodennahen Luftschichten begrenzt werden. Um eine Veränderung des Mikroklimas entgegenzuwirken, wird ein Inhalt in den Bebauungsplan mit der Empfehlung aufgenommen, einen bestimmten Anteil der Fassaden und der Dächer zu begrünen. Auch erfolgt eine Begrünung der nicht versiegelten Flächen. Zudem werden Vorschriften zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den Bebauungsplan aufgenommen. Zur Ausnutzung der Solarenergie wird festgelegt, dass zukünftig ein bestimmter Anteil der Dachflächen durch Photovoltaik-Anlagen zu nutzen ist.</p> <p>Eine Anordnung der Fahrzeughalle in Ost-West-Richtung wäre im Hinblick auf die Vermeidung der Störung der Frischluftbahn als positiv zu beurteilen, ist jedoch funktionstechnisch nicht möglich.</p> <p>Der Klimaschutz wird umfassend und so weit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Zu 6. (Leitungen)</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 7

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Eine Bündelung ev. weiterer Fernleitungen ist weiterhin möglich, da ausreichend Abstand zwischen dem Gelände der Rettungswache und der südlichsten Erdgaspipeline eingehalten wird. Der Bau einer weiteren Leitung ist dort jedoch zurzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Das Material zum Katastrophenschutz muss nicht unbedingt im Außenbereich gelagert werden. Richtig ist jedoch, dass dies auf dem Gelände der Rettungswache / des Katastrophenschutz-zentrums erfolgen muss, da eine Vorhaltung und Nutzung gerade dort erforderlich ist.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 8

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	<b>Bürger 1</b>	<b>8.3.2021</b>	<p>Erneute Ausweitung der Bauflächen in der Stadt Voerde zu Lasten von Freiraum und regionalem Grünzug</p> <p>der örtlichen Tagespresse (Rheinische Post v. 04.03.21) ist unter dem Titel "Rettungswache entsteht an der Grenzstraße in Voerde" zu entnehmen, dass die Stadt Voerde erneut versucht, das Gewerbegebiet im Bereich der Grenzstraße nach Süden in den regionalen Grünzug hinein auszuweiten. Unter anderem sollen dort eine Rettungswache und ein Lager sowie weitere Einrichtungen für den Katastrophenschutz entstehen. Bereits im Jahr 2013 hatte die Stadt Voerde bezogen auf die selben Flächen eine 70. Änderung des FNP (Teil B) ins Auge gefasst. Seinerzeit hatte ich Sie um Unterstützung gebeten, da mir sehr an der Erhaltung des Regionalen Grünzugs (Ich bewirtschafte dort einige extensiv genutzte Grünland- und Gehölzflächen) zwischen den Ortsteilen Voerde und Friedrichsfeld/Gewerbekomplex an der Grenzstraße gelegen ist. Gefreut hatte ich mich, dass Sie diese Wertschätzung in Ihrem Schreiben an die Stadt Voerde geteilt haben. Sie haben</p>	<p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.</p> <p>Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und Regionalen Grünzug dar.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Damit gilt die Bauleitplanung als aus den Zielen der Landesplanung abgeleitet. Das gilt sowohl in Bezug aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als auch in Bezug auf dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr.</p> <p>Zwar handelt es sich bei der Planung um einen Eingriff in den Regionalen Grünzug, jedoch liegt die Fläche an dessen Rand und wird durch ökologische Maßnahmen zumindest zum Teil ausgeglichen. Von einem Ignorieren der Regionalplanung kann daher nicht gesprochen werden.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 9

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>dann ja auch konsequent den Regionalen Grünzug im neuen Regionalplanentwurf nach Norden ausgeweitet. Der Regionalplan entspricht damit exakt meiner tagtäglich bestätigten Einschätzung, dass die Freihaltung dieses Grünzugs von Bebauung vor allem aus Gründen des Klimaschutzes, der Naherholung und der Biotopvernetzung erforderlich ist.</p> <p>Natürlich kann nicht in Abrede gestellt werden, dass Rettungswache und Lagerflächen für Katastrophenschutzmittel notwendigerweise an geeigneter Stelle im Stadtgebiet verortet werden müssen. Doch bedeutet dies ja nicht, dass dafür Freiraum und regionaler Grünzug erhalten müssen. Die Stadt Voerde ist mit gradezu üppigen Gewerbe- und Wohnbauflächenreserven ausgestattet, zu denen nun noch die Flächen des Kooperationsstandortes Möllen und der Hafenerweiterung Emmelsum hinzutreten. Aus meiner Sicht drängen sich im FNP dargestellte Bauflächen beispielsweise im Bereich westlich der Industriestraße (etwas nördlich der Grenzstraße) oder die seit über 40 Jahren brach liegenden und schon weitgehend erschlossenen Flächen östlich der Straße im Osterfeld (und damit unmittelbar in der Nähe des Siedlungsschwerpunktes Voerde) auf. Ich kann aus Bürgersicht selbstverständlich keine belastbare Alternativenplanung vorschlagen, stelle mir aber die Frage, wass - außer die Tatsache, dass die Ackerflächen an der Grenzstraße der Stadt Voerde gehören - den nun gewählten Standort so einzigartig erscheinen lässt. Von einer analytischen Beurteilung des Stadtgebietes (FNP von 1965; Ignorieren des Regionalplans) kann man ja nicht ausgehen. Es sieht für mich vielmehr so aus, dass man mit dem Argument Rettungswache die ursprünglich beabsichtigte abermalige Gewerbebebietsausweisung durch die Hintertür erreichen will.</p> <p>Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die erneut versuchte Inanspruchnahme des regionalen Grünzugs unterbinden. Die Schutzgründe haben sich ja eher verschärfert als gemindert. Eine Benachrichtigung über Ihre Entscheidung würde mich sehr freuen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Berücksichtigung der privaten Belange wird auf Kapitel 2.2.2 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen, in denen der private Belang des Bürgers umfassend dargestellt und abgewogen wurde.</p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist es nicht, wie vorgetragen, das Gewerbegebiet Grenzstraße in dem betroffenen Bereich nach Süden zu erweitern.</p> <p>Die Nachfrage an Gewerbeflächen auf dem Voerder Stadtgebiet ist nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (NdrRh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Auch besteht ein großer Bedarf nach neuen Wohnbauflächen. Daher sollen nach Möglichkeit keine Flächen, die kurzfristig für die Entwicklung in Gewerbegebiet oder Wohnbau land geeignet sind, für die Rettungswache genutzt werden.</p> <p>Die genannten Flächen stehen nicht für die Verwirklichung der Rettungswache zur Verfügung, es bestehen für diese Flächen andersweitige Nutzungs- oder Planungsabsichten bzw. es sprechen ökologische Gründe dagegen.</p> <p>So ist die Flächen südlich der neuen Polizeiwache östlich der Straße Im Osterfeld eine öffentliche Grünanlage, die Fläche östlich der Friedrichsfelder Straße im Bereich Bahnacker eignet sich durch ihre Nähe zum Bahnhof Voerde in besonderer Weise als Wohnbau land und soll entsprechend entwickelt werden.</p> <p>Im Hinblick auf die genannte Industriestraße ist vermutlich die Straße Am Industriepark gemeint. Gemeint sind wahrscheinlich die Flurstücke Gemarkung Spellen, Flur 25, Nrn 972 und 971. Der überwiegende Teil dieser Flächen ist dicht mit Gehölzen bestanden. Nordöstlich grenzt ein Biotop an. Die Flächen südlich der Straße Am Industriepark sollen zudem gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr die Darstellung eines Regionalen Grünzuges erhalten. Daher hätte diese Fläche einen deutlich größeren ökologischen Eingriff zur Folge. Auch liegt im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Rettungswache in Richtung Möllen die Fläche am Hammweg günstiger.</p> <p>Der Kooperationsstandort Möllen soll anderweitig genutzt werden, die Flächen im Bereich Hafenerweiterung für hafenauffine Gewerbebetriebe.</p> <p>Im Hinblick auf die Variantenprüfung und dabei insbesondere auf die Prüfung von Flächen im Gewerbegebiet Grenzstraße wird auf das Kapitel 3.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Dabei sprechen vor allem städtebauliche, stadtentwicklungsplanerische und ökologische Gründe für den ausgewählten Standort.</p> <p>Eine Erweiterung des Gewerbegebietes Grenzstraße „durch die Hintertür“ findet durch die Bauleitplanung nicht statt.</p>


**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 10

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
2	Bürger 2	27.4.22	<p><b>Bürgereinwendung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde</b></p> <p><b>Zusammenfassung:</b> Gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ bestehen meinerseits grundsätzliche und auch in der konkreten Sache begründete Einwendungen. Die zahlreichen rechtlichen Fehler der geplanten Änderung führen zu einer falschen, die beteiligten Stellen und Bürger irreführenden Planung. Die Wirkungen dieser Planung beeinträchtigen mich als Bürger, da sie die Lebensumstände in Voerde schwerwiegend negativ betreffen, die grundsätzlichen Beschlüsse des Rates zum Klimaschutz ignorieren und die benachbarte Grünlandfläche meiner Familie entwerten. Ich fordere die Stadt auf, den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans aufzuheben und das Verfahren, soweit überhaupt eine Planung außerhalb bereits beplanter Bereiche notwendig ist, erneut zu beginnen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Nach § 1 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Gemeinde durch Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach</p>	<p>Die vorgesehene Bauleitplanung ist nicht rechtsfehlerhaft und auch nicht irreführend.</p> <p>Die Lebensumstände in Voerde (Ndrhh.) werden nicht schwerwiegend negativ verändert, sondern die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung wird durch den Bau der Rettungswache / des Katastrophenschutzentrums erheblich erhöht, indem die Fahrzeiten bei Rettungsfahrten deutlich verkürzt werden.</p> <p>Die Beschlüsse des Rates der Stadt Voerde (Ndrhh.) werden in vollem Umfang berücksichtigt. Die Aspekte des Klimaschutzes werden vollständig in die Bauleitplanung eingestellt.</p> <p>Die östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche, die derzeit als Grünland genutzt wird, wird nicht entwertet.</p> <p>Das Bauvorhaben der Rettungswache ist derzeit dort nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Damit wäre sie dort derzeit planungsrechtlich nicht zulässig. Gerade aus diesem Grund wird die Bauleitplanung betrieben. Ihr Ziel ist gerade die Schaffung von Baurecht für die Rettungswache. Damit entspricht die Bauleitplanung § 1 Abs. 1 BauGB.</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS


Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Dem entspricht diese Planänderung nicht!</p> <p><u>Konzeptlose Abweichung von der rechtlich vorgegebenen Raumordnung und eigenen strategischen Zielen</u></p> <p>a) <u>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></p> <p>Gemäß § 1 Absatz (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Derzeit gilt für den beplanten Bereich der <u>GEP 99</u>, der den Raum als <u>Freiraum</u>, teilweise als regionalen Grünzug darstellt und zudem raumplanungsrelevante <u>Leitungstrassen</u> in den textlichen Festlegungen berücksichtigt.</p>  <p>Derzeit ist der <u>Regionalplan Ruhr</u> in Aufstellung, der neben den bereits genannten Festlegungen <u>zusätzlich den</u></p>	<p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.</p> <p>Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und Regionalen Grünzug dar.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 12

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>gesamten Planbereich dem Regionalen Grünzug zuordnet. Der Entwurf ist zu berücksichtigen. Die Bauflächen der Stadt übersteigen den durch den Regionalplan Ruhr ermittelten regionalplanerisch ermittelten Bedarf und müssen zurückgenommen werden. Eine Ausweitung der bebauten Flächen ist keinesfalls regionalplanerisch legitimiert. Aller Wahrscheinlichkeit wird der Regionalplan Ruhr vor der beabsichtigten Änderung wirksam.</p>  <p>Die <u>Bündelung von Infrastrukturleitungen</u> ist ein raumordnungsrechtlicher Grundsatz. Tatsächlich sind in dem überplanten Raum drei Produktenleitungen vorhanden. Durch die geplante Bebauung würde ein Hinzutreten weiterer Leitungen verhindert. Die Folge wären Zerschneidungen in bisher freigehaltenen Bereichen südlich des Hammweges. Dort wäre unser</p>	<p>dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.</p> <p>Damit gilt die Bauleitplanung als aus den Zielen der Landesplanung abgeleitet. Das gilt sowohl in Bezug aus dem Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) als auch in Bezug auf dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr.</p> <p>Eine Bündelung evt. weiterer Fernleitungen ist weiterhin möglich, da ausreichend Abstand zwischen dem Gelände der Rettungswache und der südlichsten Erdgaspipeline eingehalten wird. Der Bau einer weiteren Leitung ist dort jedoch zurzeit nicht vorgesehen.</p>



## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 13

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>landwirtschaftlicher Betrieb mit weiteren Eigentums und Pachtflächen betroffen. Da sich dieser Belang (bzw. das Hinzutreten weiterer Leitungen) vor dem Hintergrund des national beschlossenen Umbaus der Energieinfrastruktur und der geografischen Lage sehr aufdrängt, muss er in die Abwägung eingehen.</p> <p>Der regionale Grünzug, der im neuen Plan an raumplanerischer Bedeutung gewinnt, kann nur dann die erforderlichen Funktionen tragen, wenn er nicht von eingezäunten baulichen Nutzungen und Flächenversiegelungen durchbrochen bzw. durch für einen Grünzug wesensfremde Nutzungen, wie den geplanten, entwertet wird.</p> <p>b) <u>Gegenläufige eigene planerische Erwägungen der Stadt Voerde</u></p> <p>Die Planung widerspricht auch den stadteigenen strategischen Zielen, die in der vom Rat beschlossenen <u>Vision Voerde2030</u> dargelegt sind: <i>Der Stellenwert hochwertiger Wohnadressen in der Nähe unverwechselbarer Landschaftsräume steigt. Hochqualifizierte Arbeitskräfte fragen</i></p>	<p>Die Planung schränkt insoweit den Planungsspielraum für mögliche weitere Leitungen nicht ein.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, ist durch die Ausnahmeregelungen der Landesplanung die Bauleitplanung im Regionalen Grünzug zulässig.</p> <p>Die Funktionen des Regionalen Grünguges werden bei der Bauleitplanung in vollem Umfang berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere die Erholungsfunktion, der Naturschutz und der Klimaschutz.</p> <p>Richtig ist, dass es zu Eingriffen in diese Funktionen kommt, die jedoch auch vor dem Hintergrund der Variantenprüfung unvermeidbar sind und soweit möglich vermieden bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Die Bauleitplanung widerspricht nicht den stadteigenen strategischen Zielsetzungen.</p> <p>Bei der Vision Voerde 2030 geht es darum, die Qualitäten, die Voerde von anderen</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 14

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><i>diese Adressen nach. Gleichzeitig ist ein flexibler Mix unterschiedlicher Wohnformen wichtige Grundlage für eine Stadtgesellschaft, deren Wohnbedürfnisse und finanziellen Voraussetzungen einem ständigen Wandel unterliegen. <u>Dazu muss die bestehende Stadt nicht erweitert, sondern umgebaut werden. In Voerde steht die flächendeckende Sanierung der Bauten der 50er bis 70er-Jahre an.</u></i></p> <p>c) <u>Fehlender ordnungsgemäßer Flächennutzungsplan</u></p> <p>Es fehlt der Planänderung an einem belastbaren städtebaulichen Konzept, da der <u>Flächennutzungsplan aus der Mitte des vergangenen Jahrhunderts</u> entstammt und weder mit der raumplanerischen Situation der Stadt Voerde im Hinblick auf Flächenbedarfe und Entwicklungsperspektiven entspricht noch mit einer Bewertung z. B. der Umweltbelange im Rahmen der seit einigen Jahrzehnten vorgeschriebenen Umweltprüfung untermauert ist. Weitere, jüngere Beschlüsse des Rates z.</p>	<p>Städten unterscheiden, sichtbar zu machen, daraus Strategien abzuleiten und erste Projekte umzusetzen.</p> <p>Die Themenbereiche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildung, Wirtschaft, Schule,</li> <li>2. Freizeit, Tourismus, Kulturräume,</li> <li>3. Vereine, Ehrenamt, Integration,</li> <li>4. Wohnen, Landschaft, Nachbarschaften und</li> <li>5. Stadtbild, Infrastrukturen, Mobilität.</li> </ol> <p>Dabei wurden für 6 Schlüsselprojekte Eckpunkte skizziert und der Bezug zu den Leitlinien der Vision dargestellt.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich im Bedarfs- bzw. Einzelfall wird dort nicht ausgeschlossen. Ein Stadtbau an Stelle der Planung der Rettungswache im Außenbereich ist nicht möglich.</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist wirksam und rechtsverbindlich. Richtig ist, dass bei seiner damaligen Aufstellung die Umweltbelange nicht in dem Umfang berücksichtigt wurden, wie dies heute bei einer FNP-Aufstellung durchgeführt wird. Es gelten jedoch bei der Aufstellung von Bauleitplänen immer die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung geltenden Rechtsgrundlagen. Der FNP ist nach diesen damals geltenden Rechtsgrundlagen zu Stande gekommen und ist damit wirksam. Bebauungspläne können</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 15

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>B. zum Klima konterkarieren den veralteten Flächennutzungsplan. Ein Flächennutzungsplan wäre nach einer Laufzeit von 10 bis 15 Jahren neu aufzustellen gewesen.</p> <p>Um die Planung durch Bauleitpläne zu rechtfertigen, müsste die Stadt auf Basis heute geltender Planungsvorschriften und der Grundlage des Regionalplans ihre Flächennutzungsplanung neu aufstellen. Sie kann erst auf dieser Basis städtebauliche Alternativen sachgerecht bewerten oder ausschließen.</p> <p>Für den beplanten Raum zeichnet der Regionalplan die Entwicklung vor. Die Flächennutzungsplandarstellung stellt dagegen auf überkommene und unmöglich Planungen (die im FNP geplante Gemeindestraße nach Spellen z. B. ist durch die Planfeststellung zur Bahnlinie Oberhausen-Emmerich - Aufhebung des Bahnübergangs Grenzstraße - unmöglich) ab. Der Flächennutzungsplan muss insbesondere im Hinblick auf das Holthausener Feld revidiert werden und im Sinne der Grünzugfunktion sowie die dementsprechenden Ziele des Landschaftsplans freigehalten und durch Anpflanzungen und nachhaltige Landwirtschaft optimiert werden.</p>	<p>aus ihm entwickelt werden. Da der Bebauungsplan Nr. 143 nicht aus diesem wirksamen FNP entwickelt werden kann, da dieser hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, wird die 78. Änderung des FNP betrieben. Diese Vorgehensweise ist rechtlich zulässig. Die Neuaufstellung des FNP für das gesamte Stadtgebiet vor Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit nicht erforderlich.</p> <p>Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass zurzeit die Neuaufstellung des FNP für das gesamte Gemeindegebiet betrieben wird. Der Abschluss dieses Verfahrens ist jedoch nicht Voraussetzung für die rechtlich einwandfreie Durchführung der Bauleitplanung für die Rettungswache.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt ist der Regionalplan Ruhr noch nicht rechtsverbindlich. Auch ist die Bauleitplanung auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Regionalplanes als auch des GEP 99 landesplanerisch zulässig.</p> <p>Die im wirksamen FNP dargestellte Spange nach Spellen wird sowohl, soweit möglich, bei der 78. Änderung des FNP zur Rettungswache als auch bei der Neuaufstellung des Gesamtlächennutzungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Inhalte des Landschaftsplanes werden soweit wie möglich bei der Bauleitplanung berücksichtigt und umgesetzt. Dies ist ausführlich in Kapitel 2.4.4 der Begründung des Bebauungsplanes bzw. der 78. Änderung des FNP dargestellt.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 16

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>d) <u>Unzulässige Eingrenzung der Planänderung</u></p> <p>Der Flächennutzungsplan und auch jede Änderung des Flächennutzungsplans muss das gesamte Gemeindegebiet ins Auge fassen! Dies ist nicht erfolgt. Betrachtet wird lediglich eine Fläche, die zufällig der Stadt gehört.</p> <p>Sofern eine interkommunale Nutzung (Rettungswache für Voerde und Hünxe) geplant wäre, wären beide Gemeindegebiete zu betrachten.</p>	<p>Dennoch widerspricht der Landschaftsplan den Zielen der Bauleitplanung. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.</p> <p>Bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes ist der Bereich zu betrachten, der für diese Änderung relevant ist. Dies kann je nach Aspekt die nähere oder größere Umgebung des Plangebietes als auch das gesamte Gemeindegebiet sein. Dies geschieht bei der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird nicht lediglich die Fläche des Plangebietes betrachtet. Diese Aussage ist nicht richtig. Die Tatsache, dass die Flächen der FNP-Änderung im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) sind, spielt bei der Festlegung des Untersuchungsraumes keine Rolle.</p> <p>Soweit erforderlich, wurde auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Hünxe mit einbezogen. Dies gilt z.B. für die Einbeziehung des FFH-Gebietes „Kaninchenberge“ auf Hünxer Stadtgebiet. Da jedoch die Rettungswache auf dem Stadtgebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) errichtet werden soll, ist schwerpunktmäßig das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu betrachten.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 17

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Da die Entscheidung über die Planung von Rettungswache und DRK-Arsenal nicht drängt, (für die Übergangslösung wurde z. B. ortsnah zum Änderungsbereich unproblematisch geeigneter Raum im bebauten Innenbereich gefunden) kann die Bauleitplanung ohne weiteres bis zu einer Entscheidung über einen ordnungsgemäßen Flächennutzungsplan zurückgestellt werden.</p> <p><u>Die Begründung der Änderung beruht auf unwahren und verkürzten Darstellungen der planungsrechtlichen Situation.</u></p> <p>Die Bauleitpläne sollen gemäß §1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, <u>eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern</u>, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche</p>	<p>Das Provisorium nördlich der Straße Kleiner Kiwitt kann nur für eine Übergangszeit in Funktion bleiben, da es lediglich einen Behelf darstellt.</p> <p>Zur Gewährleistung der Hilfsfristen bei Rettungseinsätzen ist dringend eine neue Rettungswache erforderlich. Aus diesem Grund wird nicht bis zur Rechtskraft des neuen Gesamtlächennutzungsplanes gewartet.</p> <p>Die Begründung des Erfordernisses der Bauleitplanung basiert nicht auf unwahren oder verkürzten Darstellungen.</p> <p>Die durch den Bürger zitierten Grundsätze der Bauleitplanung werden hier vollumfänglich berücksichtigt und in die Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne eingestellt.</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 18

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Entwicklung <u>vorrangig</u> durch Maßnahmen der <u>Innenentwicklung</u> erfolgen.</p> <p>In der Textfassung der Stadt heißt es; <i>„Durch den Bau der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums wird dem Schutz und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung von Voerde (Ndr rh.) Rechnung getragen. Sie dient auch dem Katastrophenschutz.“</i></p> <p><i>...“Die Rettungswache könnte in Voerde (Ndr rh.) nicht errichtet werden, was erhebliche Auswirkungen für Einsatzfahrten von Rettungsfahrzeugen, auf den Katastrophenschutz und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung hätte.“</i></p> <p>Der diesbezügliche Gesetzestext (§1 Abs.6 Satz 1 BauGB) lautet jedoch:</p> <p><i>(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</i></p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung des Bürgers auf den Stand vor der Erstellung der Begründungen. Diese sind Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit in einem zweiten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird.</p> <p>Die Anregung bezieht sich auf Seite 3 der dort dargestellten Nullvariante in dem zur frühzeitigen Öffentlichkeit veröffentlichten Dokument „Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“. Bei einem Verzicht auf die Planung (Null-Variante) könnte die Rettungswache in Voerde (Ndr rh.) nicht verwirklicht werden. Diese Aussage ist richtig.</p> <p>Die angesprochenen Belange werden in vollem Umfang und nach ihrem jeweiligen Gewicht in die Abwägung der Bauleitpläne eingestellt. Dies gilt auch für die privaten Belange.</p>

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 19

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><i>1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse <u>und</u> die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.</i></p> <p>Damit wird deutlich, dass "Sicherheit" nicht losgelöst von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen (Klima!) zu sehen ist, ferner dass dies lediglich einer von insgesamt 14 in §1 Abs.6 BauGB genannten öffentlichen Belangen ist. Durch die Vokabel "<i>berücksichtigen</i>" ist vorgegeben, dass dieser Belang nicht überragende Bedeutung hat, sondern mit den anderen Belangen und mit den privaten Belangen abzuwägen wäre.</p> <p>Die Erläuterung stellt insofern eine <u>unrichtige und unzulässige Vorabwägung</u> dar. Sie verletzt meinen Anspruch als Bürger auf eine den Zielen und Vorschriften des Baugesetzbuches und des Raumordnungsrechtes entsprechende städtebauliche Planung.</p> <p>Es fehlt an einer für die Abwägung erforderlichen, vernünftigen Alternativenprüfung. Geprüft bzw. argumentiert wird lediglich die völlig abwegige Nullvariante. Nicht untersucht werden muss, ob den Voerder Bürgern eine Rettungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden soll oder nicht.</p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Sie werden Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. In ihnen wird die Abwägung bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Eine Vorabwägung hat nicht stattgefunden.</p> <p>Inzwischen wurde die bis zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführte Alternativenprüfung ergänzt. Ausführlich wird darauf in Kapitel 3.1.2 der Begründungen zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplanentwurf eingegangen.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

## Seite 20

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Geprüft werden müssen vielmehr tatsächliche Standortalternativen oder alternative Lösungen (Miete von Bestandsimmobilien; Umbau oder Ausbau von Bestandsimmobilien, versiegelten Flächen etc.).</p> <p>Die Erläuterung über die Kriterien der Standortauswahl belegt, dass z. B. Umweltbelange oder private Belange - meine Eltern hatten schon frühzeitig auf die schwerwiegenden Eingriffe in ihr Eigentum hingewiesen - bei der Standortauswahl gar nicht eingeflossen sind.</p> <p>Es ist unrichtig dargestellt, dass der Standort das Gemeindegebiet zentral erschließt. Vielmehr liegt der Standort ganz im Osten des Gemeindegebietes. Viele Ortsteile liegen im Westen und Süden und sind von diesem Standort nur um-ständlich und mit vielen Hindernissen zu erreichen. Der Flächennutzungsplan muss das gesamte Gemeindegebiet ins Auge fassen, sofern eine interkommunale Nutzung (Rettungswache für Voerde und Hünxe) geplant wäre, müssen in Planungsgemeinschaft beide betroffene Gemeindegebiete betrachtet werden.</p> <p>Derzeit wird beispielsweise die Polizeiwache Voerde verlagert. Der alte Standort wäre für die genannten Orte</p>	<p>Bestandsimmobilien sind nicht für die Realisierung der Rettungswache bzw. des Zentrums für den Katastrophenschutz geeignet. Gleiches gilt für Flächen im Innenbereich oder bereits versiegelte Flächen.</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Sie werden Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. In ihnen wird die Abwägung bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Dabei werden sowohl die Umweltbelange als auch die privaten Belange eingestellt.</p> <p>Der Standort für die Rettungswache wird so ausgewählt, dass alle Bereiche des Stadtgebietes innerhalb der maximalen Fahrtzeiten für Rettungseinsätze abgedeckt werden. Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Auf die Variantenprüfung gehen die Begründungen der Bauleitplanung in Kapitel 3.1.2 ausführlich ein.</p> <p>Bei einer Verwirklichung der Rettungswache in Hünxe wären Teile des Voerder Stadtgebietes nicht innerhalb der anvisierten Fahrtzeit erreichbar.</p> <p>Die Bauleitplanung für die neue Polizeiwache Voerde an der Friedrichsfelder Straße</p>



**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 21

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Voerde und Friedrichsfeld, aber insbesondere für die westlich gelegenen Ortsteile und für Möllen günstiger als der geplante. Vermutlich handelt es sich auch bei der alten Polizeiwache um öffentliches Eigentum.</p> <p>Wenn andere, so nicht erkennbare Gründe für den Bereich der beabsichtigten 78. Änderung sprechen, müssen diese abwägungserheblich sein und auch benannt werden.</p> <p>Der Planung liegt kein ordnungsgemäßer Umweltbericht zugrunde, der in der gem. § 1a BauGB verbindlich vorgeschriebene Form, die sich in Anlage 1 des BauGB spiegelt, die sachgerechte Abwägung im Sinne des §1 BauGB erst ermöglicht. Insofern sind Bürger, Behörden und Verbände gehindert, sich ordnungsgemäß über die ermittelten (bzw. die hier eben nicht ermittelten) Umweltdaten und die Auswirkungen der Planung zu informieren und ihre Belange einbringen zu können. Vorhandene, sich aufdrängende und allgemein zugängliche Daten und Informationen wurden nicht genutzt. Dies ist umso schwerwiegender als eine Erörterung nicht erfolgt.</p>	<p>und die Entscheidung über den diesbezüglichen Standort spielen keine Rolle bei der Auswahl des Standortes für die Rettungswache.</p> <p>Alle abwägungsrelevanten Belange werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Der Umweltbericht wird Teil der jeweiligen Begründung. Diese Vorgehensweise ist legitim und rechtlich einwandfrei. Die Begründungen werden Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird. In ihnen wird die Abwägung bei der Aufstellung der beiden Bauleitpläne umfassend und nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Veranstaltung war auf Grund der Corona-Pandemie nicht möglich. Die Unterlagen wurden jedoch im FD Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz ausgelegt und ins Internet gestellt. Gelegenheit zur Erörterung wurde gegeben und wurde durch die Öffentlichkeit auch entsprechend wahrgenommen.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**


Seite 22

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Hätte die Stadt beispielsweise den Klimabericht des RVR herangezogen, hätte sich die Notwendigkeit einer konkreten Klimaanalyse bzw. der Wirkung der Planung auf das lokale Klima und die gesunden Wohnverhältnisse in Voerde aufgedrängt.</p> <p>(Die folgenden Kartenauszüge aus Klimaonline (<a href="https://klima.geoportal.ruhr/">https://klima.geoportal.ruhr/</a>) zeigen sehr grob Kaltluftvolumenstrom und Kaltluftproduktionsrate im beplanten Bereich. Es wird hinreichend deutlich, dass für die dicht bebauten Bereiche im Südwesten eine hohe Klimarelevanz ausgelöst werden kann, wenn der nicht sehr starke Kaltluftstrom in Ost-Westrichtung unterbunden wird.</p>	<p>Die Aspekte des Klimaschutzes sind umfassend in die Abwägung eingestellt und in den Begründungen zur Bauleitplanung dargestellt worden</p> <p>Kaltluftvolumenstrom und Kaltluftproduktionsrate im beplanten Bereich wurden berücksichtigt. Durch die Begrenzung der Gebäude auf 2 Vollgeschosse wird gewährleistet, dass der Kaltluftstrom nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt wird. Die hohe Klimarelevanz wurde erkannt.</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 23

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			 <p data-bbox="678 1380 1377 1457">Die Einlassungen der Stadtverwaltung zu diesem Punkt (es sind schon Gehöfte vorhanden, die die Klimabelange</p>	<p data-bbox="1395 1390 1843 1463">Die Ausrufung des Klimanotstandes wird bei der Bauleitplanung in vollem Umfang berücksichtigt.</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 24

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><i>negativ beeinflussen, so dass die zusätzliche Bebauung keine wesentliche Relevanz hat) zeugen von fachlichen - besonders die hofnahen Grünlandbereiche stützen die Kaltluftentstehung - und verfahrensrechtlichen Unzulänglichkeiten. Sie verkennen die vorrangige Aufgabe der Gemeinde, die den <u>Klimanotstand</u> ausgerufen hat und zudem 2015 den heute zwar im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Bundes unzureichenden, aber doch <u>selbstbindenden Beschluss</u> gefasst hat:</i></p> <p><i>Der Stadtrat strebt als Leitziel des kommunalen Klimaschutzes an, die örtlichen CO2-Emissionen auf dem Stadtgebiet Voerde bis 2025 um 20 % und bis 2035 um 30 % gegenüber 2012 zu senken. Hierfür beschließt er das integrierte Klimaschutzkonzept als strategisches Handlungskonzept.</i></p> <p>darin enthalten folgendes Ziel:</p> <p><i>Klimaneutrale Baugebiete</i></p> <p><i>Beschreibung Im Rahmen der Erstellung von B-Plänen wird ein Energiekonzept erstellt, das einen möglichst hohen Effekt zum Klimaschutz bewirkt. Ziel sollte das klimaneutrale Baugebiet sein. Als Mindeststandard sollten die Anforderungen der „Klimaschutzsiedlung“ eingehalten werden.</i></p>	<p>Die vorhandenen Höfe dienen zwar zum einen der Kaltluftentstehung, sie sind jedoch zugleich auch Hindernisse für die Frischluftbahn.</p> <p>Die Rettungswache ist an dem vorgesehenen Standort notwendig. Die Belange des Klimaschutzes werden vollumfänglich berücksichtigt. Unter anderem werden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Planung auf den Klimaschutz festgesetzt und geregelt. Dazu zählt z.B. die Begrenzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse, eine Begrünung der unversiegelten Freiflächen, eine Dach- und Fassadenbegrünung und der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf einem Teil der Dächer.</p> <p>Damit wird das Klimaschutzkonzept umgesetzt.</p> <p>Artikel 20a GG verlangt, dass der Staat auch in Verantwortung für die zukünftigen</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die Gemeinde muss - schon vor dem Hintergrund der durch Artikel 20a GG - verfassungsrechtlich aufgegebenen <u>Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Verantwortung für zukünftige Generationen klären, wie sie ihre eigenen und die durch das Klimaschutzgesetz vorgegebenen und die international vereinbarten Klimaziele erreicht</u>, bevor sie weitere den Klimawandel und die Klimafolgen verschärfende Maßnahmen ergreift. Sie muss - soweit unvermeidbar - auch klären, was Sie konzeptionell dieser und den weiteren zeitgleich zahlreich vorbereiteten Baumaßnahmen im Sinne des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung an positiv wirkenden Maßnahmen entgegenstellen kann und sie muss dann dem auch planerisch verbindlichen Raum (ähnlich der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung) geben.</p> <p>Schon dieser Punkt erfordert eine umfassende Neuplanung des Flächennutzungsplans, bevor weitere schwerwiegende Belastungen durch städtebaulich vorbereitete Bauleitplanung verantwortet werden können.</p>	<p>Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt.</p> <p>Richtig ist aber auch, dass die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Darüber hinaus stellt § 1 BauGB die Belange, dar, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind dabei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Die Belange des Klimaschutzes und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sind insoweit in die Abwägung einzustellen und mit anderen Belangen abzuwägen. Dies geschieht bei dieser Bauleitplanung. Die vorgenannten Belange werden vollumfänglich in die Abwägung eingestellt und soweit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Die Zurückstellung der vorgesehenen Bauleitplanung bis zum Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplanes ergibt sich daraus nicht.</p>

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

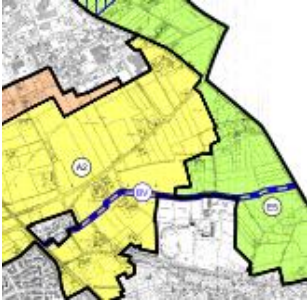
Seite 26

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Ferner gilt der Landschaftsplan des Kreises Wesel (<a href="https://www.kreis-wesel.de/c125827b002d066a/files/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf/\$file/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf?openelement">https://www.kreis-wesel.de/c125827b002d066a/files/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf/\$file/landschaftsplan_raum_dinslaken-voerde_1_textband.pdf?openelement</a>) somit das Entwicklungsziel: ANREICHERUNG (Seite 40 Textteil) und konkret:</p> <p>Entwicklungsraum A 2: Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Raum ist <u>hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten "Niederrheinische Höhen - Testerberge" und der "Rheinniederung"</u> insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.</li> <li>• Im Uferrandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.</li> <li>• Die <u>Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere Krautsäumen, ist zu erhöhen.</u></li> </ul>	<p>Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.</p> <p>Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern.</p> <p>Ausführlich wird auf den Landschaftsplan in Kapitel 2.4.4 der Planbegründungen zur Bauleitplanung eingegangen.</p> <p>Der Landschaftsplan wird soweit wie möglich berücksichtigt. Dennoch stehen seine Inhalte der Bauleitplanung zum Teil entgegen.</p> <p>Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“




Seite 27

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren <u>Vernetzung ist zu optimieren.</u></li> <li>• Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.</li> <li>• Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.</li> </ul> <p>Ferner gilt das <u>Entwicklungsziel Biotopvernetzung BV</u> mit den entsprechenden Maßnahmen.</p>  <p>Dementsprechend hat der Raum <u>Bedeutung für den Regionalen Biotopverbund</u> und ergänzt und <u>unterstützt damit die hohe Bedeutung der westlich gelegenen Natura 2000-Schutzgebiete.</u></p>	<p>Die Belange des Regionalen Biotopverbundes werden beachtet. So wird durch Anpflanzungsmaßnahmen auf dem Gelände der Rettungswache ein weiterer Biotoprittstein geschaffen, der den Bereich südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße und dessen Biotopstrukturen ineinander vernetzt. Auch die Natura 2000-Schutzgebiete, insbesondere das Gebiet „Kanin-</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 28

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p style="text-align: center;"><b>Landschaftsplan Dinslaken/Voerde</b> - Erläuterungsband -</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>Themenkarte: Biotopverbund</b></p> <p style="text-align: right;">Maßstab: 1 : 200 0 200 400</p> <p style="text-align: center;">Bedeutende Biotopverbundachsen</p> <p> landesweite Bedeutung für den Biotopverbund</p> <p> regionale Bedeutung für den Biotopverbund</p>  <p><u>Fehlende Begründung für DRK-Arsenal und -Ausbildungsstätte</u></p> <p>Die Begründung erklärt das beabsichtigte, den weitaus größten beplanten Raum einnehmende DRK-</p>	<p>chenberge“ werden berücksichtigt. Hierauf wird ausführlich in den Planbegründungen eingegangen.</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde</p>



**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 29

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Katastrophenschutzentrums in Voerde in keiner Weise. So verfügt das DRK in Voerde meines Wissens über einen planerisch gesicherten Standort im Mischgebiet und es wird nicht begründet, warum einzig der bisher im Außenbereich / regionalen Grünzug gelegene Planbereich sich für ein derartiges Vorhaben bevorzugt eignet. Bis vor kurzem waren z. B. in unmittelbarer Nähe des DRK Standortes geeignete Bestandsimmobilien (Pennymarkt) im Mischgebiet zu kaufen.</p> <p>Erweiterungen lassen sich nötigenfalls auch durch Bauen in die Höhe erreichen. Es ist nicht erklärlich, warum einerseits die Stadt keine Alternativen (z. B. Ausbau des bestehenden Lagers durch Mehrgeschossigkeit) untersucht, andererseits der geplante Nutzer keine eigene Initiative ergreift. Immerhin ist das DRK ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen und kann sich um den Kauf oder Anmietung von in Voerde resp. im Kreisgebiet reichlich vorhandenen Hallenimmobilien bemühen. So liegt als ein Beispiel im Bereich der Heidesiedlung seit Jahren eine hallenartige Bestandsimmobilie (Paurat) brach. Die Stadt kann und muss prioritär (z.B. im Rahmen des besonderen Städtebaurechts) auf die Nachnutzung brachliegender Bereiche hinwirken. Nur so gelingt sparsamer und schonender Umgang mit Boden!</p>	<p>damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung des Bürgers auf den Stand vor der Erstellung der Begründungen. Diese sind Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit in einem zweiten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird.</p> <p>Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 30

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p><u>Grundstücksverfügbarkeit ist keine tragfähige Begründung in der Bauleitplanung</u></p> <p>Generell kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans das mit hier mit angeblichem Schwergewicht herangeführte Argument der Verfügbarkeit (städtischer</p>	<p>auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.</p> <p>Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.</p> <p>Eine Trennung dieser drei Funktionen an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Die Paurat-Immobilie ist nicht geeignet, die Rettungswache und das Zentrum für Katastrophenschutz insgesamt mit allen Funktionen und der Gewährleistung aller Aufgaben aufzunehmen.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 31

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Grundbesitz) nicht greifen. Vielmehr muss die Stadt auf dieser Planungsebene alle Alternativen prüfen und insbesondere den sparenden und schonenden Umgang mit Boden und die sachgerechte Berücksichtigung von z. B. Umweltbelangen voranstellen. Vernünftige städtebauliche Planung geht der Verfügbarmachung von Raum voran!</p> <p>Auch ist die Behauptung, dass die Stadt keine anderen Flächen hat, unrichtig. Die Stadt entwickelt auf eigenen Flächen in räumlich großer Nähe z. Z. am kleinen Kiwitt (Luftlinie rd. 400m) ein Gewerbegebiet und hätte die planerische Kompetenz, dort auf meines Wissens bisher gemeindeeigenen Flächen zweckentsprechend zu entwickeln. Wenigstens der Verstoß gegen den Regionalplan und die Ziele des Landschaftsplans kann sie so vermeiden.</p>	<p>Ein Bauen in die Höhe ist bei vorhandenen Immobilien stets schwierig und ist im gegebenen Fall auf keiner alternativen Fläche umsetzbar.</p> <p>Ausführlich wird in Kapitel 3.1.2 der Begründungen zu der Bauleitplanung auf die Varianten eingegangen. Bei der Auswahl des Standortes waren städtebauliche Aspekte ausschlaggebend.</p> <p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ auf. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 32

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Wenn hier sehenden Auges gegenläufige Entscheidungen des Rates getroffen werden, kann dies nur als pflichtwidriges Unterlaufen der Regionalplanung oder Planlosigkeit gedeutet werden.</p> <p>Ich verlange, dass die schwerwiegenden Eingriffe in meine Belange durch eine den aufgezeigten gesetzlichen Vorschriften entsprechende Planung abgewendet werden.</p> <p><u>Appell</u></p>	<p>liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Durch ihre Zerteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Vorderer Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.</p> <p>Durch die Entscheidung, auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 141 ein Gewerbegebiet zu entwickeln, wird weder die Regionalplanung unterlaufen noch handelt es sich um Planlosigkeit, sondern um die kommunale Planungshoheit der Stadt Voerde (Ndrhh.).</p>

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 33

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Mit dem Konzept Voerde 2030 hat der Rat beschlossen:</p> <p><i>Kreative, hochqualifizierte Menschen sind zukünftig die entscheidende Ressource. Sie suchen hochwertige Wohnadressen in der Nähe unverwechselbarer Landschaftsräume. Gleichzeitig ist ein flexibler Mix unterschiedlicher Wohnformen wichtige Grundlage für eine Stadtgesellschaft, deren Wohnbedürfnisse und finanzielle Voraussetzungen sich ständig wandeln. <u>Dazu muss die bestehende Stadt nicht erweitert, sondern umgebaut werden.</u> In Voerde steht die flächendeckende Sanierung der Bauten der 50er bis 70er-Jahre an...</i></p> <p><i>Wohnstandorte und Landschaftsräume vernetzen: Jeder Stadtteil von Voerde ist eingebettet in attraktive Landschaftsräume. Die Verknüpfung der Ortsteile mit diesen Erholungslandschaften ist Ziel der Stadtentwicklung.</i></p> <p>Der Rat möge dem bitte folgen und den <u>Umbau der Siedlungen</u> mit geeigneten bauleitplanerischen Mitteln vorantreiben und die Landschaft und die natürlichen Lebensgrundlagen schützen, damit dieses konzeptionelle Ziel und die nationalen und internationalen Planungsziele im Sinne des Art. 20a GG erreicht werden. Dafür bedarf es der nachhaltigen Entwicklung der Räume unbebauter Landschaft, nicht deren Vernichtung.</p>	<p>Die privaten Belange des Bürgers wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in die Abwägung eingestellt. Die Bauleitplanung ist rechtlich ordnungsgemäß.</p> <p>Für die Verwirklichung der Rettungswache muss zwingend auf Flächen im Außenbereich zurückgegriffen werden. Eine Realisierung im baulichen Innenbereich ist nicht möglich.</p> <p>Die Maßnahme steht der Vision Voerde 2030 nicht entgegen.</p> <p>Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.</p> <p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) beabsichtigt bei allen Planungen so weit wie möglich, den ökologischen Umbau des Siedlungsbereiches voranzutreiben, die natürlichen Le-</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 34

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Die vorgelegte Planung wäre vor dem Hintergrund des dramatischen Klimawandels und dem beschlossenen Klimanotstand skandalös und beschämend. Weltweit geht die Fläche fruchtbaren Ackerlandes klimabedingt dramatisch zurück. Russland und die Ukraine fallen als die beiden größten Getreideexporteure der Welt aus. Jede fruchtbare Fläche dient der Welternährung!</p> <p>Ich habe mir erlaubt, meine Stellungnahme der staatlichen Regionalplanung beim RVR und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>bensgrundlagen zu schützen und die unbebaute Landschaft zu bewahren und zu erhalten.</p> <p>Jedoch gibt es Planungssituationen, in denen dies nicht in vollem Umfang möglich ist. In einem solchen Fall werden möglichst Maßnahmen getroffen, die die sich daraus ergebenden Eingriffe so weit wie möglich verhindern oder ausgleichen. Dies geschieht im gegebenen Fall.</p> <p>Insbesondere die an die Rettungswache gestellten Ziele sind mit denen des Klimaschutzes und der Produktion von Nahrungsmitteln abzuwägen. Dies geschieht hier. Die privaten und öffentlichen Belange werden gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.</p>

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 35

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Bürgerin 3		29.4.22	<p>hiermit widerspreche ich der Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie dem Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ und der Umwandlung der betreffenden Flächen.</p> <p>In der Drucksache 17/110 DS wird dargelegt, dass die betreffenden Flächen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ umgewandelt werden. Tatsächlich nimmt in den Planungen die Rettungswache nur einen sehr kleinen Teil der zu versiegelnden Fläche ein. Die Notwendigkeit ein Schulungsgebäude und eine Lagerhalle, die nicht der Größenordnung einer Lagerhalle für eine Rettungswache in Voerde entspricht, an eine derart privilegierte Stelle neu zu bauen, konnte nicht dargestellt werden. Des Weiteren werden zeitgleich im angrenzenden Gewerbegebiet neu zu bebauende Flächen angeboten, an Stellen die für diese Bauvorhaben sicherlich nicht schlechter geeignet sind.</p> <p>Es wird angeführt, diese Rettungswache sei u.a. deshalb dringend erforderlich, da der Platz zur Lagerung des Materials für den Katastrophenschutz und hier speziell das des „Landeskonzeptes Betreuungsplatzbereitschaft 500“ bei weitem nicht mehr ausreiche. Es wird nicht deutlich, inwiefern dieser Platz dringend erforderlich ist und bisheriger Platz „bei weitem“ nicht mehr ausreicht, sodass von einer bereits genutzten und damit bebauten Fläche auf eine nicht zu bebauende Fläche umgesiedelt werden muss. Nur weil eine Fläche beispielsweise für das Deutsche Rote Kreuz bebaut wird, bedeutet dies nicht automatisch, dass ein Gebäude von unmittelbarer und signifikanter Bedeutung für den Katastrophenschutz ist. Es wird dargestellt, durch den Bau der Rettungswache würde dem Schutz und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung von Voerde Rechnung getragen. Sie diene auch dem Katastrophenschutz und helfe den Rettungskräften u.a. im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie. Inwiefern für den Katastrophenschutz diese Fläche im Außenbezirk, also nicht in der Nähe der Wohn- und Arbeitsbevölkerung besonders geeignet und nur dort möglich ist, ist nicht klar. Auch im dritten Jahr der Pandemie den Kampf gegen Covid-19 als Argument für eine Versiegelung im allgemeinen Freiraum und Agrarbereich anzuführen, ist nicht überzeugend. Der Behauptung, dass die Verwirklichung der Zielsetzung an anderer Stelle nicht möglich sei, widerspreche ich. Es wird geschrieben, wegen des Platzbedarfs und der Tatsache, dass die Wache möglichst</p>	<p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143 wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung der Bürgerin auf den Stand vor der Erstellung der Planbegründungen. Diese sind Teil der Unterlagen, mit denen die Öffentlichkeit in einem zweiten Schritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt wird.</p> <p>Der Standort Ringstraße 14, der die Schulungen und das Gebäude für die Fahrzeuge beheimatet, ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.</p> <p>Eine Trennung dieser der 3 Funktionen Rettungswache, Schulungs- und Sozialgebäude und Fahrzeughalle an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.</p> <p>Eine Lagerung von Materialien für den Katastrophenschutz in der Nähe der Wohn- und Arbeitsbevölkerung würde eine Trennung der 3 Funktionen nach sich ziehen. Die Materialien müssen funktionstechnisch bei den Fahrzeugen und dem Rettungsdienst gelagert werden, um im Einsatzfall schnell einsatzfähig gemacht und benutzt zu werden.</p> <p>Die Dimensionierung der Gebäude und damit der Gesamtgemeinbedarfsfläche entsprechen den Notwendigkeiten, die sich an ein funktionierendes Katastrophenschutzzentrum ergeben.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 36

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Es wurden umfassend Standortalternativen geprüft. Hierauf wird in den Begründungen von 78. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 143 ausführlich eingegangen. Dabei wurden alle Kriterien geprüft, die sich für die Errichtung einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz ergeben. Eines der Kriterien war auch die Verfügbarkeit der Fläche und die Möglichkeit einer zügigen Umsetzung der Planung, um die Wache möglichst schnell funktionsfähig zu bekommen, da sie sich derzeit in einem Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße befindet und es sich dabei eben nur um einen Behelf handelt. Ergebnis der Alternativenprüfung war, dass ein anderer geeigneter Standort, auch vor dem Hintergrund statenentwicklungsplanerischer Aspekte, nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Richtig ist, dass die Stadt Voerde (Ndrhh.) zurzeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ aufstellt. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um den Hammweg zu kommen. Durch ihre Zweiteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.</p>



**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 37

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>kurzfristig, auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, betriebsbereit sein soll, sei eine Realisierung an anderer Stelle nicht möglich. Hinzu komme, dass ein vergleichbar qualitativ hochwertiger Standort im Hinblick auf die Erreichbarkeit durch Einsatzfahrzeuge nicht vorhanden sei.</p> <p>Die Erreichbarkeit für Einsatzfahrzeuge ist für Rettungsfahrzeuge in medizinischen Notfällen und damit für die eigentliche Rettungswache nicht strittig, gleiches gilt jedoch nicht für Schulungs- und Lagerhallen. Auch hier ist eine Argumentation mit der Kurzfristigkeit und Erreichbarkeit aufgrund der Corona-Pandemie, im dritten Jahr der Pandemie, nicht überzeugend.</p> <p>Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll laut Drucksache die Gebäudehöhe begrenzt werden um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Die Zahl der Vollgeschosse ist jedoch auf zwei Vollgeschosse festgelegt, dies ist deutlich höher als die umliegende Wohnbebauung auf diesem Flurstück. Die Notwendigkeit hierzu wird nicht dargelegt.</p> <p>Es wird geschrieben, dass Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Diese Notwendigkeit sei hier gegeben.</p> <p>Dieser Notwendigkeit widerspreche ich, aus den oben genannten Gründen ist es nicht notwendig Fläche im Grünzug in dieser Größenordnung mit den verschiedenen Vorhaben zu bebauen.</p> <p>Es wird angeführt, gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 könnten ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erforderten.</p> <p>Ich widerspreche, dass dieser Fall eine Ausnahme darstellt. Nicht alle geplanten Gebäude sind, auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Gebäude, für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz erforderlich und in keinem Fall in der geplanten Größe.</p>	<p>Es wurden alle Standortkriterien geprüft, die sich für die Errichtung einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz ergeben. Eines der Kriterien war auch die Verfügbarkeit der Fläche und die Möglichkeit einer zügigen Umsetzung der Planung, um die Wache möglichst schnell funktionsfähig zu bekommen, da sie sich derzeit in einem Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße befindet und es sich dabei eben nur um einen Behelf handelt. Ergebnis der Alternativenprüfung war, dass ein anderer geeigneter Standort, auch vor dem Hintergrund statenentwicklungsplanerischer Aspekte, nicht zur Verfügung steht.</p> <p>Die Zweigeschossigkeit ergibt sich aus dem Raumprogramm, das für das Vorhaben entwickelt wurde. Dabei ist insbesondere eine zweigeschossige Rettungswache und ein zweigeschossiges Lehr- und Sozialgebäude notwendig, um alle Funktionen unterbringen zu können. Im Bebauungsplan werden jedoch zusammenhängend überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Daraus folgt, dass sich der dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Entwurf ändern in Zukunft noch ändern kann. Insoweit ist eine Festlegung auf der Fläche für den Gemeinbedarf der ggf. eingeschossigen Fahrzeughalle und der maximal zweigeschossigen übrigen Gebäude nicht sinnvoll, so dass flächendeckend Zweigeschossigkeit festgesetzt wird.</p> <p>Die Tatsache, dass dies ggf. höher ist als die südlich gelegene Wohnbebauung ist hierfür insoweit nicht entscheidend.</p> <p>Richtig ist, dass die Begrenzung der Geschossigkeit ein Mittel ist, um dazu beizutragen, die Kaltluftzirkulation weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Wie oben dargelegt, ist eine Trennung der Einzelgebäude nicht sinnvoll und die Anlage selbst dann nicht funktionsfähig. Durch eine starke Ausnutzung der Fläche wird Freiraum und Fläche für die Landwirtschaft erhalten. Auch dienen die Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen dem Erhalt von landwirtschaftlicher Fläche. Die Umnutzung der Freifläche im Grünzug ist erforderlich, da dies die Variantenprüfung ergeben hat. Der Umfang der Umwandlung ist gerechtfertigt.</p> <p>Da es sich, wie oben dargelegt, um ein Vorhaben handelt, das zusammenhängend errichtet werden muss und Alternativen nicht vorhanden sind, ist der Ausnahmetatbestand 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ für alle Gebäude bzw. Nutzungen erfüllt.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 38

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
<b>Bürgerin 3</b>		<b>14.11.2022</b>	<p>Hiermit widerspreche ich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie dem Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ und der Umwandlung der betreffenden Flächen.</p> <p>Es wird dargelegt, dass gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden können, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Wie in der Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 08.04.2021 beschrieben, beinhaltet dieser Ausnahmetatbestand Feuer- und Rettungswachen und zielt somit auf den gesetzlichen Auftrag der kommunalen Gefahrenabwehr ab. Dieser Ausnahmetatbestand mag für die geplante Rettungswache gelten, nicht jedoch für Schulungsräume und nicht für Lagerhallen, insbesondere nicht in der geplanten Größe.</p> <p>Der weiterhin aufgeführte Ausnahmetatbestand, dass auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht, trifft hier ebenfalls nicht zu.</p>	<p>Ein Verzicht auf die Schulungsräume und die Lagerhalle an diesem Standort hätte zur Folge, dass sie von der Rettungswache räumlich getrennt würden. Eine Wahl unterschiedlicher Standorte ist jedoch im modernen Katastrophenschutz weder gewollt noch wäre diese Aufteilung auf unterschiedliche Standorte hilfreich oder förderlich.</p> <p>Weitere Argumente zur Zusammenlegung der Standorte der Rettungswache und die des Katastrophenschutzes sind die gegenseitige Unterstützung im möglichen Einsatzfall des Rettungsdienstes. Hierbei kann das Gebäude der Rettungswache und dessen Einrichtung gegen Unbefugte geschützt werden, da das Sozialgebäude des Katastrophenschutzes zumindest mit einigen wenigen Personen besetzt sein wird.</p> <p>Außerdem sind Maßnahmen zur Desinfektion und Reinigung der Fahrzeuge von Innen und Außen gebündelt möglich und verringern dadurch das Vorhalten von Reinigungsmitteln und vor allem dafür zu Verfügung stehende Gebäudeteile.</p> <p>Langfristige Ziele hinsichtlich des Rettungsdienstes und auch des Katastrophenschutzes sind eine erheblich engere Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten. Hierbei ist z.B. das Vorhalten von Einsatzfahrzeugen zu nennen. Rettungsfahrzeuge sind Spezialfahrzeuge, die ausschließlich für den Rettungsdienst bestellt sind. Wie bei Fahrzeugen üblich, werden diese gewartet und fallen bei Unfällen und dem üblichen Verschleiß auch aus. Dann werden Ersatzfahrzeuge benötigt, die zurzeit anderweitig an anderen Standorten vorgehalten werden. Bei einer Zusammenlegung stehen Ersatzfahrzeuge unmittelbar zur Verfügung und können bereitgestellt werden. Außerdem kann z.B. eine Desinfektion auch durch DRK-Angehörige durchgeführt werden, während das Rettungsteam bereits wieder einsatzfähig ist.</p> <p>Auch wird das Zusammenspiel der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Kräfte in Zukunft allein auf Grund der zur Verfügung stehenden Personen enger werden. Hierbei spielt die Zusammenlegung der Rettungswache (Hauptamt) und des Katastrophenschutzes (Ehrenamt) eine wesentliche Rolle.</p> <p>Dieses Ziel ist neben dem oben genannten Entwicklungsziel ein zusätzliches. Der Siedlungsraum kann klar abgegrenzt werden und das geplante Bauvorhaben schließt an den Siedlungsraum an. Damit ist das Ziel erfüllt. Ausschlaggebend für die regionalplanerische Zulässigkeit des Standortes ist jedoch im Wesentlichen das Entwicklungsziel 2.3 LEP NRW, 6. Spiegelstrich.</p>

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 39

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>In der Stellungnahme des Regionalverbandes Ruhr vom 08.04.2021 wird erörtert, dass siedlungsräumliche Entwicklungen in einem Regionalen Grünzug nur erfolgen dürfen, wenn eine alternative Flächeninanspruchnahme außerhalb des Grünzuges nicht möglich ist und dieser in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Eine alternative Flächeninanspruchnahme ist möglich, der Grünzug wird unterbrochen und bleibt damit in seiner Funktionsfähigkeit nicht erhalten. Die Inanspruchnahme ist nicht wie vom Regionalverband Ruhr gefordert unvermeidbar. Der Kreis Wesel fordert in seiner Stellungnahme vom 02.05.2022 ebenfalls im Hinblick auf das Ziel 7.1-5 des LEP NRW eine Alternativenprüfung.</p> <p>Es ist nicht glaubwürdig, dass die durch den Regionalverband Ruhr und den Kreis Wesel geforderten Alternativprüfungen zu keinem Erfolg führen können. Beispielweise umfasst die im „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ vorgesehene Gewerbefläche nach dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ ca. 1,6 ha. Entsprechend der Drucksache 17/410 werden ca. 1,48 ha in Bauland umgewandelt und 11.069 qm, also 1,1 ha, versiegelt. Auch wenn die Fläche „vom Zuschnitt nicht optimal“ sein sollte, wird hier kein Regionaler Grünzug versiegelt. Weshalb die Fläche aufgrund der Verkehrsfläche nicht geeignet sein soll, wie in Anlage 2 zur Drucksache 17/410 behauptet, ist ebenfalls nicht klar, es werden schließlich Verkehrswege zur Anfahrt der verschiedenen geplanten Gebäude benötigt. Zur Prüfung der Verfügbarkeit von</p>	<p>Der Grünzug reicht von der Bahnstrecke Oberhausen-Emmerich und darüber hinaus ins Rheinvorland im Westen bis zur B 8 mit einer Verbindung zum FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ im Osten. Durch die Errichtung des Planvorhabens wird die Funktionsfähigkeit dieses großen Regionalen Grünzuges nicht beeinträchtigt. Südlich des Vorhabens südlich des Hammweges bleibt zudem ausreichender Freiraum, um eine Vernetzung des Naturraumes weiterhin zu gewährleisten.</p> <p>Es wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt, die in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt worden ist. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine geeignete Alternative zu dem gewählten Standort in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden ist. Daher muss der Regionale Grünzug in Anspruch genommen werden.</p> <p>Auf Planvarianten wurde ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen. Als eine mögliche Variante wurde auch die Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwitt“, umgesetzt durch den Bebauungsplan Nr. 143, geprüft. Ziel dieses Bebauungsplanes war es jedoch, dem Mangel an gewerblichen Flächen, insbesondere im Gewerbegebiet Grenzstraße, entgegen zu wirken. U.a. deshalb wurde dort planungsrechtlich keine Gemeinbedarfsmasse entwickelt.</p> <p>Weitere Gründe für den Verzicht auf die Fläche sind, dass im Katastrophenfall die zuströmende Menschenmenge, die Alarmausfahrt der Rettungswache sowie die Zu- und Abfahrt des Katastrophenschutzes vollständig über das Nadelöhr der Zufahrt zu diesem Gebiet geführt werden müsste. Diese Anbindung birgt ein äußerst hohes Unfallrisiko. Hinzu kommt die größere Entfernung von Verbindungsstraßen, die die Einsatzzeit der Rettungskräfte, hier Rettungswagen, erheblich erhöhen. Weitere Gründe gegen den Standort sind die fehlende Sichtbarkeit für orientierungslose Menschen im Katastrophenfall sowie der fehlende Schutz vor Großbränden, z.B. durch Betriebe des Gewerbegebietes Grenzstraße.</p> <p>Richtig ist, dass durch eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 ggf. auch die Lage der Verkehrsfläche geändert werden könnte, um die Gebäude in dem Plangebiet</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Flächen im Privatbesitz müssten erst ernsthafte Gespräche über Kaufpreise begonnen werden. Dass die Verfügbarkeit freier Flächen prinzipiell zurückgeht, ist unvermeidbar, Flächen können nicht neu produziert werden. Daher muss folglich nachhaltiger mit diesen umgegangen werden.</p> <p>Weiterhin ist nicht schlüssig, weshalb Rettungswache, Schulungsgebäude und Lagerhalle an einen Standort gebaut werden müssen. Dies ist an anderen Standorten von Rettungswachen ebenfalls nicht der Fall. Synergieeffekte sind nicht glaubhaft, da der Betrieb der Rettungswache ohnehin unabhängig von Schulungen, Lagerungen etc. durchgeführt werden muss. Im Katastrophenfall kann nicht, wie in der Anlage 2 zur Drucksache 17/410 geschildert, in der Rettungswache Essen ausgegeben werden. Der Betrieb der Rettungswache kann ebenfalls nicht für Schulungen unterbrochen werden, auch nicht um beispielsweise die Technik der Einsatzfahrzeuge zu demonstrieren. Schulungsgebäude und Lagerhalle sind nicht mit einer Rettungswache gleichzusetzen, dienen nicht unmittelbar dem Gemeinbedarf und können gemeinsam an einen anderen Standort verlegt werden. Da auch am Hammweg neu gebaut werden soll, können die Argumente, das Gebäude an der Ringstraße sei „nicht nutzbar, weil vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund nicht mehr angemessen“ seien, außerdem „haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich“ sei und die Fahrzeuge seien „für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß“, nicht</p>	<p>gruppieren zu können. Aus den vorgenannten Gründen soll der Standort jedoch nicht für das Planvorhaben genutzt werden.</p> <p>Eine Wahl unterschiedlicher Standorte für die einzelnen Komponenten ist im modernen Katastrophenschutz weder gewollt noch wäre diese Aufteilung auf unterschiedliche Standorte hilfreich oder förderlich.</p> <p>Weitere Argumente zur Zusammenlegung der Standorte der Rettungswache und derjenigen des Katastrophenschutzes sind die gegenseitige Unterstützung im möglichen Einsatzfall des Rettungsdienstes. Hierbei kann das Gebäude der Rettungswache und dessen Einrichtung gegen Unbefugte geschützt werden, da das Sozialgebäude des Katastrophenschutzes zumindest mit einigen wenigen Personen besetzt ist.</p> <p>Außerdem sind Maßnahmen zur Desinfektion und Reinigung der Fahrzeuge von Innen und Außen gebündelt möglich und verringern dadurch das Vorhalten von Reinigungsmitteln und vor allem dafür zu Verfügung stehende Gebäudeteile.</p> <p>Langfristige Ziele hinsichtlich des Rettungsdienstes und auch des Katastrophenschutzes sind eine erheblich engere Zusammenarbeit und Nutzung von Synergieeffekten. Hierbei sind z.B. das Vorhalten von Einsatzfahrzeugen zu nennen. Rettungsfahrzeuge sind Spezialfahrzeuge, die ausschließlich für den Rettungsdienst bestellt sind. Wie bei Fahrzeugen üblich, werden diese gewartet und fallen bei Unfällen und dem üblichen Verschleiß auch aus. Dann werden Ersatzfahrzeuge benötigt, die anderweitig zurzeit an anderen Standorten vorgehalten werden. Bei einer Zusammenlegung stehen Ersatzfahrzeuge unmittelbar zur Verfügung und können bereitgestellt werden. Außerdem kann z.B. eine Desinfektion auch durch DRK-Angehörige durchgeführt werden, während das Rettungsteam bereits wieder einsatzfähig ist.</p> <p>Auch wird das Zusammenspiel der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Kräfte in Zukunft allein auf Grund der zur Verfügung stehenden Personen enger werden. Hierbei spielt die Zusammenlegung der Rettungswache (Hauptamt) und des Katastrophenschutzes (Ehrenamt) eine wesentliche Rolle.</p>

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

## Seite 41

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>zählen, denn wenn ohnehin ein Neubau geplant ist, können die Gebäude auch am bisherigen Standort angepasst neu gebaut werden.</p> <p>Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll laut Drucksache 17/410 vom 06.07.2022 die Gebäudehöhe begrenzt werden um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen. Die Zahl der Vollgeschosse ist jedoch auf zwei Vollgeschosse festgelegt, dies ist deutlich höher als die umliegende Wohnbebauung auf diesem Flurstück. Die Notwendigkeit hierzu wird nicht dargelegt. Die Luftzirkulation wird wesentlich eingeschränkt. „Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert“, so im Amtsblatt der Stadt Voerde Nummer 34 vom 07.11.2022 zu lesen.</p> <p>Dass es nicht um den Katastrophenschutz geht, sondern um tägliche Nutzung, wird zum einen durch die Größe des Schulungs- und Lagergebäudes deutlich, dass auch die Lagerung von Dingen, die nicht unmittelbar dem Katastrophenschutz dienen, nahelegt. Zum anderen wird dies durch die geschilderten Annahmen des Gutachtens „Geräuschemissionen und –immissionen</p>	<p>Der vorhandene Standort an der Ringstraße liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben und damit ist er ggf. durch Großbrände bedroht sowie zu Wohngebieten. Ein umfassender Einsatz als Katastrophenschutzzentrum kommt daher nicht in Betracht. Der für ein solches Zentrum benötigte Platzbedarf übersteigt hierbei deutlich den zur Verfügung stehenden Raum auf dem Grundstück.</p> <p>Vor allem käme dieser Bereich seiner Bedeutung als Versammlungsfläche im Katastrophenfall in keiner Weise nach, da weder ein getrennter Fahrzeugverkehr noch eine Versammlungsfläche darstellbar sind.</p> <p>Die Neuerrichtung eines Sozialgebäudes mit Unterrichtsräumen und Verwaltungen ist an diesem Standort zwar möglich, die Lagerung von Materialien für den Katastrophenschutz ist dann jedoch an anderer Stelle erforderlich. Dies ist jedoch nicht gewollt und nicht sinnvoll.</p> <p>Das geplante Katastrophenschutzzentrum soll mit einem zweigeschossigen Sozialgebäude mit Flachdach, einer eingeschossigen Lagerhalle und einer eingeschossigen Rettungswache gebaut werden. Auf Grund der Ausbildungen von flach geneigten Pultdächern bzw. eines Flachdaches des Sozialgebäudes ist von einer Gesamthöhe der Gebäude im Wesentlichen gleich oder weniger als die eines Einfamilienhauses mit normal geneigtem Satteldach auszugehen. Somit wird die Höhe der Neubeauung mindestens der nachbarlichen Bebauung entsprechen bzw. sie kann darunter liegen. Eine Einschränkung der Luftzirkulation ist nicht erkennbar. Außerdem verwirbelt die vorgesehene Bepflanzung die sich bewegende Luft und führt diese über die Gebäude hinweg. Zudem ist gerade südlich des Vorhabens ausreichend Raum für die Luftzirkulation in Ost-West-Richtung vorhanden.</p> <p>Richtig ist, dass durch die Verkleinerung des Regionalen Grünzuges auch die Fläche für die Kaltluftentstehung verringert wird. Betrachtet man jedoch die Größe des Grünzuges, ist dieser Anteil sehr gering und kaum von Bedeutung. Der Regionale Grünzug wird daher auf Grund seiner Größe nicht beeinträchtigt.</p> <p>Das Verkehrsgutachten und darauf aufbauend auch das Lärmgutachten betrachten eine erhebliche Anzahl an Fahrzeugbewegungen, die im täglichen Betrieb in dieser Form nicht zu erwarten sind. Es handelt sich dabei um maximale Annahmen, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden. Die Annahme, dass es bei dem Vorhaben um andere Nutzungen als die des Katastrophenschutzes geht, ist falsch. Auch soll nicht anderen Nutzungen auf der Fläche nachgegangen werden.</p>

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 42

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in Voerde“ vom 09.05.2022 deutlich. Dort werden ca. 160 Pkw-Bewegungen sowie 40 Lkw-Bewegungen tags und 40 Pkw-Bewegungen sowie 10 Lkw-Bewegungen nachts erwartet. Diese Anzahl an Fahrzeugbewegungen ist derzeit an den Standorten an der Ringstraße und am Kleinen Kiwitt in Summe nicht zu konstatieren. Die Auswirkungen dieses Lärms auf Menschen und Tiere haben nicht nur die Zerstörung des Regionalen Grünzuges zur Folge, es zeigt auch, dass es sich nicht um eine Rettungswache für Voerde und die nähere Umgebung und einen Ort für einen eher selten auftretenden Katastrophenfall handelt, sondern, dass dort eine Vielzahl anderer Tätigkeiten nachgegangen werden soll.</p> <p>Der Kreis Wesel fordert in seiner Stellungnahme vom 02.05.2022, dass als Kompensationsmaßnahme eine Entsiegelung von Flächen erfolgen soll, obwohl die Stadt Voerde dies auf Grund fehlender Flächen im Stadtgebiet verworfen hat. Der Eingriff in den Boden muss entsprechend der Stellungnahme durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Ein pauschaler Verweis auf mangelnde Fläche ist hier nicht ausreichend, eine ausgiebige Prüfung fehlt. Zumindest die Fläche an der Ringstraße, die derzeit durch das DRK genutzt wird, könnte in der Folge entsiegelt werden.</p> <p>Im Amtsblatt der Stadt Voerde Nummer 34 vom 07.11.2022 wird geschrieben: „Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich, was der Zielsetzung des</p>	<p>Die Fläche an der Ringstraße ist eine innenstadtnahe Fläche. Ihre zukünftige Nutzung steht noch nicht fest. Denkbar ist eine Entsiegelung, aber auch eine gewerbliche oder wohnbauliche Nutzung. Eine bauliche Nutzung würde sich anbieten, da die Fläche erschlossen ist und durch eine derartige Nutzung eine Inanspruchnahme weiterer Flächen im Außenbereich verhindert würde.</p> <p>Auf die Gründe, warum ein Ausgleich des Eingriffs in den Boden nur schwer erfolgen kann, wird ausführlich in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen.</p> <p>Neben anderen Gründen ist es stadtentwicklungspolitisch nicht gewünscht, die neu entwickelte Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwitt“ als Gemeinbedarfsfläche zu</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 43

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Baugesetzbuchs, derartige Bereiche vor Bebauung zu schützen und Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, zu wider läuft. Jedoch besteht zur Inanspruchnahme dieser Fläche in Voerde (Ndrhh.) keine Alternative, da die Nullvariante nicht zielführend ist und alternative Standorte die an die Rettungswache gestellten Standortkriterien nicht erfüllen bzw. stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind." Hierdurch wird deutlich, dass es eben doch Alternativen gibt, diese jedoch „stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind". Dass die Bebauung eines Regionalen Grünzuges im Gegensatz sehr wohl wünschenswert ist, erscheint zweifelhaft.</p> <p>Laut Anlage 6 zur Drucksache 17/410, dem Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg", besteht vielmehr „[...] ja das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Voerde (Ndrhh.) gerade darin, das Angebot an gewerblichen Bauflächen auszuweiten, um den gegebenen Bedarf decken zu können anstatt ihn durch eine Reduzierung von Gewerbeflächen zusätzlich zu verknapfen. Aus diesem Grund kommen diese beiden alternativen Standorte nicht in Betracht, so dass zur Realisierung der Rettungswache mit den Eigentümern der Flächen keine Grundstücksverhandlungen geführt wurden." Hier wird das eigentliche Motiv der Standortwahl, insbesondere für die Schulungsräume und die Lagerhalle, deutlich.</p>	<p>entwickeln. Ziel ist es dort gewesen, Gewerbeflächen für den Erweiterungsbedarf insbesondere des Gewerbegebietes Grenzstraße neu zu schaffen. Dies war mit der Darstellung im Amtsblatt gemeint. Wie oben ausführlich dargestellt wurde, sind jedoch darüber hinaus noch weitere Standortmerkmale anzuführen, die dazu führen, dass die Fläche nicht für das Bauvorhaben in Frage kommt.</p> <p>Neben anderen Gründen ist es stadtentwicklungspolitisch nicht gewünscht, die neu entwickelte Fläche südlich der Straße „Kleiner Kiwitt" als Gemeinbedarfsfläche zu entwickeln. Ziel ist es dort gewesen, Gewerbeflächen für den Erweiterungsbedarf des Gewerbegebietes Grenzstraße neu zu schaffen. Wie oben ausführlich dargestellt wurde, sind jedoch darüber hinaus noch weitere Standortmerkmale anzuführen, die dazu führen, dass die Fläche nicht für das Bauvorhaben in Frage kommt.</p> <p>Diese stadtentwicklungspolitische Zielsetzung ist nicht der einzige, sondern einer von mehreren Gründen, warum die Fläche südlich der Straße Kleiner Kiwitt nicht für das Bauvorhaben entwickelt werden soll.</p> <p>Dass diese Zielsetzung das eigentliche Motiv der Standortwahl, insbesondere für die Schulungsräume und die Lagerhalle, seien, ist nicht richtig, denn wie oben dargestellt, bilden die einzelnen Elemente des Katastrophenschutzentrums eine funktionale Einheit.</p>

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 44

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
4.	Bürgerin 4	4.5.2022	<p><b>Bürgereingewendung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Voerde</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die vorliegende Planung, deren Ausarbeitungen und die grundlegende Vorgehensweise bestehen aus meiner Sicht und der Sicht meiner Familie <u>erhebliche Bedenken</u>. Die Planung wird von uns abgelehnt und die Stadt Voerde aufgefordert grundsätzlich mit einer strategischen und ressourcenschonenden Bauleitplanung zu beginnen. Die Versäumnisse seit den 1960er Jahren keinen vorbereitenden Bauleitplan entwickelt zu haben und stets mit einem Flickwerk ohne langfristige Überlegungen und Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen zu agieren, zeigt sich hier erneut. Eine Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans mit der Zeit angemessenen Zielen und Maßnahmen ist notwendig.</p> <p>Der betroffene Raum ist Teil eines regionalen Grünzugs und landwirtschaftlichen Freiraums, der von der Regionalplanung als wichtig eingestuft wird. Die Landschaftsplanung des Kreises Wesel benennt diesen Bereich als Erhalt und Anreicherung. Meine Familie lebt dort seit 100 Jahren. Auf unseren Grundstücken wirtschaften wir ökologisch und haben viele Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege umgesetzt. Daher sind in diesem Bereich auch viele seltene Tier- und Pflanzenarten zu finden.</p> <p>Nun soll direkt gegenüber unserem Anwesen eine Feuerwache mit DRK-Katastrophenschutzentrums entstehen und somit erneut wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche verschwinden bzw. Lebensraum für schutzwürdige Tiere und Pflanzen zerstört werden.</p> <p>Es stellt sich ganz grundsätzliche die Frage, wozu an dieser Stelle eine Feuerwache erforderlich ist. Derzeit befindet sich diese auf einem Teil des Supermarktparkplatzes und ich kann nicht erkennen, dass sich dadurch Probleme ergeben. Weder gibt es einen Mangel an Parkplätzen für Supermarktkunden, noch entstehen nennenswerte längere Fahrtstrecken für den Rettungswagen. Der Standort verfügt sogar über einen direkten ÖPNV Anschluss für die Mitarbeitenden.</p>	<p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) hat die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Ein derartiges Verfahren ist jedoch komplex und bedarf einer gewissen Durchführungszeit. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens muss der bisher gültige Flächennutzungsplan im Rahmen von Änderungsverfahren geändert werden. Dies ist legitim und entspricht der allgemeinen Rechtsprechung. Dabei werden die Belange des Ressourcenschutzes und der Umweltbelange vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Da sich die derzeitige Rettungswache in einem Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße befindet und es sich dabei nur um einen vorübergehenden Befehl handelt, soll für eine kurzfristige Umsetzung der Planung eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. Dabei werden alle Umweltbelange berücksichtigt, die sich aus dem Baugesetzbuch und anderen Rechtsvorschriften ergeben.</p> <p>Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.</p> <p>Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.</p> <p>Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.</p> <p>Diese Ausnahmetatbestände sind erfüllt, so dass von den Inhalten des GEP 99 abgewichen werden kann.</p>



**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 45

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.</p> <p>Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Der Landschaftsplan wird soweit wie möglich berücksichtigt. Dennoch stehen zum Teil seine Inhalte der Bauleitplanung entgegen.</p> <p>Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.</p> <p>Es wurde eine Artenschutzprüfung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 erstellt, die das Plangebiet und dessen Umgebung auf planungsrelevante Arten untersucht. Diese Artenschutzprüfung ist Teil des Umweltberichts, der wiederum Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Die Inhalte der Artenschutzprüfung sind in die Inhalte des Bebauungsplanes und in die Abwägung eingeflossen.</p> <p>Die ökologische Situation auf den benachbarten Hofstellen bleibt weitestgehend durch das Vorhaben unberührt.</p> <p>Es wird nur im unbedingt notwendigen Umfang Fläche für die Landwirtschaft umgenutzt. Die vorgesehene Umnutzung ist vor dem Hintergrund der geprüften Varianten und des erforderlichen Raumprogramms jedoch erforderlich.</p> <p>Der derzeitige Standort im Gewerbegebiet Grenzstraße ist lediglich ein Provisorium. Die Festlegung eines endgültigen Standortes ist dringend erforderlich, da es sich lediglich um einen Behelf handelt.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 46

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Des Weiteren stellt sich die Frage, warum an dieser Stelle ein DRK-Katastrophenschutzzentrum entstehen muss, da das DRK an anderer Stelle angesiedelt ist. Statt nachhaltig zu planen, Bestandsgebäude zu erweitern, aufzustocken und auf vorhandenen befestigten Flächen zu bleiben, wird in Voerde wieder Flächenfraß vom Feinsten betrieben. Ich kann nicht erkennen, dass allgemeine Grundsätze zum schonenden Umgang mit Grund und Boden Berücksichtigung erfahren haben. Klimaschutz und die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln durch den Erhalt von Anbauflächen spielen in Voerde scheinbar keine Rolle. Es handelt sich um eine Planung, die aus der Zeit gefallen ist und wider besseren Wissens durchboxt werden soll.</p> <p>Bei der Alternativenplanung sind nicht nur die Nullvariante zu betrachten, sondern sämtliche andere Möglichkeiten, sprich verfügbare Flächen auf dem Stadtgebiet von Voerde. Die Unterlagen sind unzureichend und spiegeln nur ein bereits vorher feststehendes Ergebnis wider.</p> <p>Der anvisierte Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist schlicht fachlich unwirksam. Die teils korrekt erfassten Arten benötigen größere zusammenhängende Flächen ohne angrenzende störende Bebauungen. Der Vogel heißt übrigens Feldlerche, denn die Lärche ist ein Nadelbaum!</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen vermeidbaren Eingriff. Vermeidbare Eingriffe sind nicht zulässig.</p> <p>Eine landschaftliche Einbindung wäre bei Realisierung dieser Planung entlang der Grenzstraße und des Hammwegs, also im Westen und Süden zwingend erforderlich. Diese erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen dienen nicht in erster Linie der Landschaftsästhetik sondern verhindern immer weitere Wärmeinseln durch die Erhöhung der Versiegelung. Angesichts der Probleme durch den Klimawandel darf die Stadt Voerde nicht weiter untätig bleiben, sondern muss wenigstens den aktuellen Stand des Wissens umsetzen. Bei einer Betrachtung der vorhandenen Gewerbegebiete auf dem Stadtgebiet stellt man fest, dass dies immer unzureichend oder gar nicht umgesetzt wurde.</p> <p>Es ist anmaßend vom Klimanotstand zu sprechen, aber nichts dagegen zu tun!</p> <p>Die Belästigung für die Anwohner als sozialadäquat einzustufen ist bemerkenswert. Wir sind den Fehlplanungen der Stadt und ihrem Flächenfraß ausgeliefert. Unser Familiensitz ist hier seit jeher, daher nennt sich dieser Bereich auf den Grundkarten Krüßmannsfeld. Wir haben uns diesen von Ihnen geplanten erheblichen Eingriff in unsere Belange nicht gewünscht und erwarten Maßnahmen zur Minimierung wie passiven Schallschutz.</p> <p>Im Fazit möchte ich dennoch die Hoffnung nicht verlieren, dass es in der Stadt Voerde Politiker*innen und Mitarbeitende gibt, die den eingeschlagenen, alten und falschen Weg verlassen und neue Lösungen für die Anforderungen des Jahres 2022 suchen und finden werden.</p>	<p>Eine Alternativenprüfung hat ergeben, dass die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz nicht an anderer Stelle angesiedelt werden kann bzw. dies stadtentwicklungsplanerisch nicht sinnvoll ist.</p> <p>Dabei müssen die Rettungswache, das Lehr- und Sozialgebäude sowie die Fahrzeughalle an einem zusammenhängenden Standort verwirklicht werden.</p> <p>Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.</p> <p>Mit Grund und Boden wird dabei sparsam umgegangen, indem eine hohe bauliche Ausnutzung der Fläche unter Verwirklichung des erforderlichen Raumprogramms umgesetzt wird. So werden eine GRZ 2 von 0,75 und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.</p> <p>Die Aspekte des Klimaschutzes wurden sowohl in die Abwägung aller relevanten Belange eingestellt als auch wurden Festsetzungen getroffen, die die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima abmildern (Bepflanzung nicht versiegelter Flächen, Dach- und Fassadenbegrünung, Photovoltaik-Anlagen auf einem Teil der Dächer).</p> <p>Auch die Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt (Kapitel 1.2 der Begründungen zur Bauleitplanung).</p> <p>Die Entwürfe der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 143</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 47

Nr.	Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus 1, 5 und 6	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
				<p>wurden nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erstellt. Die Öffentlichkeit wurde damals über den geltenden Stand der Planung informiert. Insoweit bezieht sich die Anregung des Bürgers auf den Stand vor der Erstellung der Begründungen. Inzwischen wurde eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt, die in Kapitel 3.1.2 der Planbegründungen dargestellt ist. Dabei wurde auch die Nullvariante geprüft.</p> <p>Der vorgesehene Ausgleich gleicht die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig aus und entspricht den Vorgaben des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Er baut auf der Artenschutzprüfung für den Bebauungsplan Nr. 143 auf und ist fachlich begründet. Derzeit werden die landwirtschaftlichen Flächen zum Teil intensiv bewirtschaftet. Durch die Ausgleichsmaßnahmen kommt es auf Teilflächen zu einer Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Dieser Beitrag nutzt der Feldlerche und anderen hier zu erwartenden Wiesenvogelarten.</p> <p>Es handelt sich nicht um einen vermeidbaren Eingriff, da das Vorhaben an dieser Stelle und in dieser Form umzusetzen ist.</p> <p>Es ist vorgesehen, das Vorhaben durch Bäume und Sträucher zur Grenzstraße und zum Hammweg hin einzugrünen. Dies ist ein Beitrag zum Klimaschutz, zum Ortsbild und zur Landschaftsgestaltung.</p> <p>Der Eingriff in das Kleinklima ist vor dem Hintergrund der Planungsziele nicht zu vermeiden. Auf Grund der Anforderungen des BauGB im Hinblick auf den Klimaschutz und der Ausrufung des Klimanotstandes werden flankierende Ausgleichsmaßnahmen gegen den Eingriff in das Klima getroffen (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Fassaden- und Dachbegrünung, Photovoltaik-Anlagen auf einem Teil der Dächer). Insoweit wird sehr wohl etwas gegen den Klimawandel getan.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 wurde ein Lärmgutachten erstellt, das die Folgen der Rettungswache auch für die südlich vorhandenen Höfe untersucht hat. Dabei wurde die Wohnnutzung lärmtechnisch mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes beurteilt, da sie sich im baulichen Außenbereich befindet und nicht durch Bebauungsplan in Form eines Allgemeinen oder Reinen Wohngebietes überplant ist. Die Untersuchung ergab, dass Anspruch auf passiven Lärmschutz nicht besteht.</p> <p>Die privaten Belange wurden in Kapitel 2.2 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 dargestellt und entsprechend in die Abwägung aller Belange eingestellt.</p>

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 48

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung der Behörde / Stelle</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>Eingang Stellungnahme</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Behandlung / Abwägungsvorschlag</b>	<b>Ergebnismitteilung</b>
1.	Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Str. 7 44263 Dortmund		x			26.4.2022	<p>220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 (Maste 214 bis 216)</p> <p>Der Geltungsbereich zu den Teilbereichen der vorgenannten Bauleitplanung, wie in der uns eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1:4000 eingetragen, befindet sich mindestens 70m südöstlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Bezüglich der Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von</p>	Kein Handlungserfordernis.	

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 49

						<p>Natur und Landschaft innerhalb der vorge-nannten Teilbereiche bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Ver-fahrensschritte ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Eine Beteiligung erfolgt im weiteren Verfahren.</p>	
				X	30.11.2022	<p>Mit Schreiben vom 26.04.2022 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrens-schritt der öf-fentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültig-keit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie be-züglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p>	
				X	03.05.2023	<p>mit Schreiben vom 26.04.2022 und 30.11.2022 haben wir im Rahmen der Betei-ligung Träger öffentlicher Belange Stellung-nahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Die v. g. Stellungnahmen behalten auch für den nun eingereichten Ver-fahrensschritt</p>		

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 50

						<p>der erneuten öffentliche Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Durch die geplanten Änderungen des Bebauungsplans ergeben sich keine Berührungspunkte mit unserer Höchstspannungsfreileitung, da die geplanten Flächenausweisungen in der Lage unverändert bleiben. Gegen die Änderungen bestehen aus unserer Sicht daher keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
2.	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 65 Rechtsangelegenheiten		x		22.4.2022	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der o. a. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenem Bergwerksfeld „Hiesfeld 58b“ und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld“ sowie über dem inzwischen erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gute Hoffnung“ Eigentümerinnen der Bergbauberechtigung „Hiesfeld 58b“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH in Duisburg, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg zu 62,5% Anteilen sowie die Familienstiftung Kaszony in Vaduz / Liechtenstein, vertreten durch die SEDES Treuhand Anstalt, Städele 36 in 9490 Vaduz/Liechtenstein zu 4,6875% Anteilen und CITBatthyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg, zu 4,6875% Anteilen sowie TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen &amp; Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen. Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Friedrichsfeld“ ist</p>		

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 51

						<p>die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg und die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen &amp; Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf zu 28,125% Anteilen.</p> <p>Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin der erloschenen Bergbauberechtigung „Gute Hoffnung“ ist die TRATON SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH, Sterkrader Venn 2 in 46145 Oberhausen.</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld „Voerde-Gas“.</p> <p>Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.</p> <p>Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Min-gas-Power GmbH in Essen.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich</p>		<p>Die Bergwerkseigentümer wurden beteiligt.</p> <p>Es wurde eine Kennzeichnung im Hinblick auf den Bergbau in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	--	--	--	--	---	--	---

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 52

						vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.		
3.	<p>Bezirksregierung Düsseldorf-Dezernat 53</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf -Dezernat 53 – Immissionsschutz</p> <p>Postfach 300865 40408 Düsseldorf</p> <p>AZ: 53.01.44-FNP-WES-VOE-130-131/2022</p>		X		5.5.2022	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen keine Bedenken</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	



Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 53

						<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Zur 78.FNP-Änderung der Stadt Voerde:</p> <p>Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</li><li>- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</li><li>- Belange des Immissionschutzes (Dez. 53)</li><li>- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</li></ul> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs oder Antragsver-</p>	<p>Der Kreis Wesel wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 54

							<p>fahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange   Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)</p> <p><a href="https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-">undhttps://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-</a></p>		
				X	02.01.2023	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretende Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich –falls nicht bereits geschehen den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur</p>	Kein Handlungserfordernis.	Die genannten Behörden wurden beteiligt.	

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 55

						<p>Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:                  Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:                  - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)                  - Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)                  - Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)                  - Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</p> <p>Ansprechpartner:  <input type="checkbox"/> Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)  <input type="checkbox"/> Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)  <input type="checkbox"/> Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)</p> <p>Hinweis:                  Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 56

							<p>Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung: Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange   Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de) und <a href="https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf">https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-11/20221109_toeb_zustaendigkeiten.pdf</a></p>		
					x	28.04.2023	<p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden,</p>	Kein Handlungserfordernis.	
								Kein Handlungserfordernis.	

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 57

						<p>die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich –falls nicht bereits geschehen den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland- in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme:</p> <p>Von der 78. FNP-Änderung der Stadt Voerde ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</li> <li>- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</li> <li>- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</li> <li>- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)</li> </ul> <p>Hinweis:</p>	<p>Die angesprochenen Behörden wurden beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Der Kreis Wesel wurde beteiligt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 58

							<p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungsoder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>		
4.	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22 über Stadt Voerde Fachdienst 5.1 -Kampfmittelbeseitigung-								
5.	<p>Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW</p> <p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – De-Greiff-Str. 195 – 47803 Krefeld Tel. +49 2151 897 499 christian.dieck@gd.nrw.de <a href="https://www.gd.nrw.de">https://www.gd.nrw.de</a></p>		x			26.4.2022	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgenden Hinweis zum Baugrund:</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>Eine Baugrunduntersuchung in Verbindung mit einem Boden- und Versickerungsgutachten wurden erstellt.</p> <p>Die Eigenschaften des Bodens im Hinblick auf die Möglichkeit der Versickerung wurden untersucht und bewertet.</p> <p>Die weitere Untersuchung der Baugrundeigenschaften obliegt ggf. dem Bauherren.</p>	
6.	Biologische Station im Kreis Wesel								

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 59

7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf K-III-1188-22-BBP			x		10.11. 22	Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werde die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage zu der Planung bestehen seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kein Handlungserfordernis	
					x	13.4.2023	unsere Stellungnahme vom 10.11.2022 nach 4.2 bleibt weiterhin bestehen.	Kein Handlungserfordernis.	
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben								
9.	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH								
10.	DB Bahn BVR Busverkehr Rheinland GmbH								
11.	Deutsche Bahn AG Erna-Scheffler-Str. 5 ADAC-Haus DBImm 51103 Köln-				x	24.04.23	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen zu o.g. Verfahren folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen</li> </ul>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 60

						<p>können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist.</p> <p>Es können keine weitergehenden Ansprüche gegen die DB Netz AG geltend gemacht werden in Bezug auf betriebsbedingten Schall- und Erschütterungsschutz.</p> <p>Für Gebäude, Gebäudeteile und Nutzungen, die nach der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen beantragt werden, entsteht kein weitergehender Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 2 24. BImSchV). Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die der Stadt Voerde bekannte Planung zum 3-gleisigen Ausbau der Strecke Emmerich – Oberhausen sind ausreichend zu berücksichtigen. Es sind keine erweiterten Ansprüche – insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz gegen die DB Netz AG zu begründen.</li> <li>• Die B8 „Hammweg“ ist gemäß Planfeststellung Teil des Baustraßenkonzeptes für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke Emmerich – Oberhausen. Größere Verkehrseinschränkungen der B8 durch das Vorhaben der Stadt Voerde sind daher zu vermeiden.</li> </ul> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Mit größeren Verkehrseinschränkungen ist nicht zu rechnen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--



## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 61

						gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.  Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
12.	Deutsche Telekom GmbH Wesel Telekom Deutschland GmbH Technik Niederlassung West Friedrichstr. 1, 46483 Wesel		X		06.04.22	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.  Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.  Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kein Handlungserfordernis.	
			X		06.04.22	<b><u>Zu 78. FNP</u></b>  Sehr geehrte Damen und Herren,  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und  bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.		

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 62

				X	28.11.2022	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>28.11.2022   Stadt Voerde <b>BBPL Nr. 143</b> Voerde/Hammweg Offenlage siehe hierzu auch <b>78. FNP</b> Änderung   Unser Zeichen: West13_2022_21934/_21925</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteilig</p>	Kein Handlungserfordernis.	
				X	18.04.2023	<p><b>Zu B-Plan 143:</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §</p>	Kein Handlungserfordernis.	

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 63

							<p>125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Hinweis: Bitte nutzen sie zukünftig folgendes Postfach: t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de Das alte Postfach wird abgeschaltet!</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p><b>Zu Änderung FNP:</b> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	Kein Handlungserfordernis.	
--	--	--	--	--	--	--	--	----------------------------	--

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 64

						<p>Hinweis: Bitte nutzen sie zukünftig folgendes Postfach: t_nl_west_pti_13_betrieb@telekom.de Das alte Postfach wird abgeschaltet!</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Kein Handlungserfordernis.	
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West Squad Richtfunk Planung Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth		x		04.04.22	<p>Gegen den Bau einer neuen Rettungswache in Voerde haben wir keine Einwände, da unsere benachbarte Richtfunkstrecke ausreichend Sicherheitsabstand hat.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 in 40549 Düsseldorf <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.</p>	
				x	6.12.2022	<p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p>	Kein Handlungserfordernis	

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 65

14.	Ericsson Services GmbH		x			04.04.22	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4,95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de</a>	Kein Handlungserfordernis.  Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde beteiligt. Kein Handlungserfordernis.
				X		8.11.2022	Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de</a> Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23	Die Firma Ericsson wurde erneut beteiligt.

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 66

							<p>liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a> und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage mit ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.</p>	
15.	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt								
16.	Eisenbahn-Bundesamt, Essen								
17.	Emschergenossenschaft / Lippeverband, Essen			X	8.5.2023	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits weder Bedenken noch Hinweise.	Kein Handlungserfordernis.		
18.	Ev. Kirche G'hamm								

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 67

19.	Ev. Kirche Spellen								
20.	Fernwärme Ndrhh.								
21.	Finanzamt Dinslaken								
22.	Gelsenwasser Energie- netze GmbH Betriebsdirektion Nieder- rhein								
23.	Gemeinde Hünxe								
24.	Handwerkskammer Düsseldorf Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik, Planung, Standortbera- tung und Verkehr  Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf		x			22.04.22	Mit Ihrem Schreiben vom 25. März baten Sie uns um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen.  Wir beziehen zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.  Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.		Kein Handlungserfordernis.
				X		28.11.22	Wir beziehen zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen		
					X	24.04.23	mit Ihrem Schreiben vom 12.04.2023 baten Sie uns erneut um Stellungnahme zu den oben genannten Bauleitplanungen.  Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir zum vorliegenden Planentwurf insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.		Kein Handlungserfordernis.

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 68

25.	Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth							
26.	Katholische Kirchengemeinde St. Peter							
27.	Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Voerde							
28.	Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20040/22		x			02.5.2022	<p>Die Stadt Voerde (Ndrhh.) beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“.</p> <p>Ziel ist die Planung einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.) auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, im Bebauungsplan und parallel dazu in der Änderung des Flächennutzungsplanes für die erforderlichen Teile der Flurstücke eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz festzusetzen bzw. darzustellen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB geändert.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Bezugnehmend auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsplanung:</p>	



Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 69

						<p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbe- reich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung besteh- en gegen den o.a. Bauleitplan keine Be- denken, wenn im Rahmen des weiteren Ver- fahrens eine ortsrandeinbindende Eingrün- ung erfolgt.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Ent- wicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Fried- richsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ ge- kennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwi- schen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Of- fenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die An- lage von Biotopstrukturen durch beispiels- weise Krautsäume.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, sofern folgende Punkte umgesetzt werden.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. der Numeri- schen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021) vor-</p>	<p>Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass auf ihrem nördlichen Teil weniger und nur kleinkronige Bäume angepflanzt werden dürfen, um dem Wiesenvogelschutz und der damit verbundenen Maßnahmen nicht zu wider zu laufen.</p> <p>Insgesamt erfolgt eine Eingrünung des entstehenden Ortsrandes.</p> <p>Für die Eingrünung der nicht versie- gelten Flächen der Gemeinbedarfs- fläche wird eine Pflanzliste festge- setzt, die bienen- und insekten- freundliche Pflanzen beinhaltet. Ziel ist das Anlagen von Biotopstruktu- ren.</p> <p>Insgesamt wird der Anregung ge- folgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Bi- lanz wird, wie angeregt, erarbeitet.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 70

						<p>zulegen. Die Vorgaben des genannten Bewertungsverfahrens bzgl. der Produktionsintegrierten Kompensation sind anzuwenden.</p> <p>Da die Kompensationsfläche auch als Ersatzfläche für die Feldlerche erforderlich ist, ist die Fruchtfolge auf den Kompensationsflächen ggf. mit einem notwendigen Wechsel der Flächen daran anzupassen. Eine entsprechende Planung ist einzureichen.</p> <p>Es ist zudem sicherzustellen, dass die Kompensationsflächen rechtlich gesichert werden und das keine sonstigen finanziellen Fördermittel in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen ist über ein Monitoring alle 5 Jahre nachzuweisen.</p> <p>Zur Bepflanzung des Geländes der Rettungswache sind heimische, hochstämmige Laubbäume einzusetzen.</p> <p>Artenschutzrecht: Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, sofern Folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Mindestens eine der genannten MSPE Flächen ist vor Baubeginn der Rettungswache</p>	<p>Gesichert werden die Kompensationsmaßnahmen über die Pachtverträge. Darin ist auch der Fruchtwechsel festgelegt. Diesbezüglich soll jeweils zwischen einer Nutzung und einer Brache jährlich gewechselt werden.</p> <p>Das Monitoring wird wie vorgeschlagen in die Begründung aufgenommen. Für die Eingrünung der Rettungswache sind mittel- bis großkronige Laubbäume im mittleren und südlichen Teil und kleinkronige Laubbäume im nördlichen Teil festgesetzt, letzteres aus Gründen des Wiesenvogelschutzes, um Beutegreifern kein Versteck zu bieten.</p> <p>Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach den Festsetzungen 8.1 bis 8.6 des Bebauungsplanes sind spä-</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 71

						<p>als CEF-Maßnahme für die Feldlerche herzustellen. Es ist ein Nachweis über den entsprechenden Zustand der Fläche zu erbringen.</p> <p>Des Weiteren empfiehlt die Artenschutzprüfung, dass die Ausgleichsflächen von 01. April bis 30. Juli nicht gemäht bzw. abgeerntet werden dürfen, um die Wiesen-brüter zu schützen. Dies wurde in die Planunterlagen übernommen. Dieser Zeitraum ist um zwei Wochen nach vorne auf den 15. März bis 30. Juli auszuweiten.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Mit dem Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet N. 143 ‚Rettungswache Voerde/Hammweg‘ in Voerde“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG, Am TÜV 1 in 45307 Essen, Bericht-Nr. 822SST026/8000680083 vom 17.02.2022, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen.</p> <p>Es wird angeregt, dass die Lkw-Bewegungen zur Tageszeit (40) und Nachtzeit (10 insgesamt, 5 in der lautesten Nachtstunde) als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes</p>	<p>testens mit dem Zeitpunkt der Baugenehmigung für die Rettungswache zu beginnen. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan und eine entsprechende Regelung in die Pachtverträge aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine derartige Einschränkung würde den Betrieb der Rettungswache in zu starkem Maß begrenzen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>
--	--	--	--	--	--	--	---

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 72

						<p>Nr. 143 „Rettungswache Voerde/Hammweg“ der Stadt Voerde.</p> <p>Redaktioneller Hinweis</p> <p>Auf Seite 11 des v.g. Gutachtens erscheint der Schalleistungspegel im Prognosefall zur Nachtzeit für den Immissionsort „Hammweg östlich B8“ nicht korrekt. Es wird angeregt, dass der Wert geprüft und ggfs. geändert wird.</p> <p>Bodenschutz</p> <p>Gegen den B-Plan 143 „Rettungswache Voerde /Hammweg“ bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Es handelt sich hier laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 nicht um Böden mit einer besonders hohen Funktionserfüllung.</p> <p>Auf Seite 5 der „Zusammenstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“ wird der Boden als „nicht hochwertig“ eingestuft. Dies ist so nicht richtig. Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60). Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der UBB eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Dieser Ausgleich wurde zwar auch durch die Stadt Voerde selbst im Rahmen der Maßnahmenvorschläge (Tabelle Seite 5) als beste Möglichkeit erwähnt, aber auf Grund fehlender Flächen für eine Entsiegelung im Stadtgebiet als Ausgleichsmaß-</p>	<p>Der Wert wurde gutachterlich geprüft und geändert.</p> <p>Das Gutachten wurde geändert.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Eine Entsiegelung in dem erforderlichen Umfang ist nicht möglich. Auf den Aspekt des Bodenschutzes soll ausführlich in der Begründung eingegangen werden.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 73

						<p>nahme verworfen. Trotzdem sollte man weiterhin schauen, ob sich Möglichkeiten einer Flächenentsiegelung bieten, da der Verlust von offenem Boden nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar ist. Neben dem unmittelbaren Verlust an fruchtbarem Boden zieht der Flächenverbrauch eine Reihe von Folgewirkungen nach sich, darunter Verlust von Lebensräumen für Flora, Fauna und Erholung, Reduktion der Wasserversickerung, Verschärfung von Hochwasser, verändertes Kleinklima. Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Laut des hydrogeologischen Gutachtens (Niederschlagswasserversickerung B-Plan Nr. 143 „Rettungswache Voerde/Hammweg“ – Versickerungsuntersuchung, Bemessung von Versickerungsanlage) der Firma Böcke zur Niederschlagsversickerung liegt das Vorhaben in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Löhnen. Anhand der mir vorliegenden Lagedaten befindet sich das Plangebiet jedoch außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Ich weise daher darauf hin, dass die wasserwirtschaftlichen Belange einer Wasserschutzzone nicht berührt werden.</p>	<p>Insgesamt wird der Boden und dessen Ausgleich in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auf die Folgewirkungen und Maßnahmen diesbezüglich wird in der Begründung ausführlich eingegangen.</p> <p>Der Aspekt des Bodenschutzes wird ausführlich in den Begründungen dargestellt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 74

						<p>Darüber hinaus bedarf die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Eine solche ist beim Fachdienst 66-1-2 Wasserwirtschaft des Kreises Wesel zu beantragen.</p> <p>Des Weiteren wird die Begrünung der Dachflächen aus hiesiger Sicht begrüßt, um eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und Verdunstung des Niederschlagswassers zu erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen zu mindern.</p> <p>Ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen zu unbelastetem und schwach belastetem Niederschlagswasser ist stark belastetes Niederschlagswasser gemäß Trennerlass an die Schmutzwasserkanalisation abzugeben.</p> <p>Zur 78. FNP-Änderung: die Stadt Voerde (NdrRh.) beabsichtigt die Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und damit parallel die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Ziel ist die Planung einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, in der Änderung des Flächennutzungsplanes für die erforderlichen Teile der Flurstücke eine „Flä-</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Stark belastetes Niederschlagswasser ist auf dem Gelände der Rettungswache nicht zu erwarten.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 75

						<p>che für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz festzusetzen bzw. darzustellen. Der bislang gültige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Bezugnehmend auf die von ihnen eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ gekennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser</p>		
--	--	--	--	--	--	---	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 76

						<p>nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Krautsäume.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern eine vollständige Kompensation bezogen auf den flächenhaften Eingriff sowie auf das Landschaftsbild umgesetzt wird.</p> <p>Artenschutzrecht:</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Gefährdung der vor Ort kartierten planungsrelevanten Arten (u.a. Feldlerche) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Mit dem Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde/Hammweg“ in Voerde“ der TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG, Am TÜV 1 in 45307 Essen, Bericht-Nr. 822SST026/8000680083 vom 17.02.2022, wurde die nachbarschaftliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen. Im parallel verlaufenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 143 der Stadt Voerde werden Anregungen zu textlichen Festsetzungen vorgebracht, die auf dem v.g. Gutachten basieren</p>	<p>Es wird eine vollständige Kompensation vorgesehen. Die detaillierte Bilanzierung erfolgt auf der Ebene des im Parallelverfahrens aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 143.</p> <p>Planungsrelevante Arten sind von der Planung betroffen, jedoch durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Existenz gefährdet. Es werden Ausgleichsmaßnahmen für Wiesenvögel, u.a. für die Feldlerche, vorgesehen, so dass der Eingriff ausgeglichen wird.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--



Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 77

						<p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissions-schutzes bestehen keine Bedenken gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde/Hammweg“ der Stadt Voerde.</p> <p>Redaktioneller Hinweis</p> <p>Auf Seite 11 des v.g. Gutachtens erscheint der Schalleistungspegel im Prognosefall zur Nachtzeit für den Immissionsort „Hammweg östlich B8“ nicht korrekt. Es wird angeregt, dass der Wert geprüft und ggfs. geändert wird.</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>Gegen die 78. FNP-Änderung der Stadt Voerde bestehen keine Bedenken. Die betroffenen Flächen sind im Altlastenkataster des Kreises Wesel nicht erfasst. Es handelt sich hier laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW 3. Auflage 2016 nicht um Böden mit einer besonders hohen Funktionserfüllung.</p> <p>Auf Seite 5 der „Zusammenstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, der sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung“ wird der Boden als „nicht hochwertig“ eingestuft. Dies ist so nicht richtig Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60).</p> <p>Als Kompensationsmaßnahme sollte aus Sicht der UBB eine Entsiegelung von Flächen erfolgen. Dieser Ausgleich wurde zwar auch</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Das Gutachten wurde geändert.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Eine Entsiegelung in dem erforderlichen Umfang ist nicht möglich. Auf den Aspekt des Bodenschutzes wird</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 78

						<p>durch die Stadt Voerde selbst im Rahmen der Maßnahmenvorschläge (Tabelle Seite 5) als beste Möglichkeit erwähnt, aber auf Grund fehlender Flächen für eine Entsiegelung im Stadtgebiet als Ausgleichsmaßnahme verworfen. Trotzdem sollte man weiterhin schauen, ob sich Möglichkeiten einer Flächenentsiegelung bieten, da der Verlust von offenem Boden nur durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen ausgleichbar ist. Neben dem unmittelbaren Verlust an fruchtbarem Boden zieht der Flächenverbrauch eine Reihe von Folgewirkungen nach sich, darunter Verlust von Lebensräumen für Flora, Fauna und Erholung, Reduktion der Wasserversickerung, Verschärfung von Hochwasser, verändertes Kleinklima. Der Eingriff in den Boden muss durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Wasserwirtschaft:</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Darüber hinaus ist die Erwähnung zur Empfehlung einer Dachbegrünung erfreulich.</p> <p>Alternativenprüfung:</p> <p>In seiner Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage vom 08.04.2021 regte der RVR im Hinblick auf das Ziel 7.1-5 des LEP NRW eine Alternativenprüfung an, welche auch von meiner Seite angeregt wird.</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes der PIK-Maßnahmen. Im Folgenden habe</p>	<p>ausführlich in der Begründung eingegangen.</p> <p>Insgesamt wird der Boden und dessen Ausgleich in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Auf die Folgewirkungen und Maßnahmen diesbezüglich wird in der Begründung ausführlich eingegangen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Auf die Alternativenprüfung wird in der Begründung zum FNP ausführlich eingegangen.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 79

							<p>ich einige Anregungen aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zusammengestellt.</p> <p>Es ist ein flächenscharfes Konzept mit genauer zeitlicher Ausgestaltung notwendig. Hierzu erscheint eine Begleitung durch ein fachgutachterliches Büro sinnvoll.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Flächen, auch bei Flächen mit wechselnder Bewirtschaftung bzw. Flächenrotation ist festzulegen.</p> <p>Zudem ist ein Monitoring notwendig, um die Zielerreichung sicherzustellen.</p> <p>In den ersten 5 Jahren sollte ein jährlicher Monitoringbericht gefordert werden. Sofern sich ein Erfolg einstellt, erscheint ein jährlicher Ergebnisbericht und ein 5-jähriges Monitoring ausreichend. Bei einem Wechsel des Bewirtschafters sind möglicherweise erneut engmaschigere Nachweise erforderlich.</p> <p>Es sind vorab bereits Regelungen zu treffen, die bei nicht fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen greifen.</p>	<p>Der Bebauungsplan setzt die produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) als PIK-Flächen flächenscharf fest und regelt über textliche Festsetzungen die Ausgestaltung der PIK-Maßnahmen bzw. Nutzung der MSPE-Flächen. Die zeitliche Ausgestaltung der PIKs wird im Pachtvertrag und in den textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Ein Monitoring wird durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) und über die Pachtverträge als Verpflichtung des Verpächters geregelt und über die Stadt sichergestellt.</p> <p>Die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen wird über ein Monitoring geprüft, das über mindestens 5 Jahre jährlich, dann fünfjährig durch die Verwaltung der Stadt Voerde (Ndrhh.) oder einen von ihr beauftragten Fachgutachter erstellt wird.</p> <p>Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 80

						<p>Auch wird zu klären sein, inwiefern Anreize geschaffen werden können, um einen Bewirtschafter für diese Flächen zu gewinnen.</p> <p>Eine Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer bzgl. der geplanten Maßnahmen erscheint sinnvoll.</p> <p>Anregungen zu den einzelnen vorgestellten Maßnahmen:</p> <p>8.1.1 Produktionsintegrierte Kompensationsflächen</p> <p>Die extensive genutzte Ackerfläche ist in Form von Bewirtschaftungsauflagen genau festzulegen.</p> <p>„Getreidestoppeln in einer Höhe von 1m auf dem Feld zu belassen“ –</p> <p>Handelt es sich hier um einen Tippfehler, sind 10cm gemeint?</p> <p>Die Variation der Nutzung zwischen Getreideanbau und Nutzungsbrache sowie die Fruchtfolge sind genau zeitlich und räumlich zu definieren. Ein mehrjähriges Konzept sowie eine jährliche Meldung bzgl. des Anbaus erscheinen ausreichend.</p> <p>8.1.2 Mahd und Ernte</p> <p>Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sollten die Zeiträume benannt werden, in denen die Mahd bzw. Ernte möglich sind.</p>	<p>Anreize werden durch die Festlegung einer verringerten Pacht geschaffen.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer wird im Zuge der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Dies wird im Pachtvertrag geregelt.</p> <p>Es sind 10 cm gemeint. Diese werden auf 20 cm erhöht. Der Fehler wurde korrigiert.</p> <p>Durch den jährlichen Ergebnisbericht wird dokumentiert, wie die Nutzung erfolgt ist. Die genaue Fruchtfolge und wann die Flächen brachfallen sollen, soll von Seiten der Stadt nicht festgelegt werden, da dies zu unnötigen Einschränkungen des Landwirtes führen würde.</p> <p>Es wird festgelegt, dass die Ausgleichsflächen vom 15. März bis zum 30. Juni (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden dürfen. Diese Einschränkung lässt sich zur Aufwertung der MSPE-Flächen als Wiesenvogelhabitat begründen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 81

							<p>8.1.3 Ausnahmen von den Festsetzungen Geht es hier ausschließlich um die Wiesen- vögel? - Die meisten Maßnahmen befinden sich auf Ackerflächen.</p> <p>8.1.4 Freihaltung von Flächen vor landwirt- schaftlicher Nutzung Reicht es aus, diese Streifen einmalig anzu- legen? Eine regelmäßige Funktionsüberprü- fung bzw. Erneuerung z.B. alle 5 / 10 Jahre erscheint sinnvoll, da der Sand möglicher- weise in den bestehenden Boden einarbeitet wird.</p> <p>Eine Abgrenzung zur bewirtschafteten Flä- che erscheint erforderlich, (z.B. mit Eichen- spaltpfählen) um ein mögliches Unterpflügen des ausgemagerten Streifens zu verhindern</p> <p>8.1.6 Reptilienbiotop Es bedarf einer genauen Festlegung, aus welchen Materialien und auf welche Weise die Lesesteinhaufen anzulegen sind. Zudem sollte auch die Unterhaltung der Le- sesteinhaufen in Art und Umfang in das Konzept miteinbezogen werden.</p> <p>8.1.7. Frist bis zur Umsetzung der Aus- gleichsmaßnahme</p>	<p>Weitere diesbezügliche Regelungen schränken den Landwirt unnötig ein und sollen daher unterbleiben.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere dem Wiesenvögel- schutz. Insoweit beziehen sich auch die Ausnahmen darauf. Gleichwohl wirken alle Festsetzungen gleichzei- tig auch positiv auf viele weitere Tierarten.</p> <p>Die Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass die Maßnahmen nach 10 Jahren unter Beachtung der Er- gebnisse des Monitorings ggf. zu er- neuern sind.</p> <p>Die Festsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Es wird festgesetzt, dass die Le- sesteinhaufen aus größeren Steinen bestehen müssen und dass die Maß- nahme nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung unter Be- achtung der Ergebnisse des Monito- rings ggf. zu erneuern ist.</p> <p>Die Festsetzung wird dahingehend geändert, dass die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 spätestens 3 Monate</p>
--	--	--	--	--	--	--	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 82

	<p>Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20149/22</p>			<p>X</p>		<p>12.12.22</p>	<p>Durch die Nennung eines konkreten Zeitpunktes der Fertigstellung kann mehr Verbindlichkeit geschaffen werden.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken des Kreises Wesel bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans nicht. Aus Sicht des Kreises Wesel sind im Hinblick auf die Landschaftsplanung jedoch Bedenken vorzutragen, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeräumt werden können.</p> <p>Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des Bebauungsplanes eine ortsrandeinbindende Eingrünung festgesetzt wird. Letztere ist trotz des fortgeschrittenen Verfahrens um die Fläche 2.1 „Fläche für den Gemeinbedarf“ in der Planung nicht erkennbar. Die geplanten Einzelbäume decken diese Art von Eingliederung in die umgebende Landschaft nur bedingt ab, da diese punktuellen und weniger flächigen Charakter haben werden und mit max. 3 Metern Höhe dieser Funktion nicht gerecht werden können.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ ge-</p>	<p>nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen sind.</p> <p>Richtig ist, dass die bisher festgesetzten Eingliederungselemente eher einen punktuellen Charakter haben. Diese werden im Bebauungsplan durch zusätzliche Pflanzvorschriften zu Bäumen und Sträuchern nun verstärkt. Die Wuchshöhenbeschränkung wird aufgehoben. Dadurch wird der Bebauungsplanentwurf geändert.</p> <p>Insgesamt bezieht sich die Anregung auf den Bebauungsplan und nicht auf die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
--	---	--	--	----------	--	-----------------	--	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 83

						<p>kennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Felldraine, Krautsäume oder die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen als Ziel.</p> <p>Zudem weist das Plangebiet eine Verbundachse des Biotopverbunds mit regionaler Bedeutung auf. Durch eine Anreicherung mit Elementen der eben genannten Beispiele wird der Biotopverbund in dem bislang arm ausgestatteten Landschaftsplanbereich aufgewertet. Ich rege demnach dringend an, eine Anpflanzung solcher gliedernden Elemente in der zugehörigen Aufstellung des Bebauungsplanes zeichnerisch sowie textlich festzusetzen und damit bauleitplanerisch zu sichern, um dem Landschaftsplan angemessenen Rechnung zu tragen.</p> <p>Vom Widerspruchsrecht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird kein Gebrauch gemacht. <b>Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des dementsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.</b></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Darstellung von MSPE-Flächen wird eine Vernetzung hergestellt.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden entsprechend geändert und ergänzt.</p> <p>Auf der Ebene des FNP kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 84

	<p>Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20150/22</p>			<p>X</p>	<p>12.12.22</p>	<p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes aufzunehmen. Der Kreis Wesel ist hierüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Eingriffsregelung:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern eine vollständige Kompensation bezogen auf den flächenhaften Eingriff sowie auf das Landschaftsbild umgesetzt wird. Die MSPE-Flächen sind zu sichern.</p> <p>Artenschutzrecht:</p> <p>Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Änderung des FNP keine Bedenken, sofern gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Gefährdung der vor Ort kartierten planungsrelevanten Arten (u.a. Feldlerche) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>AZ.601/20150/22 vom 12.12.2022 zum <b>B-Plan 143</b></p> <p>Grundsätzliche Bedenken des Kreises Wesel bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 nicht. Aus Sicht des Kreises Wesel sind im Hinblick auf die Landschaftsplanung jedoch Bedenken vorzutragen, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeräumt werden können.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Geplant ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Für die Ebene des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Demnach erfolgt ein 100%iger Ausgleich.</p> <p>Die Artenschutzprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes hat ergeben, dass eine Gefährdung planungsrelevanter Arten bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nicht besteht.</p>	
--	---	--	--	----------	-----------------	---	---	--



Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 85

						<p>auf dem Grundstück Ecke Hammweg/Grenzstraße in Voerde. Aus diesem Grund soll hier mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt werden.</p> <p>Die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen durch das Vorhaben wurden durch den TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG in einem Prognosegutachten (TÜV-Auftrags-Nr. 822SST026 / 8000680083) untersucht und bewertet.</p> <p>Demnach werden im Planbereich zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die einzelnen Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan dargestellt und benannt und sollten im Baugenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gutachten prognostiziert weiterhin, dass unter den angenommenen Rahmenbedingungen durch den Regelbetrieb der Rettungswache an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Einen Sonderfall stellen die Geräusche bei Alarmfahrten mit Betrieb der Tonfolgehörner dar. Geräuschimmissionen durch Notfälle sind in Punkt 7.1 TA Lärm ausdrücklich von einem unmittelbaren Vergleich mit den Immissionsrichtwerten ausgenommen.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 86

						<p>Bei diesen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sehr hohen Pegeln sollte mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung insbesondere zur Nachtzeit der Einsatz des Horns auf das verkehrsrechtlich unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund des nächtlichen Ruhebedürfnisses der Anwohner und um dem Minimierungsgebot nachzukommen, rege ich an zu prüfen, ob die Feuerwehrausfahrt durch eine Lichtzeichenanlage geregelt werden kann, so dass bei der Ausfahrt auf den Einsatz des Martinshorns verzichtet werden kann.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen ansonsten gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Ergänzend zu meiner Stellungnahme auf dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BBauG möchte ich noch auf folgendes hinweisen.</p> <p>Die Anwendung einer Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bodenschutzrecht geregelt. Durch diese gesetzliche Veränderung wird deshalb von der UBB ab einer Eingriffsfläche von &gt; 3.000m<sup>2</sup> die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) – analog zur Ökologischen Baubegleitung ÖBB – gefordert.</p> <p>Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die DIN 19639 und 18915 bei Bauvorhaben angewendet und auch umgesetzt wird. Dies</p>	<p>Auf der Grenzstraße und dem Hammweg ist nachts sehr wenig Fahrzeugverkehr zu verzeichnen. Das Martinshorn darf nur eingeschaltet werden, wenn dies erforderlich ist. Dies wird daher nachts sehr selten der Fall sein. Eine formelle Begrenzung seines Einsatzes ist jedoch nicht möglich. Die Errichtung einer Lichtsignalanlage ist auf Grund des seltenen Einsatzes des Martinshorns nicht erforderlich.</p> <p>Dies wird bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Eine Bodenkundliche Baubegleitung wird durchgeführt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 87

						<p>sollte schon jetzt von Stadt Voerde bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ist wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>Landschaftsplanung:</p> <p>Der Bauleitplanbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, wenn im Rahmen des weiteren Verfahrens eine ortsrandeinbindende Eingrünung erfolgt. Letztere ist trotz des fortgeschrittenen Verfahrens um die Fläche 2.1 „Fläche für den Gemeinbedarf“ in der Planung nicht erkennbar. Die geplanten Einzelbäume decken diese Art von Eingliederung in die umgebende Landschaft nur bedingt ab, da diese punktuellen und weniger flächigen Charakter haben werden und mit max. 3 Metern Höhe dieser Funktion nicht gerecht werden können.</p> <p>Der Bauleitplanbereich befindet sich im Entwicklungsraum des Landschaftsplans A02 „Offenlandschaft zwischen Voerde und Friedrichsfeld“. Dieser als „Anreicherung“ gekennzeichnete Bereich nennt die Vernetzung</p>	<p>Die auf der Teilfläche 1.1 (Fläche für den Gemeinbedarf) maximal 8 kleinkronigen Laubbäume werden um Festsetzungen zur Pflicht zum Anpflanzen von Sträuchern ergänzt. Die zulässige Endwuchshöhe für Bäume wird gestrichen. Auf Grund der Nachbarschaft zur nördlich angrenzenden MSPE-Fläche, die dem Wiesenvogelschutz dienen soll, soll eine größere Anzahl an Bäumen nicht zulässig gemacht werden.</p> <p>Auf der Teilfläche 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf wird die Anzahl der anzupflanzenden Bäume auf mindestens 25 festgesetzt. Zudem wird eine bestimmte Anzahl an Sträuchern festgesetzt, die anzupflanzen ist.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 88

							<p>und Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen als Ziel. Außerdem befindet sich das Plangebiet im Maßnahmenraum M07 „Niederterrasse zwischen Voerde und Friedrichsfeld“, welcher der Maßnahmengruppe „Strukturarme Offenlandbereiche“ zugeordnet ist. Dieser nennt als Entwicklungsmaßnahmen die Anlage von Biotopstrukturen durch beispielsweise Felldraine, Krautsäume oder die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen als Ziel.</p> <p>Das Plangebiet weist eine Verbundachse des Biotopverbunds mit regionaler Bedeutung auf. Durch eine Anreicherung mit Elementen der eben genannten Beispiele wird der Biotopverbund in dem bislang arm ausgestatteten Landschaftsplanbereich aufgewertet. Ich rege demnach dringend an, eine Anpflanzung solcher gliedernden Elemente in der Planung zeichnerisch sowie textlich festzusetzen und damit bauleitplanerisch zu sichern, um dem Landschaftsplan angemessenen Rechnung zu tragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im begleitenden Verfahren zur 78. FNP-Änderung vom Widerspruchsrecht zur Änderung des</p>	<p>Durch die Erhöhung der Zahl der anzupflanzenden Bäume und die Pflicht zum Anpflanzen von Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird den Inhalten des Landschaftsplanes Rechnung getragen.</p> <p>Die festgesetzten MSPE-Flächen dienen der Vernetzung der Biotopstrukturen. Da jedoch die Ausgleichsflächen dem Wiesenvogelschutz dienen sollen, wird dort auf die Festsetzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen verzichtet.</p> <p>Die festgesetzten MSPE-Flächen dienen der Vernetzung der Biotopstrukturen. Da jedoch die Ausgleichsflächen dem Wiesenvogelschutz dienen sollen, wird dort auf die Festsetzung von Feldgehölzen, Hecken oder Gehölzstreifen verzichtet.</p> <p>Auf der Fläche für den Gemeinbedarf werden solche Elemente jedoch im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanentwurfes in höherer Anzahl als bisher festgesetzt. Dies geschieht textlich. Eine zeichnerische Festsetzung, wo Bäume und Sträucher konkret anzupflanzen sind, erscheint nicht sinnvoll.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 89

						<p>Flächennutzungsplans kein Gebrauch gemacht wird. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Der Kreis Wesel ist hierüber in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Eingriffsregelung und Artenschutzrecht:</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes bestehen gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Vogelarten wie Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn können als Feldvögel bezeichnet werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage 5 zur Drucksache 17/410 DS</p> <p><input type="checkbox"/> 7.1.1 – Es ist eine genaue Anzahl der zu pflanzenden Bäumen und Sträuchern festzulegen. Die zu bepflanzenden Bereiche sind im Bebauungsplan kartografisch darzustellen (z.B. grüne Färbung der Flächen). Eine Endwuchshöhe von 3m bei der Pflanzung von hochstämmigen Bäumen erscheint als fachlich nicht sinnvoll. Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind der beigefügten Liste zu entnehmen (s. Anlage 1).</p>	<p>Diese Vorgabe wird umgesetzt werden.</p> <p>Für die Fläche 1.1 wird eine Pflicht zum Anpflanzen einer bestimmten Anzahl an Bäumen und einer Dichte von Sträuchern festgelegt. Diesbezüglich wird der Bebauungsplan geändert. Die Festsetzung einer Endwuchshöhe von Bäumen entfällt.</p> <p>Für die Teilfläche 1.2 wird die Anzahl der anzupflanzenden Bäume erhöht und ebenfalls zusätzlich eine Pflicht zum Anpflanzen von Sträuchern festgelegt.</p> <p>Die vorgenannten Festsetzungen gelten für die klar definierten Ränder</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 90

								<p>der Teilbereiche 1.1 und 1.2 und sind damit räumlich eindeutig festgelegt. Die Festsetzungen zur Bepflanzung erfolgen textlich. Die Vorschlagslisten werden geändert.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Die Festsetzung wird ergänzt.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Höhe der zulässigen Feldfrüchte wird nicht begrenzt. Mais ist nunmehr nicht mehr zulässig.</p> <p>Die Stoppelhöhe, die auf dem Feld zu belassen ist, wird auf 20 cm festgelegt. Der Planentwurf wird entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird ergänzt.</p> <p>Bisher sollten die Reptilienbiotope nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A und C hergestellt werden. Da jedoch südlich der Ausgleichsfläche A die Gemeinbedarfsfläche 1.1 angrenzt, die durch Bäume und Sträucher zu bepflanzen ist, so dass eine Verschattung der dortigen Reptilienbiotope erfolgen würde, sollen die vorgesehenen 3</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	---

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 91

								<p>- Es ist genau zu definieren, was mit Brache gemeint ist. Nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021, S. 35) sind Brachen Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung, herzustellen in der Zeit vom 15.09. - 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen mit Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung. Das Behandeln von Problemunkäutern ist nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.2 – Die Aussage „besondere Beachtung von Artenschutzbelangen“ ist zu konkretisieren.</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.3 – Ausnahmen zu der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind bezüglich der Abweichung von den Bearbeitungszeiten auch um die Festsetzung Nr. 8.1.2 zu ergänzen.</p> <p><input type="checkbox"/> 8.1.4 – Zu dem genannten Monitoring ist ein Bericht anzufertigen. Es ist zu definieren, wer der Ersteller des Monitoringberichtes sein soll (Verwaltung oder Gutachter) und wem der Monitoringbericht vorzulegen ist. Zudem ist festzulegen, innerhalb welcher zeitlicher Intervalle ein Monitoringbericht vorzulegen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> C. Hinweise 2. – Statt Rodungsarbeiten sind hier wahrscheinlich Schnittmaßnahmen</p>	<p>Reptilienbiotope auf der Ausgleichsfläche C hergestellt werden. Diese Fläche wird lediglich durch den südlich auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebietes erfolgenden Feldanbau partiell verschattet. Dies lässt sich nicht verhindern.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Definition wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzung wird konkretisiert.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da Festsetzung Nr. 8.1.2 durch Satz 2 bereits eine Ausnahmeregelung von Satz 1 darstellt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es ist für das Monitoring durch die Verwaltung der Stadt Voerde (NdrRh.) oder ein von ihr beauftragter Fachgutachter alle 5 Jahre ein entsprechender Bericht zu erstellen. Die Planbegründung wird entsprechend ergänzt.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 92

						<p>gemeint. Entsprechend den eingereichten Unterlagen finden auf den betroffenen Flurstücken keine Rodungen statt.</p> <p><input type="checkbox"/> C. Hinweise 3. – Eine Vorschlagsliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ liegt den eingereichten Unterlagen nicht bei. Es wird ange-regt, heimische Sträucher, Stauden und / o-der Bodendecker zu pflanzen.</p> <p><input type="checkbox"/> Anlage 6 zur Drucksache 17/410 DS</p> <p><input type="checkbox"/> 3.4.1 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich –</p> <p>- Der nachfolgende Text ist zu ändern: Der Einsatz von organischem Dünger bei maxi-mal 30kg/ha/a ist zulässig.</p> <p>- Die mehrjährige Einsaat mit Regiosaatgut ist zu streichen, da sie mit dem Konzept ei-nes jährlichen Wechsels zwischen Brache und Feldfrucht nicht kompatibel ist.</p> <p>- Die landwirtschaftliche Nutzung sollte jähr-lich zwischen einer Feldfrucht (ohne Mais) und einer Ackerbrache wechseln. Wobei die drei Teilflächen unterschiedlich zu bewirt-schaften sind. Der nachfolgende Text ist zu ändern: Die gesamte Maßnahme sollte rotie-rend angewandt werden. Dabei ist eine Ro-tation zwischen extensivem Anbau von Feld-früchten und Ackerbrachen jährlich festge-schrieben. Gegensteuernde Maßnahmen (z.B. eine zeitlich befristete Änderung der</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Ab-satz bzgl. Rodungsarbeiten wird ge-strichen.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begrün-dung werden entsprechend geän-dert.</p> <p>Die Liste war als Anlage der Begrün-dung beigefügt. Sie wird jedoch nun nicht mehr als Vorschlagsliste be-zeichnet, sondern als Pflanzliste.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Bebau-ungsplan und Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Plan-begründung und der Bebauungsplan werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird festgesetzt, dass die landwirtschaft-liche Nutzung zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau von Feldfrüchten und einer mindestens ein Jahr dauernden Nut-zungsbrache zu variieren hat. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich be-fristete Änderung der Fruchtfolge</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--



Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 93

						<p>Fruchtfolge) können seitens der Stadt Voerde ggf. in Absprache mit der UNB ergriffen werden.</p> <p>- Die gegensteuernden Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern/ Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gem. der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021, S. 33) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p><input type="checkbox"/> 3.4.3 Sicherung der Kompensation – Es ist zu definieren wie die Verwaltung die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen sicherstellt.</p> <p>Das Hinzuziehen eines Gutachters zur Erstellung eines Monitoringberichtes wird angeregt. Besonders relevant ist ein Monitoring für die PIK-Flächen, da diese einer ständigen Bearbeitung unterliegen.</p> <p>Gegensteuernde Maßnahmen zur Zielerreichung der Gesamtmaßnahme sind festzulegen.</p>	<p>kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndr rh.) getroffen werden.</p> <p>Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planbegründung und die Festsetzungen werden entsprechend geändert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen und die Planbegründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen ist dadurch sichergestellt, dass zum einen die Ausgleichsflächen im Eigentum der Stadt Voerde (Ndr rh.) sind und zum anderen ein Pachtvertrag mit dem Landwirt abgeschlossen wird, in dem die Maßnahmen konkret festgelegt werden.</p> <p>Die zielkonforme Entwicklung der PIK-Flächen wird über ein Monitoring geprüft, das über mindestens 5 Jahre jährlich, dann fünfjährig durch die Verwaltung der Stadt Voerde</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 94

									<p>(Ndr rh.) oder einen von ihr beauftragten Fachgutachter erstellt wird. Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndr rh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (Ndr rh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.</p> <p>Wenn sich aus der jährlichen visuellen Begutachtung der MSPE-Flächen durch die Stadt Voerde (Ndr rh.) und durch die jährliche Berichterstattung des Pächters bzw. der Rückmeldungen (z.B. durch Nachbarn) Fehlentwicklungen festgestellt werden oder absehbar sind, ist z.B. über die Kündigung des Pachtvertrages und Neuvergabe an einen anderen Landwirt eine Steuerung seitens der Stadt Voerde (Ndr rh.) möglich.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 95

	<p>Kreis Wesel Kreisplanung 63-1-1 601/20150/22</p>			<p>x</p>	<p>08.05.23</p>	<p><input type="checkbox"/> 6. Schutz der unterirdischen Erdgaspipelines – Die einzuhaltenden, besonderen Vorkehrungen zur Herrichtung der Ausgleichsflächen sind zu benennen und mit dem Gesamtkonzept der hier geplanten PIKs abzustimmen.</p> <p>Eine genaue Planung der Fruchtfolge inkl. Brachephasen und Schutzzeiträumen erscheint sinnvoll und angezeigt. Hier könnte eine zeichnerische Darstellung sinnvoll sein.</p> <p>Es wird angeregt, auf den PIK-Flächen auch auf den Einsatz von Herbiziden zu verzichten.</p> <p>2 Anlagen: Pflanzliste und exemplarische Darstellung der PIK-Maßnahme auf MSPE-Fläche</p> <p>Zu B-Plan: geplant ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutz-zentrums auf dem Grundstück Ecke Hammweg/Grenzstraße in Voerde. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, einer Fahrzeughalle für</p>	<p>Vor Beginn der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Leitungsträger zu informieren. Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Welche Maßnahmen das sind, ist dann entsprechend abzustimmen. Die erforderlichen Vorkehrungen im Detail können jetzt noch nicht festgelegt werden.</p> <p>Die Regelung erfolgt durch textliche Festsetzung. Eine zeichnerische Darstellung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan und die Begründung werden entsprechend geändert.</p>	
--	---	--	--	----------	-----------------	---	--	--

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 96

						<p>die Rettungswache und einer Fahrzeughalle für den Katastrophenschutz.</p> <p>Aus diesem Grund soll hier mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt werden.</p> <p>Von Seiten des Kreises Wesel bestehen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Die zu erwartenden Geräuschemissionen und Immissionen durch das Vorhaben wurden durch den TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG in einem Prognosegutachten (TÜV-Auftrags-Nr.: 822SST026 / 8000680083) vom 09.05.2022 untersucht und bewertet.</p> <p>Demnach werden im Planbereich zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehr bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die einzelnen Lärmpegelbereiche sind im Bebauungsplan dargestellt und benannt und sollten im Baugenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.</p>		
--	--	--	--	--	--	--	--	--

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 97

						<p>Das Gutachten prognostiziert weiterhin, dass unter den angenommenen Rahmenbedingungen durch den Regelbetrieb der Rettungswache an den nächstgelegenen relevanten Immissionsorten die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Einen Sonderfall stellen die Geräusche bei Alarmfahrten mit Betrieb der Tonfolgehörner dar. Geräuschimmissionen durch Notfälle sind in Punkt 7.1 TA Lärm ausdrücklich von einem unmittelbaren Vergleich mit den Immissionsrichtwerten ausgenommen.</p> <p>Bei diesen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sehr hohen Pegeln sollte mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung insbesondere zur Nachtzeit der Einsatz des Horns auf das verkehrsrechtlich unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen ansonsten gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><u>Landschaftsplanung:</u></p>		<p>Auf den angrenzenden Straßen, die die Rettungswache erschließen, ist nachts mit nur sehr wenig Verkehr zu rechnen. Insoweit wird der Einsatz des Martinshorns nachts nicht häufig erforderlich werden.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--	---

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 98

						<p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, da im Rahmen des Verfahrens die ortsrandeinbindende Eingrünung textlich festgesetzt wurde.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass vom Widerspruchsrecht zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans kein Gebrauch gemacht wird. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des dementsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p><u>Eingriffsregelung und Artenschutzrecht:</u></p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechtes bestehen gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Gegen die Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ bestehen mit Ausnahme der</p>	<p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 99

						<p><i>Calluna</i> keine Bedenken. Sollte die Pflanzung gem. dieser Liste angelegt werden, wird angeregt, min. zehn verschiedene Pflanzenarten zu nutzen.</p> <p>Die dargestellte Vorgehensweise zur Sicherung der Kompensation scheint einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Verwaltung der Stadt Voerde darzustellen. Ich rege daher an, einen Fachgutachter mit dem Monitoring der PIK-Flächen zu beauftragen. Sollten weitere fachliche Einschätzungen benötigt werden, ist in jedem Falle ein Fachgutachter (Planungsbüro o.ä.) hinzuzuziehen</p> <p>Eine genaue Planung der Fruchtfolge inkl. Brachephasen und Schutzzeiträumen erscheint sinnvoll und angezeigt. Hier könnte eine zeichnerische Darstellung sinnvoll sein.</p> <p>Hinweis: Gem. des Arbeitsblattes DWA-A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser Kapitel 4 Abs. 9 ist eine Bepflanzung von Versickerungsmulden (auch in Kombination mit Rigolen) nur mit Gräsern und Stauden möglich. Eine gleichzeitige Nutzung der Fläche zur landschaftlichen Einbindung mit Bäumen etc. und zur Entwässerung ist nicht zulässig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine solche Festsetzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Fruchtfolge wurde festgelegt. Eine zeichnerische Darstellung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Doppelnutzung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 100

						<p>Zu Änderung FNP: geplant ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutz-zentrums auf dem Grundstück Ecke Hammweg/Grenzstraße in Voerde. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, einer Fahrzeughalle für die Rettungswache und einer Fahrzeughalle für den Katastrophenschutz.</p> <p>Aus diesem Grund soll für diesen Bereich im Flächennutzungsplan „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ festgesetzt werden.</p> <p>Von Seiten des Kreises Wesel bestehen gegen die geplante Änderung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b></p> <p>Die zu erwartenden Geräuschemissionen und Immissionen durch das Vorhaben wurden durch den TÜV NORD Umweltschutz GmbH &amp; Co. KG in einem Prognosegutachten (TÜV-Auftrags-Nr.: 822SST026 / 8000680083) vom 09.05.2022 untersucht und bewertet.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--



Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 101

						<p>Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Dinslaken / Voerde.</p> <p>Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken, da im Rahmen des Verfahrens die ortsrandeinbindende Eingrünung textlich festgesetzt wurde.</p> <p>Ich weise nochmals darauf hin, dass vom Widerspruchsrecht zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans kein Gebrauch gemacht wird. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Rechtskraft des dementsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p>Diese Rechtswirkung ist in die Bekanntmachung des jeweiligen Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p><u>Eingriffsregelung und Artenschutz:</u></p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung und des Artenschutzes bestehen gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, sofern folgendes umgesetzt wird:</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen in Form von Produktionsintegrierter Kompensation (PIK)</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Es wurde ein Monitoring festgelegt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 102

							<p>sind wie dargestellt durchzuführen und die Einhaltung der Zielerreichung ist zu überwachen. Sollten die definierten Ziele nicht erreicht werden, sind gegensteuernde Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Eine landschaftliche Einbindung der Gebäude inkl. der geplanten Nebenanlagen ist wie dargestellt herzustellen und dauerhaft zu erhalten.</p>	Kein Handlungserfordernis.	
29.	Kreishandwerkerschaft Hauptgeschäftsstelle Wesel								
30.	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung								
31.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen								
32.	Landesbetrieb Straßenbau.NRW. Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dritter		x			20.4.2022	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen L 462 Abs 1.4 werden durch Ihre Planung berührt, eine Abstimmung erfolgte bereits im Vorfeld der TÖB-Beteiligung.</p> <p>Unter Beachtung der Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir haben zu dem Verkehrsgutachten für die Rettungswache Voerde Hammweg keine Bedenken. Die nachfolgende Aussage haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund relativ geringer Qualitätseinbußen ist davon auszugehen, dass durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 103

						<p>auch im Prognose-Fall unter den dargestellten Rahmenbedingungen eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit (hier insbesondere Anpassung der Signalsteuerung) trägt in vollem Umfang die Stadt Voerde als Verursacher gemäß Bundesfernstraßengesetz bzw. Landes Straßen und Wegegesetz. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Die Verkehrs- und Signaltechnische Planung muss verkehrsbehördlich angeordnet von der Straßenverkehrsbehörde zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen hat im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu erfolgen und ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Diese Anregung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Kein Handlungserfordernis im Bauleitplanverfahren.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p> <p>Ansprüche werden nicht geltend gemacht. Lärmschutzmaßnahmen finanziert der Bauherr.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

## Seite 104

				x	x	9.12.2022	<p>Ich verweise auf die Stellungnahme vom 19.04.2022 aus unserem Hause. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken, sofern die für eine leistungsfähige und sichere Anbindung erforderlichen Maßnahmen vor in Betriebnahme der Rettungswache umgesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Stadt Voerde. Dies gilt außerdem auch für die Ablöse der Unterhaltungskosten für zusätzliche Anlagen welche hierzu erforderlich werden und später vom Landesbetrieb unterhalten werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	Kein Handlungserfordernis.	
					x	14.4.2023	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung berührt. ich verweise auf die Stellungnahme vom 19.04.2022 aus unserem Hause. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken, sofern die für eine leistungsfähige und sichere Anbindung erforderlichen Maßnahmen vor in Betriebnahme der Rettungswache umgesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Stadt Voerde. Dies gilt außerdem auch für die Ablöse der Unterhaltungskosten für zusätzliche Anlagen welche hierzu erforderlich werden und später vom Landesbetrieb unterhalten werden.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 105

							<p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	
33.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Niederrhein			X		21.11.2022	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken	Kein Handlungserfordernis	
					X	20.04.2023	Identische Aussage		
34.	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen								
35.	Landeseisenbahnverwaltung NRW in Essen		x			30.03.22	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landeseisenbahnverwaltung NRW aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Eisenbahninfrastruktur anhand der vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden konnte.	Kein Handlungserfordernis.	
					x	25.04.23	gegen das oben genannte Vorhaben bestehen weiterhin seitens der Landeseisenbahnverwaltung NRW aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da eine Betroffenheit von Eisenbahninfrastrukturen anhand der		

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 106

							<p>vorliegenden Unterlagen nicht festgestellt werden konnte.</p> <p>Vorsorglich weise ich auf folgendes hin: Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach 88 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist.</p> <p>Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	
36.	Landschaftsverband Rheinland - Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement								
37.	Landwirtschaftskammer NRW								
38	Lippeverband		X			4.5.2022	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken	Kein Handlungserfordernis.-	
				X	08.5.2023	Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits weder Bedenken noch Hinweise.			

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 107

39.	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland							
40.	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Niederrheinische Industrie- und Handelskammer		x			3.5.2022	<p>Mit Schreiben vom 25.03.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Rettungswache und eines DRK- Katastrophenschutzentrums geschaffen werden.</p> <p>Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“. Im Bebauungsplan erfolgen analog hierzu die entsprechenden Festsetzungen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken</p>	Kein Handlungserfordernis.
				x	X	13.12.22	<p>Mit Schreiben vom 08.11.2022 haben Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme in o.g. Planverfahren gegeben. Unsere Stellungnahme gilt gleichermaßen für die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan.</p>	Kein Handlungserfordernis.

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 108

							<p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“. Im Bebauungsplan erfolgen analog hierzu die entsprechenden Festsetzungen.</p> <p>Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.</p>		
41.	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV								
42.	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Mij. Afd. UTPA Postbus 490 3190 AK HOOGLIET Nederland		x	x		<p>28.4.2022 9.11.2022 (gleiche Stellungnahme)</p>	<p>Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Ölfemleitungen von Ihrem Vorhaben/Bereich nicht betroffen sind.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Lei-</p>	<p>Kein Handlungserfordernis für die Bauleitplanung.</p> <p>Kein Handlungserfordernis, da die Ausgleichsmaßnahmen nicht im Schutzstreifen der Leitungen liegen.</p>	



## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 109

							<p>tungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten.</p> <p>, versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen!</p> <p>www.bil-leitungsauskunft.de (Einfach, Schnell und Kostenfrei)</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Abstand wird eingehalten.</p> <p>Der Anregung wird zukünftig gefolgt. Kein Handlungserfordernis.</p>	
				x	15.05.23	gleiche Stellungnahme s.o.			
43.	Ortsbauernschaft Voerde Herrn Heckes								
44.	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404, D-45326 Essen		x		20.4.2022	<p>Von der OGE GmbH, Essen und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Ihre Anfrage 61 Gu/Ke vom 25.03.2022, 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ sowie Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in der Stadt Voerde (Niederrhein);</p>			

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 110

						<p>Hier: Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20220400430.</p> <p>In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigefügt, unsere Stellungnahme 20220400430 einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.</p> <p>ZEELINK Ferngasleitung mit Begleitkabel in Betrieb RG098000000 1000 426, 427, 428 10 Duisburg (Thyssengas) Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Strahlen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der ZEELINK GmbH &amp; Co. KG (ZEELINK).</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.</p> <p>Flächennutzungsplan: In dem Flächennutzungsplan haben wir den bereits eingetragenen Verlauf der Ferngasleitung überprüft, die berichtigte Trasse in</p>		
								Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist im Bereich des Plangebietes eine

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 111

						<p>roter Farbe eingetragen und Leitungskenn- daten ergänzt. Die Eintragung in diesem Plan dient lediglich zur groben Übersicht.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestands- schutz der Ferngasleitung und Anlagen ge- währleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen sich kei- nerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung und Anlagen so- wie keinerlei Einschränkungen und Behinde- rungen bei der Ausübung der für die Sicher- heit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p> <p>Bebauungsplan:</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf haben wir die Trassenführung der Ferngasleitung gra- phisch übernommen, die Schutzstreifenbe- grenzungslinien eingetragen und Leitungs- kenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Des Weiteren überlassen wir Ihnen die ent- sprechenden Bestandspläne der Ferngaslei- tung. Die Höhenangaben in den Längen- schnitten beziehen sich auf den Verlegungs- zeitpunkt.</p> <p>Zwischenzeitliche Niveauänderungen wur- den nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzel- fall nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Ferngasleitung dargestellt. Die Zee- link-Leitung ist nicht dargestellt, da sie neu gebaut wurde.</p> <p>Im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Lei- tung als nachrichtliche Übernahme dargestellt.</p> <p>Die Leitung mit Schutzstreifen ist im Bebauungsplan eingetragen. Zudem</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 112

						<p>Wie dem Bebauungsplanentwurf zu entnehmen ist, verläuft die Ferngasleitung innerhalb der MSPE-Fläche A, Teilbereich 1 und MSPE-Fläche B, Teilbereich 2. Hier ist bereits ein Bereich als "Schutz- und Arbeitsstreifen der Pipeline-Betreiber" festgesetzt.</p> <p>In dem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:</p> <p>Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.</p> <p>Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind im Vorfeld mit der Leitungsbetreiberin abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden sinngemäß für die ZEE-LINK geltenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der hier angezeigten Bauleitpläne keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE und keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p> <p>ZEE-LINK Ferngasleitung mit</p>	<p>wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Merkblatt wurde berücksichtigt. Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 113

	<p>PLEdoc GmbH <input type="checkbox"/> Postfach 12 02 55 <input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> 45312 Essen</p> <p><b>AZ: 20221102918</b></p>			<p>X</p>		<p>23.11.22</p>	<p>Begleitkabel in Betrieb RG098000000 1000 426,427,428,10 Haris Djedovic 0203 5555-2996 Duisburg (Thyssengas) von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Strahlen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der ZEELINK GmbH &amp; Co. KG (ZEELINK). Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. Die Ferngasleitung ist sowohl im Flächennutzungsplan als auch im Bebauungsplan im erforderlichen Umfang dargestellt und in der Legende entsprechend erläutert. In den Begründungen wird ebenfalls auf die Ferngasleitung hingewiesen. In dem Zusammenhang machen wir jedoch darauf aufmerksam, dass die von uns verwaltete Ferngasleitung LNr. 98 (eine Gemeinschaftsleitung der OGE und der Thyssengas GmbH) im Eigentum der ZEELINK mit Hauptsitz in der Kallenbergstr.5 in 45141 Essen steht und somit die Geh-,</p>	<p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Der Bebauungsplan und seine Begründung werden entsprechend geändert.</p>	
--	--	--	--	----------	--	-----------------	--	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 114

	<p>PLEdoc GmbH                  Gladbecker Straße                  404, D-45326 Essen</p>				<p>x</p>	<p>08.05.23</p>	<p>Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der ZEELINK eingetragen sind. Wir bitten Sie, dies an den entsprechenden Stellen zu ändern. Mit den übrigen Aussagen sind wir einverstanden.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich der hier angezeigten Bauleitpläne keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE und keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen (in "Solo-Trasse") der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p> <p><b>Bezug: unsere Stellungnahmen 20220400430 vom 12.04.2022 und 20221102918 vom 23.11.2022 an Sie</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Kopien gefertigt. Die in den jeweiligen Entwurfsplänen bereits dargestellte Trassenführung der Leitung Nr. 98 haben wir überprüft, tlw. korrigiert und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.</p>	
--	---	--	--	--	----------	-----------------	---	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 115

						<p>Wie den Entwurfsplänen zu entnehmen ist, verläuft die Ferngasleitung innerhalb der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Teilbereiche 1 sowie 2 in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungsachse) und tangiert den Teilbereich 3 an der nördlichen Grenze.</p> <p>Des Weiteren wird in Kapitel 4.3 „Darstellungen und weitere Inhalte“ der Entwurfsbegründung sowie unter Punkt 5 „Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ auf das Vorhandensein der Ferngasleitung hingewiesen. Dem stimmen wir zu.</p> <p>Wir weisen außerdem darauf hin, dass – sofern Neuanspflanzungen auf den Kompensationsflächen erforderlich werden – Neuanspflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen sollten, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Um eventuelle Fehlanpflanzungen zu vermeiden, sollte ein Pflanzplan eingereicht werden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit und Einsehbarkeit der Leitungstrasse. Die Anforderungen und Vorkehrungen sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 einzuhalten.</p> <p>Zur Erläuterung: Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und</p>	<p>Kein Handlungserfordernis.</p> <p>Anpflanzungen in den Schutzstreifen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Es wurden umfassende Inhalte diesbezüglich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 116

							<p>leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten.</p> <p>Für eine exakte Übernahme des Leitungsverlaufes in die Plangrundlagen des Flächennutzungs- und des Bebauungsplanes überlassen wir Ihnen der Vollständigkeit halber die betreffenden Bestandspläne. Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die in unseren Stellungnahmen 20220400430 vom 12.04.2022 und 20221102918 vom 23.11.2022 aufgeführten Auflagen und Hinweise behalten nach wie vor ihre Gültigkeit.</p> <p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH</p>	<p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis.</p> <p>Die dortigen Anregungen wurden bereits berücksichtigt. Kein weiteres Handlungserfordernis.</p>	
45.	PVG GmbH Resources Services und Management								
46.	RAG Deutsche Steinkohle								
47.	RAG Montan Immobilien GmbH								



**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 117

48.	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwick- lung und Umwelt							
49.	Regionalverband Ruhr Regionalplanung				x	12.05.23	<p>der Regionalverband Ruhr nimmt vor dem Hintergrund des von ihm zu vertretenden Belangs, Sicherung und Weiterentwicklung des überörtlichen Freiraumes' zu den vorliegenden Planungsentwürfen Stellung.</p> <p>Die Geltungsbereiche der Bauleitplanentwürfe liegen innerhalb der Verbandsgrünfläche des Regionalverbandes Ruhr und in einem Grünzugbereich zwischen dem Stadtteil Friedrichsfeld und der Ortslage Voerde, der den regionalen Grünzug A mit dem Grünzug längs des Rheins verbindet.</p> <p>Im Rahmen der Landesplanerischen Abstimmung hat die Staatliche Regionalplanung des Regionalverbandes Ruhr vor dem Hintergrund der öffentlichen Zweckbestimmung der geplanten baulichen Anlagen für den Brand und Katastrophenschutz keine Bedenken zu der Lage im regionalen Grünzug geäußert.</p> <p>In den Planentwürfen werden mehrere Ausgleichsflächen im räumlichen Umfeld dargestellt bzw. festgesetzt mit umfangreichen Begrünungsmaßnahmen sowie detaillierten Festlegungen zu einer ökologisch nützlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen.</p>	

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 118

							Der Regionalverband Ruhr als Träger öffentlicher Belange stellt Bedenken zu der Planung hiermit zurück.	Kein Handlungserfordernis.	
50.	Regionalverkehr Niederrhein GmbH Regiocenter Wesel								
51.	Rhein-Main-Rohrleitungs GmbH, Köln								
52.	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.– Kreisbauernschaft -, Wesel								
53.	Rheinisches Amt für Denkmalpflege								
54.	Stadt Dinslaken								
55.	Stadt Duisburg								
56.	Stadt Rheinberg								
57.	Stadt Wesel								
58.	Stadtverband der Kleingärtner e.V. Dinslaken - Voerde								
59.	Stadwerke Dinslaken GmbH								
60.	Stadwerke Voerde GmbH Rathausplatz 20 /Voerde		x			04.04.22	Anregungen werden nicht vorgetragen.		
61.	STEAG GmbH			x		21.12.22	Es werden keine Anregungen vorgebracht		
62.	TBG Bergwerkseigentum UG								

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 119

	c/o TBG Europe N.V							
63.	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstr. 31, 47119 Duisburg-Ruhrort		x			31.3.2022	Das Projekt befindet sich innerhalb unserer Berechtsamen auf Gas, Salz und Kohle. In diesen Bergwerksfeldern ist aber von uns in der Vergangenheit kein aktiver Abbau betrieben worden, so dass von unserer Gesellschaft ausgehend keine Einwirkungen entstehen können.  Da im Nahbereich der Flächen aber die Deutsche Steinkohle AG Kohle abgebaut hat, empfehlen wir Ihnen, mit der Bergschadensabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen. Diese Abteilung kann Ihnen mitteilen, ob von den Abbaufeldern der Ruhrkohle Auswirkungen auf die Flächen zu erwarten sind.	RAG AG zählt zu den TÖB-Beteiligten und ist bereits beteiligt.
				X		07.12. 22	Grundstücke befinden sich innerhalb des Berechtsamen auf Salz und im Randbereich unseres Berechtsamen auf Gas. Es wurde jedoch kein aktiver Bergbau betrieben. Etwa 500 m nordöstlich der Planfläche befindet sich eine Tiefenbohrung Bh 20 (915 m)  Darüber hinaus befindet sich die Planfläche innerhalb unserer Berechtsamen auf Kohle. Hier wurde durch die RAG Bergbau betrieben. Wir empfehlen mit der Bergschadenabteilung der RAG Kontakt aufzunehmen.	
	Thyssengas GmbH		x			29.03.22	Innerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfernleitungen unseres Unternehmens. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.	Die Stelle wurde beteiligt.

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 120

						<p>Die Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen (s.o.) verlegt, der die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach den entsprechenden Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) schafft.</p> <p>Für unsere Gasfernleitungen L206/008/000 und L501/000/000 ist bereits ein Schutz- und Arbeitsstreifen im Bebauungsplanentwurf nachrichtlich eingetragen. Wir bitten Sie auch für unsere Gasfernleitung L206/008/001 den entsprechenden Schutz- und Arbeitsstreifen in ihr Planwerk einzutragen.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.), jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Alle 3 Leitungen werden in die Zeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Textlich werden die entsprechenden Schutzstreifen aufgenommen. Zudem wird in die Planzeichnung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Schutzstreifen festgesetzt.</p> <p>In die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zudem die Leitungen nachrichtlich übernommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 121

						<p>und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>In Ost-West-Richtung, parallel zu zweien der Thyssengas-Erdgaspipelines verläuft die Zeelink-Erdgaspipeline. Auch sie durchschneidet die Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Zuständig für diese Leitung ist die PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, D-45326 Essen. Sie hat Auflagen für ihre Leitung gemacht, die auch für die Thyssengas-Pipelines gelten können, da sie weitgehender sind. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 122

							<p>Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung im Bereich unserer Gasfernleitung, ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längenschnitte, Querprofile) eine aktuelle Leitungsauskunft über <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen, damit wir aktuelles Planwerk übergeben und die Gasfernleitung im Anschluss durch den o.g. Netzbetrieb vor Ort angezeigt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie uns bitte frühzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.</p> <p><u>Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten</u> dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.</li> <li>2. <u>Bei Näherungen</u> im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand</li> </ol>	<p>„Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind außerhalb des Schutzstreifens zu planen.“</p> <p>Damit ist die Anregung erfüllt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	--	--	--	--	--	---	---

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 123

							<p>unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>3. <u>Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen</u> Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>4. <u>Bei Rammarbeiten</u> in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit <math>V &lt; 30</math> mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	--	---	--	--

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 124

							<p>5. <u>Bei Durchpressungsmaßnahmen</u> sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
							<p>6. <u>Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile</u>, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
							<p>7. <u>Kanalschächte und Schachtbauwerke</u> sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
							<p>8. <u>Die Baugrube im Kreuzungsbereich</u> ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
							<p>9. <u>Bodenabtrag bzw. -auftrag</u> ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
							<p>10. <u>Baustelleneinrichtungen</u> oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	



Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 125

						<p>11. <u>Der Zustand der Rohrisolierung</u> ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.</p> <p>12. <u>Versickerungsmulden</u> zur Ableitung von Oberflächenwasser sind im Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>13. <u>Muldenversickerung</u> ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen.</p> <p>14. <u>Zusätzliche Auflagen</u> Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.</p> <p>Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unsere Gasfernleitung L206/008/001 zusätzlich im Bebauungsplan inklusiv des Schutzstreifens als mit Leitungsrecht zu belastende Fläche der Thyssengas GmbH dargestellt wird,</li> <li>2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,</li> <li>3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung</li> </ol>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Erdgaspipelines werden mit ihren Schutzstreifen, soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der jeweiligen Betreiber versehen.</p> <p>Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	--	--

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS****Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

Seite 126

							<p>für Gasfernleitungen der Thyssen-gas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren betei- ligt werden.</p> <p>Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unse- rer Ferngasleitung dürfen auf Grundlage die- ser Planungsanfrage nicht erfolgen.</p> <p>Die Ihnen überlassenen Planunterlagen un- seres Hauses dürfen nur zu Planungszwe- cken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung erfolgt im weiteren Bauleitplanverfahren.</p> <p>Eine Weitergabe erfolgt nicht.</p>	
64.	Unitymedia NRW GmbH Zentrale Planung								
65.	Verband Wohneigentum Ruhr-Niederrhein E.V. Kreisverband Wesel z.Hd. Herrn U. Kortmann								
66.	Verwaltungsamt im ev. Kirchenkreis Dinslaken								
67.	Volksbund Kriegsgräber- fürsorge, Essen								
68.	Wasser- und Schifffahrts- amt Duisburg-Meiderich		x			06.04.22	Durch die oben genannten Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.	Kein Handlungserfordernis.	
				x		15.10.22	Durch die oben genannten Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.		
69.	Wasser- und Schifffahrts- amt Duisburg-Rhein								

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 127

70.	Westnetz GmbH							
71.	Westnetz GmbH Regionaltechnik und Produktmanagement Regionalzentrum Niederrhein Netzplanung (DRW-D-DP) Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel		x			07.04.22	<p>wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der Mittel-, Niederspannung &lt;= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG,</li> <li>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</li> </ul> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH &amp; Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen.</p> <p>Im Bereich der Grenzstraße und Hammweg verlaufen Versorgungsleitungen, welche auch weiterhin für die öffentliche Stromversorgung benötigt und durch die Umsetzung der o. g. Verfahren nicht gefährdet werden dürfen.</p> <p>Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller/in über unser Online-Portal: <a href="https://Bauauskunft.westnetz.de">https://Bauauskunft.westnetz.de</a> eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p> <p>Dar das 110 kV Leitungsnetz ebenfalls betroffen ist, erhalten Sie wegen der fachli-</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

## Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

## Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 128

						<p>chen Trennung der Zuständigkeiten in unserem Hause von den Kollegen der Westnetz GmbH, Abt. DRW-S-LK-TM, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund, eine separate Stellungnahme zum 110 kV - Hochspannungsnetz. Wir bitten die Fachkollegen mit dem E-Mail-Verteiler <a href="mailto:Stellungnahmen@Westnetz.de">Stellungnahmen@Westnetz.de</a> in den Verteiler mit aufzunehmen und im weiteren Verfahren direkt zu beteiligen.</p> <p>Der Antrag auf Netzanschluss sollte so früh wie möglich in unserem Haus erfolgen, den entsprechenden Antrag hierzu finden Sie unter: <a href="https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung">https://service.westnetz.de/netzanschluss/zustaendigkeitspruefung/zustaendigkeitspruefung</a>.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der o. g. Verfahren.</p>	<p>Die Stelle wird im weiteren Verfahren direkt beteiligt.</p> <p>Kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	
			X		24.11.22			
				X	02.05.23	Identische Stellungnahme wie 07.07.22		
						Identische Stellungnahme wie 24.11.22	Hinweise wurden berücksichtigt.	
72.	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden Dekanat Dinslaken/Wesel							
73.	Stabstelle Wirtschaftsförderung u. Liegenschaften							
74.	Fachdienst 5.1 Gewerbe, Verkehr u, Feuerweh		X		20.5.2022	Stellungnahme zur Luftbilddauswertung des KBD zum Bauvorhaben Hammweg		

Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS

Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“

Seite 129

						<p>Errichtung einer neuen Rettungswache:</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfen im beantragten Bereich.</p> <p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Ich bitte Sie den/die Bauherren darüber zu informieren, das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, <u>vollständig</u> auszufüllen und wieder bei mir einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbilddauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-290/22 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p>	<p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
--	--	--	--	--	--	---	---	--

**Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS**

**Abwägung der Stellungnahmen zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans „Rettungswache Voerde“ sowie zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

**Seite 130**

							<p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt:  <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p> <p>Anhang: Karte Luftbilddauswertung</p>		
75.	Fachdienst 5.2 Ordnungsangelegenheiten								
76.	Fachdienst 6.2 Bauordnung Denkmalschutz								
77.	Fachbereich 6.1 Umlegung								
78.	FD 7.1 Beiträge/Erschließung								
79.	FD 7.1 Tiefbau								
80.	FD 7.2 Baubetrieb								

Stadt Voerde  
(Niederrhein)



## 78. Änderung des Flächennutzungsplans "Rettungswache Voerde"

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

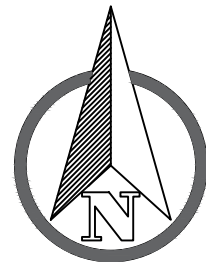
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)  
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)  
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

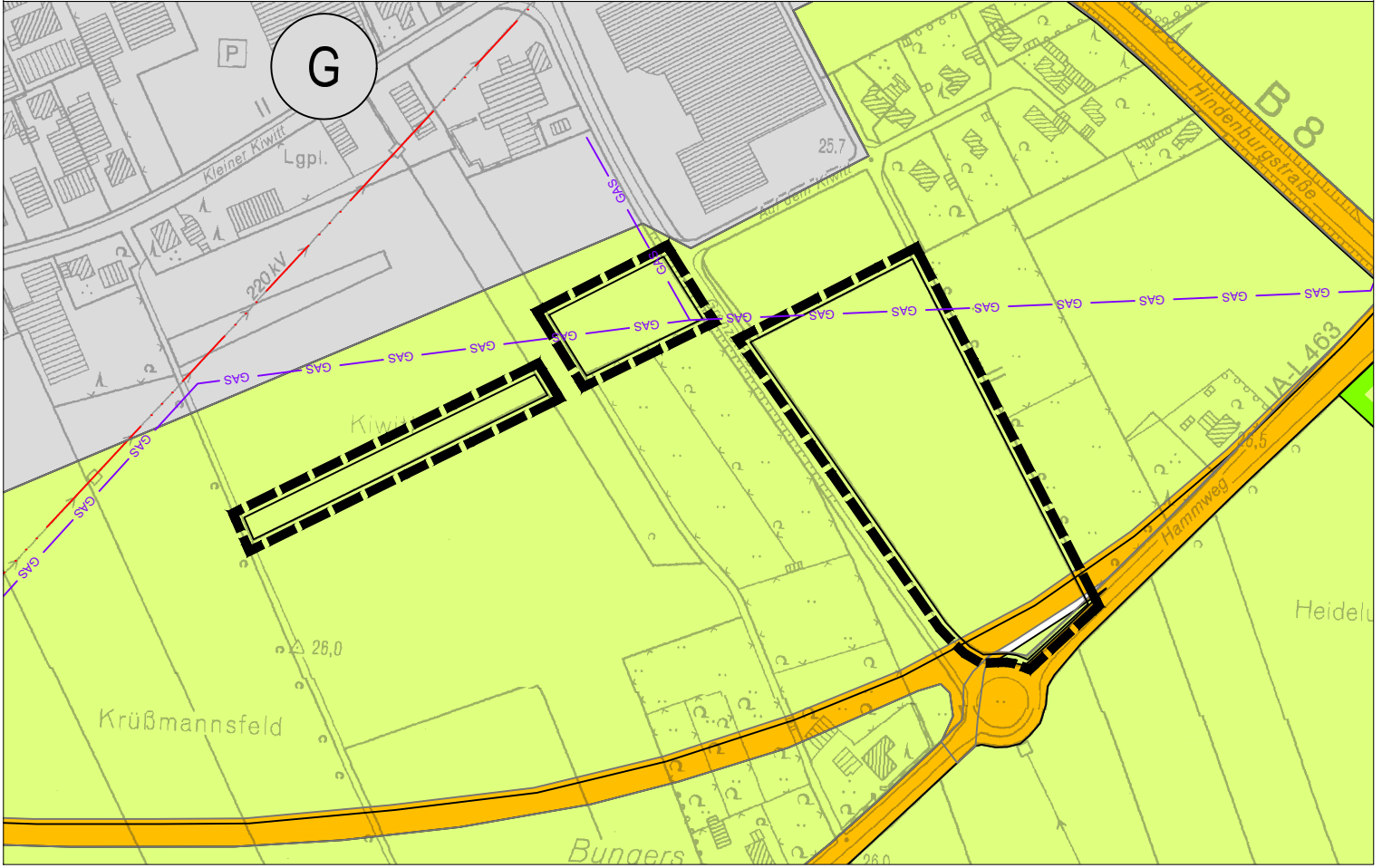
Gemarkung Voerde  
Flur 31, Flurstück 120  
Flur 30, Flurstücke 149, 150, 166



Stand der Plangrundlage: .....

..... Ausfertigung

# Ursprüngliche Fassung

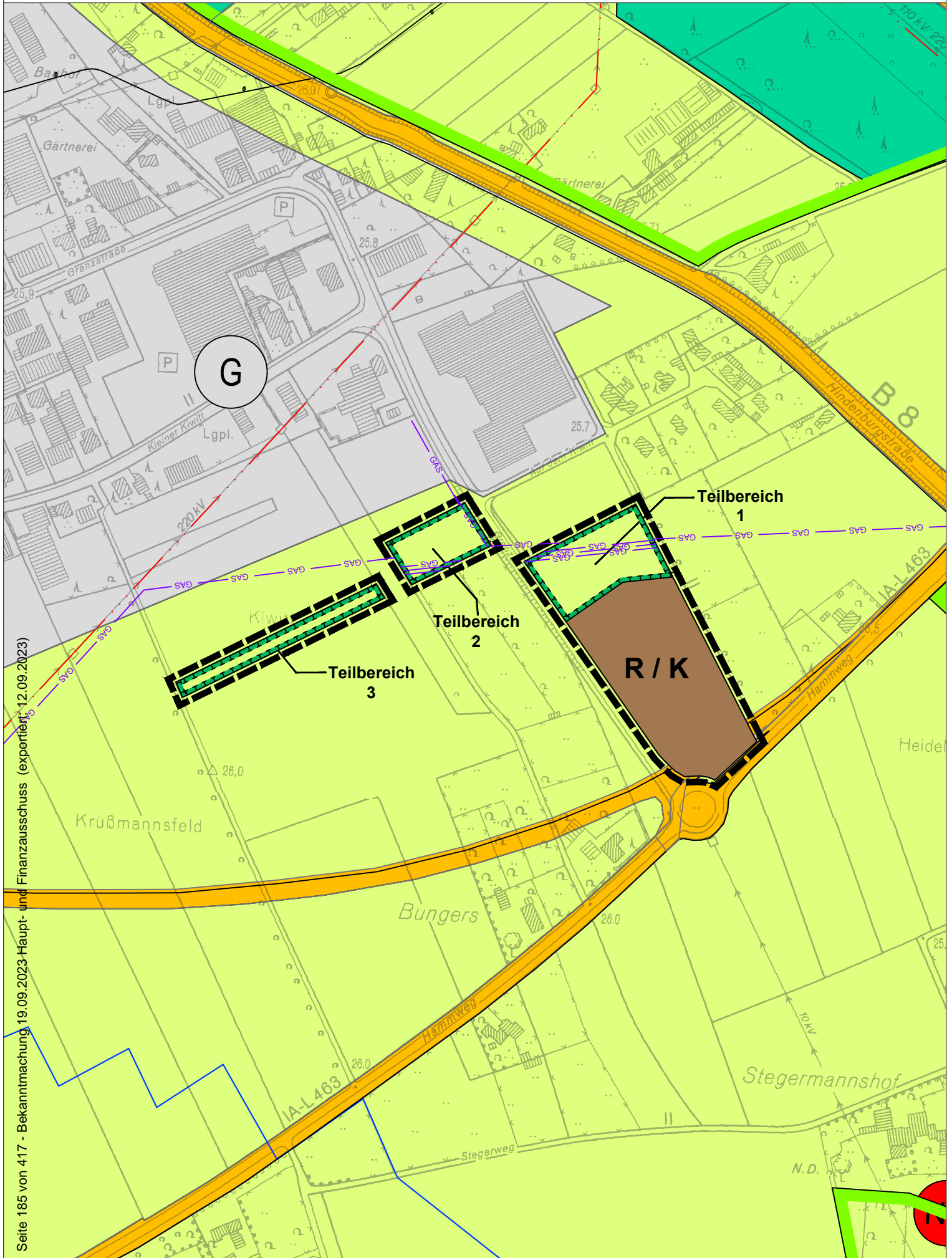


# Übersichtskarte



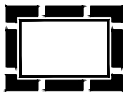


# Planänderung

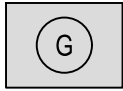


# Planinhalte

## Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)



Plangrenze



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für den Gemeinbedarf  
(Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz)



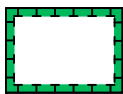
Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für Wald



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz  
zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

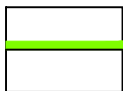
## Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)



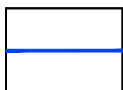
Stromleitung ab 110-kV



Gasfernleitungen



Landschaftsschutzgebiet



Wasserschutzgebiete

## Hinweis

### Bergbau (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen

## 78. Änderung des Flächennutzungsplanes

### „Rettungswache Voerde“

## *Begründung*

### Inhalt

Anlass der Planung.....	3
Verfahrensablauf.....	4
1. Zweck und Ziele der Planung.....	5
1.1 Bezeichnung des Planes.....	7
1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB).....	7
2. Städtebauliche Rahmenbedingungen .....	9
2.1 Nutzungen und Struktur .....	9
2.2 Verkehr .....	10
2.3 Immissionen .....	10
2.4 Best. örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- u. sonstige Rechte .....	10
2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr .....	10
2.4.2 Flächennutzungsplan .....	12
2.4.3 Bebauungspläne.....	13
2.4.4 Landschaftsplan.....	13
2.4.5 Wasserschutzgebiete .....	15
2.5. Vorhandene städtebauliche Probleme .....	16
3 Umweltbericht.....	16
3.1 Das Plankonzept .....	17
3.1.1. Umsetzung der Planungsziele .....	17
3.1.2 Planvarianten und Standortalternativen.....	17
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen .....	20
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung .....	20
3.2 Allg. Umweltschutzziele, LP u. Gebiete v. gemeinschaftl. Bedeutung .....	21
3.2.1 Landschaftsplan.....	21
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete .....	21
3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allg. u. sonst. Umweltschutzziele .....	23
3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich .....	25
3.3 Ermittlung d. Umweltzustandes, Beschr. u. Bewertung d. Umweltauswirkungen ....	26
3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	26
3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) .....	27
3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB) .....	29
3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB) .....	31
3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB) .....	32

---

3.3.6	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	33
3.3.7	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	35
3.3.8	Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter	41
3.3.9	Wechselwirkungen	42
3.3.10	Zusammenfassende Bewertung	43
3.4	Kompensation (ökologischer Ausgleich)	44
3.5	Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“	46
3.6	Methodik der Ermittlung	46
3.7	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring	47
3.8	Zusammenfassung	47
4	Planungsrechtliche Umsetzung	51
4.1	Planerische Grundentscheidung	51
4.2	Planungsinstrumente	52
4.3	Darstellungen und weitere Inhalte	52
5	Städtebauliche Daten	54

## Anlass der Planung

Hintergrund der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.) auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ festgesetzt werden. Dabei soll eine kreiseigene Rettungswache errichtet werden. Der Betrieb soll durch den Träger des Rettungsdienstes, also durch den Kreis Wesel, festgelegt werden. Vorgesehen ist dabei, ihren Betrieb mit der Stadt Dinslaken abzustimmen.

In der Vergangenheit wurde das Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) durch Standorte der Rettungsdienste in Wesel und Dinslaken abgedeckt. Dies führte in der Vergangenheit zu relativ häufigen langen Hilfsfristen des Rettungsdienstes.

Im Jahr 2019 wurde der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis erarbeitet. Grundlage des Entwurfes sind die Einsatzzeiten der Kreisleitstelle für den Zeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2017. Dabei wurden auch die Daten der umliegenden Rettungsdienstträger, die Einsätze im Kreis Wesel geleistet haben, berücksichtigt.

In NRW gibt es keine gesetzliche Hilfsfrist. Sie wird durch einen Erlass geregelt. Dabei wird die Hilfsfrist durch das erste qualifizierte Rettungsmittel vor Ort, also in der Regel den Rettungswagen, begründet. Sie bezieht sich auf das Gebiet, für das der Träger des Rettungsdienstes zuständig ist, also das gesamte Kreisgebiet. In NRW existieren keine Hilfsfristvorgaben für das Eintreffen des Notarztes. Laut Hilfsfristerlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 28.11.2017 haben sich die Empfehlungen von 8 min. in Einsatzkernbereichen und bis zu 12 min. in Einsatzaußenbereichen bewährt.

Die Analyse der Hilfsfristen zum Status-Quo ergab, dass im Auswertungszeitraum die im Rettungsdienstbedarfsplan kreisweit festgelegte Hilfsfrist von 12 min. in 88,67 % aller Fälle erreicht wird. Ein Wert von mindestens 90 % muss nach allgemeiner Rechtsauffassung erreicht werden.

Standortverlagerungen, neue Standorte und Kapazitätsveränderungen werden dazu führen, dass die Hilfsfristerreichung im Kreis Wesel zukünftig über 90 % liegen wird.

Durch die Errichtung einer Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) verkürzt sich die Hilfsfrist für das Stadtgebiet durch den Rettungswagen erheblich.

Der Versorgungsbereich der Rettungswache Voerde (Ndrhh.) soll die Stadt Voerde (Ndrhh.) mit allen Stadtteilen, den Kernort von Hünxe sowie den Ortsteil Bucholtswelmen der Gemeinde Hünxe abdecken.

Ein Lehr- und Sozialgebäude befindet sich derzeit an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Diese Einrichtung soll aufgegeben und mit den Einrichtungen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zusammengelegt werden.

Um die Erreichbarkeit der Einsatzorte bis zu einer Verwirklichung der Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) zu gewährleisten, wurde inzwischen im Gewerbegebiet Grenzstraße nördlich der Straße Kleiner Kiwitt ein Provisorium für die Rettungswache eingerichtet, von dem aus zurzeit der Rettungsdienst das Gemeindegebiet von Voerde (Ndrhh.) abdeckt.

Der Planbereich liegt zentral zur Ortslage von Voerde und zum Stadtteil Friedrichsfeld und ist über den Hammweg und über die B8 hervorragend angebunden, so dass alle Ortsteile von

---

Voerde (Ndrhh.) im Einsatzfall innerhalb der notwendigen Fahrzeiten für den Rettungsdienst erreichbar sind.

Alternativ zu diesem Standort wurden weitere Standorte untersucht, die jedoch entweder nicht geeignet waren, eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung standen oder stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind. Detailliert wird hierauf in Kapitel 3.1.2 „Planvarianten und Standortalternativen“ eingegangen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.

Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist parallel die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erforderlich, da ein solches Bauvorhaben in diesem Bereich derzeit gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen und demnach dort unzulässig wäre.

## Verfahrensablauf

In seiner Sitzung vom 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) den Beschluss zur Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ (Drucksache 17/110 DS). Damals umfasste der Geltungsbereich dieser beiden Bauleitpläne die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Im Anschluss daran wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan erarbeitet, die ergab, dass weitere Flurstücke bzw. Flurstücksteile in die Planung aufgenommen werden müssen, um einen 100%igen ökologischen Ausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffsgebietes zu gewährleisten. Daher wurden die Teilflächen 2 und 3 in die beiden Bauleitpläne einbezogen. Die ursprünglichen Aufstellungsbeschlüsse wurden durch den Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 27.09.2022 (Drucksache 17/410 DS) aufgehoben. Stattdessen wurden in derselben Ratssitzung erneute Aufstellungsbeschlüsse gefasst und damit das Plangebiet erweitert. Zugleich wurde in dieser Ratssitzung die Offenlage der beiden Planentwürfe und der weiteren Planunterlagen beschlossen. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 öffentlich ausgelegt.

Dabei ergaben sich u.a. formale Sachverhalte, die eine Überarbeitung des Entwurfes der Begründung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Wesentlichen in redaktioneller Hinsicht, notwendig erscheinen lassen. Aus diesem Grund soll nun auch der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf seiner Begründung erneut offengelegt werden.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 erfolgte die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW. Dabei wurden durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 08.04.2021 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht demnach zwar den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über

den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können jedoch ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrhh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Im Hinblick auf die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde schließlich gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 01.12.2022 mitgeteilt, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

Mit der Änderung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 verbunden.

Nach dem abschließenden Beschluss durch den Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB kann die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Hammweg“ schließlich durch Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Ndrhh.) in Kraft treten.

## 1. Zweck und Ziele der Planung

Zweck der Bauleitplanung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.). Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle.

Weiterer Zweck der Planung ist ein 100%iger ökologischer Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft in direkter Nähe des Eingriffsgebietes.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 Abs. 6 BauGB im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Anforderungen kostensparenden Bauens, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, u.a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die Belange von Freizeit und Erholung, die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen, des Verkehrs, der Verteidigung und des Zivilschutzes, die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen sowie des Hochwasserschutzes.

Durch die Bauleitplanung wird insbesondere dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Entwicklung eines zentralen Standortes für eine Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) Rechnung getragen, denn durch die zentrale Lage sind die Einsatzfahrten für die Rettungsfahrzeuge kurz, so dass

---

im Notfall schnell der Einsatz erfolgen kann. Es kann durch den Standort das gesamte Gemeindegebiet gut abgedeckt werden. Dabei soll es eine moderne Rettungswache werden, in der auch die Rettungskräfte selbst sicher arbeiten können.

Die Belange des Verkehrs werden berücksichtigt. Bei dem Hammweg handelt es sich um eine klassifizierte Landesstraße L 463 außerhalb der Ortsdurchfahrten. Deshalb bedürfen zum einen Baugenehmigungen gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde längs der Landesstraße in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Zum anderen bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW Baugenehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen über Zugänge und Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Aus diesem Grund wird die Erschließung der Rettungswache ausschließlich über die Grenzstraße abgewickelt. Eine Erschließung über die Landesstraße L 463 (Hammweg) ist insoweit nicht zulässig.

Auch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt. Diesen Belangen wird umfassend Rechnung getragen. Hierauf wird im Umweltbericht ausführlich eingegangen. Zur Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Klimaschutz werden zukünftig zusätzlich zu der Fläche für den Gemeinbedarf auch ökologische Ausgleichsflächen für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehen.

Es sind weiterhin die Belange der Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dabei geht durch die Verwirklichung der Baumaßnahme landwirtschaftliche Fläche verloren und wird in Bauland umgewandelt. Dies ist unvermeidbar. Die Belange der Landwirtschaft müssen insoweit unter Abwägung mit anderen Belangen zurückstehen. Dies gilt damit auch für den privaten Belang der eingegangenen Pachtverhältnisse. Die Belange der Wirtschaft werden dadurch berücksichtigt, dass die Rettungswache die Sicherheit der Betriebe und der dort Arbeitenden gewährleistet.

Der Belang von Freizeit und Erholung wird im Planverfahren berücksichtigt. Durch die Ermöglichung einer neuen Bebauung im Außenbereich geht Freiraum und damit Raum für Freizeit und Erholung verloren. Vorschriften zur Bepflanzung der Rettungswache im Bebauungsplan tragen dazu bei, negative Auswirkungen zu verringern. Diese dienen zugleich dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutz.

Des Weiteren zu berücksichtigen ist der Belang der Ver- und Entsorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. Dies soll über Ver- und Entsorgungsleitungen über die Grenzstraße geschehen.

Ein weiterer zu berücksichtigender Belang ist der des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung. Die zukünftige Rettungswache ist mit Individualverkehr sehr gut erreichbar, durch den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) jedoch schlecht erschlossen. Da aber nur wenig Besucherverkehr zu erwarten ist, sondern lediglich der der Bediensteten, ist dies zu vertreten. Viel Verkehr trotz der Lage im Außenbereich wird nicht entstehen, so dass der Belang einer auf die Verringerung des Verkehrs ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung beachtet wird.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es kommt insoweit zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Belange müssen in der Abwägung gegenüber anderen Belangen, insbesondere denen der sicheren Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zurückstehen. Durch



---

Begrünungsmaßnahmen auf dem Gelände der Gemeinbedarfsfläche wird der Belang des Orts- und Landschaftsbildes so weit wie möglich berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Risikogebiet von Rhein oder Emscher. Insoweit ist es für eine Bebauung in dieser Hinsicht geeignet. Durch Starkregen kann es zu Überschwemmungen im Plangebiet kommen.

### 1.1 Bezeichnung des Planes

Der Plan erhält die Bezeichnung „78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde““.

### 1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung besonders beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

#### Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Freifläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Durch Bauleitplanung wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da alternativ eine Innenentwicklung nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle als sehr sinnvoll anzusehen.

Die äußere Erschließung ist in Form der Grenzstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Varianten im Hinblick auf die Umsetzung der Planung auf anderen Flächen sind nicht umsetzbar. Ausführlich wird auf die Varianten und deren Realisierbarkeit in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

#### Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Der Grundsatz ist dabei in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die

---

Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperre überwunden werden.

Die Verfügbarkeit geeigneter landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung und den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Dies gilt für die Betriebe für Eigentumsflächen wie für Pachtflächen. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung der Rettungswache „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung anstatt der Planung im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus u.a. deshalb nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (Ndrh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.

Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Verwandtschaft vorgehalten werden und daher für die Planung der Rettungswache nicht mobilisiert werden können. Auch wären sie für die zukünftige Rettungswache nicht ausreichend groß.

Auf mögliche Standortalternativen für die Rettungswache zum gewählten Standort wird in Kapitel 3.1.2 ausführlich eingegangen.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind. Und dies gilt zudem nur für die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ selbst. Auf den vorgesehenen MSPE-Flächen, also auf den Flächen, auf denen der ökologische Eingriff ausgeglichen werden soll, soll weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Diese soll dort lediglich extensiviert und ökologisiert werden. Damit sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten. Dies wird im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ geregelt.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 1,48 ha. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen nicht gedeckt werden kann.

Wechselwirkungen durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ bestehen im Hinblick auf die Versiegelung von Boden und damit einer Beseitigung der oberen Bodenschichten durch eine Bebauung, ein Eingriff in den Wasserhaushalt, wenn auch ein großer Teil des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers versickert werden soll, ein Eingriff in das Kleinklima durch eine Versiegelung von Fläche und damit die Erhöhung der Temperatur und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Gebäude im durch offene Landschaft geprägten Freiraum.

## 2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149, 150 sowie Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Davon liegt die „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf den südlichen und mittleren Teilen der Flurstücke 149 und 150, während die übrigen Flurstücke bzw. -teile zu ökologischen Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) werden sollen.

Die Flurstücke sind alle im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrh.).

Alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (von einem einzigen Pächter) genutzt.

Der Planbereich ist im Süden, Westen und Osten von Freiraum umgeben, der gleichfalls durch Landwirtschaft genutzt wird. Im Süden grenzt unmittelbar die Landesstraße L463 –Hammweg- an. Unmittelbar westlich befindet sich die Grenzstraße, über die das Plangebiet erschlossen werden soll.

Nördlich schließt sich eine kleine landwirtschaftliche Parzelle und daran anschließend das Gewerbegebiet Grenzstraße an, dass in diesem Bereich durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossen wird. Es ist hier überwiegend ein- bis zweigeschossig bebaut und wird über den Bebauungsplan Nr. 104 planungsrechtlich geregelt. Über dem südlichen Teil dieses Gewerbegebietes verläuft eine Höchstspannungsfreileitung von 220 kV. Der geringste Abstand zur Gemeinbedarfsfläche und damit zur zukünftigen Rettungswache beträgt dabei ca. 230 m.

Der Freiraum ist durch ackerbaulich genutzte Freifläche sowie diesen Freiraum gliedernde Gehölzstreifen geprägt. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend entlang seiner Grenze existiert zum Beispiel ein derartiger Gehölzstreifen. Er besteht ausschließlich aus niedrigen Gehölzen wie Sträuchern. Bäume sind dort nicht vorhanden.

Nördlich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ verlaufen in Ost-West-Richtung 3 unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutz- und Arbeitsstreifen (2 der Thyssengas GmbH sowie südlich dieser beiden Leitungen die unterirdische Zeelink-Leitung). Sie dürfen nicht durch bauliche Anlagen überbaut werden. Darüber hinaus verläuft zum Teil westlich der Grenzstraße in Nord-Süd-Richtung ein weiterer Ast einer Erdgaspipeline der Thyssengas GmbH.

Das Bauvorhaben der Rettungswache und des DRK-Katastrophenschutzentrums wird somit zwischen dem südlichen Rand des Schutzstreifens der Zeelink-Leitung und der Landesstraße 463 – Hammweg - verwirklicht.

---

## 2.2 Verkehr

Im Rahmen der Bauleitplanung ist auch die durch sie veränderte verkehrliche Situation zu berücksichtigen. Dabei sind zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Verkehrssystemen deren Knotenpunkte von entscheidender Bedeutung.

Zur Untersuchung der Vorbelastung der Knotenpunkte Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 und zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der Neuverkehre der Rettungswache wurde durch das Ingenieurbüro abvi Verkehrsplanung daher zum Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen wurde dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der bestehenden Knotenpunkte L 463 / Grenzstraße und B 8 / L 463 zu bewerten.

Ausführlich behandelt wird die verkehrliche Situation im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Daher muss darauf hier nicht näher eingegangen werden.

## 2.3 Immissionen

Zur Untersuchung der Immissionen im Bereich der zukünftigen Rettungswache Voerde wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ein Immissionsgutachten durch die TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das die Geräuschemissionen und –immissionen durch den Straßenverkehr und die geplanten Anlagen untersucht hat. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Ausführlich behandelt wird die verkehrliche Situation im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Daher muss darauf hier nicht näher eingegangen werden.

## 2.4 Best. örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- u. sonstige Rechte

### 2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Hammweg selbst wird als „Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ geführt.

Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und „Regionalen Grünzug“ dar.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrhh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Datum vom 29.01.2021 wurde von Seiten des Regionalverbands Ruhr gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsg (LPIG) NRW mitgeteilt, dass eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden könne, mit Schreiben vom 01.12.2022 gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

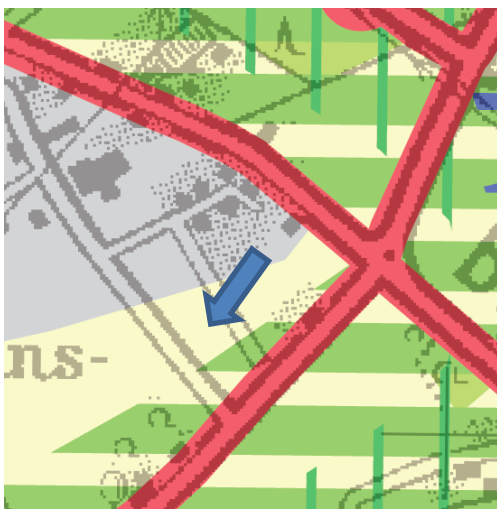



Abb.1: Inhalte des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99)




Abb.2: Inhalte des Regionalplanes


Legende:

### 3. Siedlungsraum

 c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

## 2. Freiraum

 a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

 dc) Regionale Grünzüge

## 3. Verkehrsinfrastruktur

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

### 2.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht mehr realisiert werden kann.

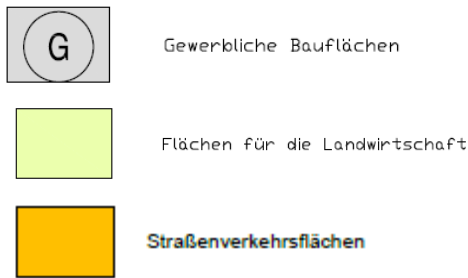
Da die Bauleitplanung für das eigentliche Gelände der Rettungswache „Fläche für den Gemeinbedarf“ darstellen soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache, Katastrophenschutz“ erforderlich.

Die erforderlichen MSPE-Flächen (Ausgleichsflächen) werden gleichfalls in der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt.



Abb.3: derzeit gültiger Flächennutzungsplan

Legende:



### 2.4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet („Fläche für den Gemeinbedarf“ und MSPE-Flächen) liegt zu wesentlichen Teilen außerhalb von Bebauungsplänen in einem Bereich, für den Bauvorhaben nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ planungsrechtlich zu beurteilen sind. Der Bau einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz wäre daher zum derzeitigen Zeitpunkt planungsrechtlich unzulässig. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erforderlich. Dieser wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Ein westlicher Streifen des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 11.06.1970.

Verwirklicht wurde der Bau der Grenzstraße im Wesentlichen nach dem Bebauungsplan Nr. 35a, lediglich im nördlichen Teil des Kreuzungspunktes mit dem Hammweg wurde er auf Flächen des Bebauungsplanes Nr. 35 realisiert.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Dieses ist in seinem südlichen Teil durch den Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 08.10.2003 planungsrechtlich geregelt. Der Bebauungsplan setzt hier „Gewerbegebiet“ fest.

Ein weiterer Teil dieses Gewerbegebietes Grenzstraße ist durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 festgelegt.

Die nordöstlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung ist nicht durch einen Bebauungsplan geregelt.

Weitere Bebauungspläne finden sich in der Umgebung des Plangebietes nicht.

### 2.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern.

Als besondere Ziele sind im Landschaftsplan aufgeführt:

- Die Landschaftsräume sind zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem), bei

---

Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des Landschaftsraumes zu verwenden, zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen.

- Der Boden und die Gewässer sind als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen sind entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse) sind zu erhalten und zu schützen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtgebieten entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete sind zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Abfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten.
- Bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten.
- Technisch ausgebaute Fließgewässer, soweit möglich, sind naturnah zu gestalten, der naturferne Gewässerausbau ist zu vermeiden.
- Die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist zu verbessern.
- Das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild ist zu erhalten und zu entwickeln.
- Eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe sind zu vermeiden.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung stellt der Landschaftsplan den Entwicklungsraum A2 dar: Offenlandkomplex zwischen Voerde und Friedrichsfeld.

Für den Entwicklungsraum A2 enthält der Landschaftsplan folgende spezielle Entwicklungsmaßnahmen:

- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten „Niederrheinische Höhen – Testerberge“ und der „Rheinniederung“ insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.
- Am Uferrandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.
- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere mit Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren Vernetzung ist zu optimieren.
- Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.

Nach dem Landschaftsplan ist dieser Raum geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Grünlandnutzung spielt eine untergeordnete Rolle und ist insbesondere in Hofnähe, häufig in Kombination mit Obstwiesen, anzutreffen.“

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.



Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch liegt nicht vor.



Abb. 4: Festsetzungskarte

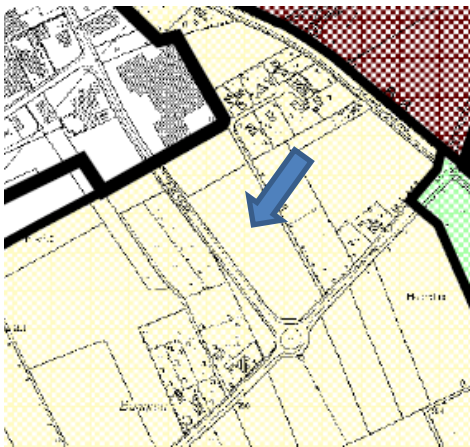


Abb. 5: Entwicklungskarte

Legende:

 Strukturarme Offenlandbereiche

#### 2.4.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich einer rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzone.

---

## 2.5. Vorhandene städtebauliche Probleme

Durch die Planung wird in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eingegriffen. So wird in die Umweltbelange eingegriffen, insbesondere in den der Landschaft. Durch die Gebäude wird das Landschaftsbild verändert und es wird Freiraum in Bauland umgewandelt. Auch wird in den Naturhaushalt, insbesondere in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Durch Ausgleichsmaßnahmen wird dieser Eingriff abgemildert. Entsprechende Darstellungen von MSPE-Flächen werden in die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Durch die Planung wird Boden versiegelt und Fläche verbraucht. Auch diese Versiegelung und Inanspruchnahme von Fläche ist unvermeidbar. Da eine Entsiegelung größerer Flächen und andere Maßnahmen zur Wiederbelebung von Boden als adäquater Ausgleich nicht möglich sind, kann nur durch Maßnahmen für Natur und Landschaft ein Ausgleich möglich gemacht werden.

Zufahrten auf Grundstücke sind auf diesem Streckenabschnitt der L 463 –Hammweg- nicht zulässig. Aus diesem Grund soll das Plangebiet von der Grenzstraße aus erschlossen werden.

In einem Abstand von ca. 230 m verläuft nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, die elektromagnetische Felder auslösen könnte. Auf Grund des Abstandes sind diesbezüglich Konflikte nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten.

## 3 Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff „Umwelt“ im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet. Die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung für menschliches Leben und für Tiere und Pflanzen wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltbedingungen beeinflusst. Die Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen der Umwelt auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit dem Eintreten solcher Gefahren und einem möglichen Entgegenwirken beschäftigt sich dieser Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. „Umweltschutzgüter“, die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in

unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis – Planung – gesetzliche Anforderungen – konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

### 3.1 Das Plankonzept

#### 3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Ziel ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz. Hierdurch soll den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung getragen werden.

Durch den Bau der Rettungswache wird indirekt auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen, dadurch dass sie zur Sicherheit der Betriebe und deren Mitarbeiter beiträgt.

Die Rettungswache und das DRK-Katastrophenschutzzentrum stellen einen Beitrag zum Zivilschutz dar.

Die Belange der Umwelt und von Natur und Landschaft werden u.a. durch die Darstellung von Ausgleichsflächen berücksichtigt. Nähere Einzelheiten dort und auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird durch den Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ geregelt.

Die Belange des Verkehrs werden dadurch berücksichtigt, dass die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche von der Grenzstraße aus erfolgt.

Die Belange von Freizeit und Erholung sind durch die Planung negativ betroffen, dadurch dass Freiraum und damit Erholungsraum durch die Baumaßnahme wegfällt. Dies ist nicht zu vermeiden.

Durch die Freihaltung von Bebauung der Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen werden deren Belange berücksichtigt.

#### 3.1.2 *Planvarianten und Standortalternativen*

Es wurden alternative Standorte zum hier gewählten Standort geprüft.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Wesel fordert folgende Standortkriterien:

- „Die Standorte sollen so gelegen sein, dass ein Großteil der Einwohner, bzw. – mit Blick auf den Zielerreichungsgrad bei der Hilfsfrist – der Einsatzfälle eines Rettungsdienstbereiches mit möglichst kurzer Anfahrtszeit bedient werden kann,
- Von den Standorten aus soll eine weitgehend flächendeckende Versorgung des Rettungsdienstbereiches gesichert werden.
- Der zu den Standorten gehörende Versorgungsbereich sollte im gewissen Maße jeweils Überschneidungen mit den benachbarten Versorgungsbereichen aufweisen, damit grundsätzlich eine gegenseitige Unterstützung in der Versorgung möglich ist.“

Standortkriterien darüber hinaus waren im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere die erforderliche Flächengröße und ein entsprechender Zuschnitt, die schnelle

Erreichbarkeit der Einsatzziele, das heißt eine zentrale Lage im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.), eine möglichst geringe Störung der Anwohner durch Einsatzfahrten, eine gute innere und äußere Erschließbarkeit, eine möglichst geringe Bedrohung der Fläche durch äußere Katastrophen wie etwa Großbrände und ein möglichst geringer negativer Einfluss auf die Umweltmedien. Keiner der alternativen Standorte erfüllt dabei diese Kriterien. Zwar ist die Lage des hiesigen Standortes im Hinblick auf die Umweltmedien nicht ideal, da er in der freien Landschaft im Außenbereich liegt und nicht innerhalb des baulichen Innenbereiches, jedoch erfüllten die anderen Standorte entweder die Kriterien Flächengröße und –zuschnitt oder zentrale Lage oder Verfügbarkeit der Fläche nicht, so dass sie deswegen ausschieden. Die ausgewählte Fläche erfüllt die Anforderungen an das Raumprogramm und die Flächengröße, ist durch ihre Lage am Hammweg und durch die schnelle Erreichbarkeit von Friedrichsfeld und Voerde Stadt zentral gelegen und erfüllt damit die Standortkriterien des Entwurfes des Rettungsdienstbedarfsplanes, ruft durch die Lage im Außenbereich wenig Störungen für die Anwohner hervor und ist in städtischem Eigentum und damit verfügbar.

Eine Planvariante besteht in der Null-Variante, das heißt auf einem Verzicht auf die Planung. Derzeit befindet sich die Rettungswache in einem Provisorium auf einer privaten Fläche nördlich der Straße Kleiner Kiwitt. Dies kann nicht dauerhaft bestehen bleiben. Aus diesem Grund scheidet die Nullvariante aus. Es muss ein Standort für eine Rettungswache und ein Katastrophenschutzzentrum ermittelt und dort planungsrechtlich umgesetzt werden.

Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.

Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.

Eine Trennung dieser drei Funktionen an unterschiedliche Standorte unter Beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) hat den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ aufgestellt. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutzzentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Auch handelt es sich bei der Anbindung an die Straße Kleiner Kiwitt um ein Nadelöhr. Durch ihre Zerteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund besteht weiterhin die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.

Alternativ sind zwei weitere Standorte denkbar, die im Gewerbegebiet Grenzstraße liegen. Zum einen wurde ein Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Norderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ am nördlichen Rand des Gebietes westlich des Heideweges westlich der Einmündung der Innungsstraße (Östlicher unbebauter Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 25, Nr. 1086) geprüft. Ein zweiter potentieller Standort liegt westlich des Heideweges im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“ auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 33, Nrn. 290, 429 und 426. In beiden Fällen müsste der jeweilige Bebauungsplan von der Festsetzung „Gewerbegebiet“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Beide Flächen kommen im Hinblick auf Größe und Zuschnitt in Frage. Über den Heideweg und die Grenzstraße wären sie gut an das Verkehrsnetz von Voerde (Ndrhh.) angebunden. Sie stehen jedoch eigentumsrechtlich beide für die Planung nicht zur Verfügung. Insbesondere die nördliche Fläche ist einem vorhandenen Gewerbebetrieb angegliedert. Durch eine Überplanung der nördlichen Fläche durch die Bauleitplanung würde zum einen der vorhandene Betrieb, der auf der übrigen Teilfläche vorhanden ist, in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt. Zum anderen ginge bei der Überplanung einer der beiden Flächen planungsrechtlich festgesetzte Gewerbefläche verloren, was angesichts der oben dargelegten Knappheit an Gewerbeflächen in Voerde (Ndrhh.) im Allgemeinen und im Gewerbegebiet Grenzstraße im Besonderen städtebaulich nicht wünschenswert ist. Vielmehr besteht ja das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Voerde (Ndrhh.) gerade darin, das Angebot an gewerblichen Bauflächen auszuweiten, um den gegebenen Bedarf decken zu können anstatt ihn durch eine Reduzierung von Gewerbeflächen zusätzlich zu verknappen. Aus diesem Grund kommen diese beiden alternativen Standorte nicht in Betracht, so dass zur Realisierung der Rettungswache mit den Eigentümern der Flächen keine Grundstücksverhandlungen geführt wurden.

Bei einem möglichen Standort südlich der Grenzstraße östlich der durch den Heideweg erschlossenen Wohnbebauung auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 101 würde zwar keine planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Nutzung umgewandelt, die Fläche ist jedoch für die Rettungswache und die Einrichtung für den Katastrophenschutz zu klein. Bei

Einbeziehung des östlich daran angrenzenden Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 100 würde ein Teil einer vorhandenen Waldfläche in Bauland umgewandelt und diese deutlich verkleinert. Daher kommt dieser Standort auch nicht als Alternativstandort in Betracht.

Keine der alternativen Standorte und der inneren Alternativen erfüllt die Voraussetzungen, die an die neue Rettungswache und den Standort für den Katastrophenschutz gestellt werden, so dass sich für den gewählten Standort in der vorgesehenen Form entschieden werden soll.

### *3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen*

Vorrangiges Ziel bei der Durchführung der Bauleitplanung im Hinblick auf die Bewältigung der Umweltfolgen ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Auch soll so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich umgenutzt werden.

### *3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung*

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,

- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe der Bauleitplanung gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärme speichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Die Möglichkeiten einer Regelung beschränken sich auf die Ebene des Bebauungsplanes.

### 3.2 Allg. Umweltschutzziele, LP u. Gebiete v. gemeinschaftl. Bedeutung

#### 3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Nähere Inhalte hierzu sind in Kapitel 2.3.4 zu finden.

#### 3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete*

Nach Art. 3 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde (Ndrhh.) die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

---

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Schutzgebiets konnte nicht festgestellt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen- erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Es liegt dem Plangebiet am nächsten. Zu ihm wird ein Abstand von ca. 600 m eingehalten. Schutzziel für das FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ ist die Erhaltung und Optimierung von Sili- katmagerrasen, Silbergrasfluren und des größten Heiderestes am rechten unteren Nieder- rhein. Ziel ist die Entwicklung alter, bodensaurer Eichenwälder. Als Gefährdungen dieses Ge- bietes sind u.a. die Eutrophierung genannt. Eine Düngung ist in diesem Zusammenhang ver- boten. Durch die Rettungswache sind keine Luftverunreinigungen zu erwarten, die Auswirkun- gen auf das Schutzgebiet haben könnten.

Die Zunahme des Verkehrs wird so gering sein, dass die Auswirkungen auf die Luftqualität verschwindend gering sind.

Folgen könnte der Einsatz des Martinshorns auf die Tiere im Schutzgebiet haben. Auf Grund der doch relativ großen Entfernung werden die Geräusche auf dem Gelände der Rettungswache selbst jedoch dort kaum wahrzunehmen sein. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Martinshorn im weiteren Verlauf eines Rettungseinsatzes, etwa durch Fahrten auf dem Hammweg oder der B8, zu Beeinträchtigungen im Schutzgebiet führt. Bereits jetzt kann es diesbezüglich zu Störungen durch den Verkehr auf der B8 kommen, so dass der Raum im Hinblick auf Immissionen als vorgeschädigt zu gelten hat.

Eine Barrierewirkung durch die neuen Baukörper in Bezug auf Flugrouten von Vögeln, die das FFH-Gebiet nutzen, ist nicht vollständig auszuschließen.

Zudem könnte das Bauvorhaben ein Hindernis für das Queren von Damwild darstellen, dass vom FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ nach Westen durch den landwirtschaftlichen Freiraum und umgekehrt zieht. Für diese Tiere ist jedoch eine Wanderung nach wie vor möglich, dadurch dass die Baukörper im Norden und im Süden umgangen werden können.

Der an die Rettungswache angrenzende Freiraum ist so groß und das Plangebiet selbst ist so klein, dass die neue Bebauung keine erheblichen Auswirkungen auf den von in einem FFH-Gebiet lebenden, den Freiraum in der Umgebung des Plangebiet mit nutzenden Tieren haben wird.



---

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

### 3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allg. u. sonst. Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten, die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;

- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan Nr. 143 aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationschneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

#### *3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich*

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Planbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem „Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.

Der Regionalplan Ruhr liegt im Entwurf vor. Er ist noch nicht rechtskräftig. Er ist damit nicht bindend, sondern im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Er stellt den gesamten Bereich nördlich des Hammweges bis zum südlichen Rand des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freiraum- und Agrarbereich und Regionalen Grünzug dar.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht mehr realisiert werden kann.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

---

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Ziel ist die planungsrechtliche Umsetzung einer Rettungswache und einem Standort für den Katastrophenschutz in Voerde (Ndrh.). Damit soll der Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in besonderem Maß berücksichtigt werden.

Insbesondere durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes wird den Belangen von Natur und Landschaft, Ökologie und Klimaschutz Rechnung getragen.

Fläche für die Landwirtschaft soll nur in so geringem Umfang wie notwendig umgenutzt werden.

### 3.3 Ermittlung d. Umweltzustandes, Beschr. u. Bewertung d. Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das landwirtschaftlich geprägt ist. Die nächste Bebauung liegt jedoch mit dem Gewerbegebiet Grenzstraße von der Nordseite der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ ca. 130 m entfernt, von der nordöstlich gelegenen Mischbebauung 100 m.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Grundlagen, die zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erforderlich sind, dargestellt werden.

#### 3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das eigentliche Eingriffsgebiet, also der Bereich, auf dem „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden soll, wird derzeit als reine Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gleiches gilt für die nördlich davon festgesetzte Ausgleichsfläche auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Auch die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120, auf denen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, dienen als ackerbauliche Flächen. Gehölze sind auf diesen Flächen nicht vorhanden. Über die Ausgleichsflächen verlaufen insgesamt vier Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen.

Unmittelbar östlich an das Eingriffsgebiet angrenzend verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen. Bäume sind dort nicht vorhanden.

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird. So verläuft insbesondere westlich des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 in Nord-Süd-Richtung ein Gehölzstreifen.

Südlich des Plangebietes am Hammweg ist vereinzelt Einzelbebauung vorhanden, die sehr stark durch Bäume und Sträucher eingefasst sind.

Wahrscheinlich ist, dass Wiesenvogelarten wie die Feldlerche oder der Kiebitz im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Eine Artenschutzprüfung ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht erforderlich. Sie wird stattdessen für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ durchgeführt.

### 3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten prägen die Landschaft. Die darin vorkommende Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Gebiet und dessen Umgebung wird geprägt durch ackerbauliche Nutzung, unterbrochen von einzelnen Gehölzstreifen oder Bäumen. Auf sämtlichen Teilen des Plangebietes befindet sich nur landwirtschaftliche Nutzung ohne Bäume und Sträucher. Im Süden liegt vereinzelt Wohnbebauung, die stark durch Gehölze abgeschirmt wird, im Norden das Gewerbegebiet Grenzstraße, das aus ein- bis zweigeschossiger Bebauung besteht und im Süden zum Teil durch Gehölze bepflanzt ist, sowie die durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossene Wohnbebauung nordöstlich des Plangebietes. Unmittelbar östlich des Plangebietes an der geplanten Gemeinbedarfsfläche verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen.

Die vorhandene Landschaft und ihr Landschaftsbild sind damit derzeit nicht von Bebauung unberührt.

---

Sie steht darüber hinaus nicht unter Landschafts- oder Naturschutz. Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan derzeit noch den o.g. planerischen Zielsetzungen. Die Berücksichtigung der Ziele des Landschaftsplanes im Einzelnen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“.

Ziel ist dabei eine Biotopvernetzung, wie als Zielsetzung des Landschaftsplanes für diesen Raum formuliert ist, indem die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Ost-West-Richtung gelegt ausgerichtet werden und so vorhandene Biotopstrukturen wie Gehölzstreifen miteinander vernetzen. Die Maßnahmen tragen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Der Landschaftsplan fordert gerade linienhafte Landschaftsstrukturen.

Der Landschaftsplan fordert des Weiteren für den Raum die Verbesserung der Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und die Erhaltung und Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Diese Zielsetzungen werden durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ umgesetzt.

Abschließend hat der Landschaftsplan für den Raum die Zielsetzung, eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden. Dieses Ziel widerspricht den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hier ist eine Abwägung zu treffen zwischen den städtebaulichen Zielsetzungen und denen des Landschaftsplanes.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 143 widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein entsprechender Widerspruch liegt nicht vor.

Nähere Maßnahmen und diesbezügliche Regelungen in Form von Festsetzungen zur Landschaft werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 getroffen.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde das Landschaftsbild in seinem derzeitigen Zustand belassen. Es wäre damit auch zukünftig zwar von menschlichen Einflüssen geprägt, bliebe jedoch von Baulichkeiten in stärkerem Umfang verschont. Da bei der Nullvariante die Planungsziele, die an die Bauleitplanung gestellt werden, nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen geht das Umweltmedium insbesondere mit dem Aspekt der Erholung des Menschen in der Landschaft ein. So wird durch den Wegfall von Landschaftsraum auch die

---

Funktion der Erholung beeinträchtigt. Zum anderen ist der Landschaftsraum Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Seine Verkleinerung hat damit zugleich auch Folgen für die Lebensgemeinschaften.

Insgesamt kommt es zu einem Eingriff in die Landschaft und in das Landschaftsbild. Diese Eingriffe würden lediglich bei einem Verzicht auf die Planung nicht entstehen. Durch Maßnahmen kann der Eingriff zum Teil gemindert oder teilweise ausgeglichen werden.

### 3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden.

Entsprechend den Kriterien des Bundesbodenschutzgesetzes dient der Boden im Plangebiet als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung als Lebensgrundlage für den Menschen. Es handelt sich um landwirtschaftlich mittlerem wertvollem und nicht besonders wertvollem Boden. Die Umsetzung des Planvorhabens auf weniger landwirtschaftlich geeignetem Boden ist jedoch nicht möglich, da derartige Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich stellt er die Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere sowie Bodenorganismen dar. Im Hinblick auf die Pflanzen ist darzulegen, dass auf dem Boden des Plangebietes keine natürliche oder seminaturliche Vegetation vorkommt. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzpflanzen im Zuge der dortigen ackerbaulichen Nutzung.

Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und Bestandteil des Nährstoffkreislaufes. Dabei ist zu erwähnen, dass durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden bei der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung sich auch derartige Stoffe im Boden und damit im weiteren Verlauf im Grundwasser ansammeln können und der Boden nicht nur die natürlichen Nährstoffe aufnimmt.

---

Der Boden hat Filtereigenschaften für grobdisperse Stoffe, für Schwermetalle, für organische Schadstoffe, ein Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe, Puffereigenschaften gegenüber Säuren und Stoffumwandlungseigenschaften für organische Schadstoffe.

Der Boden im Plangebiet gehört nicht zu den seltenen Böden, er ist jedoch in den tieferen Schichten weitgehend naturbelassen. In der oberen Schicht ist er durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert.

Eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung ist nicht zu erkennen.

Im Hinblick auf die standortspezifischen Parameter ist anzuführen, dass es keine natürliche Vegetation auf der Fläche gibt, aber keine Hangneigung vorhanden ist, so dass eine Gefahr von Erosion des Bodens nicht gegeben ist, der Boden derzeit unversiegelt ist, sichtbare anthropogene Eingriffe wie eine Melioration des Bodens nicht stattgefunden haben, die Fläche nicht in einem Überschwemmungsgebiet von Flüssen liegt, jedoch ein Teilbereich der Fläche bei extremem Starkregen überflutet werden könnte, die Fläche nicht Teil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes ist und nicht in einer Wasserschutzzone liegt. Zudem handelt es nicht um eine Altlastenverdachtsfläche.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt.

Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar.

Eine Entsiegelung an anderer Stelle als Ausgleich für den Eingriff in den Boden wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Lediglich die Entsiegelung kleinerer Flächen wie Fußwegen sind im Stadtgebiet möglich. Dies kann jedoch nur ein kleiner Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden sein, wie er durch das Planvorhaben ausgelöst wird.

Im Rahmen der Abwägung muss der Eingriff in den Boden gegenüber den anderen höhergewichtigen Belangen zurückstehen.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere) als Schadstoffsенke und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Es bestehen Wechselwirkungen, insbesondere mit den Schutzgütern „Fläche“, „Wasser“ und „Klima“. Wo offener Boden durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Fläche verbraucht. Dies gilt insbesondere, wenn Boden im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung von Boden hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Die Versiegelung des Bodens durch die Planung führt zu einem Verlust der Funktionen, die aufgrund der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden maximal abzumildern, aber nicht zu ersetzen sind. Durch die Ausgleichsmaßnahmen (MSPE-Flächen) sollen diese negativen Folgewirkungen des Eingriffs in den Boden auf andere Umweltschutzgüter ausgeglichen werden.

Ein Verzicht auf die Planung (Nullvariante) würde die heutige Situation weitestgehend erhalten, was den Bodenfunktionen zu Gute käme und einen Verzicht auf den Eingriff in den Boden bedeuten würde, der Zielsetzung der Bauleitplanung nach Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ jedoch entgegenstünde.



---

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen führen, wenn bereits versiegelte oder bereits teilversiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen stehen jedoch in Voerde (Ndrhh.) nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Die alternativen Flächen erfüllen nicht die Anforderungen, die an das mögliche Baugrundstück gestellt werden.

Altablagerungen werden im Kapitel 3.3.7.4 "Altlasten" betrachtet.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von natürlichen Böden. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen nicht zu vermeiden.

#### 3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Demnach sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange der Fläche bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind in § 1a BauGB in besonderem Maß Abwägungsdirektiven geregelt, die bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Die städtebauliche Entwicklung der Innenentwicklung hat planungsrechtlich einen besonderen Stellenwert. Dabei sollen zunächst Baulücken geschlossen sowie ein Flächenrecycling vorgenommen werden vor einer Entwicklung im Außenbereich. Im konkreten Fall muss eine Fläche im Außenbereich entwickelt werden, da entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen, als nicht geeignet erscheinen bzw. für eine andere Nutzung genutzt werden sollen. Das Vorhaben entspricht damit nicht den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Dies ist jedoch nicht zu vermeiden. Ausführlich wird auf diese Notwendigkeit in Kapitel 1.2 eingegangen.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde den Flächenverbrauch unterlassen. Da bei der Nullvariante die Planungsziele nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden bzw. derartige Flächen sind anderen Nutzungen vorbehalten. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Grundsätzlich bestehen Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Klima“. Wo freie Fläche durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Boden verbraucht und in ihn eingegriffen. Dies gilt insbesondere, wenn relativ naturbelassene Fläche im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Auf die Folgen für die genannten betroffenen Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes eingegangen.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von Fläche im Außenbereich. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen nicht zu vermeiden.

### 3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe oder
- belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde (Ndrhh.) auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände betragen im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, durchschnittlich 2-3 m, im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld, im Durchschnitt 5-8 m.

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Die hierdurch erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (grundwasser-) stromauf gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) ist der Rhein. Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse

mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund. Der Rhein ist auch verantwortlich für die fast im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer nicht verändert.

Als Entwicklungsziel für den Raum des Plangebietes und dessen Umgebung formuliert der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel, dass die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken sind. Als Gewässer hat dabei auch das Grundwasser zu gelten. Der Zielsetzung des Landschaftsplanes steht die Bauleitplanung insgesamt nicht entgegen.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Eine Versickerung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer ist demnach auch rechtlich möglich, da insgesamt voraussichtlich nur unbelastetes oder schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie 1 und 2 anfallen werden und das ggf. schwach verschmutzte Wasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone über Versickerungsmulden versickert wird.

Auf die Gefahren durch Hochwasser des Rheines oder auf die Gefahr von Überflutungen bei extremem Starkregen wird in Kapitel 3.3.7.5 ausführlich eingegangen.

Ein Verzicht auf die Planung würde zu einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im gesamten Plangebiet führen. Der Boden würde das Niederschlagswasser unverändert auf natürliche Weise aufnehmen. Die natürliche Reinigungskraft bliebe vollständig erhalten. Der Boden könnte das Niederschlagswasser speichern und langsamer dem Grundwasser zuführen.

Alternative Standorte, die weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hätten, sind abgesehen von der Nullvariante nicht realisierbar.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung, für Trinkwasser, für die Erholung (Mensch) und den Wärmehaushalt der Luft (Luft/Klima) auf. Auf die Folgen für diese Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

### 3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatureaustausch bewirkt.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Auf der Klimakarte des geoportals.ruhr des Regionalverbandes Ruhr (<https://klima.geoportal.ruhr/>) wird das Klimatop südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freilandklima, das Gewerbegebiet als Gewerbe-/Industrieklima eingestuft. Bei dem Raum zwischen dem Gewerbegebiet und dem Hauptort Voerde handelt es sich sowohl um ein Kaltluftentstehungsgebiet als auch um eine Frischluftschneise in Ost-West-Richtung, die das Rheinvorland mit dem Naturschutzgebiet Kaninchenberge östlich der B8 verbindet.

Die Planung hat sowohl Auswirkungen auf das Umweltschutzmedium „Klimaschutz“ als auch auf die Folgen des Klimawandels im Rahmen der Klimafolgenanpassung.

Die Gemeinbedarfsfläche als der Teil der baulich genutzten Fläche des Gesamtplangebietes wird durch bauliche Anlagen, aber auch durch Flächen für Stellplätze und Zufahrten stark versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas, da sich versiegelte Flächen schneller und stärker erwärmen als Ackerflächen, wie sie derzeit vorhanden sind.

Auch trocknen versiegelte Flächen schneller aus als unversiegelte Bereiche, so dass es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommt. Ackerflächen geben das in ihnen gespeicherte Niederschlagswasser langsamer und gleichmäßiger ab als versiegelte Flächen.

Durch die neue Bebauung der Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (NdrRh.) stören könnte. In diesem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe, umgeben von hohen Bäumen, sowie in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen, wenn auch mit einer nur geringen Höhe, vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können.

Es handelt sich bei dem Raum zusätzlich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Der Freiraum ist allerdings so groß, dass diesbezüglich die Versiegelung der Fläche der Rettungswache kaum

ins Gewicht fallen wird. Zudem werden durch den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ begleitende Maßnahmen zur Verringerung dieser Auswirkungen getroffen.

Folgen des Klimawandels sind zum einen eine Zunahme extremer Starkregenereignisse, zum anderen ein Anstieg der durchschnittlichen Temperatur und extreme Hitzewellen. Diese Folgen werden durch die Versiegelung von Flächen verstärkt.

Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz im Detail und im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 getroffen.

Die festgesetzte Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz lässt erhebliche Auswirkungen auf die Veränderung der Schadstoffbelastung der Luft nicht erwarten, da diesbezügliche Emissionen nicht entstehen werden.

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr gäbe es keine negativen Auswirkungen der Planung durch Versiegelung und durch die Entstehung eines Frischfluthindernisses. Die Folgen des Klimawandels wären zudem auf der Fläche weniger spürbar. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (NdrRh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen geht der Belang Klimaschutz mit den Belangen Tiere und Pflanzen ein, indem durch eine Veränderung des Mikroklimas auch zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaften kommen kann. Auch ist die Gefahr von Überschwemmungen und Überflutungen durch eine stärkere Versiegelung größer. Auf die Folgen für diese Umweltschutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat das Planungsvorhaben negative Auswirkungen auf das Klima und Folgen im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung. Diese Folgen für das Klima werden jedoch, zumindest zum Teil, durch entsprechende Maßnahmen, soweit es planungsrechtlich möglich ist, abgemildert. Vollständig lassen sich die Folgen für den Belang „Klima“ nicht kompensieren. Insoweit muss der Belang gegenüber den an die Planung gestellten Zielsetzungen zurückstehen und abgewogen werden.

### 3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärmimmissionen und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen

---

beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

### 3.3.7.1 Lärm und Erschütterungen

Das Plangebiet ist durch die Verkehrsbelastung von Grenzstraße und Hammweg lärmvorbelastet. Auch entstehen zurzeit Lärmimmissionen durch das nördlich gelegene, benachbarte Gewerbegebiet Grenzstraße.

An lärmempfindlichen Nutzungen ist nordöstlich des Plangebietes südöstlich des Gewerbegebietes Grenzstraße Wohnbebauung vorhanden sowie im Süden entlang des Hammweges eine Bebauung durch Einzelbebauung. Diese Nutzungen sind planungsrechtlich nicht durch einen Bebauungsplan geregelt und lärmtechnisch als Mischnutzungen zu bewerten.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Da es sich hier nicht um ein Wohngebiet handelt, ist es gleichfalls nicht als störempfindlich einzustufen.

Die Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz selbst ist nicht immissionsempfindlich, von der Anlage geht jedoch Lärm in Form von zusätzlichen Fahrten durch Bedienstete, Besucher und LKW-Verkehr, etwa beim Anliefern und Abtransport von auf dem Gelände zu lagernden Materialien, aus. Auch können durch den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten der Rettungsfahrzeuge Lärmimmissionen entstehen.

Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Bei der Nullvariante fiel die Lärmzusatzbelastung durch die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz weg. Es bliebe jedoch der vorhandene Lärm durch den Verkehr auf dem Hammweg und auf der Grenzstraße sowie der Gewerbelärm durch das Gewerbegebiet Grenzstraße sowie, vorübergehend, der Lärm durch die provisorische Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Erschütterungen hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

### 3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.4.6 behandelt worden, wobei hinsichtlich der anzulegenden Vorsorgewerte neben den Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auch diejenigen auf die menschliche Gesundheit betrachtet worden sind. Insoweit wird darauf verwiesen.

### 3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Zwischen der Leitung und dem nördlichsten Punkt der überbaubaren Grundstücksflächen liegen 250 m.

In der Rettungswache bzw. dem Zentrum für Katastrophenschutz gehen zwar Angestellte ihrer Tätigkeit nach, sie ist jedoch nicht eine schützenswerte Nutzung wie z.B. Wohnen. Auf Grund dessen und des relativ großen Abstandes sind diesbezüglich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzungskonflikte zwischen der Anlage und der Höchstspannungsfreileitung zu erwarten.

#### 3.3.7.4. Altlasten

In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.

In der Bodenbelastungskarte BBK sind geringe Belastungen des Bodens mit Arsen, eine leicht erhöhte Belastung mit Benzo-a-Pyren, eine geringe Belastung mit Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, PCB6, Zink und Quecksilber sowie eine erhöhte Belastung mit Thallium im Plangebiet vorhanden. Die Werte liegen jedoch nicht über den Vorsorgewerten. Die Bodenbelastung hält sich zudem in dem für die Umgebung üblichen Rahmen und steht einer baulichen Nutzung der Fläche nicht entgegen.

#### 3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde (NdrRh.) sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Für die als Risiko eingestuft Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de); [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de)). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Das Plangebiet liegt jedoch nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz diesbezüglich sind nicht erforderlich.

Neben der Gefahr von Überflutungen durch Flüsse und deren Hochwasser spielt eine Gefahr von Überflutungen durch Starkregen eine Rolle. So wird bei einem extremem Starkregen (90 Liter / qm) der südliche Teil des Plangebietes überflutet. Jedoch bereits bei einem Regen von 48 Liter je qm kommt es zu einer Aufstauung des Niederschlagswassers im südlichen Bereich. Hier ist entweder das Gelände aufzuschütten oder es sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser an den Gebäuden erforderlich.

Hinweise dazu werden in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ aufgenommen.

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr wären negative Auswirkungen von Starkregenhochwasser nicht erwarten und entsprechend auch keine Maßnahmen hiergegen erforderlich. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, einen geeigneteren Standort im Hinblick auf den Starkregenschutz darstellen und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (NdrRh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen zwischen der Gefahr von Starkregen und den damit möglicherweise gegebenen Überschwemmungen bestehen insbesondere zum Grundwasserschutz. Da jedoch wassergefährdende oder gefährliche Stoffe auf dem Gelände nicht gelagert werden sollen, kann eine diesbezügliche Gefährdung ggf. durch Fahrzeuge ausgehen, die im Außenbereich abgestellt werden. Hier sind vor einem angekündigten Starkregen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

### 3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Das Plangebiet und dessen weitere Umgebung sind derzeit landwirtschaftlich geprägt. Es ist Teil eines großen Regionalen Grünzuges zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Ortsteil Voerde. Entsprechende Inhalte enthält der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99). Vereinzelt ist Einzelbebauung (vor allem entlang des Hammweges) vorhanden, die durch Gehölze sehr stark eingefasst ist. Prägend für das Landschaftsbild sind des Weiteren Gehölzstreifen mittlerer Höhe sowie Einzelbäume.



---

Der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel hat als Entwicklungsziel für den Entwicklungsraum A2 im Hinblick auf die Erholung zusätzlichen folgenden Inhalt:

- „Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.“

Durch die Lärmemissionen, die von der zukünftigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgehen können, kann auch die Pferdehaltung, der Pferdesport und die Reiterholung negativ betroffen sein. Dies gilt insbesondere bei Fahrten der Rettungsfahrzeuge mit Martinshorn und der Reaktion der Pferde im Einzelfall hierauf. Der Raum ist jedoch diesbezüglich bereits jetzt durch den Standort der Rettungswache als Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße lärmvorbelastet. Dabei ist zudem eine Abwägung zu treffen zwischen den Zielsetzungen, die sich aus der Bauleitplanung ergeben und den Belangen des Pferdesports und der Pferdehaltung. Dabei werden die städtebaulichen Belange höher gewichtig. Die Belange von Pferdehaltung und Pferdesport müssen demgegenüber zurückstehen.

Das Plangebiet selbst besteht ausschließlich aus landwirtschaftlicher Fläche in Form von Ackerland. Gehölze sind dort nicht vorhanden. Entlang der Ostgrenze des Gebietes der Gemeinbedarfsfläche ist außerhalb des eigentlichen Planbereiches ein Gehölzstreifen vorhanden, der nur aus Sträuchern besteht, ohne dass er Bäume enthalten würde.

Der Raum, das heißt das Plangebiet und dessen größere Umgebung, ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sowie für Anwohner aus dem Hauptort Voerde. Er ist über straßenbegleitende Fuß- und Radwege erlebbar und erschlossen.

Das Plangebiet selbst spielt jedoch nur indirekt wahrnehmungstechnisch eine Rolle. Ein Betreten der Fläche für die Naherholung ist auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.

Belastet ist der Raum zum einen durch den Verkehr auf der Grenzstraße und dem Hammweg. Insbesondere der hiervon ausgehende Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsqualität.

Des Weiteren wird der Bereich durch das Gewerbegebiet Grenzstraße beeinträchtigt. So stört zum einen dessen Bebauung das Landschaftsbild, zum anderen kommt es auch von hier zu einer Belastung durch Lärm und weiteren Immissionen.

Zudem verläuft südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße eine Höchstspannungsfreileitung durch den Landschaftsraum, in einer Entfernung von ca. 250 m zur Nordgrenze der geplanten Gemeinbedarfsfläche. Auch durch diese Leitung ist bereits derzeit das Landschaftsbild gestört.

Durch die Planung kommt es zu einem Wegfall von landwirtschaftlicher Fläche und damit von erlebbarem Erholungsraum. Der Landschaftsraum wird verkleinert. Dies erscheint jedoch vertretbar, da der Freiraum in der Umgebung des Gebietes sehr groß und Teil des Regionalen Grünzuges ist, der vom Naturschutzgebiet Kaninchenberge im Osten bis zum Rheinvorland im Westen reicht.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des Freiraumes als weitgehend unberührte Landschaft, auch wenn der Raum insbesondere durch die Bebauung des Gewerbegebietes Grenzstraße und die Höchstspannungsfreileitung bereits heute nicht mehr unberührt ist.

Die Zunahme des Verkehrs auf Grenzstraße und Hammweg durch die Rettungswache sowie im Einzelfall Einsatzfahrten mit Martinshorn führen zu einer Verringerung der Qualität des Raumes für die Erholung. Dies ist bei Verwirklichung der Maßnahme unvermeidbar.

An Varianten kommt zum einen die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, in Betracht. Sie wäre zum einen im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsraumes als auch im Hinblick auf die des Landschaftsbildes günstiger anzusehen als die, die durch die Bauleitplanung umgesetzt werden soll. Da bei einem Verzicht auf die Planung die an sie gestellten Planungsziele nicht erreicht werden, scheidet sie aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Wechselwirkungen des Aspektes der Erholung bestehen mit den Aspekten des Landschaftsbildes, des Lärms und des Flächenverbrauchs. So wirkt sich die Veränderung des Landschaftsbildes negativ auf die Erholungsqualität des Raumes aus. Gleiches geschieht durch den Flächenverbrauch durch die Neubebauung. Auch der Lärm führt zu einer Verringerung des Erholungswertes

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum.

### 3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde (Ndrhh.) im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes der STEAG. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde (Ndrhh.).

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten. Theoretisch könnten sich auf Grund der planungsrechtlichen Vorschriften Störfallbetriebe im Gewerbegebiet Grenzstraße ansiedeln. Da das Gebiet jedoch zu wesentlichen Teilen bereits bebaut ist, ist kaum davon auszugehen. In einem solchen Fall würde die Stadt Voerde (Ndrhh.) zukünftig wohl auch planungsrechtlich aktiv werden, indem das Planrecht geändert würde.

Es kann jedoch im Gewerbegebiet Grenzstraße zu Unfällen kommen, die etwa durch Rauchentwicklung oder Bränden Auswirkungen auf das Plangebiet haben können. Dies lässt sich nicht vermeiden.

Auf dem Gelände der Rettungswache bzw. des Zentrums für Katastrophenschutz werden zukünftig keine gefährlichen Stoffe gelagert, so dass von Unfällen hierdurch nicht auszugehen ist.

Darüber hinaus ist mit Erdbeben, da sich Voerde (Ndrhh.) in flachem Gelände befindet oder mit Erdbeben, da es sich nicht um ein Erdbebengebiet handelt, nicht zu rechnen.

Die Rettungswache selbst hat nicht einen so hohen Schutzgrad wie etwa das Wohnen.

Wechselwirkungen mit anderen Umweltschutzgütern ergeben sich mit dem Belang der Erholung, Tieren und Pflanzen sowie des Artenschutzes. So hätten Unfälle Auswirkungen auf die Erholungsqualität, etwa im Hinblick auf Schadstoffniederschlag oder Ruß. Auch hätten diesbezügliche Folgen ggf. Konsequenzen für die Tier- und Pflanzenwelt und den Artenschutz, dadurch dass ihr Lebensraum durch Schadstoffniederschlag beeinträchtigt würde.

Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

### 3.3.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen, kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe“ sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler,
- historische Kulturlandschaften und
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen.

Archäologische Untersuchungen zur Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmäler wurden vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, nicht eingefordert.

Insgesamt hat die Planung lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Lediglich die Nullvariante würde diese Folgen vermeiden. Sie ist jedoch nicht zielkonform und scheidet daher aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht ist und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

### 3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In

bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler,
- Binnendünenkomplexe,
- Naturnahe Wälder.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

### 3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Es geht durch die Maßnahme Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren. Dies ist nicht zu vermeiden und soll durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung neuer Gebäude beeinträchtigt, auch wenn der Raum durch das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße diesbezüglich vorgeprägt und geschädigt ist.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt. Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar.

Durch das Planvorhaben geht unwiederbringlich Fläche insgesamt und für die Landwirtschaft (Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung) geeigneter Boden verloren. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Eine Variantenprüfung hat ergeben, dass keine geeignete Variante zur Verfügung steht.

Es wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, wobei dies durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu wesentlichen Teilen ausgleichbar ist. Überschwemmungsgefahren durch Flusssysteme sind nicht vorhanden. Durch Starkregen können einige Teile des Plangebietes überflutet werden. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas wie etwa der Erhöhung der Temperatur im engeren Bereich des Plangebietes. Diese negativen Folgen sind nicht zu vermeiden. Sie können durch Begrünungsmaßnahmen zum Teil reduziert werden. Insgesamt sind die negativen Folgen für das Klima mit den anderen Belangen und den Zielsetzungen, die an die Planung gestellt werden, abzuwägen.

Durch die Ansiedlung der Rettungswache kommt es zu einem Anstieg der Lärmimmissionen durch zusätzliche Fahrzeugbewegungen und den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten. Besonders schutzwürdige Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohngebiete sind in der Umgebung jedoch nicht vorhanden.

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum. Durch geeignete Maßnahmen soll der Eingriff auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität des verbleibenden Erholungsraums aufgefangen werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Gebietes nicht vorhanden. Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich dadurch, dass Kulturlandschaft verändert wird und landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt wird. Dies ist nicht zu vermeiden. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen. Die Planung hat lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

Insgesamt ergeben sich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzbelange. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie sind bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar. Durch bestimmte Maßnahmen, die zum größten Teil im Bebauungsplan festgesetzt werden, können diese negativen Folgen zum Teil ausgeglichen und abgemildert werden. Die verbleibenden, nicht ausgleichbaren Auswirkungen sind mit den Vorteilen der geplanten Bauleitplanung abzuwägen.

### 3.4 Kompensation (ökologischer Ausgleich)

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Darstellungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen sollen, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabwiesbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage dafür ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein. Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage eines auf die örtlichen Verhältnisse, d.h. auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und die üblichen Planungsfälle zugeschnittenen Berechnungsverfahren.

Leitlinie für die Erarbeitung des Ausgleichskonzepts war weiterhin der Anspruch, eine "funktionale und räumliche Kompensation" vorzunehmen in dem Sinne, dass der tatsächlichen Beeinträchtigung möglichst orts- also eingriffsnah und der gestörten Funktion entsprechend ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt werden.

Durch die geplante Bebauung auf der zukünftigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ kommt es zu einem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Landwirtschaftliche Fläche wird in Bauland umgewandelt. Damit geht „Fläche für die Landwirtschaft“ für die Neubebauung verloren.

Gemäß § 31 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind bei der Auswahl geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von Fläche auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zu den genannten Maßnahmen können demnach auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören.

Als Ausgleichsmaßnahmen für den im Planbereich zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft bieten sich linienförmige Aufwertungsmaßnahmen an. Zudem dienen diese Aufwertungsmaßnahmen größtenteils auch den weiteren hier vorkommenden planungsrelevanten Arten mit sich verschlechterndem oder ungünstigem Erhaltungszustand.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Darstellung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche und werten damit unmittelbar den Bereich um das Plangebiet auf. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.

Durch die Lage der Ausgleichsflächen und ihre Ausrichtung in Ost-West-Richtung kommt es zu einer Vernetzung mit vorhandenen Biotopstrukturen. So wird der im Westen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen mit demjenigen unmittelbar östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche verbunden.

Die detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt auf der Ebene der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“, der parallel zur 78. Änderung

---

des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird. Ziel ist, dass der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft zu 100% ausgeglichen wird.

### 3.5 Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Auf Planvarianten einschließlich der Nullvariante und alternativer Standorte wird in Kapitel 3.1.2 der Planbegründung ausführlich eingegangen.

### 3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Untersuchungsraums und der Landschaftstypisierung örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen nach „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, aus dem Jahr 2021 vorgenommen. Zusätzlich wurden die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgebung Götterswickerhamm, Steag-B-Plan, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mombbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung, das Altlastenkataster des Kreises Wesel sowie die für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erstellte Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse. Weitere Grundlage war die Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken, das für den Bebauungsplan erarbeitet wurde.

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen u.a. der UVS zum Bebauungsplan Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war, sowie der Klimakarte des geoportals.ruhr des Regionalverbandes Ruhr (<https://klima.geoportal.ruhr/>).

Zur Ermittlung der Lärmbelastung im und durch das Plangebiet wurde ein Immissionsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ durch den TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das Grundlage für die diesbezüglichen Inhalte der Planbegründung war.

Hinsichtlich der Ermittlung des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.



Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

### 3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt. Details wird der parallel aufzustellende Bebauungsplan Nr. 143 „Retungswache Voerde / Hammweg“ regeln. Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde (Ndrh.) zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

### 3.8 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz	<p>Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit komplett landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Natürliche Vegetation befindet sich hier nicht.</p> <p>Entlang der Ostseite des Gebietes, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 durchgeführt. Auf das Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>Durch die Baumaßnahme geht Landschaftsraum verloren. Es kommt zu einem Eingriff in das Landschaftsbild.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Diese Tierarten können jedoch auf den benachbarten Freiraum ausweichen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur.</p>	<p>Es werden Ausgleichsmaßnahmen gegen den Eingriff in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Eingriffsgbietes.</p>
Boden	<p>Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einem Eingriff in den Boden. Es wird dabei Mutterboden in Anspruch genommen.</p> <p>Es besteht das Ziel, sparsam mit Grund und Boden umzugehen und so wenig Freiraum wie möglich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Durch die Baumaßnahmen und die hohe Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in den Boden.</p>	<p>Der Eingriff in den Boden könnte nur durch eine Entseiegelung an anderer Stelle voll ausgeglichen werden. Entsprechende Flächen sind jedoch in Voerde (Ndrhh.) nicht im erforderlichen Umfang vorhanden. Nur kleinteilig können Wege entsiegelt werden.</p>
Fläche	<p>Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich, was der Zielsetzung des Baugesetzbuchs, derartige Bereiche vor Bebauung zu schützen und Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, zu wider läuft. Jedoch besteht zur Inanspruchnahme dieser Fläche in Voerde (Ndrhh.) keine Alternative, da die Nullvariante nicht zielführend ist und alternative Standorte die an die Rettungswache gestellten Standortkriterien nicht erfüllen.</p> <p>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dies läuft der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuwider. Auch diese Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Bauzwecken ist unvermeidbar.</p>	<p>Es wird Fläche verbraucht, die im Außenbereich liegt und zudem landwirtschaftlich genutzt wird.</p>	<p>Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch durch die Planung sind nicht möglich.</p>
Wasser	<p>Oberflächengewässer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Durch die Versiegelung könnte die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt sein.</p> <p>Bisher kommt es auf den landwirtschaftlichen Flächen zu einer Flächenversickerung.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ zu treffen.</p>

	Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone.		
Klima und Luft	<p>Es kommt zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas.</p> <p>Durch die neue Bebauung der Rettungswache wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch in Ost-West-Richtung im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrhh.) stören könnte.</p> <p>Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert</p> <p>In dem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Gleiches gilt für die Bebauung des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße.</p>	Es sind Auswirkungen auf das Umweltschutzgut „Klima“ zu erwarten.	Maßnahmen im Hinblick auf den Klimaschutz im Detail und die Klimafolgenanpassung sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ umzusetzen.
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>In der Umgebung des Plangebietes sind einzelne Hofstellen und Wohnbebauung im Außenbereich und östlich des Gewerbegebiet Grenzstraße vorhanden. Diese sind lärmtechnisch als Mischgebiete zu beurteilen. Schutzbedürftigere Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohnnutzung sind nicht vorhanden.</p> <p>Durch den derzeitigen Verkehr auf dem Hammweg und der Grenzstraße, die Rettungswache als Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße sowie den Emissionen der Betriebe des Gewerbegebietes Grenzstraße selbst ist der Bereich des Plangebietes lärmvorbelastet.</p> <p>Die Planung führt zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrs und damit geringfügig des Lärms. Dabei entstehen Fahrten sowohl durch die Einsatzfahrzeuge als auch durch die der Angestellten und Besucher. Einsatzfahrten können zudem mit Martinshorn erfolgen.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen. Lediglich durch den Bau der Gebäude und der sonstigen Anlagen sind Erschütterungen vorübergehend möglich.</p>	Es kann zu einer stärkeren Belastung des Raumes durch Lärm, insbesondere bei Einsatz des Martinshorns, kommen	Nähere Regelungen zur Umsetzung von Maßnahmen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu treffen.
Mensch, Altlasten	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p> <p>Der Boden des Gebietes ist zum Teil in geringen Mengen mit Schwermetallen und anderen chemischen Stoffen belastet. Die Werte liegen jedoch deutlich unter den Vorsorgewerten. Sie entsprechen denen der Umgebung.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch – Elektromagnetische Felder	Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen worden sind, sollten Wohnungen unter oder im unmittelbaren Wirkungsbereich derartiger Leitungen	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

	<p>aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.</p> <p>Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft in einem Abstand eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Da im Plangebiet keine Wohnungen entstehen werden und Abstand gegeben ist, ist eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Der Abstand zwischen den Gebäuden der Rettungswache (Fläche für den Gemeinbedarf) und der Leitung beträgt zudem über 250 m.</p>		
Mensch, Erholung	<p>Das Plangebiet ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße. Es ist Teil eines großen Freiraumes zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Voerde und über straßenbegleitende Fußwege entlang der Grenzstraße und des Hammweges erlebbar.</p> <p>Durch die Neubebauung wird dieser Freiraum in seinem Umfang verringert. Auch kommt es durch die Bebauung zu Störungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung.</p> <p>Durch zusätzlichen Lärm, insbesondere im Fall des Einsatzes des Martinshorns bei Einsatzfahrten, wird die Qualität des Erholungsraumes beeinträchtigt werden. Durch bestehende Verkehre auf dem Hammweg und der Grenzstraße, durch das Provisorium der Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße und dem nahen Gewerbegebiet selbst ist der Raum jedoch bereits heute lärmvorbekannt.</p>	Es sind Auswirkungen auf den Landschafts- und den Erholungsraum zu erwarten.	Der Verlust an landschafts- und damit als Erholungsraum sowie die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen lassen sich nicht verhindern bzw. ausgleichen.
Überschwemmungsgefahren	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich.</p> <p>Bei einem extremen Starkregenereignis können jedoch Teile des Plangebietes durch Hochwasser betroffen werden.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Entsprechende Regelungen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 zu treffen.
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine speziellen Anlagen vorhanden oder zulässig, die schwere Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Im nahe gelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sind derzeit jedoch planungsrechtlich auch Störfallbetriebe zu-</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig

	<p>lässig. Im Falle eines Ansiedlungswunsches könnte die Stadt Voerde (Ndrhh.) planungsrechtlich tätig werden.</p> <p>Von dem Gewerbegebiet können jedoch auch sonstige Beeinträchtigungen durch Unfälle oder Brände auf die Rettungswache ausgehen. Dies ist nicht zu vermeiden und im Hinblick auf den gegebenen Abstand vertretbar.</p> <p>Zudem hat die Rettungswache nicht den Schutzstatus wie etwa Wohnnutzung.</p> <p>Mit Erdbeben und Erdbeben ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Planung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.</p> <p>Es wird jedoch ein Teil der Kulturlandschaft in Bauland umgewandelt. Auch wird landwirtschaftliche Fläche, die zur Nahrungsmittelproduktion wertvoll ist, umgenutzt. Insoweit sind Sachgüter betroffen.</p> <p>Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Mögliche Maßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 143 zu treffen.

## 4 Planungsrechtliche Umsetzung

### 4.1 Planerische Grundentscheidung

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrhh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann. Da keine alternativen Standorte zur Verfügung stehen bzw. andere Standorte stadtentwicklungsplanerisch nicht wünschenswert sind, ist der Ausnahmetatbestand erfüllt.

Er widerspricht zudem den Inhalten des wirksamen Flächennutzungsplanes, der hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt.

Des Weiteren steht der Landschaftsplan entgegen. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2

bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 143 widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch liegt nicht vor.

Da der Standort für die Rettungswache und das Katastrophenschutzzentrum sehr gut geeignet ist, soll die Planung durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben werden.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird so im Norden abgegrenzt, dass der Schutzstreifen der Zeelink-Erdgaspipeline und weiterer Leitungen nicht mehr innerhalb dieser Fläche liegt und ausreichend Abstand eingehalten wird.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Rettungswache werden nördlich der Gemeinbedarfsfläche und auf Flächen westlich davon angeordnet. Durch diese Maßnahmen kann rein rechnerisch ein 100%iger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet werden. Auch liegen die Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs, was als positiv zu beurteilen ist.


#### 4.2 Planungsinstrumente





Es wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da die Planung nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist. Diese wird als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben.

Mit dem Inkrafttreten des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ tritt der rechtskräftige Landschaftsplan für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes außer Kraft, da die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Verfahren nicht widersprochen hat.

#### 4.3 Darstellungen und weitere Inhalte

Im Folgenden werden die in der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ getroffenen Darstellungen und sonstigen Planinhalte erläutert und begründet.

	Planinhalt	Begründung
<b>A.</b>	<b>Darstellungen</b> (§ 5 Abs. 2 BauGB)	
<b>1.</b>	<b>Abgrenzung des Geltungsbereichs</b>	
1.1	Plangrenze 	In den Geltungsbereich werden die Flurstücke bzw. Teile davon der Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 149, 150 und 166 sowie Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 aufgenommen.  Im Norden wird die Nordgrenze des räumlichen Geltungsbereichs auf die Nordseite der Flurstücke 149 und 150 gelegt.  Im Süden verläuft der Hammweg, dessen Nordseite die Grenze darstellt, im Westen die Grenzstraße.

		Beide Verkehrswege brauchen nicht in den Geltungsbereich des Planes einbezogen werden.
<b>2.</b>	<b>Nutzungsart</b>	
2.1	Fläche für den Gemeinbedarf, „Rettungswache / Katastrophenschutz“ 	Der Planbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ dargestellt.  Hierdurch kann das Planvorhaben der Rettungswache und des Zentrums für den Katastrophenschutz an dem Standort planungsrechtlich realisiert werden.
2.2	Fläche für die Landwirtschaft 	Außer der „Fläche für den Gemeinbedarf“ enthält die Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Nutzungsart „Fläche für die Landwirtschaft“. Sie wird auf 3 Teilflächen dargestellt und mit der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert, da die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden soll.
<b>3.</b>	<b>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich</b> 	Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Festsetzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.
<b>B.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen</b> (§ 5 Abs. 4 BauGB)	
1.	<b>Hauptversorgungsleitungen unterirdisch</b> 	Über die Ausgleichsflächen des Plangebietes verlaufen insgesamt 4 unterirdische Erdgaspipelines (2 der Thyssengas GmbH nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche in Ost-West-Richtung, eine der Thyssengas GmbH in Nord-Süd-Richtung westlich der Grenzstraße südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße und die Zeelink-Erdgaspipeline, betreut von PLE doc GmbH in Ost-West-Richtung nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche).  Sie sind als nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Planungen zu beurteilen und werden nachrichtlich in die FNP-Änderung übernommen.  Die im gültigen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommene Erdgasfernleitung ist in ihrer Darstellung auf Grund der Ungenauigkeit der damaligen Plangrundlage nicht korrekt dargestellt und wird daher in der Planänderung durch die nachrichtliche Übernahme der 4 o.g. Leitungen ersetzt.
<b>C.</b>	<b>Hinweis</b>	
	<b>Bergbau</b> (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)  Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen.  Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.	Dieser Hinweis wird in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, um mögliche Schäden durch ehemaligen untertägigen Bergbau zu vermeiden.

## 5 Städtebauliche Daten

Durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ ändert sich die Flächennutzung.

Es werden ca. 14.800 qm landwirtschaftliche Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt.

Insgesamt ca. 11.900 qm an landwirtschaftlichen Flächen werden als MSPE-Fläche festgesetzt, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche erhalten werden sollen.

Insgesamt umfasst die Änderung des Flächennutzungsplanes damit eine Fläche von ca. 26.700 qm.

Voerde (Ndrhh.), den

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete



Stadt Voerde  
(Niederrhein)



## Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

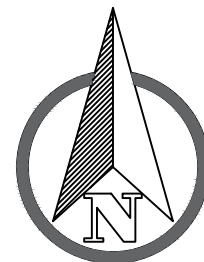
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)  
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)  
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemarkung Voerde  
Flur 31, Flurstück 120  
Flur 30, Flurstücke 149, 150, 166



Stand der Plangrundlage: .....

..... Ausfertigung



## Planinhalt

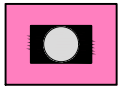
### A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

#### 1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### 2. Nutzungsart



- 2.1 Fläche für den Gemeinbedarf,  
„Rettungswache / Katastrophenschutz“  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

#### 3. Bauliche Dichte

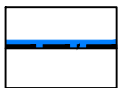


- 3.1 Grundflächenzahl (GRZ)  
(§ 19 BauNVO)
- 3.2 Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)  
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)  
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie
  3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 überschritten werden.



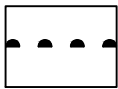
- 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
(§16, 20 BauNVO)

#### 4. Baugrenzen



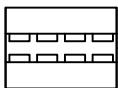
- 4.1 Baugrenze  
(§ 23 Abs. 1 BauNVO)

#### 5. Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte



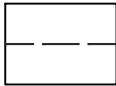
- 5.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 5.2 Leitungsrechte  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



- 5.2.1 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Leitungsträgers  
GFL1  
Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund und der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.
- GFL2  
Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund.

## 6. Flächen für Vorkehrungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



### 6.1 Luftschalldämmung an den Gebäuden

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a$  unter Berücksichtigung eines Korrekturwertes für die Raumart nach Maßgabe des Kapitel 7.1 der DIN 4109-1 (Januar 2018).

Maßgeblicher Außenlärmpegel  $L_a$  / Lärmpegelbereich in dB(A)

## 7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

### 7.1 Pflanzvorschriften

#### 7.1.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind 8 einheimische, kleinkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einem Abstand von mindestens 10 m in einer Pflanzgüte von mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der Nord- und Westgrenze des Planes Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher dürfen dort eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 25 einheimische, mindestens mittelkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einer Pflanzgüte von 18 bis 20 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der West- und Südgrenze und auf einem Streifen von 3 m entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Strauchpflanzungen sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf nur als einheimische Laubgehölze zulässig.

Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.

Baumbeete, auch innerhalb von Stellplatzanlagen, müssen mindestens 2 m x 2 m groß sein und ein Volumen von mindestens 12 Kubikmetern aufweisen. Sie sind auf Stellplatzanlagen mit einem Anfahrtschutz zu versehen.

### 7.1.2 Dachbegrünung

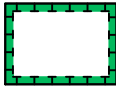
Flachdächer von Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inklusive Drainschicht).

Das Dachbegrünungssubstrat muss den derzeit gültigen „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn) entsprechen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Dachflächenbegrünung sind Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie gemäß der Festsetzung Nr. 9.1, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zuwegungen und Wartungsflächen.

Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

## 8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich



### 8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 8.1.1 Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)

Die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 festgesetzten MSPE-Flächen dienen als produktionsintegrierte Kompensationsflächen (A, B und C).

Die Ausgleichsfläche A, die Ausgleichsfläche B sowie die Ausgleichsfläche C sind unbeschadet der Festsetzung 8.1.4 als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Getreidearten oder mit anderen Ackerbauarten und nur mit doppeltem Saatreihenabstand zu nutzen. Die Einsaat von Mais ist nicht zulässig. Auf den o.g. Ausgleichsflächen sind Getreidestoppel im Herbst in einer Höhe von mindestens 0,20 m auf dem jeweiligen Feld für einen Zeitraum von mindestens 2 Monate nach der Ernte auf dem Feld zu belassen.

Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau nach Satz 1 und 2 und einer mindestens einem Jahr dauernden Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen werden.

Brachen werden als Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung definiert, die in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen herzustellen sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist dabei unzulässig.

Als Dünger ist während des Anbaus von Feldfrüchten nur der Einsatz von organischem Dünger bis maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Herbiziden ist unzulässig.

Gegensteuernde Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern / Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

8.1.2 Mahd und Ernte

Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden. Eine Mahd bzw. Ernte ist ganzjährig nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen (Wiesenvögelschutz, insbesondere der Schutz der Gelege) zulässig.

8.1.3 Ausnahmen von den Festsetzungen

Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind in Absprache mit dem Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde (Ndrh.) möglich, wenn sie dem Ziel der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme nicht widersprechen.

8.1.4 Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung

Ein jeweils 1 m breiter Streifen nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A, B und C, und südlich der Nordseiten der Ausgleichsflächen A, B und C sind von ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Auf diesen Flächen sind 30 cm bis 40 cm tiefe und 1 m breite Sandstreifen mit leicht bindigem, ungewaschenem grobkörnigem (Körnung 0 bis 10 mm) Sand über der derzeitigen Geländeoberfläche durch Auftrag anzulegen und nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern. Die Streifen sind durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 50 m deutlich sichtbar von der Ackerfläche abzugrenzen.

8.1.5 Ausmagerung von Flächen

Auf den Ausgleichsflächen A, B und C sind zwischen den freizuhaltenden Streifen gemäß Ziffer A 8.1.4 die Flächen mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abzudecken, die in den Boden einzuarbeiten ist (Ausmagerung). Die Maßnahme ist nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung und unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern.

8.1.6 Reptilienbiotop

Nördlich der Südseite der Ausgleichsfläche C sind auf den Flächen nach Ziffer 8.1.4 jeweils mindestens drei, ca. 0,5 m hohe und jeweils etwa 1 m lange Lesesteinhaufen (Reptilienbiotop), bestehend aus größeren Steinen, anzulegen. Die Maßnahmen sind nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung zu überprüfen und bei Verlust von Teilbereichen der Reptilienbiotope ggf. zu ergänzen.

8.1.7 Frist bis zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.

**9. Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)**

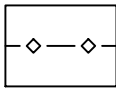
9.1 Photovoltaik-Anlagen

Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind insgesamt mindestens 20 % der Gesamtfläche der Dachflächen der Hauptgebäude mit baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung von Strom (Photovoltaik-Anlagen) auszustatten.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind Flächen zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung Nr. 7.1.2, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zuwegungen und Wartungsflächen.

## **B. Nachrichtliche Übernahme**

1. Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen



- 1.1 Unterirdische Hauptversorgungsleitung  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Unterirdische Gasfernleitungen L206 / 008 / 000 (Schutzstreifenbreite 6,0 m), L206 / 008 / 001 (Schutzstreifenbreite 6,0 m) und L501 / 000 / 000 (Schutzstreifenbreite 10 m) der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie Gasfernleitung RG 098000000 (Schutzstreifenbreite 10,0 m) der PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen.

## **C. Hinweise**

1. Bergbau

(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen.

Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

2. Maßnahmen zum Artenschutz

Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.

Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flutterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.

3. Begrünung nicht versiegelter Flächen

(§ 8 Abs. 1 BauO NRW)

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf sind durch insektenfreundliche Pflanzen aus der der Begrünung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

4. Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW)

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das anfallende Niederschlagswasser gemäß der Satzung der Stadt Voerde (NdrRh.) zu versickern.

Das Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen ist über Versickerungsmulden über die belebte Bodenzone zu versickern.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Versickerungsmulden oder über kiesgefüllte Rigolen zu versickern.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Kreises Wesel.

5. Fassadenbegrünung

Mindestens 20 % der Fassaden der Hauptgebäude sind durch Fassadenbegrünung dauerhaft zu begrünen. Abgänge von Anpflanzungen der Fassadenbegrünung sind zu ersetzen.

## 6. Schutz der unterirdischen Erdgaspipelines

Vor Beginn von Baumaßnahmen oder der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gasfernleitungen L206/008/000, L206/008/001 und L501/000/000, auch außerhalb der Schutzstreifen, ist die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie für die Gasfernleitung RG098000000, auch außerhalb des Schutzstreifens, die PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen für die Zeelink-Erdgaspipeline, zu benachrichtigen.

Dort ist auch der genaue Verlauf der Leitungen zu erfragen. Dieser kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen.

Alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse sind vom Rohrnetz fernzuhalten.

Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.

Die Freilegung der Leitungen darf nur mit besonderer Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers erfolgen.

Alle Maßnahmen, auch außerhalb der Schutzstreifen in der direkten Nähe, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, sind frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder ob Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den jeweiligen Versorgungsanlagen erforderlich werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeelink-Erdgaspipeline mit einer Erdabdeckung von 1 m verlegt ist. Parallel zu dieser Erdgaspipeline geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Eine Überbauung der Schutzstreifen ist nicht zulässig, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb der Schutzstreifen gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist.

Unzulässig innerhalb der Schutzstreifen sind

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton und
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind außerhalb der Schutzstreifen zu planen.

Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden müssen die Trassenverläufe der Leitungen sichtbar und begehbar sein.

Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/qcm nicht überschreiten, eingesetzt werden.

Bei Näherungen an die Leitungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Beim Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände einzuhalten:

- 0,4 m bei Kreuzungen,
- 2,0 m in kurzen Abständen.



Bei einem Verlegen von Leitungen u.ä. in nicht-offener Bauweise ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.

Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen in Längs- bzw. Quer- richtung ist nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen zulässig.

Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die maximal zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $V < 30$  mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungs- gefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Ab- stand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Ab- stand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beob- achten zu können.

Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb der Schutzstreifen anzu- ordnen.

Nur mit besonderer Zustimmung der Leitungsträger und unter Einhaltung von Auflagen sind zulässig die Freilegung von Leitungen sowie der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierungen vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden.

Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von maximal 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens müssen die Leitungen in einer Schichtdecke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitungen von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Bauelementen sind in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Der Zustand der Rohrisolierungen ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensiv- messung auf eventuelle Schäden zu überprüfen.

Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind in den Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.

Muldenversickerung ist in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Aus- spülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb der Schutzstreifen zu planen.

Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH für die Aufstellung von Flächennut- zungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gas- fernleitungen der Thyssengas GmbH finden Anwendung.

#### 7. Planauskunft

Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller/in über das Online-Portal: <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.

#### 8. Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen

Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öff- nungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Stra- ßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen ge- gen Überflutungen zu treffen.

Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.

Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.

Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.

## 9. Bodendenkmäler

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, Bonn, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW unverzüglich anzuzeigen.

## 10. Kampfmittel

Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, ist dazu vollständig auszufüllen und beim Fachdienst 5.1 „Allgemeine Ordnung, Feuerwehr, Verkehr“ der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.

In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-290/22 anzugeben!

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.

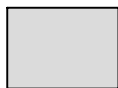
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird) empfohlen.

Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt:

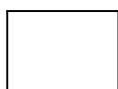
[www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp)

## **D. Bestandsangaben**

### **1. Bestand**



1.1 Gebäude



1.2 Flurstücksgrenze

## **E. Sonstiges**

1. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz – im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – eingesehen werden.

## „Bebauungsplan Nr. 143

## „Rettungswache Voerde / Hammweg“

# Begründung

### Inhalt

Anlass der Planung.....	3
Verfahrensablauf.....	5
1.Zweck und Ziele der Planung .....	6
1.1    Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes.....	8
1.2    Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB).....	9
2.Städtebauliche Rahmenbedingungen .....	11
2.1    Nutzungen und Struktur .....	11
2.2    Landwirtschaftliche Nutzung als privater Belang und sonstige private Belange .....	12
2.2.1    Pachtverhältnis .....	12
2.2.2    Angrenzende Nutzung „Pferdezucht“ .....	13
2.2.3    Wohnnutzung am Hammweg und im Nordosten des Plangebietes .....	16
2.3    Verkehr .....	16
2.4    Immissionen .....	21
2.4.1    Verkehrslärm .....	22
2.4.2    Lärm durch die Anlagen der Rettungswache .....	23
2.4.3    Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Verkehr und deren Beurteilung.....	24
2.4    Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte ...	25
2.4.1    Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr .....	25
2.4.2    Flächennutzungsplan .....	27
2.4.3    Bebauungspläne.....	28
2.4.4    Landschaftsplan.....	29
2.4.5    Wasserschutzgebiete .....	31
2.4.6    Einzelhandelskonzept .....	31
2.4.7    Sonstiges .....	31
2.5.Vorhandene städtebauliche Probleme.....	32
3    Umweltbericht.....	32
3.1    Das Plankonzept .....	33
3.1.1.    Umsetzung der Planungsziele .....	33
3.1.2    Planvarianten und Standortalternativen.....	34
3.1.3    Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen .....	37
3.1.4    Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung .....	38
3.2    Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	39
3.2.1    Landschaftsplan.....	39
3.2.2    FFH- bzw. Vogelschutzgebiete .....	40

---

3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele .....	41
3.2.4	Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich .....	44
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	45
3.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB).....	45
3.3.2	Schutzgut Landschaftsbild und Schutz der Landschaft (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB) 54	
3.3.3	Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB) .....	56
3.3.4	Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB) .....	60
3.3.5	Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB) .....	62
3.3.6	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB) .....	65
3.3.7	Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB).....	68
3.3.8	Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter .....	76
3.3.9	Wechselwirkungen.....	77
3.3.10	Zusammenfassende Bewertung .....	78
3.4	Kompensation .....	80
3.4.1	Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich .....	80
3.4.2	Ausgleichs-Eingriffs-Bilanzierung.....	85
3.4.3	Sicherung der Kompensation.....	87
3.5	Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“ .....	87
3.6	Methodik der Ermittlung .....	87
3.7	Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring .....	88
3.8	Zusammenfassung .....	90
4	Planungsrechtliche Umsetzung.....	95
4.1	Planerische Grundentscheidung .....	95
4.2	Planungsinstrumente .....	97
4.3	Festsetzungen und sonstige Planinhalte .....	97
5	Versorgung und Entsorgung.....	110
5.1	Erdgaspipelines .....	110
5.2	Niederschlagswasser .....	110
5.3	Schmutzwasser .....	111
5.4	Löschwasser .....	111
5.5	Ver- und Entsorgung durch Energieträger .....	111
6	Städtebauliche Daten .....	111
7.	Gutachten .....	111
8.	Kosten .....	112

## Anlass der Planung

Hintergrund der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.) auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden.

Insbesondere das Lehr- und Sozialgebäude soll Heimat für den DRK-Ortsverein Voerde (Ndrhh.) werden und für diverse Aufgaben - insbesondere als Anlaufstelle für den Katastrophenschutzfall - dienen.

Hierbei handelt es sich später um verschiedenste Räume, die z.B. den folgenden Tätigkeiten / Nutzungen dienen sollen:

- Lehr- und Lerntätigkeiten,
- Aufklärungsarbeit und Stärkung der bürgerschaftlichen Selbsthilfe,
- Vorbereitung zur Räumung und Evakuierung der Bevölkerung, von Krankenhäusern und Altenhilfeeinrichtungen bei Bombenentschärfungen oder nahenden Umweltkatastrophen,
- Küchen und Versorgung,
- Verwaltung,
- Umkleiden und Waschräume,
- Jugendbereiche.

Übernachtungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen, außer für die Rettungswache, die auch nachts besetzt sein soll.

Die Nutzungen der Gebäude hängen insgesamt zusammen und dienen alle dem Zweck des Katastrophenschutzes und den üblichen Aufgaben des DRK.

In die Rettungswache werden auch die Übernachtung und der Aufenthaltsbereich für die Bereitschaft integriert.

Bei der Material-Lagerung wird es sich um Einsatzmaterial des DRK und des Katastrophenschutzes handeln. Die für die Einsatzfälle des DRK und auch des Katastrophenschutzes erforderlichen Materialien sind z.B. Zelte, Klappliegen, Versorgungsmaterial wie Decken usw. Die Lagerung erfolgt innerhalb der Hallen, da alle Materialien gegen Witterung geschützt werden müssen. Gefährliches Material (Öle, Benzine oder Ähnliches) soll nach aktuellem Stand nicht gelagert werden.

Was den Lärm hierdurch betrifft, ist davon auszugehen, dass zum einen, falls überhaupt Lärm durch gelagerte Materialien entsteht, dieser zu Tageszeiten entsteht und zum anderen sind die Gebäudestandorte so vorgesehen, dass die Umgebung von Bewegungen auf dem Gelände beim Umgang mit gelagerten Materialien möglichst wenig mitbekommt und daher möglichst wenig gestört wird.

Die Rettungswache ist das ausführende Organ des Rettungs- und Krankentransportdienstes. In der Regel rücken die Krankenwagen von dort aus. Die Standorte der Notarzteinsatzfahrzeuge können davon abweichen.

In der Vergangenheit wurde das Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) durch Standorte der Rettungsdienste in Wesel und Dinslaken abgedeckt. Dies führte in der Vergangenheit zu relativ häufigen langen Hilfsfristen des Rettungsdienstes.

Im Jahr 2019 wurde der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis erarbeitet. Grundlage des Entwurfes sind die Einsatzzeiten der Kreisleitstelle für den Zeitraum 01.07.2016 bis 30.06.2017. Dabei wurden auch die Daten der umliegenden Rettungsdienstträger, die Einsätze im Kreis Wesel geleistet haben, berücksichtigt.

In NRW gibt es keine gesetzliche Hilfsfrist. Sie wird durch einen Erlass geregelt. Dabei wird die Hilfsfrist durch das erste qualifizierte Rettungsmittel vor Ort, also in der Regel den Rettungswagen, begründet. Sie bezieht sich auf das Gebiet, für das der Träger des Rettungsdienstes zuständig ist, also das gesamte Kreisgebiet. In NRW existieren keine Hilfsfristvorgaben für das Eintreffen des Notarztes. Laut Hilfsfristerlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 28.11.2017 haben sich die Empfehlungen von 8 min. in Einsatzkernbereichen und bis zu 12 min. in Einsatzaußenbereichen bewährt.

Die Analyse der Hilfsfristen zum Status-Quo ergab, dass im Auswertungszeitraum die im Rettungsdienstbedarfsplan kreisweit festgelegte Hilfsfrist von 12 min. in 88,67 % aller Fälle erreicht wird. Ein Wert von mindestens 90 % muss nach allgemeiner Rechtsauffassung erreicht werden.

Standortverlagerungen, neue Standorte und Kapazitätsveränderungen werden dazu führen, dass die Hilfsfristerreichung im Kreis Wesel zukünftig über 90 % liegen wird.

Durch die Errichtung einer Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) verkürzt sich die Hilfsfrist für das Stadtgebiet durch den Rettungswagen erheblich.

Der Versorgungsbereich der Rettungswache Voerde (Ndrhh.) soll die Stadt Voerde (Ndrhh.) mit allen Stadtteilen, den Kernort von Hünxe sowie den Ortsteil Bucholtwelmern der Gemeinde Hünxe abdecken.

Das Notarzteinsatzfahrzeug sowie Fahrer und Notarzt befinden sich in der Regel am selben Standort, um eine möglichst kurze Ausrückdauer zu gewährleisten. Der Notarztstandort Dinslaken umfasst u.a. die Kernstadt Voerde sowie die Stadtteile Götterswickerhamm, Löhnen, Mehrum und Möllen, derjenige in Wesel die Stadtteile Emmelsum, Friedrichsfeld und Spellen.

Ein Lehr- und Sozialgebäude befindet sich derzeit an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Diese Einrichtung soll aufgegeben und mit den Einrichtungen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zusammengelegt werden.

Um die Erreichbarkeit der Einsatzorte bis zu einer Verwirklichung der Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) zu gewährleisten, wurde inzwischen im Gewerbegebiet Grenzstraße nördlich der Straße Kleiner Kiwitt ein Provisorium für die Rettungswache eingerichtet, von dem aus zurzeit der Rettungsdienst das Gemeindegebiet von Voerde (Ndrhh.) abdeckt.

Der Planbereich liegt zentral zur Ortslage von Voerde und zum Stadtteil Friedrichsfeld und ist über den Hammweg und über die B8 hervorragend angebunden, so dass alle Ortsteile von Voerde (Ndrhh.) im Einsatzfall innerhalb der notwendigen Fahrzeiten für den Rettungsdienst erreichbar sind.

Alternativ zu diesem Standort wurden weitere Standorte untersucht, die jedoch entweder nicht geeignet waren oder eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung standen. Detailliert wird hierauf in Kapitel 3.1.2 „Planvarianten und Standortalternativen“ eingegangen.

Die Umsetzung des Planvorhabens stellt einen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft dar. Die entsprechenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sollen auf den Flurstücken bzw.

---

Flurstücksteilen Gemarkung Voerde, Flur 30 Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 umgesetzt werden.

Um das Bauvorhaben verwirklichen zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ erforderlich, da ein solches Bauvorhaben in diesem Bereich derzeit gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen und demnach dort unzulässig wäre.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ist die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ verbunden, da der Bebauungsplan aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan nicht entwickelt ist.

## Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und leitete damit das Planverfahren ein. Zugleich beauftragte der Rat den Ausschuss für Stadtentwicklung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese wird in Voerde (NdrRh.) grundsätzlich in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie hat der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise durch eine mindestens einmonatige Offenlage zugestimmt. Diese Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 erfolgte die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW. Dabei wurden durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 08.04.2021 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Der Bebauungsplan widerspricht demnach zwar den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können jedoch ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Mit seiner Aufstellung verbunden ist die Änderung des 78. Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ für den entsprechenden Bereich.

In der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Auch erfolgt die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW.

Mit dem Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen am 27.09.2022 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss verbunden, denn das Plangebiet wurde um die Teilflächen 2 und 3 erweitert. Hintergrund war, dass die Ausgleichsmaßnahmen in der direkten Umgebung des Plangebietes erfolgen sollen. Aus diesem Grund wurden zwei weitere landwirtschaftliche Flächen in den Bebauungsplan einbezogen. Darüber hinaus findet ökologischer Ausgleich auf den nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 unmittelbar nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche statt.

Als nächster Schritt findet nun eine erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes statt, da sich im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Änderungen des Planentwurfes ergaben, die eine erneute Offenlage erforderlich machen.

## 1.Zweck und Ziele der Planung

Zweck der Bauleitplanung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutzentrums in Voerde (Ndrhh.). Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle.

Diese Rettungswache ist u.a. deshalb dringend erforderlich, da der Platz zur Lagerung des Materials für den Katastrophenschutz und hier speziell das des „Landeskonzeptes Betreuungszentrum 500“ bei weitem nicht mehr ausreicht. In dem der Planung zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzept sollen dabei zusätzlich auch Lagerflächen für das durch die Covid-19-Pandemie erforderliche, zusätzliche Material vorgehalten werden.

Weiterer Zweck der Planung ist ein 100%iger ökologischer Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft in direkter Nähe des Eingriffsgebietes.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 Abs. 6 BauGB im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Anforderungen kostensparenden Bauens, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, u.a. die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, die Belange von Freizeit und Erholung, die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie die Belange der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Erhaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen, des Verkehrs, der Verteidigung und des Zivilschutzes, die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen sowie des Hochwasserschutzes.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird insbesondere dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung durch die Entwicklung eines zentralen Standortes für eine Rettungswache in Voerde (Ndrhh.) Rechnung getragen, denn durch die zentrale Lage sind die Einsatzfahrten für die Rettungsfahrzeuge kurz, so dass im Notfall schnell der Einsatz erfolgen kann. Es kann durch den Standort das gesamte Gemeindegebiet gut abgedeckt werden. Auch dient sie dem Katastrophenschutz und hilft den Rettungskräften u.a. im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie. Dabei soll es eine moderne Rettungswache werden, in der auch die Rettungskräfte selbst sicher arbeiten können.



Die Belange des Verkehrs werden berücksichtigt. Bei dem Hammweg handelt es sich um eine klassifizierte Landesstraße L 463 außerhalb der Ortsdurchfahrten. Deshalb bedürfen zum einen Baugenehmigungen gemäß § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung der Straßenbaubehörde längs der Landesstraße in einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Durch die Festsetzung von Baugrenzen mit einer Entfernung zur südlichen Grenze von 30 m vom Hammweg wird der geforderte Abstand nicht vollständig eingehalten. Aus diesem Grund gilt für bauliche Anlagen bis zu einem Abstand von 40 m dieser Zustimmungsvorbehalt. Zum anderen bedürfen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 StrWG NRW Baugenehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen über Zugänge und Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Aus diesem Grund wird die Erschließung der Rettungswache ausschließlich über die Grenzstraße abgewickelt. Eine Erschließung über die Landesstraße L 463 (Hammweg) ist insoweit nicht zulässig. Zur Sicherung des An- und Abfahrtsverbotes wird im Bebauungsplan entlang des Hammweges ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Durch das Abrücken der Gebäude von den angrenzenden Straßen durch die Festsetzung entsprechender Baugrenzen werden neben den Belangen des Verkehrs auch die Belange des Ortsbildes, des Landschaftsbildes und der Baukultur berücksichtigt.

Auch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und biologischen Vielfalt. Diesen Belangen wird umfassend Rechnung getragen. Hierauf wird im Umweltbericht ausführlich eingegangen. Zur Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Klimaschutz werden zukünftig zusätzlich zu der Fläche für den Gemeinbedarf auch ökologische Ausgleichsflächen für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehen. Dazu wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Festsetzungen zur Begrünung der Gemeinbedarfsfläche durch Bäume und Sträucher tragen des Weiteren zum Umweltschutz bei. Auch wird dadurch die Fläche zur freien Landschaft hin eingefasst und eingegrünt. Durch die Festlegung der Zahl der Vollgeschosse soll die Gebäudehöhe begrenzt werden, um weiterhin eine Luftzirkulation zu ermöglichen und damit den Belangen des Klimaschutzes zu entsprechen. Zudem werden auf diesem Grund Dächer begrünt oder es kommt zum Einsatz von Photovoltaik-Anlagen. Hierdurch werden erneuerbare Energien genutzt. Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser kann und soll daher vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden. Hierdurch wird eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate weitestgehend verhindert. Entsprechende Flächen für Versickerungsmulden sind vorzusehen.

Es sind weiterhin die Belange der Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Dabei geht durch die Verwirklichung der Baumaßnahme landwirtschaftliche Fläche verloren und wird in Bauland umgewandelt. Dies ist unvermeidbar. Die Belange der Landwirtschaft müssen insoweit unter Abwägung mit anderen Belangen zurückstehen. Dies gilt damit auch für den privaten Belang der eingegangenen Pachtverhältnisse. Die Ausgleichsflächen werden jedoch so ausgestaltet, dass für sie darüber hinaus keine landwirtschaftliche Fläche verloren geht, indem auf diesen Flächen als Beitrag zum Umweltschutz die Landwirtschaft extensiviert und ökologisiert wird. Die Belange der Wirtschaft werden dadurch berücksichtigt, dass die Rettungswache die Sicherheit der Betriebe und der dort Arbeitenden gewährleistet.

Der Belang von Freizeit und Erholung wird im Planverfahren berücksichtigt. Durch die Ermöglichung einer neuen Bebauung im Außenbereich geht Freiraum und damit Raum für Freizeit und Erholung verloren. Vorschriften zur Bepflanzung der Rettungswache tragen dazu bei, negative Auswirkungen zu verringern. Diese dienen zugleich dem Landschaftsbild und dem Landschaftsschutz.

Des Weiteren zu berücksichtigen ist der Belang der Ver- und Entsorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. Dies soll über Ver- und Entsorgungsleitungen über die Grenzstraße geschehen.

Ein weiterer zu berücksichtigender Belang ist der des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung. Die zukünftige Rettungswache ist mit Individualverkehr sehr gut erreichbar, durch den ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr) jedoch schlecht erschlossen. Da aber nur wenig Besucherverkehr zu erwarten ist, sondern lediglich der der Bediensteten, ist dies zu vertreten. Viel Verkehr trotz der Lage im Außenbereich wird nicht entstehen, so dass der Belang einer auf die Verringerung des Verkehrs ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung beachtet wird.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es kommt insoweit zu Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Diese Belange müssen in der Abwägung gegenüber anderen Belangen, insbesondere denen der sicheren Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zurückstehen. Durch Begrünungsmaßnahmen auf dem Gelände der Gemeinbedarfsfläche und der Begrenzung der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird der Belang des Orts- und Landschaftsbildes so weit wie möglich berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder einem Risikogebiet von Rhein oder Emscher. Insoweit ist es für eine Bebauung in dieser Hinsicht geeignet. Durch Starkregen kann es zu Überschwemmungen im Plangebiet kommen. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weiterhin hat sich die Stadt Voerde (NdrRh.) durch Ratsbeschluss eigene Entwicklungsziele gegeben, die beispielsweise im Einzelhandelskonzept, im Radverkehrs-Rahmenplan oder in Rahmenplanungen für bestimmte Ortsteile und Gebiete festgelegt sind.

In Bezug auf das Einzelhandelskonzept ist bei jeder Planung zu prüfen, inwieweit die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beeinträchtigt werden könnte. Dies ist bei der Realisierung der Rettungswache nicht der Fall. Ansonsten liegt der Planbereich nicht in einem Gebiet, für den eine besondere Rahmenplanung bzw. ein städtebauliches Entwicklungsprogramm beschlossen wurde.

### 1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Er entspricht damit nicht der Zielsetzung des zukünftigen Bebauungsplanes. Ziel ist eine Darstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ für die zukünftig baulich genutzte Fläche und eine Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Fläche)“ für die ökologischen Ausgleichsflächen. Der Flächennutzungsplan ist insoweit zu ändern. Das entsprechende Verfahren ist als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ inzwischen eingeleitet worden und wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes betrieben.

Bei entsprechender Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan aus diesem entwickelt. Daher ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Voraussetzung für den Bebauungsplan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“. Da es sich nicht um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, sondern, da in dem Plangebiet kein Planrecht besteht, ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird, ist eine neue Nummer zu vergeben.

## 1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung besonders beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

### Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Freifläche durch bauliche Nutzungen kommen.

Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Durch den Bebauungsplan Nr. 143 wird Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen. Da die Rettungswache im baulichen Außenbereich verwirklicht werden muss und alternativ eine Innenentwicklung nicht möglich ist, ist eine Nutzung von Außenbereichsflächen nicht zu vermeiden. Die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umfasst ca. 14.759 qm. Auf Grund der gegebenen Standortkriterien ist eine entsprechende Flächenausweisung an dieser Stelle zudem als sehr sinnvoll anzusehen.

Durch eine sehr intensive bauliche Nutzung der benötigten Außenbereichsfläche wird sehr sparsam mit Grund und Boden und damit mit Fläche umgegangen. Dabei liegt die eigentliche Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 noch relativ niedrig, dafür aber die GRZ2, d.h. die Grundflächenzahl inklusive Stellplätzen, Fahrbahnen, Nebenanlagen u.ä. mit 0,75 relativ hoch. Dabei müssen diese Nebenflächen versiegelt werden, da sie z.B. im Katastrophenfall für die Sammlung von Menschen erforderlich werden. Der Einbau von Rasengittersteinen oder Ökopflaster ist auch aus diesem Grund daher nicht möglich. Damit wird auch im Hinblick auf die Intensität der Inanspruchnahme stark in den Boden eingegriffen. Durch die hohe Nutzungsdichte handelt es sich daher um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Ein schonenderer Umgang mit Grund und Boden ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich. Durch den Verzicht auf eine Unterkellerung wird der Eingriff in den Boden selbst jedoch verringert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Grenzstraße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne viel Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden können. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Varianten im Hinblick auf die Umsetzung der Planung auf anderen Flächen sind nicht umsetzbar. Ausführlich wird auf die Varianten und deren Realisierbarkeit in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

### Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden. Der Grundsatz ist dabei in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

---

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit geeigneter landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung und den Fortbestand landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Dies gilt für die Betriebe für Eigentumsflächen wie für Pachtflächen. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Es ist unvermeidbar, dass bei der Maßnahme zur Realisierung der Rettungswache „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden. Eine Innenentwicklung anstatt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Außenbereich, um die Planungsziele zu erreichen, ist nicht möglich, da keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die Nutzung von Außenbereichsflächen, die bisher als Gewerbeflächen vorgesehen sind, alternativ für die Verwirklichung der Rettungswache ist darüber hinaus nicht zielführend, da in einem solchen Fall auf neue gewerbliche Flächen verzichtet werden müsste, diese jedoch für die Stadtentwicklung in Voerde (Ndrhh.) dringend benötigt werden, da eine große Knappheit diesbezüglich besteht.

Grundsätzlich gibt es im Stadtgebiet verstreut eine Anzahl einzelner Baulücken, die jedoch fast durchweg in privatem Besitz stehen und zum Teil aus spekulativen Gründen, zum Teil zur späteren Versorgung von Kindern oder sonstiger Verwandtschaft vorgehalten werden und daher für die Planung der Rettungswache nicht mobilisiert werden können. Auch wären sie für die zukünftige Rettungswache nicht ausreichend groß.

Auf mögliche Standortalternativen für die Rettungswache zum gewählten Standort wird in Kapitel 3.1.2 ausführlich eingegangen.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse im Hinblick auf eine derzeitige Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft aufzulösen sind. Und dies gilt zudem nur für die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ selbst. Auf den vorgesehenen MSPE-Flächen, also auf den Flächen, auf denen der ökologische Eingriff ausgeglichen werden soll, soll weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Diese soll dort lediglich extensiviert und ökologisiert werden. Damit sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft zu erhalten.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 1,48 ha. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen nicht gedeckt werden kann.

Wechselwirkungen durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ bestehen im Hinblick auf die Versiegelung von Boden und damit einer Beseitigung der oberen Bodenschichten durch eine Bebauung, ein Eingriff in den Wasserhaushalt, wenn auch ein großer Teil des auf der Fläche anfallenden Niederschlagswassers versickert werden soll, ein Eingriff in das Kleinklima durch eine Versiegelung von Fläche und damit die Erhöhung der Temperatur und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung neuer Gebäude im durch offene Landschaft geprägten Freiraum.

## 2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

### 2.1 Nutzungen und Struktur

Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149, 150 sowie Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Davon liegt die „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf den südlichen und mittleren Teilen der Flurstücke 149 und 150, während die übrigen Flurstücke bzw. -teile zu ökologischen Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) werden sollen.

Die Flurstücke sind alle im Eigentum der Stadt Voerde (NdrRh.).

Alle Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (von einem einzigen Pächter) genutzt.

Der Planbereich ist im Süden, Westen und Osten von Freiraum umgeben, der gleichfalls durch Landwirtschaft genutzt wird. Im Süden grenzt unmittelbar die Landesstraße L463 –Hammweg an. Unmittelbar westlich befindet sich die Grenzstraße, über die das Plangebiet erschlossen werden soll.

Nördlich schließt sich eine kleine landwirtschaftliche Parzelle und daran anschließend das Gewerbegebiet Grenzstraße an, dass in diesem Bereich durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossen wird. Es ist hier überwiegend ein- bis zweigeschossig bebaut und wird über den Bebauungsplan Nr. 104 planungsrechtlich geregelt. Über dem südlichen Teil dieses Gewerbegebietes verläuft eine Höchstspannungsfreileitung von 220 kV. Der geringste Abstand zur Gemeinbedarfsfläche und damit zur zukünftigen Rettungswache beträgt dabei ca. 230 m.

Der Freiraum ist durch ackerbaulich genutzte Freifläche sowie diesen Freiraum gliedernde Gehölzstreifen geprägt. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend entlang seiner Grenze existiert zum Beispiel ein derartiger Gehölzstreifen. Er besteht ausschließlich aus niedrigen Gehölzen wie Sträuchern. Bäume sind dort nicht vorhanden.

Nördlich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ verlaufen in Ost-West-Richtung 3 unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutz- und Arbeitsstreifen (2 der Thyssengas GmbH sowie südlich dieser beiden Leitungen die unterirdische Zeelink-Leitung). Sie dürfen nicht durch bauliche Anlagen überbaut werden. Darüber hinaus verläuft zum Teil westlich der Grenzstraße in Nord-Süd-Richtung ein weiterer Ast einer Erdgaspipeline der Thyssengas GmbH.

Das Bauvorhaben der Rettungswache und des DRK-Katastrophenschutzentrums wird somit zwischen dem südlichen Rand des Schutzstreifens der Zeelink-Leitung und der Landesstraße 463 – Hammweg - verwirklicht.

## 2.2 Landwirtschaftliche Nutzung als privater Belang und sonstige private Belange

Abwägungsbeachtlich sind in erster Linie die öffentlichen und privaten Belange, auf die sich die jeweilige Planung auswirkt. Die für die Abwägung bedeutsamen Belange richten sich zunächst nach den von der jeweiligen Planung vorgesehenen Planungszielen (Planinhalte). Dabei ergeben sich aus dem Gebot der Konfliktbewältigung Folgen für die Ermittlung des Abwägungsmaterials. Weiter ist zu berücksichtigen, dass Festsetzungen auf Grund von § 9 Abs. 1 BauGB spezifische Fragen, inwieweit Belange berührt sein können, aufwerfen können.

Zu den zu berücksichtigenden Belangen gehören auch die in § 1 Abs. 7 BauGB geregelten privaten Belange. Demnach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Ob und inwieweit diese privaten Belange zu ermitteln sind, beurteilt sich danach, inwieweit sie in der jeweiligen konkreten Planungssituation berührt sind.

Bei alledem sind solche Belange nicht zu berücksichtigen, die nur unerheblich geringfügig berührt oder mit einem Makel behaftet sind sowie solche, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht. (BVerwG Urt. Vom 24.9.1998).

Die abwägungsbeachtlichen Belange sind nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten. Das Bewerten bezieht sich auf die Frage des Gewichts der einzelnen Belange, die für die sachgerechte Behandlung der Belange von Bedeutung ist. Die Bewertung bedeutet daher Feststellung des jeweiligen Gewichts der Abwägungsbeachtlichkeit, d.h. Art und Ausmaß des Berührtseins des Belanges und des Gewichts des Belanges und seines Berührtseins durch die jeweilige Bauleitplanung.

### 2.2.1 Pachtverhältnis

Durch die Bauleitplanung wird landwirtschaftliche Nutzfläche zum einen in „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf großen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 umgewandelt. Hierdurch geht landwirtschaftliche Fläche verloren. Zudem sollen Ausgleichsmaßnahmen durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sollen bisher intensiv genutzte Ackerflächen in extensiv genutzte Ackerflächen umgewandelt werden (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen).

Da die landwirtschaftlichen Flächen durch einen einzigen Betrieb ackerbaulich genutzt werden, findet ein Eingriff in diesen Betrieb und damit in private Belange statt.

Dieser Eingriff in den privaten Belang lässt sich unter Abwägung aller Belange nicht vermeiden.

Insbesondere der Wegfall der Fläche des zukünftigen Baugrundstücks aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht vermeidbar.

Um den Betrieb jedoch durch die Maßnahme so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sollen eben die Ausgleichsflächen nicht durch eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, wie im Regelfall üblich, verwirklicht werden, was zusätzlich ein Wegfall von genutzten Flächen

---

bedeuten würde, sondern die landwirtschaftliche Nutzung soll auf diesen Flächen lediglich extensiviert und ökologisiert werden.

Extensive Landwirtschaft ist im Gegensatz zur intensiven Landwirtschaft gekennzeichnet durch einen im Verhältnis zur Fläche geringen Kapital- und Arbeitseinsatz, etwa im Hinblick auf Düngemittel, Pestiziden und Maschinen. Die pflanzlichen Erträge pro Flächeneinheit sind in der extensiven Landwirtschaft geringer. Extensive Landwirtschaft ist im Allgemeinen umweltverträglicher. Auf Grund des geringeren Düngemittel- und Pestizideinsatzes besteht eine geringere Gefahr, dass Nährstoffe und Pestizide in Oberflächen und Grundwasser eingetragen werden. Allerdings hängen die tatsächlichen Auswirkungen des Einsatzes von Produktionsmitteln auf die Umwelt nicht allein von der Menge der eingesetzten Produktionsmittel ab, sondern auch davon, wie diese eingesetzt werden. Produktionsmittel wie z. B. Düngemittel werden auch benötigt, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, wenn pflanzliche Erzeugnisse entnommen werden. Ein zu geringer Düngemiteleinsatz kann daher zu Umweltverschlechterung führen. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen müssen nunmehr neben den landwirtschaftlichen Erfordernissen auch den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen. Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Getreidearten (Höhe < 2 m) angepflanzt werden. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden.

Insgesamt sind die gewählten Ausgleichsmaßnahmen auch ein Beitrag dazu, Flächen für die Landwirtschaft im Allgemeinen und für den Betrieb im Besonderen zu erhalten.

Durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen und der damit verbundenen Einschränkung bei der Nutzung der Flächen hat der Landwirt dennoch Umsatzeinbußen, was zum Teil wiederum einen Eingriff in den Betrieb handelt, die zum Teil dadurch aufgefangen werden sollen, dass die Pacht durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) verringert wird.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ ist zudem deswegen vertretbar, da die Flächen in städtischem Eigentum sind, so dass lediglich Pachtverhältnisse aufgelöst bzw. geändert werden müssen.

Der Pächter hat eine Vielzahl an Flächen im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) zur landwirtschaftlichen Nutzung, sowohl im Eigentum als auch in Pachtverhältnis. Der Wegfall der Gemeinbedarfsfläche aus der Nutzung und die Extensivierung der MSPE-Flächen sind für den Betrieb vertretbar und verkräftbar. Hierdurch sind keine Existenzprobleme zu erwarten. Zudem hat der Pächter seinen Betrieb diversifiziert dahingehend, dass er einen Teil seiner Einnahmen nicht aus Ackerbau, sondern aus Pferdebewirtschaftung generiert.

Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche erfolgt maßvoll, d.h. lediglich um ca. 1,48 ha. Es besteht ein Bedarf an der Umnutzung dieser Fläche, der anders als durch einen Rückgriff auf Flächen des Betriebes nicht gedeckt werden kann.

Insgesamt ist dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen der Eingriff in seinen Betrieb nach Abwägung mit allen, insbesondere den öffentlichen Belangen, zuzumuten.

### **2.2.2 Angrenzende Nutzung „Pferdezucht“**

Das Flurstück östlich des Plangebietes nördlich des Hammweges (Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 24) wird nach Angaben des Eigentümers und Betreibers zur Jungpferdeaufzucht und als Herbstweide für tragende Stuten genutzt.

Es handelt sich um eine hobbymäßige Betätigung und nicht um eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 201 BauGB. Landwirtschaft im Sinne des BauGB ist insbesondere der

Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Dass das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche erzeugt werden kann, wurde trotz Anfrage der Landwirtschaftskammer NRW bei dem Betreiber durch den Betreiber nicht nachgewiesen. Insoweit ist davon auszugehen, dass es sich bei der Pferdezucht nicht um Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB handelt.

Das Flurstück 24 umfasst ca. 1,20 ha und ist nach Westen und nach Süden zum Hammweg hin durch Strauchreihen geschützt. Der Eigentümer und Nutzer dieser Fläche nutzt für seine Pferdezucht weitere 2,10 ha, die im unmittelbaren Umfeld seines Anwesens liegen. Letztere sind nicht im Eigentum des Betreibers. Derzeit umfasst seine Pferdezucht nach Angaben der Landwirtschaftskammer NRW 2 Zuchtstuten.

Auf dem Flurstück 24 befindet sich eine Stallung, die jedoch bauordnungsrechtlich nicht genehmigt ist. Gemäß historischer Luftbilder wurde sie in den Jahren zwischen 1997 und 2002 errichtet. Die Stallung dient nicht einer Landwirtschaft oder einer anderen im Außenbereich privilegierten Nutzung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Es ist als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB und nur dann zulässig, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Es widerspricht jedoch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, den Darstellungen des Landschaftsplanes und lässt die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten. Es ist damit planungsrechtlich als nicht genehmigungsfähig zu beurteilen. Im vorliegenden Fall ist auch nicht erkennbar, dass die illegale Nutzung geduldet worden ist. Eine schriftliche oder mündliche Zusicherung, gegen den illegalen Zustand nicht einzuschreiten, ist nicht erteilt worden.

Durch den Bau und den Betrieb der Rettungswache könnte, wie er im Planverfahren vorgetragen hat, ggf. seine Hobbynutzung auf dem Flurstück 24 eingeschränkt werden. So entstehen zum einen durch den Bau der Rettungswache Lärmimmissionen, zum anderen sind durch den Betrieb der Anlage durch

- den Einsatz des Martinshorns,
  - den Einsatz des Blaulichts und
  - durch Umschlag von Materialien auf dem Gelände der Rettungswache
- Störungen durch Immissionen zu erwarten.

Die Störungen sind nicht vollständig zu vermeiden. In Kapitel 3.1.2 wird ausführlich auf Prüfung von Planungsvarianten eingegangen. Ein alternativer Standort, der alle Anforderungen an die Ziele der Planung erfüllt und auch stadtentwicklungsplanerisch gewünscht ist, ist nicht vorhanden.

Durch die Bepflanzung der Ränder der Fläche in deren Westen zur Grenzstraße und im Süden zum Hammweg hin wird das Blaulicht die Pferde nicht erheblich stören.

Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept sieht eine Fahrzeughalle in maximal zweigeschossiger Bauweise im östlichen Teil des Plangebietes in Nord-Süd-Orientierung vor, so dass die Immissionen wesentlich von der Rettungswache ausgehende Lärmimmissionen in östliche Richtung auf die Pferdehaltung abhalten werden. Der Umschlag von Materialien erfolgt vor allem in der Fahrzeughalle selbst, so dass Störungen im Außenbereich gering sein werden, zum Teil jedoch auch vor der Halle. Aber auch diese Immissionen werden, bei Umsetzung der städtebaulichen Konzeption, durch das Gebäude abgeschirmt. Es ist des Weiteren nicht davon auszugehen, dass das Martinshorn bei Einsatzfahrten bereits auf dem Gelände der Rettungswache selbst eingeschaltet wird, sondern frühestens bei der Aus-



fahrt auf die Grenzstraße und dann im weiteren Verlauf der Einsatzfahrten ggf. auf der Grenzstraße und auf dem Hammweg. Der Einsatz des Martinshorns ist jedoch nur im Fall seiner Notwendigkeit zulässig, also dann, wenn die Fahrt durch sonstigen Verkehr auf den Verkehrsflächen beeinträchtigt werden kann. Diese Straßenzüge sind jedoch nicht sehr stark befahren, so dass der Einsatz des Martinshorns nicht häufig erforderlich sein wird.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Fläche bereits jetzt durch Immissionen belastet ist. So ist dies zum einen durch den üblichen Verkehr auf der Grenzstraße und den Hammweg der Fall. Diese beiden Straßen sind die Hauptzufahrten zu den Handelsbetrieben im Gewerbegebiet Grenzstraße, u.a. zum Verbrauchermarkt „Marktkauf“. Zum anderen befindet sich nördlich der Straße Kleiner Kiwit im Gewerbegebiet Grenzstraße bereits heute die provisorische Rettungswache, von der Einsatzfahrten erfolgen. Dabei nutzen die Rettungsfahrzeuge für Fahrten in südliche und östliche Richtung bereits heute die Grenzstraße und den Hammweg, so dass die Fläche der Pferdezucht bereits jetzt entsprechend lärmtechnisch vorbelastet ist.

Durch die Bauarbeiten bei der Errichtung der Rettungswache kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen und Erschütterungen kommen, die jedoch nicht zu vermeiden sind. Dies ist jedoch nur vorübergehend. Für diesen Zeitraum müsste der Betreiber der Pferdezucht seine Tiere an einem alternativen Standort, z.B. im Bereich seiner Hofstelle, unterbringen, sollten die Störungen zu stark sein. Bereits beim Bau der unterirdischen Zeelink-Erdgaspipeline konnte die Fläche östlich der geplanten Rettungswache kürzlich vermutlich nicht für die Pferdezucht genutzt werden. Auch für diesen Anlass musste der Betreiber seine Pferde alternativ unterbringen. Sollte dies auf Grund des Störgrades vorübergehend erforderlich werden, ist ihm dies auch für den Zeitraum des Baus der Rettungswache zuzumuten.

In Art 14 Abs. 2 GG heißt es, Eigentum verpflichtet. Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass er keinen generellen Abwehranspruch gegen die Planung hat. Er muss sie vielmehr im Sinne dieser Verpflichtung des Grundgesetzes hinnehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, da die Fläche im Außenbereich liegt. Dort ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch gerade dann zulässig, wenn es wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Insoweit ist eine Rettungswache in besonderem Maße dafür geeignet, in einem Gewerbe- oder Industriegebiet bzw. im Außenbereich errichtet zu werden, da es dort zu weniger Störungen durch Immissionen auf angrenzende Nutzungen kommen wird. Die Nutzung der Fläche als Pferdezucht ist daher im Außenbereich nicht generell rechtlich vor Immissionen geschützt.

Insgesamt hat der Betreiber der Pferdezucht keinen Abwehranspruch gegen die Rettungswache, insbesondere da die Nutzung nicht genehmigt und nicht privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ist, da es sich nicht um Landwirtschaft i.S.v. § 201 BauGB handelt. Wer Beeinträchtigungen durch die Planung nur deshalb befürchten muss, weil er sein eigenes Grundstück unzulässig nutzt, ist nicht schutzwürdig (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2003 – 7 a D 35/02.NE).

Der Eingriff ist zudem nicht existenzgefährdend für die Hobbyzucht, denn er kann, sollte die Pferdezucht auf dem östlich der Rettungswache gelegenen Gelände tatsächlich in einem solchen Umfang beeinträchtigt werden, dass sie nicht mehr möglich ist, auf alternative Flächen im Umfeld seines Anwesens ausweichen. Dort sind derzeit weitere 2,10 ha in seiner Nutzung. Unter der Maßgabe, dass je Pferd durchschnittlich eine Nutzfläche von 0,3 Hektar als Freifläche veranschlagt werden kann, reicht diese Ausweichfläche zur Erhaltung der Pferdezucht bei der derzeitigen Pferdeanzahl vollständig aus, so dass die Fläche Flurstück 24 zur unmittelbaren Pferdehaltung nicht zwingend erforderlich ist. Die Fläche könnte zudem anderweitig durch eine gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Nutzung genutzt werden.

Insoweit wird der private Belang „Hobbypferdezucht“ in die Abwägung der Bauleitplanung eingestellt. Er muss gegenüber anderen, insbesondere öffentlichen Belangen, die die Verwirklichung der Rettungswache an dem vorgesehenen Standort zwingend erforderlich machen, zurückstehen.

### 2.2.3 Wohnnutzung am Hammweg und im Nordosten des Plangebietes

Entlang des Hammweges ist in Form von Höfen bzw. einzelnen Wohngebäuden sowie nordöstlich des Plangebietes ist zusammenhängende Einfamilienhausbebauung vorhanden. All diese Bebauung liegt im Außenbereich. Vorhaben sind dort gemäß § 35 BauGB (bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Sowohl die Wohnbebauung nordöstlich als auch die Einzelbebauung am Hammweg wird nicht durch Bebauungsplan geregelt.

Die Einzelbebauung am Hammweg ist zum einen durch den durch die Rettungswache zu erwartenden Verkehr betroffen. Dieser Zusatzverkehr auf dem Hammweg ist jedoch nicht bedeutend. Zum anderen wird sie durch Lärmimmissionen, die von der Rettungswache ausgehen, belastet. Da sie im baulichen Außenbereich liegt, wird sie lärmtechnisch mit der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes beurteilt.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 4 L 641/11 vom 29.06.2011 zum Einsatz von Tonfolgehörnern an einem Feuerwehrstandort wird ein Außenpegel von 95 dB(A) genannt, der in einer Größenordnung liegen könnte, bei der die Zumutbarkeitsschwelle für den Lärm im Falle eines Feueralarms anzusetzen ist. Dieser Wert wird in einer Entfernung von 20 m und mehr eingehalten. Die nächstgelegenen Fassaden der Wohnhäuser sind mehr als 80 m von der Ausfahrt entfernt. Hier kann daher davon ausgegangen werden, dass der o.g. Außenpegel von 95 dB(A) wesentlich unterschritten wird.

Ein Einsatz des Tonfolgehornes in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Wohnbebauung erscheint nicht bei jeder Einsatzfahrt zur Nachtzeit erforderlich. Insbesondere zur Nachtzeit erscheint der Einsatz der Tonfolgehörner wegen des geringeren Verkehrsaufkommens sogar im Regelfalle unnötig, zumal die Einsatzfahrzeuge auch über Blaulicht verfügen.

Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht für die benachbarte Wohnbebauung nicht.

Die dargestellten, sich aus dem Betrieb der Rettungswache ergebenden Auswirkungen werden in die Abwägung als privater Belang eingestellt und sind als sozialadäquat hinzunehmen.

## 2.3 Verkehr

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 ist auch die durch die Bauleitplanung veränderte verkehrliche Situation zu berücksichtigen. Dabei sind zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Verkehrssystemen deren Knotenpunkte von entscheidender Bedeutung.

Zur Untersuchung der Vorbelastung der Knotenpunkte Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 und zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der Neuverkehre der Rettungswache wurde durch das Ingenieurbüro abvi Verkehrsplanung daher ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Auf der Basis der Prognose-Frequenzen wurde dann die Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit der bestehenden Knotenpunkte L 463 / Grenzstraße und B 8 / L 463 zu bewerten.

Zur Beschreibung der bestehenden Verkehrssituation wurden am Donnerstag, den 22. Juni 2021 an den Knotenpunkten Hammweg L 463 / Grenzstraße und Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 in den Zeiträumen zwischen 7.00 und 9.00 Uhr am Morgen sowie zwischen 15.00 und 18.00 Uhr am Nachmittag Verkehrszählungen durchgeführt.

Die Spitzenstunden traten dabei am Knotenpunkt Hammweg L 463 / Grenzstraße am Morgen zwischen 7.30 und 8.30 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr sowie am Knotenpunkt Hindenburgstraße B 8 / Hammweg L 463 am Morgen zwischen 7.15 und 8.15 Uhr und am Nachmittag zwischen 15.45 und 16.45 Uhr auf.

Bei der Bewertung und Interpretation der Zählergebnisse ist zu beachten, dass durch die Corona-Krise im Jahr 2020 zum Teil signifikante Einschränkungen und Veränderungen im Privat- und Arbeitsleben aufgetreten sind, die sich auf das Verkehrsaufkommen im Kfz-Verkehr auswirken. Zum Zeitpunkt der Erhebungen vor Ort im Juni 2021 waren zahlreiche Menschen teilweise in Kurzarbeit oder im Homeoffice, die Schulen, Kindergärten und sonstige Bildungseinrichtungen waren noch nicht wieder im Vollbetrieb und auch Gastronomiebetriebe und Freizeiteinrichtungen waren zum Teil nur eingeschränkt geöffnet. Dies wirkt sich auch auf den Personenverkehr in der Stadt Voerde (Ndrh.) und in dem unmittelbar betroffenen Umfeld aus.

Innerhalb des Nahbereiches und somit für kürzere Wegstrecken sind coronabedingt spürbare Änderungen in der Verkehrsmittelwahl zu verzeichnen. So ist mit Beginn der Corona-Krise ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer eingetreten, beispielsweise meldeten die Berliner Verkehrsbetriebe einen Rückgang der Fahrgäste um 70 bis 75 Prozent, mit der Folge, dass die Fahrpläne teilweise erheblich eingeschränkt wurden. Ein extremer Rückgang der ÖPNV-Nutzer mit Beginn der Corona-Krise wird auch von der Stadt Herne bestätigt. Die HCR hatte im Stadtgebiet der Stadt Herne einen Rückgang der Fahrgäste um 70-75% in den ersten zwei Wochen des ersten Lockdowns Ende März 2020 ermittelt. Bis Ende Juli / Anfang August 2020 konnte aber wieder ein Fahrgastaufkommen von durchschnittlich rd. 80% erreicht werden (ohne Schülerverkehre). Ein Großteil dieser früheren ÖPNV-Kunden nutzt stattdessen den Pkw und begünstigt demnach in der Tendenz wiederum einen Anstieg der Kfz-Frequenzen. Gleichzeitig ist ein spürbarer Anstieg im Radverkehr zu beobachten, nicht nur im Freizeitverkehr sondern auch im Alltags- und Berufsverkehr. Die Mobilitätsveränderung wird daher im Nahbereich durch sehr vielfältige Einflüsse gekennzeichnet.

Die im Homeoffice arbeitenden Beschäftigten tragen insgesamt durchaus dazu bei, dass das Verkehrsaufkommen im Pkw-Verkehr durch die Corona-Pandemie reduziert wird. Nach den Erfahrungswerten der Gutachten durch Gegenüberstellung eigener aktueller Zählungen mit Zählungen vor der Corona-Krise ist beispielsweise im Zeitraum Anfang / Mitte Mai 2020 bis zu 30% weniger Kfz-Verkehr und im Zeitraum Ende Mai / Anfang Juni 2020 bis zu 10% weniger Kfz-Verkehr aufgetreten.

Für die Abschätzung der Verkehrsbelastungen im Lastfall Prognose-Null können im Grundsatz gewisse Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung in Bezug auf die durch Zählung vor Ort erhobenen Verkehrsdaten sowie allgemeine Verkehrsveränderungen z.B. durch weiterhin steigende Mobilität und Motorisierung bzw. veränderte Verkehrsmittelwahl nicht ausgeschlossen werden. Durch die Berücksichtigung eines zuvor beschriebenen „Corona-Faktors“ kann durchaus davon ausgegangen werden, dass damit bereits ein gewisser Anteil allgemeiner Verkehrszunahmen berücksichtigt ist.

Im Hinblick auf allgemeine Veränderungen im Verkehrsgeschehen wird nach der *Verkehrsvflechtungsprognose 2030 (BVU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* im motorisierten Individualverkehr mit einem Zuwachs der Fahrtenanzahl zwischen den Jahren 2010 und 2030 von 56,5 auf 59,1 Mrd. um 4,6% ausgegangen. Verantwortlich für die anhaltende Expansion ist neben der Erweiterung des Pkw-Bestandes die zunehmende Freizeitmobilität, wobei der Pkw-Verkehr eine überragende Rolle einnimmt. Die Verkehrsleistung steigt aufgrund des überproportionalen Wachstums der längeren Fahrten mit rund 10% stärker als das Aufkommen von 902 Mrd. (2010) auf 992 Mrd. Pkm (2030). Kritisch betrachtet ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der

Freizeitverkehr in den üblichen Verkehrsspitzen an Normalwerktagen eher von untergeordneter Bedeutung einzustufen ist.

Die regional unterschiedlichen Verkehrsentwicklungen hängen vor allem mit den jeweiligen Strukturdaten (Demographie, Wirtschaft) sowie den räumlichen Verflechtungen und dem Verkehrsangebot zusammen. Im Ergebnis ist in großen Teil Süd- und Südwestdeutschlands, etwa entlang des Rheins von Köln bis Basel und in der Linie Frankfurt/Main - Stuttgart - München, sowie in Norddeutschland, etwa in der Linie Münster - Hamburg, mit einem Wachstum des Verkehrsaufkommens zu rechnen. Dagegen geht der Verkehr in den östlichen Bundesländern und den daran angrenzenden Gebieten zurück, mit einer deutlichen Ausnahme: dem Raum Berlin. Dort ist sogar von einem beträchtlichen Wachstum auszugehen, das in der Höhe nur von demjenigen Wachstum im Raum München / Oberbayern übertroffen wird.

In einer weiteren Untersuchung wurden im Rahmen des Projektes „Mobilität in Städten – SrV 2003“ im Auftrag von 23 Städten, zwei Verkehrsverbänden und einem Verkehrsbetrieb Erhebungen durchgeführt. Diese Ergebnisse (*Mehr Autos – aber weniger Verkehr, Ahrens / Ließke, Wittwer, 2005*) lassen ebenfalls einen Trend zu langsamerem Verkehrswachstum im Stadtverkehr erkennen.

Nach der *Verflechtungsprognose 2030* wächst der Straßengüterfernverkehr beim Transportaufkommen von 3,1 Mrd. t im Jahr 2010 auf 3,6 Mrd. t im Jahr 2030 um 17%. Von dem gesamten absoluten Wachstum des Güterverkehrs aller Verkehrsträger um 654 Mio. t bzw. 230 Mrd. tkm entfallen 80% (523 Mio. t) bzw. 74% (170 Mrd. tkm) auf den Straßengüterverkehr. Allerdings realisieren sowohl die Schiene als auch das Binnenschiff zukünftig ein deutlich stärkeres Aufkommenswachstum als der Straßenverkehr, so dass der Marktanteil der Straße beim Aufkommen im Prognosezeitraum von 84,1% auf 83,5% sinkt.

Im Rahmen einer durchaus konservativen Betrachtung wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Grundtendenzen einer weiter zunehmenden Verkehrsentwicklung aus der *Verkehrsverflechtungsprognose 2030 (VU / Intraplan / IVV / Planco 2014)* berücksichtigt und in der Vorbelastung bzw. im Lastfall Prognose-Null sowohl im Pkw-Verkehr als auch im Lkw-Verkehr eine Zunahme um jeweils 10% gegenüber den Zählwerten vom Juni 2021 angenommen. Mit diesem Ansatz werden sowohl mögliche coronabedingten Einflüsse auf das Verkehrsgeschehen als auch allgemeine Verkehrszunahmen, z.B. durch eine steigende Motorisierung und / oder zunehmende Mobilität abgedeckt.

Für die Abschätzung der vorhabenbezogenen Kfz-Frequenzen in den für die Bewertung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität maßgebenden Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag eines Normalwerktages wurden von der Stadt Voerde / Ingenieurbüro Weber mit Schreiben vom 25. August 2021 nachfolgende Beschreibungen der verkehrlichen Betriebsabläufe und Nutzungsvorgaben übermittelt.

#### DRK Ortsstation

- Pkw-Bewegungen (Anfahrt und Abfahrt = 2 Bewegungen) ca. 10 - 100 am Tag je nach Einsatzfall
- Lkw- und Dienstfahrzeugbewegungen (Anfahrt und Abfahrt = 2 Bewegungen) ca. 10 - 30 am Tag je nach Einsatzfall

#### Rettungswache

- Pkw-Bewegungen (Anfahrt und Abfahrt = 2 Bewegungen) ca. 10 - 20 am Tag
- Rettungsfahrzeuge je nach Einsatzfall

## Beschäftigte

Konkrete Vorgaben zu den geplanten Beschäftigtenzahlen wurden nicht zur Verfügung gestellt. Manche Rettungswachen arbeiten im Dreischichtbetrieb, d.h. Früh-, Spät- und Nachtdienst, andere mit Tag- und Nachtdiensten. Beim Dreischichtsystem sind die Dienste 8 Stunden lang, beim Tag- und Nachtdienstsysteem ist ein Dienst jeweils 12 Stunden lang. Beschäftigte im Schichtbetrieb sind für das Verkehrsaufkommen der üblichen Spitzenstunden im Normalverkehr in der Regel nicht relevant. Neben den Mitarbeitern der Wachabteilungen gehören auch Beschäftigte aus den Büros und der Atemschutzwerkstatt zur Feuerwehr. Zusätzlich ist zumindest eine Schreibkraft, die das Geschäftszimmer besetzt, zu berücksichtigen. Hier laufen auch Telefonanrufe auf, die keine Notrufe sind.

### Annahmen:

- 10 Pkw/h im Zielverkehr in der Morgenspitze
- 10 Pkw/h im Quellverkehr in der Nachmittagspitze
- jeweils 10% der o.g. Maximalvorgaben werden in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag unterstellt
- 5 Pkw/h jeweils im Ziel- und Quellverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze im Zusammenhang mit der DRK-Ortsstation
- 2 Lkw/h jeweils im Ziel- und Quellverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze im Zusammenhang mit der DRK-Ortsstation
- 1 Pkw/h jeweils im Ziel- und Quellverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagspitze im Zusammenhang mit der Rettungswache.

Die den Leistungsfähigkeitsberechnungen zugrunde gelegten PROGNOSE-Verkehrsbelastungen ergeben sich durch die Überlagerung der Vorbelastung (Zählwerte vom 22. Juni 2021 zuzüglich einer pauschalen Erhöhung um 10% für mögliche coronabedingten Einflüsse sowie allgemeine Verkehrszunahmen) mit den Zusatzverkehren der geplanten Nutzungen. In den maßgeblich zu betrachtenden Spitzenstunden eines Normalwerktages werden folgende Verkehrszunahmen angesetzt.

	Analyse	Allg.Zunahme / Coronafaktor	Zusatzverkehr	Prognose-Planfall	Zunahme
<u>Grenzstraße / Hammweg (L463)</u>					
Morgenspitze	628 Kfz/h	64 Kfz/h	22 Kfz/h	714 Kfz/h	13,7 %
Nachmittagspitze	1.076 Kfz/h	108 Kfz/h	22 Kfz/h	1.206 Kfz/h	12,1 %
<u>Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)</u>					
Morgenspitze	1.702 Kfz/h	171 Kfz/h	18 Kfz/h	1.891 Kfz/h	11,1 %
Nachmittagspitze	2.191 Kfz/h	220 Kfz/h	18 Kfz/h	2.429 Kfz/h	10,9 %

Die Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die Zusatzverkehre aus der geplanten Rettungswache nur einen geringen Anteil der Gesamtverkehrszunahmen an beiden Knotenpunkten ausmachen. Die Verkehrszunahmen im Lastfall Prognose durch allgemeine Verkehrszunahmen / Coroneinfluss fallen in beiden Spitzenstunden deutlich stärker aus. Der vorhabenbedingte Einfluss der geplanten Rettungswache ist demgegenüber in einer Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzustufen und liefert insgesamt

keinen signifikant spürbaren Einfluss zur Bewertung der Gesamtsituation an den beiden Knotenpunkten.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) entwickelt auf einer Fläche von 1,6 ha ein Gewerbegebiet südlich der Straße Kleiner Kiwitt durch den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“. Die hierdurch entstehenden Zusatzverkehrsmengen belaufen sich wie folgt:

#### Hindenburgstraße (B 8) / Hammweg (L 463)

Morgenspitze:

Zusatz B.-Plan 141: .....23 Kfz/h..... 1,4 %

Nachmittagsspitze:

Zusatz B.-Plan 141: .....21 Kfz/h..... 1,0 %

Die Zusatzverkehre sowohl aus der geplanten Rettungswache als auch der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des-Bebauungsplanes Nr. 141 machen nur einen geringen Anteil der Gesamtverkehrszunahmen an beiden Knotenpunkten aus. Die Verkehrszunahmen im Lastfall Prognose durch allgemeine Verkehrszunahmen bis zum Bezugsjahr 2030 einschließlich eines möglichen Coroneinflusses bezogen auf die Zählraten vom Juni 2021 fallen in beiden Spitzenstunden deutlich stärker aus. Der vorhabenbedingte Einfluss der geplanten Rettungswache und des geplanten Gewerbegebietes „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ ist demgegenüber in einer Größenordnung von Zufallsschwankungen der täglichen Verkehrszusammensetzung einzustufen und liefert insgesamt keinen signifikant spürbaren Einfluss zur Bewertung der Gesamtsituation an den beiden Knotenpunkten.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte erfolgt auf der Grundlage der Berechnungsverfahren nach dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen* HBS (*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 2015*) mit Hilfe von EDV-gestützten Rechenprogrammen der Technischen Universität Dresden (Prof. Dr.-Ing. habil. Werner Schnabel, Arbeitsgruppe Verkehrstechnik). In der verkehrstechnischen Gesamtbetrachtung ergeben sich folgende Bewertungen.

#### Hammweg (L463) / Grenzstraße

Grundlage der Leistungsfähigkeitsüberprüfung des Knotenpunktes Hammweg (L463) / Grenzstraße ist der bestehende Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten, einstreifiger Kreisfahrbahn und einem Außendurchmesser von 40 m.

In allen Kreiszufahrten kann die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer den Kreisverkehr sowohl in der Morgenspitze als auch in der Nachmittagsspitze in beiden Lastfällen Vorbelastung und Prognose nahezu ungehindert passieren. Die Wartezeiten in allen Zufahrten sind mit weniger als 10 sec/Fz nur sehr kurz. Die Verkehrsqualität ist in allen Zufahrten in allen untersuchten Zeitintervallen als sehr gut (Stufe A) zu bezeichnen.

Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 45 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in allen Kreiszufahrten deutlich unterschritten.

Die Kapazitätsreserven liegen in den einzelnen Kreiszufahrten in der Morgenspitze in einer Größenordnung von ca. 800 Fz/h und in der Nachmittagsspitze bei mehr als 600 Fz/h.

---

Der Knotenpunkt Hammweg (L463) / Grenzstraße ist in seiner bestehenden Ausbauf orm als Kreisverkehrsplatz mit jeweils einspurigen Kreiszufahrten und einstreifiger Kreisfahrbahn nach den vorliegenden HBS-Berechnungen auch unter den Prognose-Verkehrsbelastungen als deutlich leistungsfähig zu bezeichnen.

#### Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463)

Grundlage der Leistungsüberprüfung des Knotenpunktes Hindenburgstraße (B8) / Hammweg (L463) sind die vom Landesbetrieb Strassen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein zur Verfügung gestellten signaltechnischen Unterlagen. Detaillierte Festzeitprogramme für die Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag liegen nicht vor; daher werden für die HBS-Berechnungen die 'Festen Freigabezeiten' aus den Parametersätzen 4 (Morgenspitze) und 5 (Nachmittagsspitze) zugrunde gelegt.

Die detaillierten Leistungsfähigkeitsberechnungen verdeutlichen, dass in der Morgenspitze in den beiden Zufahrten der Hindenburgstraße mit den zugrunde gelegten Grünzeiten ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden können. Der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit wird in diesen Verkehrsströmen unterschritten.

In den beiden Nebenrichtungen des Hammweges zeigen die HBS-Berechnungen für die Morgenspitze jedoch, dass bereits in der Vorbelastung der Schwellenwert einer ausreichenden Verkehrsqualität von 70 sec/Fz mittlerer Wartezeit in der westlichen Zufahrt (Signalgruppe K3 und K3L) sowie im Linksabbiegestrom der östlichen Zufahrt (Signalgruppe K4L) überschritten wird. Die Verkehrsqualität ist demnach bereits in der Vorbelastung als nicht ausreichend einzustufen.

Bedingt durch die geplante Rettungswache werden sich Kfz-Frequenzen den Knotenpunkt zwangsläufig erhöhen. Diese Verkehrszunahmen führen jedoch zu keiner Veränderung der Verkehrsqualität.

In der Nachmittagsspitze weisen die HBS-Berechnungen in der Vorbelastung auch für den Geradeaus-/Rechtsabbiegestrom in der südlichen Zufahrt Hindenburgstraße eine nicht ausreichende Verkehrsqualität der Stufe E auf. Dieser Strom wird durch das geplante Vorhaben jedoch nicht zusätzlich belastet.

In der Nachmittagsspitze führen die Zusatzverkehre der geplanten Rettungswache in den betroffenen Verkehrsströmen zu leichten Erhöhungen der mittleren Wartezeiten. Diese Zunahmen der Wartezeiten führen jedoch zu keinen signifikant spürbaren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit.

Bei der Bewertung und Interpretation der Rechenergebnisse ist grundsätzlich zu beachten, dass in den Nebenrichtungen des Hammweges die hohen Wartezeiten weitgehend auf die langen Grünzeiten in den Hauptrichtungen der Hindenburgstraße und die damit verbundenen langen Umlaufzeiten zurückzuführen sind.

Aufgrund relativ geringer Qualitätseinbußen ist davon auszugehen, dass durch geringe Grünzeitanpassungen für den Knotenpunkt auch im Prognose-Fall unter den dargestellten Rahmenbedingungen eine grundsätzlich ausreichende Leistungsfähigkeit gewährleistet werden kann.

## 2.4 Immissionen

Zur Untersuchung der Immissionen im Bereich der zukünftigen Rettungswache Voerde wurde ein Immissionsgutachten durch die TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das

die Geräuschemissionen und –immissionen durch den Straßenverkehr und die geplanten Anlagen untersucht hat. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Zusätzlich wird auf Lärmimmissionen auf weitere Nutzungen der Umgebung eingegangen.

#### 2.4.1 Verkehrslärm

Im Hinblick auf den Verkehrslärm gehen die maßgeblichen Geräusche von der Hindenburgstraße (B8), dem Hammweg (L 463) und der Grenzstraße aus.

Die Berechnung des Straßenverkehrslärms erfolgt nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 19) Ausgabe 2019 getrennt für die Zeiträume Tag (06.00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr).

Für die Berechnung wird ein längenbezogener Schalleistungspegel ermittelt, der durch verschiedene Eingangsparameter definiert wird. Dabei werden Fahrzeugzahlen, Fahrzeuggruppen (Pkw, Lkw1 (Lkw ohne Anhänger über 3,5 t / Busse) und Lkw2 (Lkw mit Anhänger oder Auflieger über 3,5 t), Fahrzeuggeschwindigkeiten, Straßenoberflächen, Steigungen bzw. Gefälle sowie gegebenenfalls Knotenpunkte und Mehrfachreflexionen berücksichtigt. Die angegebenen Zahlen zum Lkw-Anteil werden entsprechend den Standardvorgaben der RLS-19 aufgeteilt.

Als Straßenbelag wird von nicht geriffeltem Gussasphalt (nationaler Referenzstraßendeckschicht) ausgegangen. Die Steigung der Straßen beträgt weniger als 5 %. Die Knotenpunkt-korrektur erfolgt für den Kreisverkehr Hammweg / Grenzstraße sowie die Ampelkreuzung Hammweg / Hindenburgstraße.

Ergänzend erfolgten Schallausbreitungsrechnungen für die Fassaden der geplanten Gebäude im Plangebiet. Auf Grundlage der berechneten Beurteilungspegel werden die maßgeblichen Außenlärmpegel ermittelt, die als Grundlage für die Dimensionierung der erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile für Schlaf- und Aufenthaltsräume dienen.

Des Weiteren werden für die nächstbenachbarten Häuser bzw. Bebauungspiangrenzen die Veränderungen der Beurteilungspegel durch die Erhöhung des Verkehrslärms auf den öffentlichen Straßen ermittelt.

Danach sind an den geplanten Gebäuden im Plangebiet Beurteilungspegel von tags bis zu 66 dB(A) und nachts bis zu 59 dB(A) zu erwarten.

Für Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten die Abs. 7.1 der aktuellen DIN 4109-1:2018 aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten.

Demnach werden folgende textliche Festsetzungen erforderlich:

*„Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a$  unter Berücksichtigung eines Korrekturwertes für die Raumart nach Maßgabe des Kapitel 7.1 der DIN 4109-1 (Januar 2018).“*



Die Erhöhung der Straßenverkehrsgeräusche aufgrund der zusätzlichen Verkehrsmengen durch das geplante Bauvorhaben beträgt maximal 0,3 dB(A) und kann damit als nicht relevante Pegelerhöhung angesehen werden.

#### 2.4.2 Lärm durch die Anlagen der Rettungswache

Die wesentlichen Geräuschemissionen vom Gelände der geplanten Rettungswache gehen von den Fahrzeugbewegungen im Freien aus. Zu erwarten sind ca. 160 Pkw-Bewegungen sowie 40 Lkw-Bewegungen tags und 40 Pkw-Bewegungen sowie 10 Lkw-Bewegungen nachts.

Die Geräuschemissionen der Pkw werden im vorliegenden Fall nach der Parkplatzlärmstudie und die Geräuschemissionen der Lkw nach der Lkw-Lärmstudie berechnet.

Im vorliegenden Fall ist im Rahmen einer Maximalwertabschätzung für die beiden Pkw-Parkplätze mit 52 bzw. 7 Stellplätzen von 0,2 Bewegungen je Stellplatz und Stunde zur Tageszeit und von 0,4 Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde innerhalb der lautesten Nachtstunde auszugehen.

In den Emissionsansätzen enthalten sind die Fahrgeräusche sowie die Geräusche beim Ein- und Ausparken inklusive Türenschnellen.

Mit dem Auftreten von Spitzenpegeln ist bei der Nutzung von Parkplätzen insbesondere durch Türenschnellen zu rechnen. Nach Tabelle 35 der Parkplatzlärmstudie tritt dabei im Abstand von 7,5 m bei Pkw folgender Spitzenpegel auf:

$$L_{pAFmax, 7,5m} = 74 \text{ dB(A)}$$

In der Schallausbreitungsrechnung werden die Parkplatzflächen auf dem Gelände als Flächenquellen mit einer Höhe von 0,5 m über Boden angesetzt.

Für die Ein- und Ausfahrten sind tagsüber 40 Lkw und nachts 10 Lkw zu berücksichtigen. Innerhalb der lautesten Nachtstunden werden 5 Lkw-Bewegungen in Ansatz gebracht. Im Rahmen einer Maximalwertabschätzung kann bei allen Lkw-Fahrbewegungen von Lkw mit einer Leistung von 105 kW sowie von einer vollständigen Gebäudeumfahrung ausgegangen werden.

Für die Fahrstrecke auf dem Anlagengrundstück ergeben sich damit folgende längenbezogene Schalleistungspegel  $L_{WA}$ :

Tageszeit	$L_{WA} = 63 + 10 \lg ( 40 / 16 ) = 67 \text{ dB(A)}$
lauteste Nachtstunde	$L_{WA} = 63 + 10 \lg ( 5 / 1 ) = 70 \text{ dB(A)}$

In der Schallausbreitungsrechnung wird der Fahrweg als Umfahrung auf dem Gelände als Linienequelle mit einer Höhe von 1 m über Boden angesetzt.

Zur Berücksichtigung der Geräusche von Übungen, Probeläufen und Instandhaltungsarbeiten wird in der Schallausbreitungsrechnung eine Flächenschallquelle westlich der großen Halle berücksichtigt. Für diese Fläche wird im Rahmen einer Maximalwertabschätzung ein Schalleistungspegel

$$L_{WA} = 108 \text{ dB(A)}$$

über die gesamte 16-stündige Tageszeit in Ansatz gebracht. Mit diesem Emissionsansatz sind der Betrieb von Kompressoren oder auch Lkw-Motorgeräusche unter Last abgedeckt.

Bei Alarmfahrten werden gegebenenfalls bereits auf dem Anlagengelände die Tonfolgehörner eingeschaltet. Nach DIN 14610 muss der A-bewertete Schallpegel von Tonfolgehörnern in Richtung der größten in 3,5 m Abstand im reflexionsfreien Raum für jeden der beiden Einzeltöne mindestens 110 dB betragen. Dies entspricht einem Schalleistungspegel bei Betrieb des Hornes

$$L_w \quad 129 \text{ dB.}$$

Danach ist in Abhängigkeit von der Entfernung zum jeweiligen Aufpunkt bei ungehinderter Schallausbreitung von folgenden kurzzeitigen Pegelhöchstwerten auszugehen:

Entfernung	Abstand des Aufpunktes								
	10	20	40	60	100	150	200	300	m
Schallpegel	101	95	89	85	81	77	75	71	dB(A)

### 2.4.3 Geräuschimmissionen aus Gewerbe und Verkehr und deren Beurteilung

In der folgenden Aufstellung sind die ermittelten Beurteilungspegel den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm gegenübergestellt:

	Immissionspunkt	Beurteilungspegel		Immissionsrichtwerte	
		tags dB(A)	nachts dB(A)	tags dB(A)	nachts dB(A)
IP 1	IP1 BPlan 104 (GE)	46	34	65	50
IP 2	IP2 BPlan 104 (GEe)	45	33	65	50
IP 3	IP3 Auf dem Kiwitt 2	48	37	60	45
IP 4	IP4 Hammweg 63	46	38	60	45
IP 5	IP5 Hammweg 55	51	36	60	45

Danach werden Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten zur Tages- und Nachtzeit um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass auf eine Ermittlung der Geräuschvorbelastung verzichtet werden kann.

Einen Sonderfall stellen die Geräusche bei Alarmfahrten mit Betrieb der Tonfolgehörner dar. Geräuschimmissionen durch Notfälle sind in Punkt 7.1 TA Lärm ausdrücklich von einem unmittelbaren Vergleich mit den Immissionsrichtwerten ausgenommen. In der Nähe von Fahrzeug- und Gerätehäusern treten diese Geräusche aus naheliegenden Gründen sehr viel häufiger auf als am eigentlichen Einsatzort. Daher ist hier im Einzelfall zu prüfen, ob die dabei auftretenden Geräuschimmissionen für die Nachbarschaft zumutbar sind. Im Interesse der Anwohner sollten diese Geräuscheinwirkungen soweit wie möglich gemindert oder vermieden werden, sofern dem nicht andere wichtigere Vorgaben entgegenstehen.

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 4 L 641/11 vom 29.06.2011 zum Einsatz von Tonfolgehörnern an einem Feuerwehrstandort wird ein Außenpegel von 95 dB(A) genannt, der in einer Größenordnung liegen könnte, bei der die Zumutbarkeitsschwelle für den Lärm im Falle eines Feueralarms anzusetzen ist. Dieser Wert wird in einer Entfernung von 20 m und

---

mehr eingehalten. Die nächstgelegenen Fassaden der Wohnhäuser sind mehr als 80 m von der Ausfahrt entfernt. Hier kann daher davon ausgegangen werden, dass der o.g. Außenpegel von 95 dB(A) wesentlich unterschritten wird.

Bei diesen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sehr hohen Pegeln sollte mit Blick auf die angrenzende Wohnbebauung insbesondere zur Nachtzeit der Einsatz des Horns auf das verkehrsrechtlich unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Um bei der Ausfahrt von der Halle auf die Grenzstraße weitestgehend auf den Einsatz des Hornes verzichten zu können, wurde geprüft, ob wie bei Feuerwachen in Großstädten durch eine Lichtzeichenanlage der Verkehr auf dieser Straße auf eine Ausfahrt der Fahrzeuge hingewiesen werden und gegebenenfalls auch gestoppt werden kann.

Ein Einsatz des Tonfolgehornes in unmittelbarer Nähe der angrenzenden Wohnbebauung erscheint bei dieser geringen Frequenz nicht bei jeder Einsatzfahrt zur Nachtzeit erforderlich. Insbesondere zur Nachtzeit erscheint der Einsatz der Tonfolgehörner wegen des geringeren Verkehrsaufkommens sogar im Regelfalle unnötig, zumal die Einsatzfahrzeuge auch über Blaulicht verfügen.

Aus diesem Grund erscheint die Errichtung einer Lichtsignalanlage nicht erforderlich.

Die schalltechnischen Vorgaben der DIN 18005 sowie der TA Lärm werden erfüllt.

## 2.4 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

### 2.4.1 Gebietsentwicklungsplan und Regionalplan Ruhr

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung GIB“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.

Dem gegenüber stellt der sich in Aufstellung befindliche Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr den gesamten Bereich nördlich des Hammweges als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ und Regionalen Grünzug dar.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW gestellt. Mit Datum vom 29.01.2021 wurde von Seiten des Regionalverbands Ruhr mitgeteilt, dass gegen die Planung landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

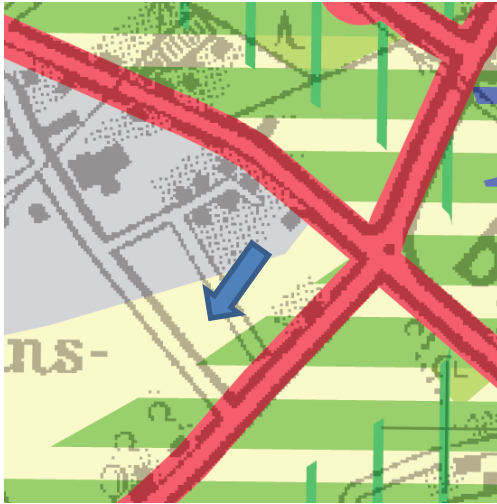


Abb.1: Inhalte des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99)



Abb.2: Inhalte des Regionalplanes

Legende:

### 3. Siedlungsraum



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:

## 2. Freiraum



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



dc) Regionale Grünzüge

## 3. Verkehrsinfrastruktur

aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr



aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

### 2.4.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht realisiert werden kann.

Da der Bebauungsplan für das eigentliche Gelände der Rettungswache „Fläche für den Gemeinbedarf“ festsetzen soll, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache, Katastrophenschutz“ erforderlich. Die erforderlichen MSPE-Flächen (Ausgleichsflächen) werden zudem in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.

Die Änderung wurde als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ eingeleitet. Sie wird parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes betrieben.



Abb.3: derzeit gültiger Flächennutzungsplan

Legende:



Gewerbliche Bauflächen



Flächen für die Landwirtschaft



Straßenverkehrsflächen

### 2.4.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet („Fläche für den Gemeinbedarf“ und MSPE-Flächen) liegt zu wesentlichen Teilen außerhalb von Bebauungsplänen in einem Bereich, für den Bauvorhaben nach § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ planungsrechtlich zu beurteilen sind. Der Bau einer Rettungswache und eines Zentrums für den Katastrophenschutz wäre daher zum derzeitigen Zeitpunkt planungsrechtlich unzulässig. Daher ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Ein westlicher Streifen des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 11.06.1970. Durch diesen Plan sollte damals u.a. die Grenzstraße in ihrem Streckenabschnitt nördlich ihrer Einmündung in den Hammweg planungsrechtlich verwirklicht werden. Er setzt hier daher Verkehrsfläche fest. Der Bebauungsplan wurde zum Teil durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 überplant, der die Grenzstraße einige Meter weiter westlich festsetzt. Der Bebauungsplan Nr. 35a liegt jedoch nicht innerhalb des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 143.

Verwirklicht wurde der Bau der Grenzstraße im Wesentlichen nach dem Bebauungsplan Nr. 35a, lediglich im nördlichen Teil des Kreuzungspunktes mit dem Hammweg wurde er auf Flächen des Bebauungsplanes Nr. 35 realisiert.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Dieses ist in seinem südlichen Teil durch den Bebauungsplan Nr. 104 „Süderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 08.10.2003 planungsrechtlich geregelt. Der Bebauungsplan setzt hier „Gewerbegebiet“ fest.

Ein weiterer Teil dieses Gewerbegebietes Grenzstraße ist durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 festgelegt.

Die nordöstlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung ist nicht durch einen Bebauungsplan geregelt.

Weitere Bebauungspläne finden sich in der Umgebung des Plangebietes nicht.

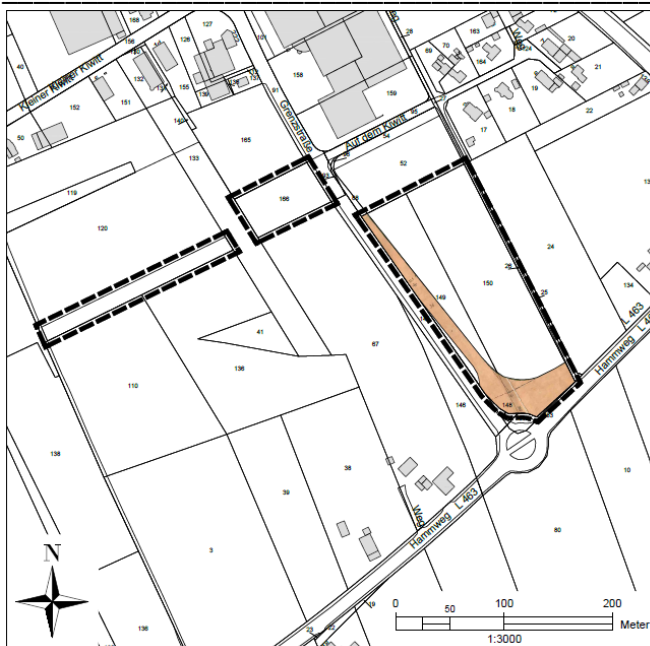


Abb. 4.: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 35

#### 2.4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente und Lebensräume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist zu verbessern.

Als besondere Ziele sind im Landschaftsplan aufgeführt:

- Die Landschaftsräume sind zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Biotopvernetzung und zur Belebung des Landschaftsbildes durch punktuelle oder linienhafte Landschaftsstrukturen wie baumreihen, Hecken, Feldgehölze oder Krautsäume anzureichern (regionales Biotopverbundsystem), bei Anpflanzungen sind Gehölze der potenziellen natürlichen Vegetation des landschaftsraumes zu verwenden, zukünftige nicht zu vermeidende Bergbau bedingte Standortveränderungen sind bei der Artenauswahl zu berücksichtigen.
- Der Boden und die Gewässer sind als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und der Bodenerosion und Gewässerverunreinigungen sind entgegenzuwirken; schutzwürdige Böden, insbesondere mit Biotopentwicklungspotential (extreme Wasser- und Nährstoffverhältnisse) sind zu erhalten und zu schützen.
- Der derzeitige Grünlandanteil ist beizubehalten und insbesondere in den Bachauen, Quellbereichen und Niederungen sowie in der Umgebung von Feuchtgebieten entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Die Fließgewässer, Quellen, Stillgewässer und sonstigen Feuchtgebiete sind zu erhalten und weiterzuentwickeln; die Sicherung der Vorflut der Gewässer und der ordnungsgemäße Abfluss sind bei allen Maßnahmen gleichrangig zu beachten.
- Bei Auswirkungen des Bergbaus auf die Tagesoberfläche ist das Ziel zu verfolgen, die natürliche Fließdynamik der Fließgewässer zu erhalten.
- Technisch ausgebaute Fließgewässer, soweit möglich, sind naturnah zu gestalten, der naturferne Gewässerausbau ist zu vermeiden.

- 
- Die Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist zu verbessern.
  - Das kulturlandschaftlich geprägte Landschaftsbild ist zu erhalten und zu entwickeln.
  - Eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe sind zu vermeiden.

Für das Plangebiet und dessen Umgebung stellt der Landschaftsplan den Entwicklungsraum A2 dar: Offenlandkomplex zwischen Voerde und Friedrichsfeld.

Für den Entwicklungsraum A2 enthält der landschaftsplan folgende spezielle Entwicklungsmaßnahmen:

- Der Raum ist hinsichtlich einer Vernetzung der Landschaftseinheiten „Niederrheinische Höhen – Testerberge“ und der „Rheinniederung“ insbesondere entlang der Fließgewässer zu optimieren.
- Am Uferrandbereich der Fließgewässer ist eine Nutzungsextensivierung und eine Optimierung durch die Anlage von Uferrandstreifen anzustreben.
- Die Ausstattung des Raumes mit gliedernden Landschaftselementen, insbesondere mit Krautsäumen, ist zu erhöhen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente sind zu erhalten und deren Vernetzung ist zu optimieren.
- Grünland ist zum Schutz gegen Wind- und Wassererosion zu erhalten und entsprechend den standörtlichen Verhältnissen zu optimieren.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.

Nach dem Landschaftsplan ist dieser Raum geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Grünlandnutzung spielt eine untergeordnete Rolle und ist insbesondere in Hofnähe, häufig in Kombination mit Obstwiesen, anzutreffen.“

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.



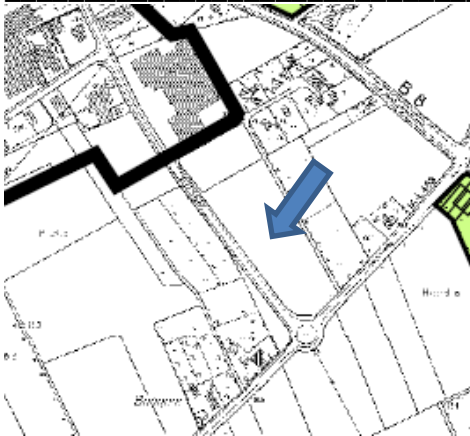


Abb. 5: Festsetzungskarte

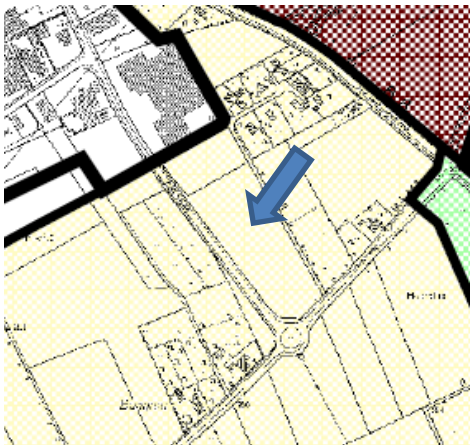


Abb. 6: Entwicklungskarte

Legende:

 Strukturarme Offenlandbereiche

#### 2.4.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich einer rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzone.

#### 2.4.6 Einzelhandelskonzept

Mit dem Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes liegt ein Konzept zur Regelung des Einzelhandels in der Stadt Voerde (Ndrhh.) vor. Da die Planung inhaltlich und räumlich keinen Bezug zum Einzelhandel aufweist, muss hierauf nicht weiter eingegangen werden.

#### 2.4.7 Sonstiges

Besonders stark emittierende Betriebe sind in der Umgebung nicht vorhanden. Auch handelt es sich bei der Rettungswache nicht um eine Anlage, die besonders vor Immissionen geschützt werden müsste.

---

## 2.5. Vorhandene städtebauliche Probleme

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich, nämlich ackerbaulich genutzt. Sie sind im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und an einen einzigen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Der Pächter hat eine Vielzahl an Flächen im Stadtgebiet von Voerde (Ndrhh.) zur landwirtschaftlichen Nutzung, sowohl im Eigentum als auch in Pachtverhältnis. Der Wegfall der Gemeinbedarfsfläche aus der Nutzung und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung der MSPE-Flächen sind für den Betrieb vertretbar und verkraftbar. Hierdurch sind keine Existenzprobleme zu erwarten. Zudem hat der Pächter seinen Betrieb diversifiziert dahingehend, dass er einen Teil seiner Einnahmen nicht aus Ackerbau, sondern aus Pferdebewirtschaftung generiert. Der Pachtvertrag für die geplante Gemeinbedarfsfläche muss gekündigt, der Vertrag über die Nutzung und die Pachthöhe der MSPE-Flächen muss geändert werden.

Durch die Planung wird in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eingegriffen. So wird in die Umweltbelange eingegriffen, insbesondere in den der Landschaft. Durch die Gebäude wird das Landschaftsbild verändert und es wird Freiraum in Bauland umgewandelt. Auch wird in den Naturhaushalt, insbesondere in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingegriffen. Dieser Eingriff ist jedoch bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Durch Ausgleichsmaßnahmen, die rein rechnerisch einen vollständigen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, wird dieser Eingriff abgemildert. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Durch die Planung wird Boden versiegelt und Fläche verbraucht. Auch diese Versiegelung und Inanspruchnahme von Fläche ist unvermeidbar. Da eine Entsiegelung größerer Flächen und andere Maßnahmen zur Wiederbelebung von Boden als adäquater Ausgleich nicht möglich sind, kann nur durch Maßnahmen für Natur und Landschaft ein Ausgleich möglich gemacht werden.

Zufahrten auf Grundstücke sind auf diesem Streckenabschnitt der L 463 –Hammweg- nicht zulässig. Aus diesem Grund soll das Plangebiet von der Grenzstraße aus erschlossen werden. Der Streckenabschnitt entlang des Hammweges wird daher als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

In einem Abstand von ca. 230 m verläuft nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, die elektromagnetische Felder auslösen könnte. Auf Grund des Abstandes sind diesbezüglich Konflikte nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht zu erwarten.

## 3 Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff „Umwelt“ im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Leben stattfindet. Die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung für menschliches Leben und für Tiere und Pflanzen wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltbedingungen beeinflusst. Die Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen der Umwelt auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungsfähigkeiten wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall

Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit dem Eintreten solcher Gefahren und einem möglichen Entgegenwirken beschäftigt sich dieser Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. „Umweltschutzgüter“, die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis – Planung – gesetzliche Anforderungen – konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

### 3.1 Das Plankonzept

#### 3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Ziel ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz. Hierdurch soll den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung getragen werden.

Durch den Bau der Rettungswache wird indirekt auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen, dadurch dass sie zur Sicherheit der Betriebe und deren Mitarbeiter beiträgt.

Die Rettungswache und das DRK-Katastrophenschutzzentrum stellen einen Beitrag zum Zivilschutz dar.

Den Anforderungen des Ortsbildes wird dadurch entsprochen, dass die Zahl der Vollgeschosse auf maximal zwei begrenzt wird und die Gebäude vom Hammweg abgerückt nach Norden versetzt werden. Nach Osten ist die „Fläche für den Gemeinbedarf“ durch eine vorhandene Strauchreihe zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Nach Süden und Westen soll sie durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden, ohne dabei jedoch die modernen Baukörper der zukünftigen Rettungswache verschwinden lassen zu wollen.

Die Belange der Umwelt und von Natur und Landschaft werden u.a. dadurch berücksichtigt, dass im Bereich der zukünftigen Gemeinbedarfsfläche Bäume und Sträucher angepflanzt werden sollen. Auch werden ökologische Ausgleichsflächen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs vorgesehen. Ein Teil der Dächer soll begrünt werden. Auf einem anderen Teil sind Photovoltaik-Anlagen geplant. Das auf der versiegelten Freifläche und den Gebäuden anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone versickert.

Mit Grund und Boden wird entsprechend den baurechtlichen Vorgaben sehr sparsam umgegangen. Aus diesem Grund kommt es zu einer starken Verdichtung in dem Bereich, der bebaut werden soll. Um die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche so gering wie möglich zu

halten, werden die Ausgleichsmaßnahmen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, das bedeutet, dass die Landwirtschaft dort zum einen erhalten bleibt, jedoch extensiviert und um ökologische Elemente ergänzt wird. Dies berücksichtigt den Belang der Landwirtschaft. Insgesamt wird jedoch landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt. Dies ist unvermeidbar.

Die Belange des Verkehrs werden dadurch berücksichtigt, dass durch Baugrenzen die Gebäude von der Landesstraße Hammweg abgerückt werden und die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche von der Grenzstraße aus erfolgt.

Die Belange des Starkregenschutzes werden dadurch in der Planung berücksichtigt, dass ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan im Hinblick auf Maßnahmen gegen extreme Starkregen aufgenommen wird.

Die Belange von Freizeit und Erholung sind durch die Planung negativ betroffen, dadurch dass Freiraum und damit Erholungsraum durch die Baumaßnahme wegfällt. Dies ist nicht zu vermeiden. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll im Bereich der Gebäude ein Einfügen in die Umgebung erreicht werden, um die negativen Auswirkungen zu verringern. Auch soll eine mögliche Störung durch die Baukörper durch eine moderne Architektur reduziert werden. Dies ist auch ein Beitrag zur Baukultur.

Durch die Freihaltung von Bebauung der Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen werden deren Belange berücksichtigt.

Durch den Bau von Ver- und Entsorgungsleitungen in der Grenzstraße fließen die Belange der Ver- und Entsorgung in die Bauleitplanung ein. Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser wird vollständig versickert.

### *3.1.2 Planvarianten und Standortalternativen*

Es wurden alternative Standorte zum hier gewählten Standort geprüft.

Der Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Wesel fordert folgende Standortkriterien:

- „Die Standorte sollen so gelegen sein, dass ein Großteil der Einwohner, bzw. – mit Blick auf den Zielerreichungsgrad bei der Hilfsfrist – der Einsatzfälle eines Rettungsdienstbereiches mit möglichst kurzer Anfahrtszeit bedient werden kann,
- Von den Standorten aus soll eine weitgehend flächendeckende Versorgung des Rettungsdienstbereiches gesichert werden.
- Der zu den Standorten gehörende Versorgungsbereich sollte im gewissen Maße jeweils Überschneidungen mit den benachbarten Versorgungsbereichen aufweisen, damit grundsätzlich eine gegenseitige Unterstützung in der Versorgung möglich ist.“

Standortkriterien darüber hinaus waren im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die erforderliche Flächengröße und ein entsprechender Zuschnitt, die schnelle Erreichbarkeit der Einsatzziele, das heißt eine zentrale Lage im Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.), eine möglichst geringe Störung der Anwohner durch Einsatzfahrten und ein möglichst geringer negativer Einfluss auf die Umweltmedien. Keiner der alternativen Standorte erfüllt dabei diese Kriterien. Zwar ist die Lage des hiesigen Standortes im Hinblick auf die Umweltmedien nicht ideal, da er in der freien Landschaft im Außenbereich liegt und nicht innerhalb des baulichen Innenbereiches, jedoch erfüllten die anderen Standorte entweder die Kriterien Flächengröße und –zuschnitt oder zentrale Lage oder Verfügbarkeit der Fläche nicht, so dass sie deswegen ausschieden. Die ausgewählte Fläche erfüllt die Anforderungen an das Raumprogramm und die Flächengröße, ist durch ihre Lage am Hammweg und durch die schnelle Erreichbarkeit von Friedrichsfeld und Voerde Stadt zentral gelegen und erfüllt damit die Standortkriterien des

---

Entwurfes des Rettungsdienstbedarfsplanes, ruft durch die Lage im Außenbereich wenig Störungen für die Anwohner hervor und ist in städtischem Eigentum und damit verfügbar.

Eine Planvariante besteht in der Null-Variante, das heißt auf einem Verzicht auf die Planung. Derzeit befindet sich die Rettungswache in einem Provisorium auf einer privaten Fläche nördlich der Straße Kleiner Kiwitt. Dies kann nicht dauerhaft bestehen bleiben. Aus diesem Grund scheidet die Nullvariante aus. Es muss ein Standort für eine Rettungswache und ein Katastrophenschutzzentrum ermittelt und dort planungsrechtlich umgesetzt werden.

Das Lehr- und Schulgebäude befindet sich derzeit an einem Standort an der Ringstraße 14 in Voerde (Ndrhh.). Dieser Standort soll aufgegeben werden und mit dem Rettungsdienst und dem Lagergebäude zusammengefasst werden. Denkbar wäre auch die Lösung, das Schul- und Ausbildungszentrum an seinem gegenwärtigen Standort zu belassen und nur den Rettungsdienst und die Fahrzeughalle am Hammweg zu errichten. Durch die Zusammenfassung des Rettungsdienstes, dem Katastrophenschutz und der Ausbildungsstätte entstehen Synergieeffekte, die das DRK nutzen will. Zudem ist es erforderlich, dass die Ausbildung am Standort des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt, so dass an den Gerätschaften und Fahrzeugen geübt und ausgebildet werden kann. Es ist darüber hinaus sehr sinnvoll, dass sich das Lehr- und Sozialgebäude in unmittelbarer Nähe zu den Fahrzeugen befindet, damit es hier keine Einschränkungen in den Tätigkeiten des DRK gibt. Eine weitere Nutzung des Gebäudes an der Ringstraße für die Umkleiden oder weitere Nutzungen sind leider nicht möglich, da die räumliche Trennung nicht funktioniert. Umkleide an einem anderen Standort als die Fahrzeuge ist nicht möglich. Außerdem werden alle angesprochenen Nutzungen bzw. Räume für den Katastrophenfall mit einer Doppelnutzung belegt, sodass ein Lehr- und Lernraum auch z.B. eine Essensausgabe werden kann.

Der Standort Ringstraße 14 ist nicht mehr geeignet. Das aktuell genutzte Gebäude hat vielerlei Einschränkungen, die die weitere Nutzung so stark einschränken, dass ein weiterer Betrieb nicht sinnvoll sein wird. Hierbei sind vor allem die Raumgrößen und der Raumverbund zu nennen. Die Raumgrößen sind den Aufgabenbereichen nicht mehr angemessen. Außerdem haben die Räume teils erheblich unterschiedliche Bodenhöhen, sodass eine selbst nur stark eingeschränkte barrierefreie oder barrierearme Nutzung nahezu unmöglich ist. Weiterhin sind die Fahrzeuge, die mittlerweile vorgehalten werden, für die bestehende Halle in ihrer Anzahl zu viel und zu groß, sodass aktuell die vorhandenen Fahrzeuge in der bestehenden Halle hintereinander und nicht stellplatzgerecht geparkt werden müssen. Das bedeutet, wenn ein bestimmtes Fahrzeug benötigt wird, müssen weitere Fahrzeuge aus der Halle herausgefahren werden. Diese Notwendigkeit schränkt die Beweglichkeit des DRK zurzeit an diesem Standort erheblich ein.

Eine Trennung dieser drei Funktionen an unterschiedliche Standorte unter beibehaltung des Standortes an der Ringstraße 14, was zusätzlich als Variante theoretisch möglich wäre, kommt daher nicht in Betracht.

Die Stadt Voerde (Ndrhh.) stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet südlich Kleiner Kiwitt“ auf. Die dort vorgesehene Gewerbefläche umfasst ca. 1,6 ha. Sie könnte von der Flächengröße her das Raumprogramm der Rettungswache bzw. des Katastrophenschutz-zentrums aufnehmen und damit einen möglichen Alternativstandort zum Standort am Hammweg darstellen. Die Fläche ist allerdings vom Zuschnitt nicht optimal, dadurch dass sie durch die mittig liegende Verkehrsfläche nahezu in zwei Teile geteilt wird. Zu einem Großteil ist sie im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrhh.) und wäre damit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zumindest für diesen Teil kurzfristig verfügbar. Den östlichen Bereich müsste die Stadt Voerde (Ndrhh.) versuchen zwischenzuerwerben. Im Hinblick auf die verkehrliche Lage liegt sie etwas ungünstiger als die favorisierte Fläche, da die Rettungsfahrzeuge zusätzlich die

Straße Kleiner Kiwitt befahren müssten, um auf den Hammweg zu kommen. Durch ihre Zerteilung ist sie jedoch besser für mehrere Gewerbebetriebe geeignet als für ein einziges Bauvorhaben wie die Rettungswache. Zudem soll unter Ausübung der gemeindlichen Planungshoheit diese Fläche als Gewerbegebiet entwickelt werden, denn die Nachfrage an Gewerbeflächen ist auf dem Voerder Stadtgebiet nach wie vor hoch. Die sofort bzw. kurzfristig und ohne Restriktionen verfügbaren Flächen sind in Voerde (Ndrhh.) von 2014 bis 2020 um ca. 60 % zurückgegangen. Von den verbliebenen 66.000 qm sind 39.000 qm zur Ansiedlung von hafenauffinen Betrieben geeignet, so dass aktuell nur 27.000 qm für sonstige Betriebe zur Verfügung stehen. Dabei ist ein besonderer Bedarf im Gewerbegebiet Grenzstraße, dem größten Gewerbegebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.), gegeben. Aus diesem Grund verfolgt das Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 die Zielsetzung, dort zusätzlich Gewerbeflächen auf ca. 16.000 qm zu entwickeln und nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Daher soll die Rettungswache nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 verwirklicht werden.

Alternativ sind zwei weitere Standorte denkbar, die im Gewerbegebiet Grenzstraße liegen. Zum einen wurde ein Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Norderweiterung Gewerbegebiet Grenzstraße“ am nördlichen Rand des Gebietes westlich des Heideweges westlich der Einmündung der Innungsstraße (Östlicher unbebauter Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 25, Nr. 1086) geprüft. Ein zweiter potentieller Standort liegt westlich des Heideweges im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung „Gewerbegebiet Grenzstraße“ auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 33, Nrn. 290, 429 und 426. In beiden Fällen müsste der jeweilige Bebauungsplan von der Festsetzung „Gewerbegebiet“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden. Beide Flächen kommen im Hinblick auf Größe und Zuschnitt in Frage. Über den Heideweg und die Grenzstraße wären sie gut an das Verkehrsnetz von Voerde (Ndrhh.) angebunden. Sie stehen jedoch eigentumsrechtlich beide für die Planung nicht zur Verfügung. Insbesondere die nördliche Fläche ist einem vorhandenen Gewerbebetrieb angegliedert. Durch eine Überplanung der nördlichen Fläche durch einen neuen Bebauungsplan würde zum einen der vorhandene Betrieb, der auf der übrigen Teilfläche vorhanden ist, in seiner Entwicklung erheblich eingeschränkt. Zum anderen ginge bei der Überplanung einer der beiden Flächen planungsrechtlich festgesetzte Gewerbefläche verloren, was angesichts der oben dargelegten Knappheit an Gewerbeflächen in Voerde (Ndrhh.) im Allgemeinen und im Gewerbegebiet Grenzstraße im Besonderen städtebaulich nicht wünschenswert ist. Vielmehr besteht ja das stadtentwicklungspolitische Ziel der Stadt Voerde (Ndrhh.) gerade darin, das Angebot an gewerblichen Bauflächen auszuweiten, um den gegebenen Bedarf decken zu können anstatt ihn durch eine Reduzierung von Gewerbeflächen zusätzlich zu verknappen. Aus diesem Grund kommen diese beiden alternativen Standorte nicht in Betracht, so dass zur Realisierung der Rettungswache mit den Eigentümern der Flächen keine Grundstücksverhandlungen geführt wurden.

Bei einem möglichen Standort südlich der Grenzstraße östlich der durch den Heideweg erschlossenen Wohnbebauung auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 101 würde zwar keine planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Nutzung umgewandelt, die Fläche ist jedoch für die Rettungswache und die Einrichtung für den Katastrophenschutz zu klein. Bei Einbeziehung des östlich daran angrenzenden Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 100 würde ein Teil einer vorhandenen Waldfläche in Bauland umgewandelt und diese deutlich verkleinert. Daher kommt dieser Standort auch nicht als Alternativstandort in Betracht.

Bei Umsetzung des vorgesehenen Konzeptes auf dem ausgewählten Standort sollen die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen zusammenhängend umfahren und festgesetzt werden. Lediglich im Süden und Norden sollen größere Abstände zu den Grenzen der Gemeinbedarfsfläche eingehalten werden. Hierdurch soll eine Flexibilität bei der Bebauung der Fläche gewährleistet werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die in der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzeption vorgesehenen Gebäude eng

durch Baugrenzen zu umfahren. Hierdurch wäre gewährleistet, dass genau dieses Konzept umgesetzt würde. Es würde jedoch zugleich den Bauherren in seiner Freiheit zur Nutzung des Baugrundstücks einschränken. Da sich nach Rechtskraft der Bauleitplanung noch Änderungen in der städtebaulichen Konzeption der Rettungswache (z.B. Stellung der Baukörper) ergeben können, wäre ihre Umsetzung bei einer zu engen Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen jedoch nicht mehr möglich. Daher sollen die Baugrenzen die überbaubaren Grundstücksflächen großzügig begrenzen.

Denkbar wäre auch, die Baugrenzen im Norden und im Süden jeweils an den Rand des Baugrundstücks zu verschieben und damit an der jeweils anderen Seite größere Grünflächen herzustellen. Ziel ist es jedoch, im Norden und im Süden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Versickerungsmulden anzulegen, um das auf der versiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser dort zu versickern. Bei einer kompletten Verlagerung der Bebauung nach Norden und Süden würde jeweils eine Versickerungsanlage wegfallen, was längere Wege für Leitungen zur Folge hätte. Auch muss zum Hammweg (L 463) ein Abstand zwischen seiner nördlichen Grenze und den Gebäuden eingehalten werden. Zudem soll im Norden die Stellplatzanlage, abgetrennt von den versiegelten Aufstellflächen des inneren Bereiches der Rettungswache, errichtet werden.

Keine der alternativen Standorte und der inneren Alternativen erfüllt die Voraussetzungen, die an die neue Rettungswache und den Standort für den Katastrophenschutz gestellt werden, so dass sich für den gewählten Standort in der vorgesehenen Form entschieden werden soll.

### *3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen*

Vorrangiges Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Umweltfolgen ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Absicht ist daher die Realisierung einer verdichteten Bauweise im Hinblick auf die Gebäude sowie die Stellplätze mit ihren Zufahrten, um so wenig Fläche wie möglich zu verbrauchen. Auch soll so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich umgenutzt werden. Zugleich soll das vorgesehene Raumprogramm mit Rettungswache, Lehr- und Schulgebäude sowie Fahrzeughalle umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch produktionsorientierte Kompensationsmaßnahmen (Piks) so vorgesehen werden, dass auf ihnen landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben kann, um zu verhindern, dass auf den Ausgleichsflächen, etwa durch Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht. Die Kompensation soll durch eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel, Flächen für gefährdete Wiesenvögel wie die Feldlerche, zu schaffen, erfolgen.

Ein Teil der nicht versiegelten Fläche der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist zu begrünen. Dafür sind im Wesentlichen für Insekten, Bienen und Vögel geeignete Pflanzen zu verwenden. Dies trägt dazu bei, dass die Flächen ökologisch hochwertig gestaltet werden.

Schwerpunktmäßig auf den mittleren und südlichen Bereichen der Fläche „für den Gemeinbedarf“ sollen die Gebäude durch Bäume und Sträucher zur freien Landschaft hin eingefasst werden. Dies ist zum einen ein Beitrag zum Naturschutz, zum anderen trägt er dazu bei, dass sich die Neubebauung in das Landschaftsbild einfügt. Auch ist das Anpflanzen von Bäumen durch ihre Transpiration und Verschattungswirkung ein Beitrag zum Klimaschutz. Auf dem nördlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche sollen nur wenige kleinkronige Bäume angepflanzt werden, um Beutegreifern im Hinblick auf die Wiesenvögel keinen Raum zum Verstecken zu liefern.

Das anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht. Dabei wird das unverschmutzte Wasser der Dachflächen über Rigolen unmittelbar versickert, während das möglicherweise schwach verschmutzte Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen über Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt wird.

Die Dächer der Gebäude sollen entweder begrünt oder durch Sonnenkollektoren genutzt werden. Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen ist ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energie und damit zum Klimaschutz. Die Dachbegrünung trägt zum einen dazu bei, das dort anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten und zu verdunsten und ist dabei ein Beitrag zur Klimafolgenanpassung, zum anderen ist es ein Beitrag zum Klimaschutz, dadurch dass sich die begrünten Flächen nicht so stark aufheizen und somit das Mikroklima weniger verändert wird, dadurch dass sich die Temperatur weniger erhöht.

### 3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,



- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe des Bebauungsplans gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärme speichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im baulichen Außenbereich. Es ist unversiegelt und wird landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4. Dies geschieht vor dem Hintergrund, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Aus dem gleichen Grund wird die Grundflächenzahl 2 (GRZ2), das heißt die Grundflächenzahl inklusive Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen, mit 0,75 relativ hoch angesetzt. Damit wird die Fläche des Baugrundstücks sehr intensiv ausgenutzt. Grund hierfür ist auch, dass das umzusetzende Gebäudeprogramm diese intensive Ausnutzung erforderlich macht.

Durch diese Dichte der Bebauung und Nutzung wird Fläche versiegelt. Dies hat Auswirkungen auf die Temperatur und damit das Mikroklima. Es ist jedoch zwingend erforderlich, die Rettungswache bzw. das Katastrophenschutzzentrum in dieser Form und an dieser Stelle zu verwirklichen. Aus diesem Grund müssen die Belange des Klimas zurückstehen. Durch begleitende Maßnahmen werden jedoch die negativen Auswirkungen auf das Klima abgemildert. So ist auf einem Teil der Gebäudedächer Dachbegrünung, auf dem anderen der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen vorgesehen. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern soll zudem einer Erwärmung der Fläche entgegengewirkt werden. Damit ist auch dies ein Beitrag zum Klimaschutz.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung ist zum einen die Dachbegrünung zu sehen, durch die das anfallende Niederschlagswasser zurückgehalten und zum Teil gespeichert wird, zum anderen der Bau von Staukanälen unter der befahrbaren Fläche, durch die das Niederschlagswasser bei Starkregen gesammelt und konzentriert und verlangsamt an die Versickerungsanlagen abgegeben werden kann.

Die genannten Gesichtspunkte sowohl des Klimaschutzes als auch der Klimawandel-Anpassung wurden in dem Bebauungsplan damit soweit wie möglich berücksichtigt.

### 3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

#### 3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken

---

– Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Nähere Inhalte hierzu sind in Kapitel 2.3.4 zu finden.

### 3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solche Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Das ist bei der mit diesem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nicht der Fall, weshalb einer Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten im Bebauungsplan grundsätzlich nicht vertieft erforderlich ist.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Für das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde (Ndrhh.) die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Das Feuchtgebiet „Unterer Niederrhein“ soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservögel erhalten und geschützt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Schutzgebiets konnte nicht festgestellt werden.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL,1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen- erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

---

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt.

Es liegt dem Plangebiet am nächsten. Zu ihm wird ein Abstand von ca. 600 m eingehalten. Schutzziel für das FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ ist die Erhaltung und Optimierung von Silikatmagerrasen, Silbergrasfluren und des größten Heiderestes am rechten unteren Niederrhein. Ziel ist die Entwicklung alter, bodensaurer Eichenwälder. Als Gefährdungen dieses Gebietes sind u.a. die Eutrophierung genannt. Eine Düngung ist in diesem Zusammenhang verboten. Durch die Rettungswache sind keine Luftverunreinigungen zu erwarten, die Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben könnten.

Die Zunahme des Verkehrs wird so gering sein, dass die Auswirkungen auf die Luftqualität verschwindend gering sind.

Folgen könnte der Einsatz des Martinshorns auf die Tiere im Schutzgebiet haben. Auf Grund der doch relativ großen Entfernung werden die Geräusche auf dem Gelände der Rettungswache selbst jedoch dort kaum wahrzunehmen sein. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Martinshorn im weiteren Verlauf eines Rettungseinsatzes, etwa durch Fahrten auf dem Hammweg oder der B8, zu Beeinträchtigungen im Schutzgebiet führt. Bereits jetzt kann es diesbezüglich zu Störungen durch den Verkehr auf der B8 kommen, so dass der Raum im Hinblick auf Immissionen als vorgeschädigt zu gelten hat.

Eine Barrierewirkung durch die neuen Baukörper in Bezug auf Flugrouten von Vögeln, die das FFH-Gebiet nutzen, ist nicht vollständig auszuschließen. Es wird jedoch nur eine maximal zweigeschossige Bebauung im Bebauungsplan zugelassen, so dass sie sich nicht wesentlich von der nördlich vorhandenen Bebauung im Gewerbegebiet Grenzstraße unterscheiden wird. Anzupflanzende Bäume und Sträucher sollen die Gebäude abschirmen, so dass sie natürliche Hindernisse für das Überfliegen von Vögeln darstellen und somit die Behinderung des Überfliegens durch die Gebäude abmildern.

Zudem könnte das Bauvorhaben ein Hindernis für das Queren von Damwild darstellen, dass vom FFH-Gebiet „Kaninchenberge“ nach Westen durch den landwirtschaftlichen Freiraum und umgekehrt zieht. Für diese Tiere ist jedoch eine Wanderung nach wie vor möglich, dadurch dass die Baukörper im Norden und im Süden umgangen werden können.

Eine ausdrückliche Verträglichkeitsprüfung zur Untersuchung der Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet ist für den Bebauungsplan nicht erforderlich. Der an die Rettungswache angrenzende Freiraum ist so groß und das Plangebiet selbst ist so klein, dass die neue Bebauung keine erheblichen Auswirkungen auf den von in einem FFH-Gebiet lebenden, den Freiraum in der Umgebung des Plangebiet mit nutzenden Tieren haben wird. Deshalb ist eine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Schutzgebieten in diesem Bebauungsplan nicht erforderlich.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgebiete nicht zu rechnen.

### 3.2.3 *Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele*

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

- 
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
  4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog.

Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- 
- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität erhalten werden.
  - Wald ist zu schützen und zu vermehren.
  - In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
  - Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
  - Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

#### *3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich*

Im Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) ist der nördliche Teil des Bebauungsplanbereiches als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)“ dargestellt. Südlich daran schließt sich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ an. Unmittelbar nördlich des Hammweges ist zudem Regionaler Grünzug dargestellt. Der Hammweg selbst wird als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr geführt.

Der Regionalplan Ruhr liegt im Entwurf vor. Er ist noch nicht rechtskräftig. Er ist damit nicht bindend, sondern im Zuge der Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Er stellt den gesamten Bereich nördlich des Hammweges bis zum südlichen Rand des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freiraum- und Agrarbereich und Regionalen Grünzug dar.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Süden verlaufen der als Hauptverkehrsstraße dargestellte Hammweg sowie eine Spange in Richtung Nordwesten, die zwar dargestellt ist, aber nicht mehr verwirklicht werden wird, da sie zum einen nicht erforderlich ist, zum anderen auf Grund von vorhandenen Hindernissen nicht mehr realisiert werden kann.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

---

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Ziel ist die planungsrechtliche Umsetzung einer Rettungswache und einem Standort für den Katastrophenschutz in Voerde (Ndrhh.). Damit soll der Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in besonderem Maß berücksichtigt werden.

Die Belange Stadtgestalt und Verkehr fließen in den Plan ein, indem durch Baugrenzen die Gebäude vom Hammweg abgerückt werden, so dass sie von dort weniger stören und zugleich Sichtfelder für den Verkehr verbleiben. Erschlossen wird die Fläche nicht von der Landesstraße Hammweg, sondern von der Grenzstraße aus.

Durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes, dem Anpflanzen und Bäumen und Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf, dem partiellen Einsatz von Sonnenkollektoren, der Dachbegrünung und der Versickerung von Niederschlagswasser wird den Belangen von Natur und Landschaft, Ökologie und Klimaschutz Rechnung getragen.

Dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird durch eine starke Ausnutzung der Fläche durch eine relativ hohe bauliche Dichte Rechnung getragen.

Fläche für die Landwirtschaft soll nur in so geringem Umfang wie notwendig umgenutzt werden. Aus diesem Grund werden die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen so festgelegt, dass auf ihnen eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist.

### 3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das landwirtschaftlich geprägt ist. Die nächste Bebauung liegt jedoch mit dem Gewerbegebiet Grenzstraße von der Nordseite der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“ ca. 130 m entfernt, von der nordöstlich gelegenen Mischbebauung 100 m.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Grundlagen, die zur Beurteilung von Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter erforderlich sind, dargestellt werden.

#### 3.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB)

Vor der Artenschutzprüfung soll noch kurz auf die Landschaftsräume in Voerde (Ndrhh.) eingegangen werden.

Das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

---

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene“:

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-)–Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B 8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde (Ndrh.) sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

**Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde**



<b>Biotoptyp:</b>	<b>Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:</b>
Feuchtwiesen	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. <b>Saat-, Bläss-</b> und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservogel z.B. Bach- und Schafstelze, <b>Rotschenkel</b> , Austernfischer, <b>Uferschnepfe, Bekasine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck</b> sowie wertvoll als Libellen- und Amphibien-Lebensraum, <b>Kreuzkröte, Wasserfrosch</b> , Schmetterlinge wie Tagpfauenauge
Fettwiesen	Wildkaninchen, <b>Krähe</b> , Dohle, Ringeltaube, <b>Feldsperling</b> , Fasan, <b>Kiebitz</b> , Schmetterlinge, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, <b>Mäusebussard</b>
Kopfbäumenreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, <b>Steinkauz, Saatkrähe, Fledermäuse</b> , Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen sowie Gehölzstrukturen an Grünflächen insbesondere mit Gehölzen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hainbuche, Schneeball, Kornelkirsche, Weide, Pfaffenhütchen,	<b>Feld-</b> und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, <b>Pirol</b> , Mönchsgrasmücke, Meisen, Rabenkrähe, Dohle, Fasan, <b>Kiebitz</b> , Eidechsen, Amsel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstwiesen und -gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, <b>Steinkauz, Gartenrotschwanz</b> , Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, <b>Nachtigall</b> , Siebenschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	<b>Habicht</b> , Hohltaube, <b>Schwarz-</b> und Grünspecht, <b>Schleiereule</b> , Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, <b>Bussard</b> , Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie <b>Bläulingsarten</b> , Zilpzalp, Grashüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, <b>Zauneidechse</b> , Wildkaninchen, <b>Nachtigall</b> , Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen	Amsel, <b>Gartenrotschwanz</b> , Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

### **Fettgedruckt = planungsrelevante Art**

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das eigentliche Eingriffsgebiet, also der Bereich, auf dem „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt werden soll, wird derzeit als reine Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gleiches gilt für die nördlich davon festgesetzte Ausgleichsfläche auf den Flurstücken Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Auch die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120, auf denen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, dienen als ackerbauliche Flächen. Gehölze sind auf diesen Flächen nicht vorhanden. Über die Ausgleichsflächen verlaufen insgesamt vier Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen.

---

Unmittelbar östlich an das Eingriffsgebiet des Bebauungsplanes angrenzend verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen. Bäume sind dort nicht vorhanden.

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird. So verläuft insbesondere westlich des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 in Nord-Süd-Richtung ein Gehölzstreifen.

Südlich des Plangebietes am Hammweg ist vereinzelte Einzelbebauung vorhanden, die sehr stark durch Bäume und Sträucher eingefasst sind.

Bei der Betrachtung des Plangebietes wird deutlich, dass es im Vergleich zu seiner Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4306, Quadrant 3 – Hünxe - für den Lebensraumtyp „Acker“ keine gefährdeten Säugetiere genannt, an Amphibien die Kreuzkröte und die Knoblauchkröte. Als besonders gefährdete Vogelarten werden u.a. der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Kiebitz und die Turteltaube sowie weitere, planungsrechtlich relevante, gefährdete Vogelarten aufgeführt. Zu diesen gefährdeten Arten gehören der Habicht, die Feldlerche, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, die Mehlschwalbe, die Rauchschnalbe, der Feldschwirl, der Feldsperling, die Uferschnalbe und der Star. Für den Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, der auf Grund des vorhandenen Gehölzstreifens betrachtet wird, enthält das Messtischblatt darüber hinaus gleichfalls keine Säugetiere, an Reptilien die Schlingnatter und die Zauneidechse. Besonders gefährdet sind hier der Wespenbussard und die Turteltaube. Gefährdet sind der Baumpieper, der Kuckuck, der Kleinspecht, der Baumfalke, der Turmfalke, der Neuntöter, die Nachtigall, der Gartenrotschwanz und die Waldschnepfe.

In dem unmittelbar benachbarten westlich gelegenen Messtischblatt 4305, Quadrant 4 – Wessel -, ist in den vorgenannten Biotoptypen als vorkommendes gefährdetes Säugetier das Große Mausohr genannt, an gefährdeten Vögeln sind zusätzlich der Wiesenpieper, der Baumpieper, die Waldohreule, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, die Sturmmöwe, der Große Brachvogel, der Kampfläufer, der Goldregenpfeifer und der Grünschenkel aufgeführt. Da dieses Messtischblatt unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, werden die dort aufgeführten Tierarten mit bei der Betrachtung berücksichtigt.

Gefährdete Fledermausarten sind in den vorgenannten Messtischblättern mit Ausnahme des Großen Mausohres nicht aufgeführt. Da keine größeren Gehölze oder Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, können sie hier nicht ihre Jungen aufziehen. Denkbar ist jedoch, dass sie das

Plangebiet zum Überfliegen nutzen, um nach Insekten zu jagen. Dies ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme möglich. Größere Auswirkungen auf Fledermäuse wird die Planung daher nicht haben.

Folgende gefährdete oder sehr gefährdete Arten sind in den o.g. Messtischblättern genannt:

Kreuzkröte Gefährdungsgrad: gelb	Die <b>Kreuzkröte</b> bevorzugt trockene, warme und wenig bewachsene Lebensräume mit sandigem oder kiesigem Untergrund, der sich gut zum Graben eignet. Sie ist u.a. in Gärten und Brachflächen anzutreffen. Auf der Ackerfläche kann sie anzutreffen sein. Durch das Anlegen von Sandstreifen wird auch Lebensraum für die Kreuzkröte geschaffen.
Knoblauchkröte Gefährdungsgrad: rot	Die <b>Knoblauchkröte</b> ist zwar bevorzugt auf Ackerflächen beheimatet, jedoch benötigt sie zum Laichen stehende oder träge fließende Gewässer, die im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden sind, so dass ein Vorkommen der Knoblauchkröte nicht sehr wahrscheinlich ist.
Schlingnatter Gefährdungsgrad: gelb	Die <b>Schlingnatter</b> bevorzugt strukturreiche Lebensräume, in denen sich offene und niedrigbewachsene Standorte abwechseln. Waldränder sind ein geeigneter Lebensraum, aber auch Äcker. Sie mag Steinflächen zum Aufwärmen in der Sonne. Durch die neue Rettungswache geht offener Freiraum als Lebensraum verloren. Durch das Anlegen von Feldrainen, Sandstreifen und das Herichten kleiner Steinflächen wird neuer Lebensraum für die Schlingnatter geschaffen. Hierdurch kann der Eingriff für die Schlingnatter abgemildert werden. Zudem kann sie auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen wie das Plangebiet ausweichen.
Nachtigall Gefährdungsgrad: gelb	Die <b>Nachtigall</b> besiedelt dichtes Gebüsch, oft am Waldrand. Im Osten ist lediglich ein baumloser Gehölzstreifen vorhanden. Daher ist nicht anzunehmen, dass die Nachtigall im Plangebiet vorkommt.
Rebhuhn Gefährdungsgrad: rot	Das <b>Rebhuhn</b> ist in Mitteleuropa überwiegend ein Charaktervogel der Feldflur. Insofern kann es im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch an das Plangebiet angrenzende große landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit Lebensraum für das Rebhuhn vorhanden sind und das Plangebiet, auf dem sein Lebensraum umgewandelt wird, relativ klein ist, kann es in die Umgebung ausweichen, so dass eine Gefährdung der Population in diesem Bereich nicht zu erwarten ist. Zudem umfasst das Revier des Rebhuhns ca. 10 ha, so dass der Wegfall des Plangebietes keine entscheidende Rolle spielen wird. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen besteht nicht, da die Art lärmempfindlich ist und vor derartigen Störungen fliehen wird. Durch das Anlegen von extensiv genutzten Feldrainen wird Lebensraum für das Rebhuhn als Ausgleich geschaffen.
Steinkauz Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Steinkauz</b> bevorzugt offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen. Er kann im Plangebiet zum Jagen vorkommen, allerdings fehlen geeignete Brutplätze hier, so dass er sich hier nicht länger aufhalten wird. In der Umgebung wären nur im angrenzenden Wäldchen Bruthöhlen vorhanden. Da er jedoch nur selten in einem dichten Wald anzutreffen ist, ist eine Brut dort unwahrscheinlich. Sein Territorium umfasst durchschnittlich 30 ha. Daher wird der Wegfall der Fläche als Jagdrevier keine Auswirkungen haben.
Turteltaube Gefährdungsgrad: rot	Die <b>Turteltaube</b> lebt vor allem in Auwäldern und an Waldsäumen sowie Lichtungen. Sie mag lichte Wälder mit Unterholz, die sie zum Nestbau nutzt. Auch Hecken und Gehölzstreifen werden als Verstecke und Brutplätze genutzt. Auf Grund dieser für sie notwendigen Strukturen ist es eher unwahrscheinlich, dass die Turteltaube im Plangebiet anzutreffen ist.
Gartenrotschwanz Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Gartenrotschwanz</b> ist an alten Baumbestand gebunden und besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe zu finden. Da im Plangebiet kein Baumbestand vorhanden ist, ist es nicht sehr wahrscheinlich, dass er im Plangebiet anzutreffen ist.
Kiebitz Gefährdungsgrad: rot	<b>Kiebitze</b> leben in offenem und flachem Dauergrünland, auf Wiesen, Weiden oder Überschwemmungsflächen. Sie haben ihr Brutgebiet auf Feuchtwiesen, in Flussniederungen oder auf Äckern. Durch entsprechende Lebensräume z.B. in der Rheinniederung kommt der Kiebitz in Voerde (Ndrh.) definitiv vor. Ggf. auch im Plangebiet, wo er ggf. auf der landwirtschaftlichen genutzten Fläche sogar brüten könnte. Wie die Feldlerche auch, kann er jedoch bei Wegfall des Plangebietes als Lebensraum auf benachbarte Flächen ausweichen. Sein Territorium ist dabei mit durchschnittlich 3 ha relativ groß. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da es sich um eine lärmempfindliche Art handelt. Durch das Anlegen von Feldrainen und einer Extensivierung des Ackerbaus soll dem Wegfall seines Lebensraumes entgegengewirkt werden.
Feldlerche Gefährdungsgrad: gelb	Die <b>Feldlerche</b> brütet in offenem Gelände mit freiem Horizont auf trockenen oder wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern oder im Winter im Randbereich von Siedlungen. Auf Grund dieses Lebensraumes ist es möglich, dass sie im Plangebiet oder dessen Umgebung vorkommt. 2014 und 2016 wurde sie in dem sich südlich anschließenden Freiraum nachgewiesen. Ihr durchschnittliches Territorium umfasst ca. 0,5 ha. Da der südlich angrenzende Freiraum jedoch groß und zusammenhängend ist, kann sie dem Wegfall von Lebensraum entgegen und dorthin ausweichen, so dass sie nicht durch das Planvorhaben gefährdet wird. Durch das Anlegen von Feldrainen für Wiesenvögel wird auch der Feldlerche der Lebensraum aufgewertet. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da sie eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Störungen aufweist.
Wachtel	Die <b>Wachtel</b> kommt auf offenen Feld- und Wiesenflächen mit einer Deckung gebenden Krautschicht vor, aber auch auf Getreideflächen oder Brachen. Insofern kann die Wachtel im Plangebiet

Gefährdungsgrad: gelb	ggf. vorkommen. Sie brütet am Boden. Ihr Territorium ist mit 20 ha sehr groß. Durch die Räumung der Baufläche vor dem Brutgeschäft, was als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird, ist eine Störung der Brut zu verhindern. Sie kann auf benachbarte Flächen ausweichen. Durch das Anlegen von Feldrainen für Wiesenvögel wird auch für die Wachtel der verbleibende Lebensraum aufgewertet. Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, da es sich um eine lärmempfindliche Art handelt.
Kuckuck Gefährdungsgrad: gelb	Für den <b>Kuckuck</b> müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein. Er kommt auch in den Randgebieten von Städten vor. Seine Nahrung sind ausschließlich Insekten. Er kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch durch die Baumaßnahme keine Gehölze beseitigt werden, ist mit einem dauerhaften Eingriff in seinen Lebensraum nicht zu rechnen. Während der Baumaßnahme, die zu einer Belastung etwa durch Maschinen oder Lärm führen wird, kann er ggf. auf benachbarte Lebensräume ausweichen müssen.
Wespenbussard Gefährdungsgrad: rot	Der <b>Wespenbussard</b> ist ein Zugvogel. Er bewohnt teilweise bewaldete Gebiete aller Art, bevorzugt werden Waldbereiche, die durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturiert sind oder die in der Nähe von Feuchtgebieten liegen. Sie haben sehr große Territorien. Das Nest wird in einem größeren Wald und dabei möglichst weit von dessen Rändern entfernt, errichtet. Durch die Planung wird der potentielle Lebensraum im Hinblick auf das Jagdterritorium nur sehr geringfügig verringert.
Baumfalke Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Baumfalke</b> ist ein Zugvogel. Er kehrt im April aus seinem Überwinterungsquartier zurück. Er brütet in Feldgehölsen, Baumgruppen oder an Waldrändern. Wichtig ist das Angrenzen von geeigneten Jagdrevieren, d.h. weiträumige, offene und abwechslungsreiche Landschaften. Zur Brut werden hochstehende Krähenester verwendet. Er ist ein Freiluftjäger, der im Gleit- und Segelflug Insekten fängt. Denkbar ist, dass der Baumfalke im nordwestlich gelegenen Wäldchen zum Brüten vorkommt. Er hat ein so großes Territorium, dass der Wegfall der Fläche des Plangebietes vertretbar erscheint.
Kleinspecht Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Kleinspecht</b> stellt relativ hohe Anforderungen an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten Laubbäumen. Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtig für seinen Lebensraum, ebenso ein Anteil an Totholz. Bevorzugt lebt die Art in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder Eichen-Hainbuchenwäldern. Das Rheinvorland kann ein Lebensraum für den Kleinspecht sein. Das Plangebiet ist dagegen kein geeigneter Lebensraum. Ein Eingriff durch die Baumaßnahme in seinen Lebensraum ist daher nicht zu erwarten.
Neuntöter Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Neuntöter</b> ist ein Langstreckenzieher, der im südlichen Teil Afrikas überwintert. Er besiedelt gern heckenreiches Grün- und Weideland. Er bevorzugt gut überschaubares, offenes Gelände mit niedrigem oder kargem Bewuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölsen. In der Kulturlandschaft ist der Neuntöter oft nur noch in geeigneten Randbereichen zu finden wie etwa brachliegenden, verbuschten Flächen. Es ist möglich, dass er im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommt. Er kann jedoch ausweichen.
Waldschnepfe Gefährdungsgrad: gelb	Die <b>Waldschnepfe</b> lebt in feuchten Laub- und Mischwäldern. Die Wälder haben dabei eine relativ große Ausdehnung, kleinere Wäldchen werden dagegen selten besiedelt. Ihre Nahrung sind Würmer, Spinnen und Insekten. Das Nest ist eine Mulde am Boden, die mit Laub, Gras und Moos gepolstert wird. Da die Waldschnepfe vor allem in großen Wäldern vorkommt, ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich, so dass die Art durch die Planung nicht berührt wird.
Habicht Gefährdungsgrad: gelb	Für das Vorkommen des <b>Habichts</b> zwingend erforderlich ist ein für die Horstlage geeigneter, ca. 60 Jahre alter Baumbestand und ein ausreichendes Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Da das Territorium mit ca. 3.000 ha durchschnittlich sehr groß ist, ist ein Vorkommen auch im Plangebiet und dessen Umgebung zeitlich begrenzt, nämlich zur Jagd, möglich. Durch die Baumaßnahme entfällt ein kleines Jagdrevier. Da jedoch auch die Umgebung als Jagdrevier genutzt werden kann, ist die Art von der Baumaßnahme und ihr Lebensraum nicht betroffen.
Bluthänfling Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Bluthänfling</b> bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Wacholderheiden, Parks oder großen Gärten. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, aber auch aus kleinen Insekten. Er nistet in Bäumen. Der Bluthänfling kann zur Nahrungssuche derzeit im Plangebiet vorkommen. Da die Umgebung jedoch ähnlich strukturiert ist wie das Plangebiet, kann er zukünftig dorthin ausweichen. Durch das Anlegen von Feldrainen und einer Extensivierung des Ackerbaus wird der verbleibende Freiraum auch für den Bluthänfling aufgewertet.
Mehlschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	In Europa ist die <b>Mehlschwalbe</b> überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Sie ist auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd, auch wenn sie bei schlechtem Wetters niedrig fliegen. Die Nähe zu größeren Gewässern ist gleichfalls erforderlich, um geeignetes Nistmaterial zu finden. Im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) kann die Mehlschwalbe vorkommen. Sie kann dabei auch das Plangebiet überfliegen. Ihr Territorium ist mit durchschnittlich 5 ha relativ groß. Da im Plangebiet keine Gebäude vorhanden sind, ist ein Nestbau dort ausgeschlossen. Ein wesentlicher Eingriff durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten, zumal sie nicht sehr empfindlich auf Störungen reagiert.
Rauchschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	Die <b>Rauchschwalbe</b> gilt als klassischer Kulturfolger. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum. Sie baut innerhalb von Gebäuden ihr Nest. Es ist möglich, dass die Rauchschwalbe im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) vorkommt. Das Plangebiet wird sie dabei ggf. nur zum Jagen überfliegen, ein Nestbau im Plangebiet ist ausgeschlossen. Das Überfliegen des Plangebietes zur Nahrungssuche ist zukünftig weiterhin möglich. Gegenüber Störungen verhält sie sich wenig empfindlich.
Feldschwirl Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Feldschwirl</b> lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, an Flussufern oder in Heiden. Er benötigt eine ca. 30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Stauden, Sträucher oder kleine Bäume. Er kommt an trockenen und feuchten Standorten vor. Sein Nest baut er gut versteckt in

	dichter Vegetation auf dem Boden. Das Plangebiet stellt keinen Lebensraum für den Feldschwirl dar. Insoweit haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf seinen Fortbestand.
Star Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Star</b> ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur in geschlossenen Waldgebieten und in völlig ausgeräumten Kulturlandschaften. Sein Nest baut er in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen wie Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden. Der Star wird auch im Plangebiet vorkommen. Da jedoch keine Möglichkeiten zum Brüten vorhanden sind, wird er nur zur Futtersuche das Plangebiet besiedeln. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann es zu Störungen kommen. Er kann dann jedoch leicht auf benachbarte Lebensräume ausweichen.
Uferschwalbe Gefährdungsgrad: gelb	<b>Uferschwalben</b> benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Sie besiedeln zur Brutzeit auch Flussufer. Die Uferschwalbe wird, wenn überhaupt, nur auf Futtersuche durch Überfliegen im Plangebiet vorkommen. Ihr Lebensraum wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.
Feldsperling Gefährdungsgrad: gelb	Lebensraum des <b>Feldsperlings</b> sind Waldränder, Feldränder, Hecken, Gärten oder der Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Seine Nahrung besteht aus Samen von Gräsern und Kräutern. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern oder unter Dächern. Der Feldsperling kann im Plangebiet vorkommen zwecks Futtersuche. Ein Nisten in dem Gehölzstreifen im Osten des Plangebietes ist möglich. Durch die Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen und dem Anlegen von Feldrainen werden dem Plangebiet benachbarte Flächen auch für den Feldsperling aufgewertet. Er ist wenig empfindlich gegenüber Störungen, etwa im Zuge der Baumaßnahmen.
Zwerg- und Singschwan Gefährdungsgrad: rot	<b>Zwerg- und Singschwan</b> kommen im Plangebiet nicht vor, da die erforderlichen Gewässer fehlen.
Wiesenpieper Gefährdungsgrad: rot	Der <b>Wiesenpieper</b> ist ein Zugvogel, der den Winter in Südwesteuropa verbringt. Sein Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu dicht und zu hoch sein. Das Nest wird am Boden oftmals in Graben- oder Wegrändern angelegt. Der Wiesenpieper kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. An dessen Rand kann er auch Brüten. Durch die Umsetzung des Artenschutzhinweises wird eine Beeinträchtigung der Brut weitestgehend verhindert. Auch kann er auf benachbarte Lebensräume ausweichen.
Baumpieper Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Baumpieper</b> ist ein Langstreckenzieher. Er ist ein Bodenbrüter. Er benötigt während der Brut ein Habitat, das neben einem Bestand an hohen Bäumen oder Sträuchern genügend lichte Stellen mit einer ausreichend dichten Krautschicht aufweist. Sie nutzen dabei aufgelockerte, sonnige Waldränder oder Aufforstungen zur Brut. In großflächigen Ackerlandschaften oder Grünlandgebieten fehlt der Baumpieper daher. Für den Nahrungserwerb nutzt der Vogel nicht nur sein Brutrevier, sondern regelmäßig auch ein zusätzliches Nahrungsgebiet, das nicht zwingend an das Brutrevier anschließt. Es kann bis zu einem halben Kilometer entfernt liegen. Als Nahrung dienen Insekten, Sämereien und Pflanzenteile. Durch das Fehlen von hohen Bäumen und Sträuchern ist es eher unwahrscheinlich, dass er im Plangebiet vorkommt.
Flussregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Der <b>Flussregenpfeifer</b> lebt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen und an Baggerseen. Auch im Bereich des Rheinvorlandes kann er vorkommen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar.
Wachtelkönig Gefährdungsgrad: rot	Der <b>Wachtelkönig</b> ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- oder Winterhochwasser verbreitet. Er benötigt deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Er siedelt auch auf extensiv genutzten Ackerflächen. Neststandorte sind häufig Vegetationsinseln mit dichtem Bewuchs am Boden. Der Wachtelkönig sucht seine Nahrung auch ausschließlich am Boden. In der Umgebung des Plangebietes finden sich Gehölzstrukturen, die Deckung bieten. Es ist ein Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umgebung möglich. Bei Verwirklichung der Planungsmaßnahme kann er auf angrenzende, gleichartig strukturierte Flächen ausweichen. Die Artenschutzhinweise im Bebauungsplan stellen sicher, dass im Zuge der Baumaßnahmen die Brut nicht gefährdet wird.
Sturmmöwe Gefährdungsgrad: gelb	Die <b>Sturmmöwe</b> siedelt an den Küsten, jedoch wenn auch in geringerer Zahl, auch an Binnengewässern. Koloniestandorte müssen trocken und sicher vor Bodenfeinden sein und sollten einen niedrigen bis schütterten Bewuchs aufweisen. Mindestens in der weiteren Umgebung sollten Nahrungsvorkommen vorhanden sein. Es ist möglich, dass die Sturmmöwe im Rheinvorland von Voerde (Ndrhh.) vorkommt. Im Plangebiet wird sie jedoch nicht anzutreffen sein.
Großer Brachvogel Gefährdungsgrad: gelb	Das bevorzugte Habitat des <b>Großen Brachvogels</b> sind großflächige Regenmoore, aber auch Feuchtgrünland oder Äcker, wenn sich diese in der Nähe von Grünland befinden. Im Winter leben die Vögel an der Küste oder im Watt, aber auch auf Feldern und Feuchtwiesen. Sein Nest besteht aus einer flachen Mulde am Boden. Da sich in der Umgebung des Plangebietes kein Grünland befindet, ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich.
Kampfläufer Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Kampfläufer</b> ist ein Brutvogel feuchter Niederungswiesen. Er hält sich aber auch auf feuchten Wiesen und Äckern auf. Seine Nahrungsplätze befinden sich am Wasser oder auf feuchtem Untergrund. Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass der Kampfläufer im Plangebiet vorkommt. Wahrscheinlich ist jedoch ein Vorkommen am Rhein und im unmittelbaren Rheinvorland.
Grünschenkel Gefährdungsgrad: gelb	Der <b>Grünschenkel</b> ist ein Zugvogel. Ab Anfang April ist er in Mitteleuropa zu beobachten. Er lebt hauptsächlich an flachen Gewässern wie Mooren, Tümpeln und Flüssen. Er hält sich dabei sowohl an den Küsten als auch im Binnenland auf. Der Grünschenkel bevorzugt offenes Gelände an seichten Wasserstellen. Häufig ist er auf Überschwemmungswiesen zu beobachten. Er ernährt sich von Würmern, Krebsen, Insekten und Larven. Das Nest ist eine flache Bodenmulde, die mit Pflanzenteilen ausgelegt wird. Sie befindet sich häufig in der Nähe eines markanten Felsens, eines

	Baumstumpfes oder eines Holzstücks. Da keine Wasserstellen in der Nähe sind, ist mit seinem Vorkommen im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht zu rechnen.
Waldohreule Gefährdungsgrad: gelb	Die <b>Waldohreule</b> ist eine nachtaktive Greifvogelart. Sie ist vornehmlich in lichten Wäldern mit offenen Flächen sowie in der Nähe von Feldern mit Feldgehölzen anzutreffen. Da sie Freiflächen für die Jagd benötigen, bevorzugt sie offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Den Waldrand nutzt die Waldohreule als Ruheplatz während des Tages sowie als Brutrevier. Zur Brut nutzt sie alte Nester von Krähen oder Elstern. Wo solche Waldränder fehlen, weicht sie auch in kleinere Gehölzgruppen oder Hecken aus. Sie besiedelt auch Randbereiche von Städten, insbesondere wenn diese an landwirtschaftliche Flächen angrenzen. Auf Grund des vorhandenen Wäldchens im Südwesten der Straße Kleiner Kiwitt am Gewerbegebiet Grenzstraße und der Übrigen Gehölzstreifen kann sie im Bereich des Plangebietes vorkommen. Sie könnte das Gebiet zum Jagen nutzen. Da sie ein relativ großes Revier beansprucht, kann sie nach Wegfall des Plangebietes als Freifläche auf die benachbarten Bereiche ausweichen.
Goldregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Bei dem <b>Goldregenpfeifer</b> handelt es sich um einen Zugvogel. Habitate sind offene, übersichtliche Regenmoorflächen mit einer maximal 5 bis 6 cm hohen Rasen- und Zwergstrauchvegetation. Höhere Gebüsche sollte der Lebensraum nicht aufweisen. Im Winter kann der Vogel auch auf Feldern und offenem Ackerland beobachtet werden. Das Nest ist eine flache Mulde am Boden, das mit wenig Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Insbesondere im Winter ist ein Vorkommen des Goldregenpfeifers im Plangebiet möglich. Er kann jedoch bei Wegfall des Gebietes auf benachbarte Flächen ausweichen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die überwiegende Zahl an planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise eingehalten werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass u.a. die Wiesenvögel Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel sowie der Feldsperling im Plangebiet ihr Brutrevier haben. Durch eine Räumung der Fläche des Plangebietes außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung von Individuen verhindert werden. Um eine Besiedlung nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Gebiet bis zu einer Bebauung vegetationslos zu halten. Auf Grund der Mobilität der Vögel, u.a. der Feldlerche, kann ein Kollisionsrisiko mit Baufahrzeugen bei Einhaltung dieser Vorgaben ausgeschlossen werden. Um eine Besiedlung der Baufläche, etwa durch den Kiebitz zum Brüten nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Plangebiet mit Flatterband zur Vergrämung der Vögel auszustatten. Insgesamt besteht kein deutlich erhöhtes Risiko auf Tötung durch Kollision bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten u.a. von Feldlerche oder Kiebitz, wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Ein entsprechender Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weitere planungsrelevante Arten können das Plangebiet derzeit als Jagdrevier nutzen. Auf Grund großer, landwirtschaftlich genutzter Flächen in dessen direkter Umgebung, können sie auf diese Flächen ausweichen.

Insgesamt ist mit einer Gefährdung der Art bedrohter planungsrelevanter Arten durch die Planung nicht zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen, insbesondere im Bereich des östlich gelegenen Gehölzstreifens in Verbindung mit der landwirtschaftlich genutzten Fläche eignen sich für eine Besiedlung mit nicht planungsrelevanten Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Elster, Rabenkrähe, Mäusebussard und Singdrossel.

Für ein Vorkommen weiterer, nach Anhang IV der FFH-RL geschützter gefährdeter Tierarten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Besonders geschützte Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine besonderen Biotop vorhanden sind. Das Plangebiet, für das „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt wird, sowie die festgesetzten ökologischen Ausgleichsflächen sind intensiv ackerbaulich genutzt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise keine starken negativen Auswirkungen im Hinblick auf eine Gefährdung lokaler Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist dann die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen, wenn der Artenschutzhinweis im Bebauungsplan umgesetzt wird.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da eine erhebliche Gefährdung nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Die Betrachtung der in dem Plangebiet möglicherweise auftretenden Arten mit schlechtem oder unzureichendem Erhaltungszustand zeigt, dass auch für diese Arten im räumlichen Zusammenhang ausreichende, gleichartige Ersatzlebensräume vorhanden sind oder diese im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden können bzw. Flächen für sie aufgewertet werden können. Eine Gefährdung des Erhaltungszustands planungsrelevanter Arten auf Grund der Planung kann nicht festgestellt werden.

Durch einen schonenden Umgang mit den vorhandenen Biotopen (Eingriffsvermeidung) und durch eine Kompensation, die räumlich möglichst ortsnah das wiederherstellt, was durch die geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen wurde (funktionale Kompensation), kann nicht nur das ökologische Potenzial, sondern auch die biologische Vielfalt erhalten und unter Umständen sogar gestärkt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tier- und Pflanzenwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen werden Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung, verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume und Flächen des Plangebietes neu besiedeln.

Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden.

Betriebsbedingte Wirkungen sind Lärm und Veränderungen der Luft durch Verunreinigungen. Dabei ist das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Gewerbegebiet und die vorhandenen Verkehrswege lärmvorbelastet. Durch den Einsatz des Martinshorns ist jedoch eine Störung von Tieren möglich. Es ist dabei aber davon auszugehen, dass nur in seltenen Fällen das Martinshorn unmittelbar an der Rettungswache, sondern erst im weiteren Verlauf von Einsatzfahrten, eingeschaltet wird. Die Luftverunreinigungen durch wenigen zusätzlichen Verkehr werden nicht erheblich sein, so dass hierdurch Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgerufen werden.

### 3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild und Schutz der Landschaft (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit der einzelnen, darin vorkommenden Biotoptypen Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Gebiet und dessen Umgebung wird geprägt durch ackerbauliche Nutzung, unterbrochen von einzelnen Gehölzstreifen oder Bäumen. Auf sämtlichen Teilen des Plangebietes befindet sich nur landwirtschaftliche Nutzung ohne Bäume und Sträucher. Im Süden liegt vereinzelt Wohnbebauung, die stark durch Gehölze abgeschirmt wird, im Norden das Gewerbegebiet Grenzstraße, das aus ein- bis zweigeschossiger Bebauung besteht und im Süden zum Teil durch Gehölze bepflanzt ist, sowie die durch die Straße Kleiner Kiwitt erschlossene Wohnbebauung nordöstlich des Plangebietes. Unmittelbar östlich des Plangebietes an der geplanten Gemeinbedarfsfläche verläuft ein aus Sträuchern bestehender Gehölzstreifen.

Die vorhandene Landschaft und ihr Landschaftsbild sind damit derzeit nicht von Bebauung unberührt.

Sie steht darüber hinaus nicht unter Landschafts- oder Naturschutz. Naturdenkmale sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel.

Er hat in seiner Entwicklungskarte die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Entsprechende Maßnahmen im Plangebiet tragen dazu bei, die Zielsetzungen des Landschaftsplanes dennoch umzusetzen, indem die geplanten Gebäude durch Bäume und Sträucher umpflanzt werden sollen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den vorgesehenen Wiesenvogelschutz im nördlichen Teil der geplanten Gemeinbedarfsfläche keine großkronigen Bäume und nur Bäume in begrenztem Umfang zulässig sein sollen.

Ziel ist dennoch eine Biotopvernetzung, wie als Zielsetzung des Landschaftsplanes für diesen Raum formuliert ist, indem die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen in Ost-West-Richtung gelegt ausgerichtet werden und so vorhandene Biotopstrukturen wie Gehölzstreifen miteinander vernetzen. Die Maßnahmen tragen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Der Landschaftsplan fordert gerade linienhafte Landschaftsstrukturen. Beispielhaft sind dort dafür Krautsäume genannt. Der Grünlandanteil sei zu erhalten.



Gemäß der Zielsetzung des Landschaftsplanes ist der Grünlandanteil beizubehalten und ggf. zu optimieren. Die zukünftige „Fläche für den Gemeinbedarf“ und die geplanten ökologischen Ausgleichsflächen werden derzeit ackerbaulich genutzt.

Der Landschaftsplan fordert des Weiteren für den Raum die Verbesserung der Eingrünung von Ortsrändern, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und die Erhaltung und Entwicklung des kulturlandschaftlich geprägten Landschaftsbildes. Diese Zielsetzungen werden weitestgehend umgesetzt. Die geplanten Gebäude werden insbesondere nach Westen und Süden eingegrünt. Im Osten ist bereits ein Gehölzstreifen vorhanden. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass insbesondere das Lehr- und Sozialgebäude und die Rettungswache, die beide gemäß der dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzeption unmittelbar an der Grenzstraße vorgesehen sind, architektonisch bedeutsam gestaltet und entsprechend auch optisch präsentiert werden sollen. Hier war ein Kompromiss zwischen einer möglichst starken Eingrünung und einer Präsentation der Gebäude zu schließen.

Abschließend hat der Landschaftsplan für den Raum die Zielsetzung, eine weitere Zersiedlung der Landschaft und flächenhafte Eingriffe zu vermeiden. Dieses Ziel widerspricht den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hier ist eine Abwägung zu treffen zwischen den städtebaulichen Zielsetzungen und denen des Landschaftsplanes.

Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung (Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel) nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Durch die Planung werden planungsrechtlich maximal zweigeschossige Gebäude zugelassen. Sie stellen zum einen Fremdkörper, zum anderen durch eine moderne Architektur der Baukörper belebende Elemente für das Landschaftsbild dar.

Bäume und Sträucher, insbesondere an den Rändern der geplanten Gemeinbedarfsfläche, werden die ggf. als negativ empfundenen Auswirkungen der Gebäude auf das Landschaftsbild abschwächen. Der im Osten der Fläche vorgesehene größere Gebäudekörper der Fahrzeughalle wird durch den bereits vorhandenen Gehölzriegel nach Osten hin zur freien Landschaft teilweise abgeschirmt.

Durch die Planung werden auch keine Eingriffe in Vegetationsbestände oder Bausubstanz ermöglicht, welche bis dahin prägende Elemente des Landschaftsbilds darstellten. Bäume und Sträucher bzw. Baumreihen werden nicht beseitigt. Lediglich landwirtschaftliche Fläche wird auf der Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Aus diesem Grunde kann auf eine tiefere Betrachtung des Schutzguts "Landschaftsbild" verzichtet werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sieht der Bebauungsplan eine Extensivierung der Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen und deren Wandlung hin zu einer stärkeren ökologischen Landwirtschaft hin vor, verbunden mit einzelnen Maßnahmen für bestimmte Tierarten (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen PIKs). Ziel ist die Erhaltung möglichst großer Ackerflächen bei gleichzeitiger Umsetzung der Planungsziele und damit der Verwirklichung der Rettungswache.

Diese vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen umfassen damit nicht die Errichtung von landschaftstypischen Gehölzstreifen oder Gehölzgruppen und tragen damit nicht wesentlich dazu

bei, die Ziele des Landschaftsplanes umzusetzen. Diesbezüglich ist insoweit eine Abwägung mit dem Ziel der Erhaltung landwirtschaftlicher Parzellen zu treffen. Vielmehr werden die Ziele des Landschaftsplanes durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Gemeinbedarfsfläche sowie durch die ökologische Begrünung der nicht versiegelten dortigen Flächen umgesetzt.

Hinzu kommt für die Auswahl von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, dass so Flächen als Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden können, die für eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern nicht genutzt werden könnten, da unter großen Teilen der Flächen Erdgaspipelines verlaufen, über denen keine Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern wegen der Gefahr der Beschädigung der Leitungen durch Wurzeln zulässig wären.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde das Landschaftsbild in seinem derzeitigen Zustand belassen. Es wäre damit auch zukünftig zwar von menschlichen Einflüssen geprägt, bliebe jedoch von Baulichkeiten in stärkerem Umfang verschont. Da bei der Nullvariante die Planungsziele, die an die Bauleitplanung gestellt werden, nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Varianten, bei denen die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. nach Süden verschoben würden, würden an den Folgen der Maßnahme für das Landschaftsbild nichts ändern. Bei einer Verschiebung nach Norden würden die Baukörper lediglich weniger stark in die Landschaft hinausragen, was diesbezüglich als günstiger einzustufen wäre. Da jedoch im Norden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine Versickerungsanlage errichtet werden soll und diese bei einer Verschiebung nicht dort gebaut werden könnte mit der Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser über längere Leitungen nach Süden transportiert werden müsste, scheidet diese Variante aus. Auch muss im Norden Raum für die Errichtung einer Stellplatzanlage verbleiben.

Ein genaues Umfahren der geplanten Baukörper durch die Baugrenzen anstatt einer großflächigen Festsetzung hätte keine Veränderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge.

Wechselwirkungen geht das Umweltmedium insbesondere mit dem Aspekt der Erholung des Menschen in der Landschaft ein. So wird durch den Wegfall von Landschaftsraum auch die Funktion der Erholung beeinträchtigt. Zum anderen ist der Landschaftsraum Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Seine Verkleinerung hat damit zugleich auch Folgen für die Lebensgemeinschaften.

Insgesamt kommt es zu einem Eingriff in die Landschaft und in das Landschaftsbild. Diese Eingriffe würden lediglich bei einem Verzicht auf die Planung nicht entstehen. Die Nullvariante ist jedoch nicht zielführend. Aus diesem Grund müssen die Belange der Landschaft und des Landschaftsbildes in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden. Durch Maßnahmen kann der Eingriff zum Teil gemindert oder teilweise ausgeglichen werden.

### 3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7 a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind.

---

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs-, Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60).

Eine Bodenuntersuchung hat ergeben, dass die obere Bodenschicht aus schwach humosem und schluffig-feinsandigem Oberboden besteht mit einer Stärke zwischen 0,3 und 0,4 m. Das natürlich anstehende Gestein setzt mit Hochflutablagerungen ein. Sie bestehen aus Fein- bis Mittelsanden, die vielfach schwach bis stark schluffig ausfallen, sowie aus fein- bis stark feinsandigen und untergeordnet schwach tonigen Schluffen, die in weich-steifer bis steif-halbfester Konsistenz bestehen. Diese Hochflutablagerungen stehen in Tiefen zwischen 0,8 und 1,4 m über Grundwasseroberkante an. Den Anschluss bilden Terrassenablagerungen. Sie bestehen im Wesentlichen aus enggestuften Mittelsanden, die in stark kiesige und Sand-Kies-gemische übergehen. Vereinzelt sind Lagen aus stark feinsandigen Schluffen und Schluff-Feinsand-gemischen eingeschaltet, die in einer steifen Konsistenz gefunden wurden. Die Terrassenablagerungen erstrecken bis mehr als 20 m unter Gelände.

Entsprechend den Kriterien des Bundesbodenschutzgesetzes dient der Boden im Plangebiet als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung als Lebensgrundlage für den Menschen. Es handelt sich um landwirtschaftlich mittlerem wertvollem und nicht besonders wertvollem Boden. Die Umsetzung des Planvorhabens auf weniger landwirtschaftlich geeignetem Boden ist jedoch nicht möglich, da derartige Alternativen nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich stellt er die Lebensgrundlage für Pflanzen und Tiere sowie Bodenorganismen dar. Im Hinblick auf die Pflanzen ist darzulegen, dass auf dem Boden des Plangebietes keine natürliche oder seminaturliche Vegetation vorkommt. Vielmehr handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzpflanzen im Zuge der dortigen ackerbaulichen Nutzung.

---

Der Boden ist Bestandteil des Naturhaushaltes als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt und Bestandteil des Nährstoffkreislaufes. Dabei ist zu erwähnen, dass durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden bei der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung sich auch derartige Stoffe im Boden und damit im weiteren Verlauf im Grundwasser ansammeln können und der Boden nicht nur die natürlichen Nährstoffe aufnimmt.

Der Boden hat Filtereigenschaften für grobdisperse Stoffe, für Schwermetalle, für organische Schadstoffe, ein Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe, Puffereigenschaften gegenüber Säuren und Stoffumwandlungseigenschaften für organische Schadstoffe.

Der Boden im Plangebiet gehört nicht zu den seltenen Böden, er ist jedoch in den tieferen Schichten weitgehend naturbelassen. In der oberen Schicht ist er durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert.

Eine besondere kulturgeschichtliche Bedeutung ist nicht zu erkennen. Dabei sind diesbezüglich im Rahmen der Bauleitplanung keine Untersuchungen im Plangebiet durchgeführt worden, da ein konkreter Verdacht von Bodendenkmälern im Boden nicht besteht. Dennoch kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich Bodendenkmäler im Boden des Plangebietes befinden. Daher wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sich Bauherren beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten haben.

Eine Eignung des Bodens im Plangebiet als Rohstofflagerstätte ist nicht bekannt. Er hat eine mittlere landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit. Zudem eignet er sich als Baugrund und für die Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone.

Im Hinblick auf die standortspezifischen Parameter ist anzuführen, dass es keine natürliche Vegetation auf der Fläche gibt, aber keine Hangneigung vorhanden ist, so dass eine Gefahr von Erosion des Bodens nicht gegeben ist, der Boden derzeit unversiegelt ist, sichtbare anthropogene Eingriffe wie eine Melioration des Bodens nicht stattgefunden haben, die Fläche nicht in einem Überschwemmungsgebiet von Flüssen liegt, jedoch ein Teilbereich der Fläche bei extremem Starkregen überflutet werden könnte, die Fläche nicht Teil eines Landschafts- oder Naturschutzgebietes ist und nicht in einer Wasserschutzzone liegt. Zudem handelt es sich nicht um eine Altlastenverdachtsfläche.

Durch die Planung kommt es in Bezug auf physikalische bzw. mechanische Eingriffe zu nahezu vollständiger Bodenversiegelung. Lediglich die Randbereiche der überbaubaren Grundstücksflächen und der eigentliche Boden der Ausgleichsflächen bleiben in ihrer ursprünglichen Form erhalten. Dieser Eingriff ist als stark zu bewerten. Zudem kommt es zu einer Verdichtung des Bodens durch Baufahrzeuge. Im Hinblick auf hydrogeologische Eingriffe kommt es durch die vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers trotz der Versiegelung nicht zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Zu chemischen Eingriffen kommt es derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung durch den Eintrag von Dünger und Pestiziden. Dieser Eintrag wird bei Umsetzung der Planung auf der Gemeinbedarfsfläche beendet und auf den Ausgleichsflächen durch die Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung verringert.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt. Die Schaffung einer durchlässigen Oberfläche für den Bereich der Stellplätze und ihrer Zufahrten etwa durch den Einbau von Ökopflaster oder von Rasengittersteinen ist nicht möglich, da die Freiflächen der Rettungswache im Katastrophenfall für das Sammeln von Menschen geeignet sein müssen und dies bei einem entsprechenden Einbau nicht gegeben wäre. Daher muss der Boden, soweit für Stellplätze und Zufahrten erforderlich, vollständig versiegelt werden.

Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar.

Eine Entsiegelung an anderer Stelle als Ausgleich für den Eingriff in den Boden wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Lediglich die Entsiegelung kleinerer Flächen wie Fußwegen sind im Stadtgebiet möglich. Dies kann jedoch nur ein kleiner Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in den Boden sein, wie er durch das Planvorhaben ausgelöst wird.

Des Weiteren soll, um eine möglichst kleine Fläche und damit Boden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen, das Nutzungsmaß im Plangebiet der GRZ2 (Grundflächenzahl inklusive Stellplätze und Nebenanlagen) mit 0,75 relativ hoch festgesetzt werden. Damit wird die Größe des Plangebietes und damit der dadurch in Anspruch genommenen Fläche auf ein Mindestmaß reduziert.

Auch aus Gründen des Bodenschutzes wird auf die Unterkellerung der geplanten Gebäude verzichtet.

Im Rahmen der Abwägung muss der Eingriff in den Boden gegenüber den anderen höherwertigen Belangen zurückstehen.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere) als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Es bestehen Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern „Fläche“, „Wasser“ und „Klima“. Wo offener Boden durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Fläche verbraucht. Dies gilt insbesondere, wenn Boden im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung von Boden hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Die Versiegelung des Bodens durch die Planung führt zu einem Verlust der Funktionen, die aufgrund der fehlenden Vermehrbarkeit von Boden maximal abzumildern, aber nicht zu ersetzen sind. Durch die Ausgleichsmaßnahmen (MSPE-Flächen), durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, durch Dachbegrünung, durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und die ökologische Begrünung der nicht versiegelten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf durch insekten- und bienenfreundliche Pflanzen werden diese negativen Folgewirkungen des Eingriffs in den Boden auf andere Umweltschutzgüter ausgeglichen.

Ein Verzicht auf die Planung (Nullvariante) würde die heutige Situation weitestgehend erhalten, was den Bodenfunktionen zu Gute käme und einen Verzicht auf den Eingriff in den Boden bedeuten würde, der Zielsetzung der Bauleitplanung nach Schaffung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ jedoch entgegenstünde.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Varianten, bei denen die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. nach Süden verschoben würden, würden an den Folgen der Maßnahme für den Boden nichts ändern.

Ein genaues Umfahren der geplanten Baukörper durch die Baugrenzen anstatt einer großflächigen Festsetzung hätte keine Veränderung der Auswirkungen auf den Boden zur Folge, da

die Festsetzungen zur baulichen Dichte (Grundflächenzahl und Grundflächenzahl 2) nicht geändert bzw. verringert werden können, ohne auf das Raumprogramm für die Rettungswache verzichten zu müssen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen führen, wenn bereits versiegelte oder bereits teilversiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen stehen jedoch in Voerde (NdrRh.) nicht oder nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Die alternativen Flächen erfüllen nicht die Anforderungen, die an das mögliche Baugrundstück gestellt werden.

Altablagerungen werden im Kapitel 3.3.7.4 "Altlasten" betrachtet.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von natürlichen Böden. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen nicht zu vermeiden.

### 3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Demnach sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Belange der Fläche bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Des Weiteren sind in § 1a BauGB in besonderem Maß Abwägungsdirektiven geregelt, die bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers zukünftig zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall soll sehr sparsam mit Grund und Boden umgegangen werden. Deshalb soll die Fläche des Plangebietes sehr intensiv genutzt werden.

Die städtebauliche Entwicklung der Innenentwicklung hat planungsrechtlich einen besonderen Stellenwert. Dabei sollen zunächst Baulücken geschlossen sowie ein Flächenrecycling vorgenommen werden vor einer Entwicklung im Außenbereich. Im konkreten Fall muss eine Fläche im Außenbereich entwickelt werden, da entsprechende Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen, als nicht geeignet erscheinen bzw. für eine andere Nutzung genutzt werden

sollen. Das Vorhaben entspricht damit nicht den Zielen einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche im Außenbereich. Dies ist jedoch nicht zu vermeiden. Ausführlich wird auf diese Notwendigkeit in Kapitel 1.2 eingegangen.

Der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel hat im Hinblick auf den Boden die Zielsetzung für den Raum, den Boden als wertvolle Ressource zu erhalten und der Bodenerosion entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme des Bodens für die städtebauliche Planung ist dabei abzuwägen mit den Belangen des Bodenschutzes. Diesbezüglich werden den städtebaulichen Zielsetzungen der Bauleitplanung ein höheres Gewicht eingeräumt. Insgesamt widerspricht der Landschaftsplan jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Darstellungen der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Insgesamt wird auf dem Baugrundstück der Rettungswache bzw. des Zentrums für den Katastrophenschutz eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine GRZ 2 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO (Fläche aller Gebäude, der Stellplätze, der Zufahrten und der Nebenanlagen) von 0,75 festgesetzt.

Das Baugrundstück umfasst eine Fläche von insgesamt 14.759 qm. Damit dürfen 11.069 qm entsprechend der GRZ 2 versiegelt werden.

Um die Rettungswache an diesem Standort verwirklichen zu können, ist eine geringere Grundstücksausnutzung nicht möglich, ohne auf das vorgesehene Raumprogramm zum Teil verzichten zu müssen.

Der die Fläche nutzende Landwirt hat die in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Fläche lediglich von der Stadt angepachtet. Zahlreiche andere Flächen sind noch in seiner Pacht. Ihm stehen daher für seinen Betrieb noch zahlreiche andere Flächen zur Verfügung. Der Wegfall dieser Fläche ist insoweit für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht existenzbedrohend. Um darüber hinaus in einem so geringen Umfang wie möglich in seinen Betrieb einzugreifen, werden als ökologische Ausgleichsmaßnahmen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, so dass der Landwirt, der neben der vorgesehenen „Fläche für den Gemeinbedarf“ auch die geplanten Ausgleichsflächen bewirtschaftet und von der Stadt angepachtet hat, diese Flächen weiterhin, wenn auch extensiver und ökologischer, durch seinen Betrieb bewirtschaften kann.

Zusätzlich zu dem Baugrundstück, das als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt wird, werden insgesamt weitere 11.890 qm an ökologischer Ausgleichsfläche festgesetzt. Hier soll die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert und ökologisiert werden.

Auf den ökologischen Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) wird der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen und der Einsatz von Dünger auf organischen Dünger und auf eine bestimmte Menge begrenzt. Dies trägt dazu bei, die ökologische Wertigkeit des Bodens auf diesen Flächen zu erhöhen. Dies ist auch ein Beitrag zum schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Insgesamt sind 26.649 qm landwirtschaftliche Fläche durch den Bebauungsplan betroffen, wovon 14.759 qm landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt werden sollen.

---

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, würde den Flächenverbrauch unterlassen. Da bei der Nullvariante die Planungsziele nicht erreicht werden können, soll sie nicht weiterverfolgt werden.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden bzw. derartige Flächen sind anderen Nutzungen vorbehalten. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Varianten, bei denen die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. nach Süden verschoben würden, würden an den Folgen der Maßnahme in Hinblick auf den Flächenverbrauch nichts ändern. Da jedoch im Norden und im Süden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Versickerungsanlagen errichtet werden sollen und diese bei einer Verschiebung nicht dort gebaut werden könnten mit der Folge, dass das anfallende Niederschlagswasser über längere Leitungen transportiert werden müsste, scheidet diese Variante aus.

Ein genaues Umfahren der geplanten Baukörper durch die Baugrenzen anstatt einer großflächigen Festsetzung hätte keine Veränderung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ zur Folge.

Grundsätzlich bestehen Wechselwirkungen insbesondere mit den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Klima“. Wo freie Fläche durch Bebauung in Anspruch genommen wird, wird auch zugleich Boden verbraucht und in ihn eingegriffen. Dies gilt insbesondere, wenn relativ naturbelassene Fläche im baulichen Außenbereich umgewandelt wird. Die Versiegelung hat Folgen für den Wasserhaushalt, insbesondere denjenigen des Grundwassers. Die Versiegelung von Boden führt auch zu einer Veränderung des Mikroklimas. Auf die Folgen für die genannten betroffenen Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes eingegangen.

Letztendlich verbleibt teilweise der Verlust von Fläche im Außenbereich. Dies ist im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen und stadtentwicklungspolitischen Zielsetzungen nicht zu vermeiden.

### 3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe oder
- belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder



weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde (Ndrh.) auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände betragen im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, durchschnittlich 2-3 m, im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld, im Durchschnitt 5-8 m.

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Die hierdurch erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (grundwasser-) stromauf gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet von Voerde (Ndrh.) ist der Rhein. Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund. Der Rhein ist auch verantwortlich für die fast im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde (Ndrh.) der Mombach und der Neue Mombach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Mombach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mombach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mombach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt. Des Weiteren sind durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen verschiedene Abgrabungsgewässer entstanden.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer nicht verändert.

Als Entwicklungsziel für den Raum des Plangebietes und dessen Umgebung formuliert der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel, dass die Gewässer als wertvolle natürliche Ressource zu erhalten und Gewässerverunreinigungen entgegenzuwirken sind. Als Gewässer hat dabei auch das Grundwasser zu gelten. Weiter unten wird diesbezüglich auf den Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser und dem Schutz des Grundwassers eingegangen. Der Zielsetzung des Landschaftsplanes steht die Bauleitplanung insgesamt nicht entgegen.

Im Rahmen der Erstellung des Boden- und Versickerungsgutachtens erreichten bei den entsprechenden Untersuchungen die Sondierungen das Grundwasser nicht.

Aus langfristigen Messstellendaten des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW lassen sich die folgenden Grundwasserstände ableiten:

- höchster, in der Vergangenheit aufgetretener Grundwasserstand: 23,5 m ü. NN
- mittlerer, höchster Grundwasserstand: 22,4 m ü. NN.

Die Geländehöhen betragen im Plangebiet im Norden 25,8 bis 25,9 m ü. NN, im Süden des Gebietes 26,2 m ü. NN. Dazwischen fällt das Gelände leicht ab. Der niedrigste Punkt dort beträgt 25,2 m ü. NN.

Lediglich im Hinblick auf die Grundwasserneubildungsrate kann es zu Eingriffen durch die starke Versiegelung der Fläche für den Gemeinbedarf kommen. Um dem entgegen zu wirken, soll das auf dieser Fläche anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert werden. So wird das Wasser der befahrbaren Flächen gesammelt und über Versickerungsmulden innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen versickert. Das Dachflächenwasser muss nicht über die belebte Bodenzone versickern. Es soll daher über kiesgefüllte Rigolen dem Grundwasser zugeführt werden.

Damit wird das nicht bzw. schwach belastete Wasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone in den Versickerungsmulden gereinigt. Diese Vorreinigung ist beim Dachflächenwasser nicht erforderlich, da es unverschmutzt ist.

Das Wasser auf den ökologischen Ausgleichsflächen wird wie bisher nicht gesammelt, sondern es soll über die natürliche Bodenoberfläche ungesammelt versickern.

Die Versickerungsfähigkeit wurde durch ein geeignetes Ingenieurbüro geprüft. Dabei ist zum einen die Eignung des Bodens für eine Versickerung zu berücksichtigen, zum anderen der Grundwasserstand.

Eine Versickerungsfähigkeit des Bodens ist gegeben. Allerdings stehen unter dem Oberboden Hochflutablagerungen an. Diese erreichen nicht die Grenzdurchlässigkeit, die versickerungsgereignetes Gestein zumindest besitzen muss. Daher wird davon abgeraten, die Versickerungsanlagen in die Hochflutablagerungen einbinden zu lassen, die ohnehin nur bis zu einer geringen Tiefe von 0,8 bis 1,4 unter GOK anstehen. Hieran schließen sich jedoch nichtbindige Terrassensande an, die ausreichend durchlässig ausfallen. Zudem traten ihre höheren Partien in der Vergangenheit über dem Grundwasser auf, so dass sie stets in der Lage waren, Sickerwasser aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Flur- und Sohlabstände des Grundwassers wird als Bemessungsereignis der mittlere, höchste Grundwasserstand von 22,4 m ü. NN angesetzt. Dies ergibt Bemessungsflurabstände von 2,8 bis 3,8 m. Sie fallen ausreichend aus, da im Bereich von Mulden Flurabstände von mehr als 1,5 m und auf der Fläche von Rigolen von mehr als 2,0 m einzuhalten sind. Dabei müssen die Anlagensohlen mindestens 1 m über dem Bemessungsgrundwasserstand liegen. Diese Anforderung lässt sich auf Grund der relativ großen Flurabstände ohne Weiteres umsetzen.

Die Bemessungsflurabstände liegen zwischen 2,8 und 3,8 m. Sie fallen ausreichend aus, da im Bereich von Mulden von mehr als 1,5 m und auf der Fläche von Rigolen von mehr als 2,0 m einzuhalten sind. Die Anlagensohlen müssen zumindest 1 m über dem Bemessungsgrundwasserstand bzw. in Höhen über 23,4 m ü. NHN liegen. Diese Anforderung lässt sich auf Grund der relativ großen Flurabstände einhalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Eine Versickerung der im Plangebiet anfallenden Niederschlagswässer ist demnach auch rechtlich möglich, da insgesamt voraussichtlich nur unbelastetes oder schwach belastetes Niederschlagswasser der Kategorie 1 und 2 anfallen werden und das ggf. schwach verschmutzte Wasser der befahrbaren Flächen über die belebte Bodenzone über Versickerungsmulden versickert wird.

Eine Verschmutzung des Niederschlagswassers, etwa durch Fahrzeuge oder Fahrzeugbewegungen, ist nicht vollständig auszuschließen, jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Eine starke Frequentierung oder starke Fahrzeugbewegungen sind nicht zu erwarten. Auf Grund der geringen Wahrscheinlichkeit einer Verschmutzung kann das Niederschlagswasser auch der Stellplätze und Zufahrten vor Ort versickert werden.

---

Folgende Abflussbeiwerte werden dem Versickerungsgutachten zu Grunde gelegt. Dabei dient das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept als Grundlage:

- Außenfläche: 0,75,
- Lehr- und Sozialgebäude: 0,50,
- Gebäude des Rettungsdienstes: 0,50 und
- Fahrzeughalle: 0,90.

Die Dächer der Hauptgebäude sollen, soweit sie nicht durch die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, durch eine Extensivbegrünung abgedeckt werden. Dadurch kommt es zu einer Reduktion des Abflusses und zu einer Speicherung des anfallenden Niederschlagswassers bei extremem Starkregen und damit zu einer Entlastung der Versickerungsanlagen.

Auf die Gefahren durch Hochwasser des Rheines oder auf die Gefahr von Überflutungen bei extremem Starkregen wird in Kapitel 3.3.7.5 ausführlich eingegangen.

Ein Verzicht auf die Planung würde zu einer Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung im gesamten Plangebiet führen. Der Boden würde das Niederschlagswasser unverändert auf natürliche Weise aufnehmen. Die natürliche Reinigungskraft bliebe vollständig erhalten. Der Boden könnte das Niederschlagswasser speichern und langsamer dem Grundwasser zuführen.

Eine weitere Variante besteht darin, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden oder nach Süden zu verschieben. Diese Variante hätte im Hinblick auf den Belang Wasser keine anderen Auswirkungen als die, die verfolgt werden soll. Da bei ihr jedoch nur eine Versickerungsanlage errichtet werden könnte, wären die Niederschlagsmengen über weitere Strecken über Leitungen zu transportieren. Beide Lösungen kommen jedoch auch aus anderen Gründen wie der Effizienz der Nutzung der Rettungswache oder Belangen des Verkehrs nicht in Betracht.

Alternative Standorte, die weniger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hätten, sind abgesehen von der Nullvariante nicht realisierbar.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung, für Trinkwasser, für die Erholung (Mensch) und den Wärmehaushalt der Luft (Luft/Klima) auf. Auf die Folgen für diese Schutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

### 3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen.

Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperaturexaustausch bewirkt.

Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, bewirken aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Auf der Klimakarte des [geoportals.ruhr](https://klima.geoportals.ruhr/) des Regionalverbandes Ruhr (<https://klima.geoportals.ruhr/>) wird das Klimatop südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße als Freilandklima, das Gewerbegebiet als Gewerbe-/Industrieklima eingestuft. Bei dem Raum zwischen dem Gewerbegebiet und dem Hauptort Voerde handelt es sich sowohl um ein Kaltluftentstehungsgebiet als auch um eine Frischluftschneise in Ost-West-Richtung, die das Rheinvorland mit dem Naturschutzgebiet Kaninchenberge östlich der B8 verbindet.

Die Planung hat sowohl Auswirkungen auf das Umweltschutzmedium „Klimaschutz“ als auch auf die Folgen des Klimawandels im Rahmen der Klimafolgenanpassung.

Die Gemeinbedarfsfläche als der Teil der baulich genutzten Fläche des Gesamtplangebietes wird durch bauliche Anlagen, aber auch durch Flächen für Stellplätze und Zufahrten stark versiegelt. Dies führt zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas, da sich versiegelte Flächen schneller und stärker erwärmen als Ackerflächen, wie sie derzeit vorhanden sind.

Auch trocknen versiegelte Flächen schneller aus als unversiegelte Bereiche, so dass es zu einer Verringerung der Luftfeuchtigkeit kommt. Ackerflächen geben das in ihnen gespeicherte Niederschlagswasser langsamer und gleichmäßiger ab als versiegelte Flächen.

Durch die neue Bebauung der Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (NdrRh.) stören könnte. In diesem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe, umgeben von hohen Bäumen, sowie in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen, wenn auch mit einer nur geringen Höhe, vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Diese Elemente dienen jedoch zugleich durch ihre Transpirationswirkung der Entstehung von Kaltluft. Um der Möglichkeit ei-

ner Beeinträchtigung des Luftaustausches entgegen zu wirken, werden die Gebäude auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Luftaustausch, wenn auch durch die neuen Baulichkeiten etwas eingeschränkt, in dem Freiraum stattfinden kann. Die diesbezügliche Beeinträchtigung muss bei Verwirklichung der Planung im Rahmen der Abwägung aller Belange hingenommen werden.

Es handelt sich bei dem Raum zusätzlich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Der Freiraum ist allerdings so groß, dass diesbezüglich die Versiegelung der Fläche der Rettungswache kaum ins Gewicht fallen wird. Zudem werden begleitende Maßnahmen zur Verringerung dieser Auswirkungen getroffen wie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung nicht versiegelter Fläche der „Fläche für den Gemeinbedarf“. Durch diese Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Kaltluftentstehungsgebiet minimiert.

Durch die Begrünung nicht versiegelter Flächen auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“, dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie der Dach- und Fassadenbegrünung an den Gebäuden wird den zu erwartenden, aber nicht vollständig zu vermeidenden negativen Auswirkungen auf das Mikroklima entgegengewirkt.

Eine weitere Maßnahme zu Gunsten des Klimaschutzes ist die Festsetzung der Dachflächen der Hauptgebäude für die Nutzung durch Photovoltaik-Anlagen und damit für die Gewinnung erneuerbarer Energien zu nutzen sind, sofern sie nicht einer Dachbegrünung zugeführt werden. Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen ist ein Beitrag zur Nutzung von erneuerbaren Energien und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie der Umsetzung des Beschlusses des Rates der Stadt Voerde (NdrRh.) im Hinblick auf den Klimanotstand, die Dachbegrünung ist eine Maßnahme gegen die Auswirkungen des Klimawandels, dadurch dass dann Niederschlagswasser bei Starkregen zurückgehalten wird und zugleich einer Erhöhung der Temperatur entgegengewirkt wird.

Folgen des Klimawandels sind zum einen eine Zunahme extremer Starkregenereignisse, zum anderen ein Anstieg der durchschnittlichen Temperatur und extreme Hitzewellen. Diese Folgen werden durch die Versiegelung von Flächen verstärkt.

Den Gefahren durch extremem Starkregen wird dadurch begegnet, dass vorgesehen ist, unter den befahrbaren Flächen Staurohre zu errichten, die die Versickerungsanlagen in einem solchen Fall entlasten und das Wasser speichern. Auch die vorgesehene Dachbegrünung auf Teilen der Dächer der Gebäude trägt zu einer Speicherung und zu einem verzögerten Abfluss von Niederschlagswasser bei.

Der Erhöhung der Temperatur wird dadurch entgegengewirkt, dass so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. So sollen die nicht versiegelten Flächen begrünt werden. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Auch wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Dachflächen, soweit sie nicht durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, durch Dachbegrünung begrünt werden müssen.

In Hinblick auf die Veränderung der Luft durch Schadstoffe zeigte die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der

---

Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raums zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die festgesetzte Nutzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz lässt erhebliche Auswirkungen auf die Veränderung der Schadstoffbelastung der Luft nicht erwarten, da diesbezügliche Emissionen nicht entstehen werden.

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr gäbe es keine negativen Auswirkungen der Planung durch Versiegelung und durch die Entstehung eines Frischfluthindernisses. Die Folgen des Klimawandels wären zudem auf der Fläche weniger spürbar. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“ hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Eine weitere Variante besteht darin, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden oder nach Süden zu verschieben. Diese Variante hätte im Hinblick auf den Belang Klimaschutz und Klimafolgenanpassung keine anderen Auswirkungen als die, die verfolgt werden soll. Da bei ihr jedoch nur eine Versickerungsanlage errichtet werden könnte, wären die Niederschlagsmengen weiter über Leitungen zu transportieren. Beide Lösungen kommen jedoch auch aus anderen Gründen wie der Effizienz der Nutzung der Rettungswache oder Belangen des Verkehrs nicht in Betracht.

Denkbar wäre auch, die überbaubaren Grundstücksflächen nicht großflächig, sondern kleinteilig festzusetzen, indem die geplanten Gebäude umfahren würden. Da bei dieser Alternative nicht weniger Fläche versiegelt würde und die Gebäude in der gleichen Anordnung gebaut würden wie in der favorisierten Variante, scheidet diese Möglichkeit aus. Sie hätte keine anderen Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Wechselwirkungen geht der Belang Klimaschutz Wechselwirkungen mit den Belangen Tiere und Pflanzen ein, indem durch eine Veränderung des Mikroklimas auch zu einer Veränderung der Lebensgemeinschaften kommen kann. Auch ist die Gefahr von Überschwemmungen und Überflutungen durch eine stärkere Versiegelung größer. Auf die Folgen für diese Umweltschutzgüter wird in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes ausführlich eingegangen.

Insgesamt hat das Planungsvorhaben negative Auswirkungen auf das Klima und Folgen im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung. Diese Folgen für das Klima werden jedoch, zumindest zum Teil, durch entsprechende Maßnahmen, soweit es planungsrechtlich möglich ist, abgemildert. Vollständig lassen sich die Folgen für den Belang „Klima“ nicht kompensieren. Insoweit muss der Belang gegenüber den an die Planung gestellten Zielsetzungen zurückstehen und abgewogen werden.

### 3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärmimmissionen und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

### 3.3.7.1 Lärm und Erschütterungen

Das Plangebiet ist durch die Verkehrsbelastung von Grenzstraße und Hammweg lärmvorbelastet. Auch entstehen zurzeit Lärmimmissionen durch das nördlich gelegene, benachbarte Gewerbegebiet Grenzstraße.

An lärmempfindlichen Nutzungen ist nordöstlich des Plangebietes südöstlich des Gewerbegebietes Grenzstraße Wohnbebauung vorhanden sowie im Süden entlang des Hammweges eine Bebauung durch Einzelbebauung. Diese Nutzungen sind planungsrechtlich nicht durch einen Bebauungsplan geregelt und lärmtechnisch als Mischnutzungen zu bewerten.

Nördlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Grenzstraße. Da es sich hier nicht um ein Wohngebiet handelt, ist es gleichfalls nicht als störend empfindlich einzustufen.

Die Rettungswache und das Zentrum für den Katastrophenschutz selbst ist nicht immissionsempfindlich, von der Anlage geht jedoch Lärm in Form von zusätzlichen Fahrten durch Bedienstete, Besucher und LKW-Verkehr, etwa beim Anliefern und Abtransport von auf dem Gelände zu lagernden Materialien, aus. Auch können durch den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten der Rettungsfahrzeuge Lärmimmissionen entstehen.

Es wurde ein Schallgutachten erstellt, dass insbesondere die Auswirkungen der Rettungswache unter Berücksichtigung der vorhandenen Lärmsituation auf die nahe Wohnnutzung untersucht hat. Demnach sind wesentliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen oder eine Überschreitung von Grenz- oder Orientierungswerten nicht zu erwarten.

Das Martinshorn wird im Plangebiet zudem eine nur seltene Lärmquelle sein, da es nur im Not- und Einsatzfall eingeschaltet werden darf.

Nähere Einzelheiten zum Lärmschutz sind dem Kapitel 2.2 zu entnehmen.

Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Bei der Nullvariante fiel die Lärmzusatzbelastung durch die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz weg. Es bliebe jedoch der vorhandene Lärm durch den Verkehr auf dem Hammweg und auf der Grenzstraße sowie der Gewerbelärm durch das Gewerbegebiet Grenzstraße sowie, vorübergehend, der Lärm durch die provisorische Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, geringere Auswirkungen im Hinblick auf Lärm und Erschütterungen hätte und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

### 3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.4.6 behandelt worden, wobei hinsichtlich der anzulegenden Vorsorgewerte neben den Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen auch diejenigen auf die menschliche Gesundheit betrachtet worden sind. Insoweit wird darauf verwiesen.

### 3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Zwischen der Leitung und dem nördlichsten Punkt der überbaubaren Grundstücksflächen liegen 250 m.

In der Rettungswache bzw. dem Zentrum für Katastrophenschutz gehen zwar Angestellte ihrer Tätigkeit nach, sie ist jedoch nicht eine schützenswerte Nutzung wie z.B. Wohnen. Auf Grund dessen und des relativ großen Abstandes sind diesbezüglich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Nutzungskonflikte zwischen der Anlage und der Höchstspannungsfreileitung zu erwarten.

### 3.3.7.4 Altlasten

In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.

In der Bodenbelastungskarte BBK sind geringe Belastungen des Bodens mit Arsen, eine leicht erhöhte Belastung mit Benzo-a-Pyren, eine geringe Belastung mit Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, PCB6, Zink und Quecksilber sowie eine erhöhte Belastung mit Thallium im Plangebiet vorhanden. Die Werte liegen jedoch nicht über den Vorsorgewerten. Die Bodenbelastung hält sich zudem in dem für die Umgebung üblichen Rahmen und steht einer baulichen Nutzung der Fläche nicht entgegen.

### 3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde (NdrRh.) sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.



Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt ([www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de); [www.uvo.nrw.de](http://www.uvo.nrw.de)). Die Hochwasserrisikokarten zeigen für Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern diese Schutzanlagen nicht aus. Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Schutzanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich in einem solchen Fall die potentiell überschwemmten Bereiche.

Bei allen Szenarien sind Wasserschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete betroffen.

Für Risikogebiete sind gemäß § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb von Überschwemmungsgebieten bei der Ausweisung von Baugebieten im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder nach § 34 BauGB zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz diesbezüglich oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich.

Neben der Gefahr von Überflutungen durch Flüsse und deren Hochwasser spielt eine Gefahr von Überflutungen durch Starkregen eine Rolle. So wird bei einem extremem Starkregen (90 Liter / qm) der südliche Teil des Plangebietes überflutet. Jedoch bereits bei einem Regen von 48 Liter je qm kommt es zu einer Aufstauung des Niederschlagswassers im südlichen Bereich. Hier ist entweder das Gelände aufzuschütten oder es sind bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Hochwasser an den Gebäuden erforderlich.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

- „Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird daher empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.
- Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.
- Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.
- Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.“

In Bezug auf eine Variantenprüfung ist zum einen eine Nullvariante zu prüfen. Bei ihr wären negative Auswirkungen von Starkregenhochwasser nicht erwarten und entsprechend auch keine Maßnahmen hiergegen erforderlich. Demgegenüber würden die Ziele der Planung, einen Standort für die Rettungswache und für den Katastrophenschutz zu entwickeln, nicht erreicht. Daher kommt sie nicht in Betracht.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, einen geeigneteren Standort im Hinblick auf den Starkregenschutz darstellen und den stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt Voerde (Ndrhh.) entsprechen würde, ist nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Eine weitere Variante besteht darin, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden oder nach Süden zu verschieben. Diese Variante hätte im Hinblick auf den Belang Hochwasserschutz keine anderen Auswirkungen als die, die verfolgt werden soll, da die Anlage nicht derartig weit auf dem Baugrundstück nach Norden verschoben werden könnte, dass die Bereiche, die bei einem Starkregen überflutet werden könnten, von Bebauung frei bleiben würden.

Denkbar wäre auch, die überbaubaren Grundstücksflächen nicht großflächig, sondern kleinteilig festzusetzen, indem die geplanten Gebäude umfahren würden. Da bei dieser Alternative sich die Maßnahmen im Hinblick auf den Starkregenschutz nicht ändern und die Gebäude in der gleichen Anordnung gebaut würden wie in der favorisierten Variante, scheidet diese Möglichkeit aus. Sie hätte keine anderen Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Wechselwirkungen zwischen der Gefahr von Starkregen und den damit möglicherweise gegebenen Überschwemmungen bestehen insbesondere zum Grundwasserschutz. Da jedoch wassergefährdende oder gefährliche Stoffe auf dem Gelände nicht gelagert werden sollen, kann eine diesbezügliche Gefährdung ggf. durch Fahrzeuge ausgehen, die im Außenbereich abgestellt werden. Hier sind vor einem angekündigten Starkregen entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Insgesamt lassen sich durch bauliche oder andere vorbeugende Maßnahmen die Schwierigkeiten, die sich aus der Gefahr der Überflutung bei extremem Starkregen ergeben, bewältigen. Eine diesbezügliche Unbebaubarkeit der Fläche ist nicht gegeben.

### 3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die

---

Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Das Plangebiet und dessen weitere Umgebung sind derzeit landwirtschaftlich geprägt. Es ist Teil eines großen Regionalen Grünzuges zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und dem Ortsteil Voerde. Entsprechende Inhalte enthält der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99). Vereinzelt ist Einzelbebauung (vor allem entlang des Hammweges) vorhanden, die durch Gehölze sehr stark eingefasst ist. Prägend für das Landschaftsbild sind des Weiteren Gehölzstreifen mittlerer Höhe sowie Einzelbäume.

Der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel hat als Entwicklungsziel für den Entwicklungsraum A2 im Hinblick auf die Erholung zusätzlichen folgenden Inhalt:

- „Wegen seiner herausragenden Bedeutung für den Pferdesport, die Pferdehaltung und die Reiterholung sind die Nutzungen im Raum Holthausen so zu lenken, dass bereits bestehende Konflikte gemindert und vorgenannte Nutzungen gefördert werden. Das Reitwegenetz ist entsprechend auszubauen und an das überregionale Reitwegenetz anzubinden.“

Auch schützt der Landschaftsplan für den Entwicklungsraum A2 diesen Belang. Er widerspricht diesbezüglich der Bauleitplanung. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Das Plangebiet selbst besteht ausschließlich aus landwirtschaftlicher Fläche in Form von Ackerland. Gehölze sind dort nicht vorhanden. Entlang der Ostgrenze des Gebietes der Gemeinbedarfsfläche ist außerhalb des eigentlichen Planbereiches ein Gehölzstreifen vorhanden, der nur aus Sträuchern besteht, ohne dass er Bäume enthalten würde.

Der Raum, das heißt das Plangebiet und dessen größere Umgebung, ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sowie für Anwohner aus dem Hauptort Voerde. Er ist über straßenbegleitende Fuß- und Radwege erlebbar und erschlossen.

Das Plangebiet selbst spielt jedoch nur indirekt wahrnehmungstechnisch eine Rolle. Ein Betreten der Fläche für die Naherholung ist auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.

Belastet ist der Raum zum einen durch den Verkehr auf der Grenzstraße und dem Hammweg. Insbesondere der hiervon ausgehende Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsqualität.

Des Weiteren wird der Bereich durch das Gewerbegebiet Grenzstraße beeinträchtigt. So stört zum einen dessen Bebauung das Landschaftsbild, zum anderen kommt es auch von hier zu einer Belastung durch Lärm und weiteren Immissionen.

Zudem verläuft südlich des Gewerbegebietes Grenzstraße eine Höchstspannungsfreileitung durch den Landschaftsraum, in einer Entfernung von ca. 250 m zur Nordgrenze der geplanten Gemeinbedarfsfläche. Auch durch diese Leitung ist bereits derzeit das Landschaftsbild gestört.

---

Durch die Planung kommt es zu einem Wegfall von landwirtschaftlicher Fläche und damit von erlebbarem Erholungsraum. Der Landschaftsraum wird verkleinert. Dies erscheint jedoch vertretbar, da der Freiraum in der Umgebung des Gebietes sehr groß und Teil des Regionalen Grünzuges ist, der vom Naturschutzgebiet Kaninchenberge im Osten bis zum Rheinvorland im Westen reicht.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Wahrnehmung des Freiraumes als weitgehend unberührte Landschaft, auch wenn der Raum insbesondere durch die Bebauung des Gewerbegebietes Grenzstraße und die Höchstspannungsfreileitung bereits heute nicht mehr unberührt ist.

Durch eine moderne Architektur, durch eine Eingrünung der Gebäude durch Bäume und Sträucher sowie durch die Begrenzung der Gebäudehöhe auf 2 Vollgeschosse, werden die Eingriffe in das Landschaftsbild verringert bzw. zumindest teilweise ausgeglichen. Auch wird flächensparend mit dem Freiraum umgegangen, indem eine kompakte Bebauung vorgesehen wird, die möglichst wenig Fläche des Außenbereiches in Anspruch nimmt.

Die Zunahme des Verkehrs auf Grenzstraße und Hammweg durch die Rettungswache sowie im Einzelfall Einsatzfahrten mit Martinshorn führen zu einer Verringerung der Qualität des Raumes für die Erholung. Dies ist bei Verwirklichung der Maßnahme unvermeidbar.

An Varianten kommt zum einen die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Planung, in Betracht. Sie wäre zum einen im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsraumes als auch im Hinblick auf die des Landschaftsbildes günstiger anzusehen als die, die durch die Bauleitplanung umgesetzt werden soll. Da bei einem Verzicht auf die Planung die an sie gestellten Planungsziele nicht erreicht werden, scheidet sie aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Die Alternativen, die überbaubaren Grundstücksflächen weiter nach Norden bzw. Süden zu verschieben, hätte keine Änderung in Hinblick auf die Auswirkungen der Planung auf die Erholung zur Folge.

Auch die Variante in der Art der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, nämlich diese eng um die Baukörper zu legen und nicht großflächig festzusetzen, würde an den Folgen für die Minderung der Erholungsqualität nichts ändern.

Wechselwirkungen des Aspektes der Erholung bestehen mit den Aspekten des Landschaftsbildes, des Lärms und des Flächenverbrauchs. So wirkt sich die Veränderung des Landschaftsbildes negativ auf die Erholungsqualität des Raumes aus. Gleiches geschieht durch den Flächenverbrauch durch die Neubebauung. Auch der Lärm führt zu einer Verringerung des Erholungswertes

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum. Durch geeignete Maßnahmen soll der Eingriff auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität des verbleibenden Erholungsraums aufgefangen werden.

### 3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde (Ndrhh.) im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes der STEAG. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde (Ndrhh.).

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben ([www.kas.bmu.de](http://www.kas.bmu.de)). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten. Theoretisch könnten sich auf Grund der planungsrechtlichen Vorschriften Störfallbetriebe im Gewerbegebiet Grenzstraße ansiedeln. Da das Gebiet jedoch zu wesentlichen Teilen bereits bebaut ist, ist kaum davon auszugehen. In einem solchen Fall würde die Stadt Voerde (Ndrhh.) zukünftig wohl auch planungsrechtlich aktiv werden, indem das Planrecht geändert würde.

Es kann jedoch im Gewerbegebiet Grenzstraße zu Unfällen kommen, die etwa durch Rauchentwicklung Auswirkungen auf das Plangebiet haben können. Dies lässt sich nicht vermeiden.

Auf dem Gelände der Rettungswache bzw. des Zentrums für Katastrophenschutz werden zukünftig keine gefährlichen Stoffe gelagert, so dass von Unfällen hierdurch nicht auszugehen ist.

Darüber hinaus ist mit Erdbeben, da sich Voerde (Ndrhh.) in flachem Gelände befindet oder mit Erdbeben, da es sich nicht um ein Erdbebengebiet handelt, nicht zu rechnen.

Die Rettungswache selbst hat nicht einen so hohen Schutzgrad wie etwa das Wohnen.

Wechselwirkungen mit anderen Umweltschutzgütern ergeben sich mit dem Belang der Erholung, Tieren und Pflanzen sowie des Artenschutzes. So hätten Unfälle Auswirkungen auf die Erholungsqualität, etwa im Hinblick auf Schadstoffniederschlag oder Ruß. Auch hätten diesbezügliche Folgen ggf. Konsequenzen für die Tier- und Pflanzenwelt und den Artenschutz, dadurch dass ihr Lebensraum durch Schadstoffniederschlag beeinträchtigt würde.

Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

### 3.3.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen, kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe“ sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler,
- historische Kulturlandschaften und
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder

---

bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen.

Archäologische Untersuchungen zur Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmäler wurden vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, nicht eingefordert. Es wird jedoch diesbezüglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sich Bauherren beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten haben.

Insgesamt hat die Planung lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Lediglich die Nullvariante würde diese Folgen vermeiden. Sie ist jedoch nicht zielkonform und scheidet daher aus.

Ein alternativer Standort, der die an die Rettungswache gestellten Anforderungskriterien erfüllt, stadtentwicklungsplanerisch gewünscht ist und geringere Auswirkungen auf das Schutzgut hätte, ist in Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden. Detaillierte Angaben zu der Variantenprüfung wurden in Kapitel 3.1.2 gemacht.

Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

### 3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler,
- Binnendünenkomplexe,
- Naturnahe Wälder.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

### 3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die überwiegende Zahl an planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet weitestgehend ausgeschlossen werden, wenn die im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise eingehalten werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass u.a. die Wiesenvogel Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Wachtel sowie der Feldsperling im Plangebiet ihr Brutrevier haben. Durch eine Räumung der Fläche des Plangebietes außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung von Individuen verhindert werden. Um eine Besiedlung nach der Räumung der Fläche zu verhindern, ist das Gebiet bis zu einer Bebauung vegetationslos zu halten. Die derzeit auf der Fläche lebenden Tierarten können auf benachbarte Flächen, die ähnlich strukturiert sind wie die des Plangebietes, ausweichen, so dass keine wesentlichen negativen Folgen für die Erhaltung der Arten zu erwarten sind. Es geht jedoch durch die Maßnahme Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten insgesamt verloren. Dies ist nicht zu vermeiden und soll durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen abgemildert werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung neuer Gebäude beeinträchtigt, auch wenn der Raum durch das vorhandene Gewerbegebiet Grenzstraße diesbezüglich vorgeprägt und geschädigt ist. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und eine moderne Architektur wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgemildert.

Durch die Planung wird Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was zu einem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser führt. Die Schaffung einer durchlässigen Oberfläche für den Bereich der Stellplätze und ihrer Zufahrten etwa durch den Einbau von Ökopflaster oder von Rasengittersteinen ist nicht möglich, da die Freiflächen der Rettungswache im Katastrophenfall für das Sammeln von Menschen geeignet sein müssen und dies bei einem entsprechenden Einbau nicht gegeben wäre. Daher muss der Boden, soweit für Stellplätze und Zufahrten erforderlich, vollständig versiegelt werden. Der dargestellte Eingriff in den Boden ist bei Verwirklichung der Baumaßnahme nicht zu vermeiden. Eine Kompensation des Eingriffs ist nur sehr bedingt möglich. So ist der Boden als Naturkörper in der Regel nur begrenzt wiederherstellbar und nur in Grenzen ausgleichbar. Eine Entsiegelung an anderer Stelle als Ausgleich für den Eingriff in den Boden wurde geprüft, ist aber nicht möglich. Auch aus Gründen des Bodenschutzes wird auf die Unterkellerung der geplanten Gebäude verzichtet. Im Rahmen der Abwägung muss der Eingriff in den Boden gegenüber den anderen höhergewichtigen Belangen zurückstehen.

Durch das Planvorhaben geht unwiederbringlich Fläche insgesamt und für die Landwirtschaft (Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung) geeigneter Boden verloren. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Eine Variantenprüfung hat ergeben, dass keine geeignete Variante zur Verfügung steht.



Es wird in den Wasserhaushalt eingegriffen, wobei dies durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zu wesentlichen Teilen ausgleichbar ist. Überschwemmungsgefahren durch Flusssysteme sind nicht vorhanden. Durch Starkregen können einige Teile des Plangebietes überflutet werden. Diesbezüglich werden durch einen Hinweis bauliche Maßnahmen an den Gebäuden empfohlen. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Insgesamt hat die Planung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Diese Folgen können durch entsprechende Maßnahmen abgemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden. Insgesamt sind damit die verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut mit den Zielsetzungen zur Verwirklichung der Rettungswache abzuwägen.

Durch die starke Versiegelung von Flächen kommt es zu einer Veränderung des Kleinklimas wie etwa der Erhöhung der Temperatur im engeren Bereich des Plangebietes. Diese negativen Folgen sind nicht zu vermeiden. Sie können durch Begrünungsmaßnahmen durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern zum Teil reduzierbar sind. Ein Beitrag zum Klimaschutz ist auch die Festsetzung, auf einem Teil der Dachflächen Photovoltaik-Anlagen zu errichten, auf einem anderen Teil, Dachbegrünung vorzunehmen. Insgesamt sind die negativen Folgen für das Klima mit den anderen Belangen und den Zielsetzungen, die an die Planung gestellt werden, abgewogen werden.

Durch die Ansiedlung der Rettungswache kommt es zu einem Anstieg der Lärmimmissionen durch zusätzliche Fahrzeugbewegungen und den Einsatz des Martinshorns bei Einsatzfahrten. Besonders schutzwürdige Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohngebiete sind in der Umgebung jedoch nicht vorhanden.

Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wegfall von Freiraum und damit von Erholungsraum. Durch geeignete Maßnahmen soll der Eingriff auf das Landschaftsbild und damit auf die Qualität des verbleibenden Erholungsraums aufgefangen werden.

Störfallbetriebe sind in der Umgebung des Gebietes nicht vorhanden. Insgesamt ist im Hinblick auf den Katastrophenschutz die Planung weitgehend unbedenklich. Folgen bei Unfällen, etwa durch Brände auf dem Gelände der Anlage selbst oder im Gewerbegebiet Grenzstraße, sind jedoch naturgemäß nicht vollständig auszuschließen.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergeben sich dadurch, dass Kulturlandschaft verändert wird und landwirtschaftliche Fläche in Bauland umgewandelt wird. Dies ist nicht zu vermeiden. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keine Kultur- oder Baudenkmäler aufweist. Auch vorhandene historische Gebäude und sonstige Bauwerke sind durch die Planung weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung betroffen. Archäologische Untersuchungen zur Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmäler wurden vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, nicht eingefordert. Es wird jedoch diesbezüglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie sich Bauherren beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten haben. Insgesamt hat die Planung lediglich Auswirkungen auf die Veränderung der Kulturlandschaft und auf das Sachgut „Landwirtschaftliche Fläche“ mit der Möglichkeit der Produktion von Nahrungsmitteln. Insgesamt sind die vorgenannten Auswirkungen nicht zu vermeiden und müssen in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt werden.

Insgesamt ergeben sich negative Auswirkungen auf die Umweltschutzbelange. Dies ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie sind bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar. Durch bestimmte Maßnahmen, die zum größten Teil im Bebauungsplan festgesetzt werden, können diese negativen Folgen zum Teil ausgeglichen und abgemildert werden. Die verbleibenden, nicht ausgleichbaren Auswirkungen sind mit den Vorteilen der geplanten Bauleitplanung abzuwägen.

---

## 3.4 Kompensation

### *3.4.1 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich*

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen sollen, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde (NdrRh.) hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabwendbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage dafür ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein.

Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage des NRW-Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“, welches vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2008 aufgestellt und zuletzt 2021, nach Änderungen im Naturschutzrecht und dem Ziel einer landesweiten Harmonisierung von Biotoptypen und ihrer Inwertsetzung, überarbeitet wurde. Dieses NRW-Bewertungsverfahren soll nach Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel als einheitliches Bewertungsmodell kreisweit Anwendung finden und basiert auch auf dem bisher i.d.R. in der Stadt Voerde (NdrRh.) modifiziert angewandten Bewertungsverfahren Adam, Nohl, Valentin von 1986. Als formalisiertes, numerisches Wertverfahren ist das NRW-Bewertungsmodell noch differenzierter als das bisher i.d.R. in der Stadt Voerde (NdrRh.) angewandte Adam, Nohl, Valentin-Bewertungsmodell. Es beinhaltet zur Ermittlung der Lebensraumfunktionen Wertverfahren, die dem quantitativen rechnerischen Nachweis des Ausgleichs dienen. Bei ähnlichen Eingriffssachverhalten soll es zu vergleichbaren Kompensationsumfängen kommen. Es enthält darüber hinaus Biotoptypeneinheiten mit Wertvorschlägen als Bewertungshilfen. Dabei kann das rechnerische Bewertungsverfahren nur eine grobe Abschätzung darstellen.

Um eine kreisweite Vergleichbarkeit und auch einfachere Handhabung bei z.B. Öko-Konten oder externem Ausgleich zu erreichen, wird dem Ansinnen des Kreises Wesel durch Anwendung des NRW-Modells als in der Stadt Voerde ab 2022 anzuwendendes Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz-Instrument nachgekommen.

Da zwischen der ökologischen Untersuchung des Plangebiets und dessen tatsächlicher Inanspruchnahme in der Regel eine mehr oder weniger lange Zeit vergeht, soll der maßgebliche Zeitpunkt für die quantitative Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichspotenzials möglichst frühzeitig im Planverfahren liegen, um sowohl z.B. ein Abholzen der der Planungsfläche im Vorgriff auf die Planung und Bewertung des Naturhaushalts zu unterbinden als auch „Natur auf Zeit“ als zeitlich begrenzter Gewinn für den Naturhaushalt zulassen zu können. Davon unberührt bleibt die Berücksichtigung des zuletzt vor der planerischen Entscheidung vorliegenden Zustandes von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung, um das Naturpotenzial nicht nachhaltig zu beeinträchtigen.

Leitlinie für die Erarbeitung des Ausgleichskonzepts war weiterhin der Anspruch, eine „funktionale und räumliche Kompensation“ vorzunehmen in dem Sinne, dass der tatsächlichen Beeinträchtigung möglichst orts- also eingriffsnah und der gestörten Funktion entsprechend ausgleichende Maßnahmen gegenübergestellt werden. Dies erfolgt im Planverfahren zur Rettungswache durch am Rande und durch Teilflächen des Bebauungsplans, die in direkter Nähe der geplanten Rettungswache liegende Kompensationsflächen und –maßnahmen.

Durch eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Planung betroffen sein können. Dabei ist generell der Artenschutz, auch derjenige in Bezug auf nicht besonders geschützte Arten, bei der Bauleitplanung, zu beachten.

Durch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen untersucht. Soweit im Einzelfall Eingriffe nicht vermieden werden können, sind Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung ausgleichen sollen.

Durch die geplante Bebauung auf der zukünftigen „Fläche für den Gemeinbedarf“ kommt es zu einem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft. Landwirtschaftliche Fläche wird in Bauland umgewandelt. Damit geht „Fläche für die Landwirtschaft“ für die Neubebauung verloren.

§ 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führt aus, dass bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung geeignete Böden nur in einem notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist demnach vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich etwa durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass neben der Fläche für bauliche Nutzung zusätzlich durch Ausgleichsmaßnahmen Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW sind bei der Auswahl geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch die Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Durch Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von Fläche auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Zu den genannten Maßnahmen können demnach auch Maßnahmen des ökologischen Landbaus gehören.

Biologische Vielfalt ist daher eine wichtige Grundlage für intakte Ökosysteme und damit auch für die Landwirtschaft. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten auf der einen Seite

und die Bewahrung der Artenvielfalt auf der anderen Seite führen dabei häufig zu Zielkonflikten.

Bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen wurde hier insbesondere geprüft, ob der Ausgleich auch durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen von landwirtschaftlichen Flächen erbracht werden kann (Produktionsintegrierte Maßnahmen). Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen sollten dabei vorrangig solche produktionsintegrierten Maßnahmen (PIKs) ausgewählt werden, die auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Strukturen gerichtet sind.

Dazu wurden insbesondere die Ergebnisse der für die Planung durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe I herangezogen, die untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Überplanung der bisher landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen sein können. Da der Verlust landwirtschaftlicher Fläche und auch des Lebensraums „Acker, Grünland“ nur durch z.B. Entsiegelung ausgleichbar wäre, soll der Ausgleich in diesem Fall nicht zur weiteren Inanspruchnahme von Acker führen und somit über eine produktionsintegrierte, ökologische Aufwertung von landwirtschaftlicher Fläche als Ausweichlebensräume für die konkret verdrängten Arten und am Ort des Eingriffs, erfolgen.

Die Betrachtung der Arten hat ergeben, dass vier der näher zu betrachtenden gefährdeten planungsrelevanten Arten, die von der Planung betroffen sein können, Wiesenvögel sind (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn). Das Rebhuhn ist zudem besonders gefährdet.

Für den produktionsintegrierten Ausgleich des Planverfahrens soll die Feldlerche eine Zielart sein, da sie zum einen auf den Messtischblättern als gefährdet aufgeführt ist und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung bereits z.B. 2014 und 2016 als Brutvogel, gesichtet worden ist. Die Feldlerche gilt als reviertreuer Bodenbrüter, so dass davon auszugehen ist, dass sie auch im Plangebiet vorkommt, bzw. gute Gegebenheiten für ein Brutrevier vorliegen. Zudem kommt nach der Artenschutzprüfung im Plangebiet die gefährdete Schlingnatter potenziell vor. Sie soll stellvertretend für Reptilien als Zielart herangezogen werden, um eine entsprechende ökologische Aufwertung bei den PIKs auch für Reptilien zu erreichen.

Wie andere Wiesenvögel bevorzugt die Feldlerche niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihr besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus. Die Biotope sind Äcker, Grünland und Brachen mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Die höchsten Werte für eine Population sind auf Magerweiden und Ackersukzessionsbrachen erreicht worden. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm sind für die Nestablage optimal, aber auch in einem Bewuchs bis zu 70 cm wurden Nester ermittelt. Bei stark wüchsigen Flächen nimmt die Vegetation schnell zu und es kommt zu hohen Mahdverlusten. Die Feldlerche bevorzugt lückige Getreideflächen mit Kümmerwuchs.

Das Rebhuhn ist besonders gefährdet. Es ist ein wichtiger Indikator für die Biodiversität in Agrarlandschaften. Es kann eine weitere Zielart für das Plangebiet und dessen Umgebung wegen seiner hohen Sympathiewerte in der öffentlichen Wahrnehmung darstellen. Für diesen Vogel entstehen auf intensiv genutzten Ackerflächen häufig Probleme durch zu hoch und zu dicht aufwachsende Vegetation, ein geringes Nahrungsangebot und fehlende Strukturvielfalt. Durch eine Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und die Anlage von Ackerbrachen verbessert sich sein Lebensraum. Günstig für das Rebhuhn sind vielfältig bewirtschaftete Ackerflächen. Die Maßnahmen sollten streifenförmig nicht entlang von frequentierten Feldwegen erfolgen.

Als Reptilienart kann die Schlingnatter im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Sie soll daher diesbezüglich die Leittierart sein. Die Schlingnatter bevorzugt offene oder halboffene

Lebensräume mit heterogener Vegetation und steinigen, schnell austrocknenden Böden wie Magerrasen oder Halbtrockenrasen. Zudem benötigt sie offene Sandflächen mit nährstoffarmem Substrat oder Steinflächen und Sonnenplätze zur Temperaturregulierung. Als Maßnahmen ist die Entwicklung strukturreicher und extensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen durch die Etablierung von Ackerbrachen und Magerrasen zu nennen. Die Vorbelastung des Maßnahmenstandortes mit Bioziden und Düngemitteln sollte möglichst gering sein.

Als produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen für den im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 143 zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft bieten sich linienförmige Aufwertungsmaßnahmen auf hier liegenden, verpachteten städtischen Grundstücken an. Denn diese linienförmigen PIKs sollen als etwa 370 m lange und mindestens 14 m breite, sogenannte MSPE-Flächen, die fast durchgängig verbunden, nicht entlang von Straßen liegen und zudem vernetzt sind mit einem 2001 vom Hegering angelegten Gehölzstreifen, der als Öko-Konto gesichert ist. Die etwa 8 m breite Grenzstraße bildet zwar ein gefährliches Hindernis und wirkt trennend, ist jedoch nicht allzu stark befahren, weist Gehölze im Randbereich auf und ist von flugfähigen Tieren gut zu überwinden. Zudem dienen diese Aufwertungsmaßnahmen größtenteils auch den weiteren hier vorkommenden planungsrelevanten Arten mit sich verschlechterndem oder ungünstigem Erhaltungszustand.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen nördlich der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie befinden sich alle im Umfeld der Eingriffsfläche und werten damit unmittelbar den Bereich um das Plangebiet für Wiesenvögel auf. Durch die streifenförmigen vernetzten Strukturen verbinden sie vorhandene Biotope und damit Lebensräume miteinander.

Als produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen sollen bisher intensiv genutzte Ackerflächen oder Teilbereiche davon in extensiv genutzte Ackerflächen umgewandelt werden.

Extensive Landwirtschaft ist im Gegensatz zur intensiven Landwirtschaft gekennzeichnet durch einen im Verhältnis zur Fläche geringen Kapital- und Arbeitseinsatz, etwa im Hinblick auf Düngemittel, Pestiziden, Herbiziden und Maschinen. Die pflanzlichen Erträge pro Flächeneinheit sind in der extensiven Landwirtschaft geringer. Extensive Landwirtschaft ist im Allgemeinen umweltverträglicher. Auf Grund des geringeren Düngemittel- und Pestizideinsatzes besteht eine geringere Gefahr, dass Nährstoffe und Pestizide in Oberflächen und Grundwasser eingetragen werden. Allerdings hängen die tatsächlichen Auswirkungen des Einsatzes von Produktionsmitteln auf die Umwelt nicht allein von der Menge der eingesetzten Produktionsmittel ab, sondern auch davon, wie diese eingesetzt werden. Produktionsmittel wie z. B. Düngemittel werden auch benötigt, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, wenn pflanzliche Erzeugnisse entnommen werden. Ein zu geringer Düngemittelsatz kann daher zu Umweltverschlechterung führen.

Die vorgesehenen Ausgleichsflächen müssen neben den landwirtschaftlichen Erfordernissen auch den naturschutzfachlichen Ansprüchen genügen. Die Maßnahme als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme ist hier besonders geeignet, da auf Grund des zu erwartenden hinreichenden Artenvorkommens ein hohes Entwicklungspotential gegeben ist.

Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Getreidearten (Höhe < 2 m) angepflanzt werden. Daher soll die Aussaat von Mais unzulässig sein. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu

geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens in 20 cm Höhe auf dem Feld belassen werden, um trotz ihrer „Durchsichtmöglichkeit“ eine gewisse Deckung zu bieten. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäter Vegetation schafft zudem ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten.

Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli nicht gemäht werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Mahd nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen, insbesondere des Wiesenvögelschutzes (u.a. Schutz der Gelege) zulässig. Ein Teil der Ausgleichsflächen soll mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abgedeckt werden, die in den Boden einzuarbeiten ist (Abmagerung).

Zur weiteren Extensivierung aber auch Sichtbarmachung der MSPE-Flächen werden 1 m breite, beidseitig die MSPE-Flächen begrenzende Sandstreifen auf diesen abgemagerten Flächen von ackerbaulicher Nutzung freigehalten. Diese Freiflächen bieten wichtige Zugänge für Feld- und Wiesenvögel wie etwa die Feldlerche. Auf diesen können sich Wildkräuter entwickeln. Vögel können auf ihnen benötigte Sandkörner für die Verdauung aufnehmen. Auf der Ausgleichsfläche C, direkt angrenzend zum 2001 vom Hegering angelegten Gehölzstreifen, sollen auf diesen frei bleibenden Sandstreifen 3 etwa 0,5 m hohe, jeweils 1 m lange Lesesteinhaufen als Reptilienbiotope hergerichtet werden.

Die gesamte Maßnahme sollte rotierend angewandt werden. Dabei ist eine Rotation zwischen extensivem Anbau von Feldfrüchten und Ackerbrache jährlich festgeschrieben.

Durch die Lage der Ausgleichsflächen und ihre Ausrichtung in Ost-West-Richtung kommt es zu einer Vernetzung mit vorhandenen Biotopstrukturen. So wird der im Westen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen mit demjenigen unmittelbar östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche verbunden.

Die o.g. Durchschneidung der MSPE-Flächen durch die Grenzstraße ist nicht zu vermeiden. Um Gefahren für die Tiere durch Straßenverkehr zu verringern, sollen entlang der Grenzstraße keine 3 m breiten Randstreifen, etwa in Form von Blühstreifen, angelegt werden, da sie die Tiere anziehen würden und damit die Gefahr von Verlusten von Tieren durch die Straße erhöhen würden. Die bisherigen Brutnachweise von Feldlerchen lagen beidseitig des Grenzweges.

Die Ausgleichsmaßnahmen, wie sie vorgeschlagen werden, tragen nun mit dazu bei, dass auf den Ausgleichsflächen selbst weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und es gleichzeitig zu einer Aufwertung dieser Flächen als Lebensraum für bedrohte Arten, aber auch für sonstige Arten, kommt. Die Extensivierung der Nutzung auf den Flächen trägt zudem dazu bei, dass sich in begrenztem Maße Wildkräuter ansiedeln können, was einen Lebensraum für Bestäuber und Insekten schafft. Bei für die landwirtschaftliche Nutzung auftretendem Übermaß von Wildkräutern sind in Absprache mit der Stadt und unter Beachtung der angestrebten Ziele des Artenschutzes und der ökologischen Aufwertung Gegenmaßnahmen möglich.

Bei einer Bepflanzung der Ausgleichsflächen mit Gehölzen wäre zwar rein rechnerisch gleichfalls ein entsprechender Ausgleich zu erreichen, Lebensraum für die von der Planung besonders betroffenen Wiesenvögel, für Reptilien wie die Schlingnatter und für Insekten würde aber nicht aufgewertet. Zudem würde durch die Herstellung von Gehölzbereichen als Ausgleichsflächen weitere landwirtschaftliche Fläche verlorengehen, was den besonders abzuwägenden Belangen landwirtschaftlicher Nutzfläche, bzw. einer Prüfung alternativer Maßnahmen wie z.B. PIKs, zuwiderlaufen würde.

Ein gewisser Ausgleich soll und kann auch auf dem Baugrundstück geleistet werden. Auf den nicht zu versiegelten Flächen auf der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll im Norden und im Süden jeweils eine Versickerungsmulde hergerichtet werden. Die verbleibenden nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen. Dabei ist auf den nicht überbaubaren Flächen ihres nördlichen Teils auf das Anpflanzen von dichten Baumreihen zu verzichten, da sie dem Ziel der übrigen Ausgleichsmaßnahmen, Raum für Wiesenvögel zu schaffen zuwiderlaufen würden, da Wiesenvögel bei einer zu starken und hohen Bepflanzung diesen Raum wegen der Möglichkeit, dass sich in ihnen Beutegreifer verstecken könnten, meiden würden. Auf dieser Teilfläche ist nur das Anpflanzen von Einzelbäumen mit einem ausreichenden Abstand zulässig. Dort sollen jedoch Sträucher angepflanzt werden. Der südliche Teil nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche sollte aber umfassend durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden, um die Gebäude zur freien Landschaft hin abzuschirmen und einzugrünen. Auch die vorgesehene Dachbegrünung der Dächer der Hauptgebäude stellt einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich dar.

Folgender Artenschutzhinweis wird zudem in den Bebauungsplan aufgenommen, um eine Störung der Vögel während der Brut zu vermeiden:

„Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.

Das Plangebiet ist nach der Räumung während der Brutzeit mit Flutterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.“

### 3.4.2 Ausgleichs-Eingriffs-Bilanzierung

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs war die o.g. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, 2021, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Diese Bewertung knüpft u.a. an das Bewertungsverfahren von „Adam, Nohl, Valentin, 1986, Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“, Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (MUNLV), an und modifiziert es zugleich, um es an die veränderten Vorgaben der Novellierungen der Naturschutzgesetzgebung in NRW anzupassen.

Auf die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, 2021, des LANUV wird auch deshalb hier zurückgegriffen, weil hier im Hinblick auf die Bewertung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen Vorgaben gemacht werden, die für den Bebauungsplan von grundlegender Bedeutung sind, da durch ihn derartige Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich umgesetzt werden sollen. Die o.g. numerische Bewertung des LANUV, das sogenannte „NRW Modell“ unterstützt nun auch die Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen des Naturschutzrechtes, eine Produktionsintegrierte Kompensation. Es wurden Biotoptypen als Grundlage für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung entwickelt sowie geeignete Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Form von Bewirtschaftungspaketen für eine produktionsintegrierte Kompensation mit ihren Zielbiotoptypen definiert.

Bei allen Teilen des Plangebietes handelt sich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit einer nur sehr geringen Anzahl an Wildkräutern (Code HA, aci). Randeffekte bzw. Dominanzbestände von Wildkräutern sind nicht vorhanden. Die Ackerflächen sind insoweit mit der Wertstufe 2 zu bewerten. Ein Aufschlag ist dabei nicht erforderlich, da keine besondere Relevanz für den Artenschutz „Flora“ auftritt, zum Beispiel durch Pflanzenarten der RL NRW ab einer Gefährdungskategorie 2 oder einem dominanten Vorkommen sonstiger gefährdeter Pflanzenarten. Bei einer Größe des Bebauungsplangebietes insgesamt (Baugrundstück sowie Ausgleichsflächen 1, 2 und 3) von 26.649 qm ergibt sich damit eine derzeitige Wertigkeit von 53.298 Ökopunkten.

Die Fläche des Eingriffs, also die „Fläche für den Gemeinbedarf“, umfasst 14.759 qm. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit dürfen durch Hauptgebäude 5.904 qm versiegelt werden.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden. Damit dürfen bis zu 75 % der Gemeinbedarfsfläche versiegelt werden. Dies entspricht einer Fläche von 11.069 qm. Der Biotoptyp ist der von „Gebäuden (HN), „Plätzen“ (HAT, HV) bzw. „Verkehrswegen“ (HD, V). Die Gebäude (Code HN) werden mit 0 bewertet. Gleiches gilt für Pflaster- und Plattenbeläge, Asphalt- und Betonflächen (Code me1 / me2).

25 % der Gemeinbedarfsfläche sind zu begrünen. Diese Sie umfassen 3.690 qm. Auf diesen Flächen sollen zudem begrünte Versickerungsmulden errichtet werden. Sie sind als Rasenfläche, intensiv genutzt (Code mc1) mit der Wertigkeit 2 zu bewerten. Die übrigen begrünten Flächen sind als Zier- und Nutzgarten (Code ka4) bzw. als Straßenbegleitgrün in Form von Rainen bzw. Straßenrändern einzustufen (Code HC0) und mit 2 zu bewerten. Damit erreicht man auf den begrünten Flächen 7.380 Ökopunkte.

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch die Festsetzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) auf den nicht als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzten Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf dem Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 sowie auf einem 14 m breiten Streifen entlang der Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 durchgeführt werden. Sie umfassen insgesamt eine Fläche von 11.890 qm. Vom Biotoptyp her sind sie nach dem NRW Modell als Äcker auf gesandeten und damit abgemagerten nährstoffreichem Boden mit einem hohen Anteil von Wildkräutern, der extensiv genutzt wird (Code HA acme) zu bewerten. Es soll auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Gedüngt werden soll nur reduziert. Dabei soll ein doppelter Reihenabstand an Getreide ausgesät werden. Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind sie mit einer Wertigkeit von 4 zu beurteilen. Sie weisen damit zukünftig 47.560 Ökopunkte auf.

Tabelle: Eingriff

	Fläche (qm)	Wertigkeit	Ökopunkte
Plangebiet derzeit	26.649	2	53.298

Tabelle: Ausgleich

	Fläche (qm)	Wertigkeit	Ökopunkte
Versiegelte Flächen	11.069	0	0
Begrünte Flächen der Gemeinbedarfsfläche	3.690	2	7.380
MSPE-Flächen	11.890	4	47.560



Gesamtausgleich	26.649	-	54.940
-----------------	--------	---	--------

Damit steht rein rechnerisch einem Eingriff von 53.298 Ökopunkten ein Ausgleich von 54.940 Ökopunkten gegenüber, was einen Überschuss von 1.642 Ökopunkten bedeutet. Damit ist rein rechnerisch der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Dabei ist die Bewertung der Flächen sehr zurückhaltend vorgenommen worden. Die begrün-ten, nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche wurden mit der Wertigkeit 2 bewertet. Auf ihnen sollen jedoch auch Bäume und Sträucher angepflanzt werden, so dass sie rein rech-nerisch auch mit einer höheren Wertigkeit gerechnet werden könnte, indem sie als Biotoptyp Verkehrsgehölz (Code BA4), Gehölzstreifen (BD3) eingestuft werden könnten. Da sie jedoch eine ökologische Wertminderung durch die Herrichtung auch von Versickerungsmulden auf ihnen erfahren, erscheint die angesetzte Wertigkeit von 2 vertretbar.

Einen weiteren Ausgleich wird zudem durch die Begrünung der Anteile der Dachflächen der Hauptgebäude erreicht, die nicht durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden. Diese Maß-nahme schafft durch weiteren Lebensraum für Tiere und Pflanzen einen zusätzlichen Aus-gleich.

### 3.4.3 Sicherung der Kompensation

In die Baugenehmigung für die Rettungswache werden Auflagen aufgenommen, die die Her-stellung der internen Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche für den Gemeinbedarf zum Inhalt haben. Dazu zählt die Herstellung der begrüneten Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sowie das Anpflanzen der Bäume und der Sträucher. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Maßnahmen innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Rettungswache umgesetzt werden. Durch ein sich anschließendes Monitoring wird gewährleistet, dass die Maßnahmen überprüft und gesichert werden.

Die eigentlichen Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Voerde (NdrRh.) und werden neu an den bisherigen landwirtschaftlichen Pächter verpachtet. In den neuen Pacht-verträgen werden entsprechende Regelungen zur Umsetzung des Ausgleichsflächenkonzeptes aufgenommen.

### 3.5 Bewertung von Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Auf Planvarianten einschließlich der Nullvariante und alternativer Standorte wird in Kapitel 3.1.2 der Planbegründung ausführlich eingegangen.

### 3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachge-rechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Ver-hältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppel-arbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begrün-dete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Un-tersuchungsraums und der Landschaftstypisierung örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Ver-braucherschutz Nordrhein-Westfalen“, aus dem Jahr 2021 vorgenommen. Zusätzlich wurden

die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (Zeelink und Amprionplanung, A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgehung Götterswickerhamm, Bebauungsplan zur STEAG, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mommbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung, das Altlastenkataster des Kreises Wesel sowie die für den Bebauungsplan erstellte Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse. Weitere Grundlage war die o.g. Versickerungsuntersuchung des Ingenieurbüros Böcke, Dinslaken, das für den Bebauungsplan erarbeitet wurde.

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen im Wesentlichen der UVS zum Bebauungsplan 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war.

Zur Ermittlung der Lärmbelastung im und durch das Plangebiet wurde ein Immissionsgutachten im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens durch den TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG erstellt, das Grundlage für die diesbezüglichen Inhalte der Planbegründung war.

Hinsichtlich der Ermittlung des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

### 3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;

- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen

1. auf die Realisierung und den Fortbestand der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen überprüft wird,
2. ob durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf planungsrelevante Tierarten, vermindert oder in vollem Umfang oder zumindest teilweise ausgeglichen werden,
3. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
4. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
5. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.

Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (Ndrhh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.

Wenn sich aus der jährlichen visuellen Begutachtung der MSPE-Flächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) und durch die jährliche Berichterstattung des Pächters bzw. der Rückmeldungen (z.B. durch Nachbarn) Fehlentwicklungen festgestellt werden oder absehbar sind, ist z.B. über die Kündigung des Pachtvertrages und Neuvergabe an einen anderen Landwirt eine Steuerung seitens der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich.

Ggf. wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings, die Ausmagerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Fortbestand der ein Meter breiten Sandstreifen und der Reptilienbiotope erneuert.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde (Ndrhh.) zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den

Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

### 3.8 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 143 gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
<p>Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz</p>	<p>Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit komplett landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Natürliche Vegetation befindet sich hier nicht.</p> <p>Entlang der Ostseite des Gebietes, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme planungsrelevante, gefährdete Tierarten, insbesondere Vögel, negativ betroffen werden. Für sie geht Lebensraum zum Brüten und Jagen verloren. Auf Grund der Nachbarschaft zu großen Freiraumflächen, die ähnlich strukturiert sind wie das Plangebiet, können sie auf diese Räume ausweichen. Eine Gefährdung von geschützten Arten in ihrem Bestand ist nicht zu erwarten. Ein Hinweis zum Schutz von Vögeln wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch werden Verluste durch die Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen während der Baumaßnahme verhindert.</p> <p>Geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Durch die Baumaßnahme geht Landschaftsraum verloren. Es kommt zu einem Eingriff in das Landschaftsbild.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) wird der das Plangebiet umgebende Lebensraum für Wiesenvögel, u.a. für planungsrelevante, gefährdete Vogelarten, aufgewertet.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Diese Tierarten können jedoch auf den benachbarten gleich strukturierten Freiraum bzw. Ackerflächen ausweichen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur.</p>	<p>Es werden Artenschutzhinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auch werden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Eingriffsgebietes zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Wiesenvögel, deren Lebensräume durch die Baumaßnahme negativ berührt werden können sowie eine Extensivierung und ökologische Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>In den südlichen und mittleren Teilen des Plangebietes auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ sollen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen großkronige Bäume und Sträucher auf den Freiflächen angepflanzt werden, um die Gebäude zur Landschaft hin teilweise abzuschirmen. Im Norden würde das Anpflanzen von großkronigen Bäumen dem Ziel der Entwicklung von Lebensräumen für Wiesenvögel entgegenwirken, da sie Räume benötigen, in denen sich keine Beutegreifer verstecken können. Hier sind daher nur kleinkronige Bäume und Sträucher anzupflanzen.</p> <p>Darüber hinaus sollen Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung der nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche durchgeführt werden.</p>

<p>Boden</p>	<p>Es handelt sich hier um Ackerboden mit einer Ackerzahl von 46-53 und somit um guten Ackerboden (Ackerzahl zwischen 40-60).</p> <p>Eine Bodenuntersuchung hat ergeben, dass die obere Bodenschicht aus schwach humosem und schluffig-feinsandigem Oberboden besteht mit einer Stärke zwischen 0,3 und 0,4 m. Das natürlich anstehende Gestein setzt mit Hochflutablagerungen ein. Sie bestehen aus Fein- bis Mittelsanden, die vielfach schwach bis stark schluffig ausfallen, sowie aus fein- bis stark feinsandigen und untergeordnet schwach tonigen Schluffen, die in weich-steifer bis steif-halbfester Konsistenz bestehen. Diese Hochflutablagerungen stehen in Tiefen zwischen 0,8 und 1,4 m über Grundwasseroberkante an. Den Anschluss bilden Terrassenablagerungen. Sie bestehen im Wesentlichen aus enggestuften Mittelsanden, die in stark kiesige und Sand-Kies-Gemische übergehen. Vereinzelt sind Lagen aus stark feinsandigen Schluffen und Schluff-Feinsand-gemischen eingeschaltet, die in einer steifen Konsistenz gefunden wurden. Die Terrassenablagerungen erstrecken bis mehr als 20 m unter Gelände.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einem Eingriff in den Boden. Es wird dabei Mutterboden in Anspruch genommen.</p> <p>Die geplanten Gebäude sollen nach derzeitigem Planungsstand nicht unterkellert werden, so dass durch Keller der Boden nicht beeinträchtigt wird. Eine Unterkellerung wäre planungsrechtlich jedoch zulässig und kann zukünftig nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ 2) inklusive Stellplätze, Nebenanlagen und Zufahrten von 0,75 wird die Versiegelung der Fläche relativ hoch sein. Dies ist jedoch vertretbar, da das Ziel besteht, sparsam mit Grund und Boden umzugehen und so wenig Freiraum wie möglich in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>Durch die Baumaßnahmen und die hohe Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in den Boden.</p>	<p>Der Eingriff in den Boden könnte nur durch eine Entsiegelung an anderer Stelle voll ausgeglichen werden. Entsprechende Flächen sind jedoch in Voerde (Ndrhh.) nicht im erforderlichen Umfang vorhanden. Nur kleinteilig können Wege entsiegelt werden.</p> <p>Der Einsatz von Rasengittersteinen zur Schonung des Bodens im Bereich der Zufahrten und Stellplätze ist nicht möglich, da die versiegelten Flächen zum Sammeln von Menschen im Katastrophenfall genutzt würden.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen (MSPE-Flächen) werden Pestizide verboten und Dünger auf organischen Dünger und auf eine bestimmte Menge begrenzt. Auch wird Sand eingearbeitet, um den Boden dort abzumagern. Durch diese Maßnahmen wird der Boden auf diesen Flächen aufgewertet.</p>
<p>Fläche</p>	<p>Durch den Bebauungsplan wird eine Größe von 14.759 qm als „Fläche für den Gemeinbedarf“ festgesetzt. Diese darf zu 75 % versiegelt werden, so dass hierdurch 11.069 qm in Anspruch genommen werden. Durch diese hohe bauliche Dichte wird Fläche an anderer Stelle gespart. Es handelt sich insoweit um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich, was der Zielsetzung des Baugesetzbuchs, derartige Bereiche vor Bebauung zu schützen und Innen- vor Außenentwicklung zu betreiben, zu wider läuft. Jedoch besteht zur Inanspruchnahme dieser Fläche in Voerde (Ndrhh.) keine Alternative, da die Nullvariante nicht zielführend ist und alternative Standorte die an</p>	<p>Es wird Fläche verbraucht, die im Außenbereich liegt und zudem landwirtschaftlich genutzt wird.</p>	<p>Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch durch die Planung sind nicht möglich.</p> <p>Es wird jedoch sparsam mit der Fläche umgegangen, indem zum einen das Baugrundstück sehr intensiv baulich genutzt wird, zum anderen für Ausgleichsflächen keine landwirtschaftliche Fläche, etwa in Gehölzflächen, umgewandelt wird.</p>

	<p>die Rettungswache gestellten Standortkriterien nicht erfüllen bzw. stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht sind.</p> <p>Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dies läuft der Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuwider. Auch diese Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu Bauzwecken ist unvermeidbar.</p> <p>Der die Fläche nutzende Landwirt hat die in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Fläche lediglich von der Stadt angepachtet. Ihm stehen für seinen Betrieb noch zahlreiche andere Flächen zur Verfügung. Der Wegfall dieser Fläche, die in Bauland umgewandelt werden soll, ist insoweit nicht existenzbedrohend. Um darüber hinaus möglichst in geringem Umfang in seinen Betrieb einzugreifen, werden als ökologische Ausgleichsmaßnahmen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) festgesetzt. Auf diesen Flächen kann der Landwirt, der auch das zukünftige Bauland angepachtet hat, weiterhin, wenn auch eingeschränkt, Landwirtschaft betreiben, da er seine landwirtschaftliche Nutzung extensivieren und ökologisieren muss.</p>		
<p>Wasser</p>	<p>Oberflächengewässer sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.</p> <p>Durch die Versiegelung könnte die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt sein. Ziel ist es jedoch, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vollständig zu versickern. Hierdurch wird einem Absinken des Grundwasserstandes entgegengewirkt.</p> <p>Bisher kommt es auf den landwirtschaftlichen Flächen zu einer Flächenversickerung. In Zukunft wird das Niederschlagswasser der Gemeinbedarfsfläche relativ konzentriert dem Boden und damit dem Grundwasser zugeführt. Dadurch kommt es zu einer Veränderung der Zusammensetzung der Mikroorganismen im Boden, indem sie an den Versickerungsstellen stärker ausgewaschen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Das gesamte Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden. Hierzu werden im Norden und im Süden der Gemeinbedarfsfläche nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. In sie sollen Versickerungsmulden integriert werden, über die das auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ anfallende Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen, das ggf. leicht verschmutzt sein könnte, über die belebte Bodenzone und damit durch Reinigung versickert werden soll. Hierdurch wird die natürliche Reinigungswirkung des Bodens genutzt.</p> <p>Das unverschmutzte Wasser der Dachflächen wird über mit Kies gefüllte Rigolen versickert.</p>
<p>Klima und Luft</p>	<p>Durch die hohe Versiegelung kommt es zu einer Erhöhung der Temperatur und damit zu einer Veränderung des Mikroklimas.</p> <p>Durch die neue Bebauung der Rettungswache wird ein Hindernis geschaffen, dass den Kaltluftaustausch in Ost-West-Richtung im Raum zwischen dem Gewerbegebiet Grenzstraße und der Bebauung der Innenstadt von Voerde (Ndrhh.) stören könnte.</p> <p>Auch wird das Gebiet, das für die Kaltluftentstehung von Bedeutung ist, verkleinert</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf das Umweltschutzgut „Klima“ zu erwarten.</p>	<p>Um der Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Luftaustausches entgegen zu wirken, werden die Gebäude auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Hierdurch ist weiterhin sichergestellt, dass ein Luftaustausch in dem Freiraum stattfinden kann und die diesbezüglichen Auswirkungen auf die bodennahen Luftschichten begrenzt werden.</p>

	<p>In dem Freiraum sind jedoch bereits schon jetzt Höfe vorhanden, die negativen Einfluss diesbezüglich haben können. Gleiches gilt für die Bebauung des vorhandenen Gewerbegebietes Grenzstraße.</p>		<p>Um eine Veränderung des Mikroklimas entgegenzuwirken, wird ein Inhalt in den Bebauungsplan aufgenommen, einen bestimmten Anteil der Fassaden und die Dächer der Hauptgebäude zu begrünen, soweit Letztere nicht als Flächen für Photovoltaik-Anlagen genutzt werden. Auch erfolgt eine Begrünung der nicht versiegelten Flächen. Zudem werden Vorschriften zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zur Ausnutzung der Solarenergie wird festgelegt, dass zukünftig ein bestimmter Anteil der Dachflächen durch Photovoltaik-Anlagen zu nutzen ist.</p>
<p>Mensch, Lärm und Erschütterungen</p>	<p>In der Umgebung des Plangebietes sind einzelne Hofstellen und Wohnbebauung im Außenbereich und östlich des Gewerbegebiet Grenzstraße vorhanden. Diese sind lärmtechnisch als Mischgebiete zu beurteilen. Schutzbedürftigere Nutzungen wie Allgemeine oder Reine Wohnnutzung sind nicht vorhanden.</p> <p>Durch den derzeitigen Verkehr auf dem Hammweg und der Grenzstraße, die Rettungswache als Provisorium im Gewerbegebiet Grenzstraße sowie den Emissionen der Betriebe des Gewerbegebietes Grenzstraße selbst ist der Bereich des Plangebietes lärmvorbelastet.</p> <p>Die Planung führt zu einem geringfügigen Anstieg des Verkehrs und damit geringfügig des Lärms. Dabei entstehen Fahrten sowohl durch die Einsatzfahrzeuge als auch durch die der Angestellten und Besucher. Einsatzfahrten können zudem mit Martinshorn erfolgen.</p> <p>Es wurde ein Lärmgutachten erstellt, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen abschätzt und bewertet. Problematisch könnten demnach Geräuschspitzen durch den Einsatz des Martinshorns auf dem Gelände sein. Daher wird vom Gutachter eine Lichtsignalanlage an der Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge angeregt. Diese Anregung soll jedoch nicht umgesetzt werden, da die Geräuschspitzen durch das Martinshorn fast nur nachts problematisch sind und dann sehr wenig Verkehr die Grenzstraße und den Hammweg befährt, so dass das Martinshorn zu dieser Zeit nur sehr selten eingeschaltet werden wird, so dass eine Ampelanlage an der Ausfahrt nicht als sinnvoll und notwendig bewertet wird.</p> <p>Dauerhaft werden Erschütterungen nicht hervorgerufen. Lediglich durch den Bau der Gebäude und der sonstigen Anlagen sind Erschütterungen vorübergehend möglich.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die durch die Rettungswache zu erwartende Lärmzusatzbelastung ist nach dem Lärmgutachten vertretbar und sozialadäquat.</p>	<p>In den Bebauungsplan wird u.a. folgende Festsetzung aufgenommen:</p> <p>„Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018, einzuhalten.“</p>

<p>Mensch, Altlasten</p>	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p> <p>Der Boden des Gebietes ist zum Teil in geringen Mengen mit Schwermetallen und anderen chemischen Stoffen belastet. Die Werte liegen jedoch deutlich unter den Vorsorgewerten. Sie entsprechen denen der Umgebung.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
<p>Mensch – Elektromagnetische Felder</p>	<p>Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen worden sind, sollten Wohnungen unter oder im unmittelbaren Wirkungsbereich derartiger Leitungen aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.</p> <p>Nördlich des Plangebiets zum Gewerbegebiet Grenzstraße hin verläuft in einem Abstand eine 220-kV-Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Da im Plangebiet keine Wohnungen entstehen werden und Abstand gegeben ist, ist eine Beeinträchtigung durch elektromagnetische Strahlung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Der Abstand zwischen den Gebäuden der Rettungswache (Fläche für den Gemeinbedarf) und der Leitung beträgt zudem über 250 m.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
<p>Mensch, Erholung</p>	<p>Das Plangebiet ist bedeutsam für die Naherholung, insbesondere für Berufstätige aus dem nahegelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße. Es ist Teil eines großen Freiraumes zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Voerde und über straßenbegleitende Fußwege entlang der Grenzstraße und des Hammweges erlebbar.</p> <p>Durch die Neubebauung wird dieser Freiraum in seinem Umfang verringert. Auch kommt es durch die Bebauung zu Störungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung.</p> <p>Durch zusätzlichen Lärm, insbesondere im Fall des Einsatzes des Martinshorns bei Einsatzfahrten, wird die Qualität des Erholungsraumes beeinträchtigt werden. Durch bestehende Verkehre auf dem Hammweg und der Grenzstraße, durch das Provisorium der Rettungswache im Gewerbegebiet Grenzstraße und dem nahen Gewerbegebiet selbst ist der Raum jedoch bereits heute lärmvorbelastet.</p> <p>Die zu erwartenden zusätzlichen Immissionen werden als gering eingestuft.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf den Landschafts- und damit den Erholungsraum zu erwarten.</p>	<p>Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist ein Beitrag, die Gebäude in das Landschaftsbild einzufügen und damit den Erholungsraum qualitativ zum Teil als hochwertig zu erhalten.</p> <p>Der Verlust an landschafts- und damit als Erholungsraum sowie die Beeinträchtigungen durch zusätzliche Immissionen lassen sich nicht verhindern bzw. ausgleichen.</p>
<p>Überschwemmungsgefahren</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz oder eine nachrichtliche Übernahme sind nicht erforderlich.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis auf die Hochwassergefahr bei Starkregen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>



	Bei einem extremen Starkregenereignis können jedoch Teile des Plangebietes durch Hochwasser betroffen werden.		Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die Flächen der Dächer der Hauptgebäude zu begrünen sind, soweit sie nicht für die Gewinnung von Sonnenenergie genutzt werden. Dies ist ein Beitrag zur Rückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregen, indem das Wasser auf diesen Dächern gespeichert und zurückgehalten wird
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine speziellen Anlagen vorhanden oder zulässig, die schwere Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>Die vorgeschriebenen Abstände zwischen den nächstgelegenen Störfallanlagen und dem Plangebiet werden eingehalten.</p> <p>Im nahe gelegenen Gewerbegebiet Grenzstraße sind derzeit jedoch planungsrechtlich auch Störfallbetriebe zulässig. Im Falle eines Ansiedlungswunsches könnte die Stadt Voerde (Ndrh.) planungsrechtlich tätig werden.</p> <p>Von dem Gewerbegebiet können jedoch auch sonstige Beeinträchtigungen durch Unfälle auf die Rettungswache ausgehen. Dies ist nicht zu vermeiden und im Hinblick auf den gegebenen Abstand vertretbar.</p> <p>Zudem hat die Rettungswache nicht den Schutzstatus wie etwa Wohnnutzung.</p> <p>Mit Erdbeben und Erdbeben ist nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Planung hat voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.</p> <p>Es wird jedoch ein Teil der Kulturlandschaft in Bauland umgewandelt. Auch wird landwirtschaftliche Fläche, die zur Nahrungsmittelproduktion wertvoll ist, umgenutzt. Insoweit sind Sachgüter betroffen.</p> <p>Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt.</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p> <p>Es wird lediglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, wie der Bauherr sich beim Auffinden von Bodendenkmälern zu verhalten hat.</p>

## 4 Planungsrechtliche Umsetzung

### 4.1 Planerische Grundentscheidung

Der Bebauungsplan widerspricht den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan

vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrhh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Er widerspricht zudem den Inhalten des Flächennutzungsplanes, der hier „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt. Des Weiteren steht der Landschaftsplan entgegen. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsgebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung des Landschaftsplanes wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Da der Standort für die Rettungswache sehr geeignet ist, soll der Bebauungsplan aufgestellt werden mit der Zielsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf – Rettungswache / Katastrophenschutz“. Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 wird die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben.

Es sind maximal zweigeschossige Gebäude mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer GRZ 2 (Grundflächenzahl inklusive Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen) von 0,75 zulässig. Damit wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen, indem die Fläche intensiv ausgenutzt wird. Die Begrenzung auf maximal zwei Vollgeschosse ist ein Beitrag zum Klimaschutz, dadurch dass so die Frischluftbahn so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird so im Norden abgegrenzt, dass der Schutzstreifen der Zeelink-Erdgaspipeline nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt und ausreichend Abstand eingehalten wird. Damit liegen auch die parallel dazu nördlich der Zeelink-Leitung verlaufenden zwei Erdgaspipelines der Thyssengas-GmbH durch die Neubebauung nicht berührt werden.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen für die Rettungswache werden nördlich der Gemeinbedarfsfläche und auf Flächen westlich davon angeordnet. Aus Gründen des Wiesenvogelschutzes, um landwirtschaftliche Flächen weitestgehend zu erhalten und da auf den Leitungen und in deren Schutzstreifen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden können, sollen als Ausgleichsmaßnahmen dort produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Das bedeutet, dort zwar Landwirtschaft betrieben werden kann, diese jedoch bestimmte ökologische Voraussetzungen erfüllen muss, extensiviert wird und um Maßnahmen für geschützte bzw. bedrohte Tierarten ergänzt wird. Durch diese Maßnahmen wird rein rech-

nerisch ein 100%iger Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet. Auch liegen die Ausgleichsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs, was als positiv zu beurteilen ist.

Die Gemeinbedarfsfläche wird zum Teil durch Bäume und Sträucher sowie durch Dach- und Fassadenbegrünung begrünt.

Zufahrten zu der Rettungswache sind nur von der Grenzstraße her zulässig, da der Hammweg als Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt klassifiziert ist und demnach dort Zufahrten nicht zulässig sind. Damit werden die Belange des Verkehrs berücksichtigt.

Das auf der Gemeinbedarfsfläche anfallende Niederschlagswasser kann und soll vor Ort versickert werden. Das ggf. schwach belastete Wasser der befahrbaren Flächen wird über Versickerungsmulden versickert und somit die belebte Bodenzone als Filter genutzt. Das unbelastete Wasser der Dachflächen kann über Kiesrigolen versickert werden.

Ein Teil der Dachflächen soll mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet werden, um Solarenergie zu nutzen und somit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

#### 4.2 Planungsinstrumente

Es wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erforderlich, da Bauvorhaben in seinem Geltungsbereich bisher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind. Damit wäre die Zulässigkeit der Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz hier nicht gegeben.

Darüber hinaus ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nötig. Diese wird als 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ betrieben.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt der rechtskräftige Landschaftsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes außer Kraft, sofern die Untere Naturschutzbehörde als Träger der Landschaftsplanung im Verfahren nicht widersprochen hat.

Ein städtebaulicher Vertrag nach Baugesetzbuch ist nicht erforderlich.



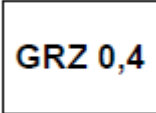
Regelungen insbesondere zur Kostenübernahme sind im Grundstückskaufvertrag enthalten.


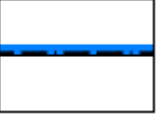

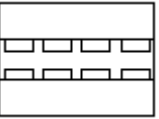
In den Pachtverträgen für die im Bebauungsplan liegenden landwirtschaftlichen Flächen sind u.a. Regelungen zur Verwirklichung und dauerhaften Erhaltung der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen aufzunehmen.

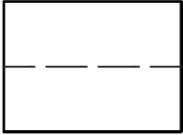
#### 4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte

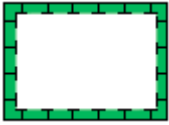
Im Folgenden werden die im Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ getroffenen Festsetzungen und sonstigen Planinhalte dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	

<p><b>1.1</b></p>	<p><b>Plangrenze</b>                  (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> 	<p>In den Geltungsbereich werden die Flurstücke bzw. Teile davon der Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 149, 150 und 166 sowie Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120 aufgenommen.</p> <p>Im Norden wird die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs so festgelegt, dass ein Abstand eingehalten wird zur Südgrenze des Schutzstreifens der unterirdischen Zeelink-Erdgaspipeline gelegt. Die Leitung und ihr Schutzstreifen werden nicht in den Bebauungsplan einbezogen, da sie nicht überbaut und ihre Oberflächen nicht bepflanzt werden dürfen.</p> <p>Im Süden verläuft der Hammweg, dessen Nordseite die Grenze darstellt, im Westen die Grenzstraße.</p> <p>Beide Verkehrswege brauchen nicht in den Geltungsbereich des Planes einbezogen werden.</p>
<p><b>2.</b></p>	<p><b>Nutzungsart</b></p>	
<p><b>2.1</b></p>	<p><b>Fläche für den Gemeinbedarf, „Rettungswache / Katastrophenschutz“</b>                  (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)</p> 	<p>Der Planbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf, mit der Zweckbestimmung Rettungswache / Katastrophenschutz festgesetzt.</p> <p>Hierdurch kann das Planvorhaben an dem Standort planungsrechtlich realisiert werden.</p>
<p><b>3.</b></p>	<p><b>Bauliche Dichte</b></p>	
<p><b>3.1</b></p>	<p><b>Grundflächenzahl (GRZ)</b>                  (§ 19 BauNVO)</p> 	<p>Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 3 BauNVO zulässig sind.</p> <p>Es soll eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt werden.</p> <p>Hierdurch kann das Grundstück optimal ausgenutzt und eine Rettungswache bzw. eine Anlage für den Katastrophenschutz in ausreichender Größe gebaut werden.</p> <p>Das Raumprogramm der Rettungswache kann mit dieser Grundflächenzahl auf dem Baugrundstück umgesetzt werden.</p>
<p><b>3.2</b></p>	<p><b>Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)</b>                  (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,</li> <li>2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie</li> <li>3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,</li> </ol> <p>bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 überschritten werden.</p>	<p>Es wird mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ein diesbezüglich relativ niedriger Wert angesetzt. Die Planung in Bezug auf die Hauptgebäude lässt sich in diesem Rahmen umsetzen.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Nebenanlagen, Stellplätze, Zufahrten u.a.) bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.</p> <p>Für den Bebauungsplan Nr. 143 ist eine Überschreitung von mehr als 50 % erforderlich.</p> <p>Für die Rettungswache ist in ihrem Raumprogramm ein relativ großer Flächenanteil für Zufahrten und Stellplätze erforderlich. Um die Planung umzusetzen, reicht daher eine GRZ 2 von 0,6 nicht aus. Vielmehr ist es notwendig, die GRZ 2 auf 0,75 festzusetzen. Dies ist gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 zulässig. Nach dieser Regelung können abweichende Bestimmungen getroffen werden</p> <p>Um das Raumprogramm auch in Bezug auf Stellplätze, Nebenanlagen und Zufahrten umsetzen zu können, wird daher diese Festsetzung mit einer GRZ 2 von 0,75 erforderlich.</p> <p>Der hierdurch zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig ausgeglichen.</p>
<p><b>3.3</b></p>	<p><b>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</b>                  (§16, 20 BauNVO)</p>	<p>Die Gebäude der Rettungswache benötigen maximal zwei Vollgeschosse. Zusätzlich könnte ein Staffelgeschoss errichtet werden, das jedoch kein Vollgeschoss sein dürfte.</p>

		Aus diesem Grund wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf zwei festgesetzt.
<b>4.</b>	<b>Baugrenzen</b>	
<b>4.1</b>	<b>Baugrenzen</b> (§ 23 Abs. 1 BauNVO)  	Durch die Festlegung der Baugrenzen wird unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums die Anordnung der Hauptbaukörper innerhalb des Baugrundstücks bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar.  Die zukünftige Anordnung der Hauptgebäude erfolgt unter Berücksichtigung der funktionalen Erfordernisse der Rettungswache einerseits und mit dem Ziel einer geringstmöglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Ortsbilds andererseits.  Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass ein Abstand der Gebäude zur Nordgrenze des Hammweges eingehalten wird. Dies ergibt sich aus den Belangen des Verkehrs, da es sich bei dem Hammweg um eine Landesstraße handelt, die in diesem Streckenabschnitt außerhalb der Ortsdurchfahrten liegt.  U.a. Stellplätze und Garagen sowie die Zufahrten auf dem Grundstück sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
<b>5.</b>	<b>Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte</b>	
<b>5.1</b>	<b>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  	Bei dem Hammweg handelt es sich um eine Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt.  Damit sind gemäß Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW entlang des Hammweges Ein- und Ausfahrten auf bzw. von den angrenzenden Grundstücken nicht zulässig.  Daher wird die Rettungswache von der Grenzstraße aus erschlossen.  Entlang des Hammweges wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.
<b>5.2</b>	<b>Leitungsrechte</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	
<b>5.2.1</b>	<b>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Leitungsträgers</b>  <b>GFL1</b>  Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund und der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.  <b>GFL2</b>  Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund.  	Unter den festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes verlaufen eine unterirdische Erdgaspipeline der PLEdoc GmbH, im Eigentum der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen und 3 unterirdische Erdgaspipelines der Thyssengas GmbH (2 in Ost-West-Richtung und eine in Nord-Süd-Richtung entlang der Grenzstraße an deren westlicher Seite).  Es sind daher unterirdische Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Leitungsträger bzw. der Eigentümer einzutragen.  Die Breite der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entspricht den Schutzstreifenbreiten in ihrer Gesamtheit, die nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind.
<b>6.</b>	<b>Flächen für Vorkehrungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach BImSchG</b>	Es wird passiver Schallschutz erforderlich.  Aus diesem Grund werden maßgebliche Außenlärmpegel La / Lärmpegelbereiche in dB(A) festgesetzt.

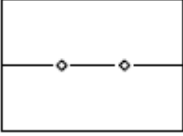
	(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
6.1	<p><b>Luftschalldämmung an den Gebäuden</b></p> <p>Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße <math>R'_{w,ges}</math> der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel <math>L_a</math> unter Berücksichtigung eines Korrekturwertes für die Raumart nach Maßgabe des Kapitel 7.1 der DIN 4109-1 (Januar 2018).</p>  <p>Maßgeblicher Außenlärmpegel <math>L_a</math> /          Lärmpegelbereich in dB(A)</p>	<p>Die vorhandenen Verkehrswege Hammweg und Grenzstraße sind mit ihrem Verkehr Lärmquellen. Zudem stellt die Rettungswache durch die auf ihr stattfindenden Fahrzeugbewegungen zusätzlich eine Lärmquelle dar.</p> <p>Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind bestimmte Anforderungen der Luftschalldämmung einzuhalten.</p> <p>Diese Anforderungen werden durch die Festsetzung umgesetzt.</p> <p>Die Festsetzung gewährleistet, dass der Lärmschutz für Aufenthaltsräume eingehalten wird.</p>
7.	<p><b>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b></p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</p>	
7.1	<p><b>Pflanzvorschriften</b></p>	
7.1.1	<p><b>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</b></p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind 8 einheimische, kleinkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einem Abstand von mindestens 10 m in einer Pflanzgüte von mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der Nord- und Westgrenze des Bebauungsplanes Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher dürfen dort eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 25 einheimische, mindestens mittelkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einer Pflanzgüte von 18 bis 20 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p>	<p>Diese Festsetzung regelt die Begründung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Dabei wird die „Fläche für den Gemeinbedarf“ in die Teilflächen 1.1 und 1.2 untergliedert.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des nördlich gelegenen Teilbereiches 1.1 werden 8 anzupflanzende Bäumen festgesetzt, die zudem nur kleinkronig sein dürfen. Hintergrund dieser Festsetzung ist der Wiesenvogelschutz. Die nördlich an die Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Ausgleichsfläche dient diesem Schutz. Hier werden entsprechende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) vorgesehen. Großkronige Bäume, zum Teil noch in dichter Abfolge, in ihrer unmittelbaren Nähe, wirken diesen Maßnahmen für Wiesenvögel entgegen, indem sie Fressfeinden als Deckung dienen können, so dass die Ausgleichsflächen ihren Wert für den Wiesenvogelschutz verlieren würden.</p> <p>Aus diesem Grund wird neben einer zahlenmäßigen Begrenzung der Bäume auch festgelegt, dass sie nur kleinkronig sein dürfen und einen bestimmten Mindestabstand zueinander haben müssen.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des südlich gelegenen Teilbereiches 1.2 grenzt nicht unmittelbar an für den Wiesenvogelschutz vorgesehene Ausgleichsflächen an. Hier steht vielmehr das Ziel im Vordergrund, die Rettungswache zur Landschaft hin gestalterisch einzugrünen. Daher wird hier eine Mindestzahl an Bäumen festgesetzt. Auch wird festgelegt, dass es mindestens mittelkronige Bäume sein müssen.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen der Teilbereiche 1.1 und 1.2 sind zudem durch Sträucher an ihren Rändern zu bepflanzen.</p> <p>Auf eine Festsetzung von konkreten Flächen gemäß Planzeichenverordnung wird ausdrücklich verzichtet, um eine Flexibilität der Ausbauplanung zu gewährleisten.</p> <p>Es wird eine Pflanzliste Bäume beigefügt. Diese ist nach klein- bzw. mittel- und großkronigen Bäume unterteilt.</p>

	<p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der West- und Südgrenze und auf einem Streifen von 3 m entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Strauchpflanzungen sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf nur als einheimische Laubgehölze zulässig.</p> <p>Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.</p> <p>Baumbeete, auch innerhalb von Stellplatzanlagen, müssen mindestens 2 m x 2 m groß sein und ein Volumen von mindestens 12 Kubikmetern aufweisen. Sie sind auf Stellplatzanlagen mit einem Anfahrtschutz zu versehen.</p>	
<p>7.1.2</p>	<p><b>Dachbegrünung</b></p> <p>Flachdächer von Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inklusive Drainschicht).</p> <p>Das Dachbegrünungssubstrat muss den derzeit gültigen „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn) entsprechen.</p> <p>Ausgenommen von der Pflicht zur Dachflächenbegrünung sind Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie gemäß der Festsetzung Nr. 9.1, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zugewungen und Wartungsflächen.</p> <p>Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.</p>	<p>Diese Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um der hohen Versiegelung auf Grund der Zulässigkeit der Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) durch Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen von 0,75 entgegenzuwirken.</p> <p>Es sollen nach dem dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden städtebaulichen Konzept ausschließlich Gebäude mit Flachdächern errichtet werden.</p> <p>Zum Teil sind die Dachflächen der Hauptgebäude durch Photovoltaik-Anlagen gemäß der Ziffer 9 der Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Nutzung erneuerbarer Energien zu nutzen. Die verbleibenden Teile der Dachflächen sollen jedoch durch Dachbegrünung begrünt werden.</p>
<p>8.</p>	<p><b>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich</b></p>	
<p>8.1</p>	<p><b>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich</b></p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> 	

<p><b>8.1.1</b></p>	<p><b>Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)</b></p> <p>Die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 festgesetzten MSPE-Flächen dienen als produktionsintegrierte Kompensationsflächen (A, B und C).</p> <p>Die Ausgleichsfläche A, die Ausgleichsfläche B sowie die Ausgleichsfläche C sind unbeschadet der Festsetzung 8.1.4 als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Getreidearten oder mit anderen Ackerbauarten und nur mit doppeltem Saatreihenabstand zu nutzen. Die Einsaat von Mais ist nicht zulässig. Auf den o.g. Ausgleichsflächen sind Getreidestoppel im Herbst in einer Höhe von mindestens 0,20 m auf dem jeweiligen Feld für einen Zeitraum von mindestens 2 Monate nach der Ernte zu belassen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau nach Satz 1 und 2 und einer mindestens einem Jahr dauernden Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen werden.</p> <p>Brachen werden als Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung definiert, die in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen herzustellen sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist dabei unzulässig.</p> <p>Als Dünger ist während des Anbaus von Feldfrüchten nur der Einsatz von organischem Dünger bis maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Herbiziden ist unzulässig.</p> <p>Gegensteuernde Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern / Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Die Betrachtung der Arten im Zuge der Artenschutzprüfung hat ergeben, dass vier der näher zu betrachtenden gefährdeten planungsrelevanten Arten, die von der Planung betroffen sein können, Wiesenvögel (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn) darstellen.</p> <p>Dabei soll die Feldlerche als eine der gefährdeten Arten im Planbereich eine Zielart für ökologische Aufwertungsmaßnahmen sein, da sie zum einen auf den Messtischblättern aufgeführt ist und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrfach gesichtet worden ist, so dass es als sicher einzustufen ist, dass sie auch im Plangebiet vorkommt.</p> <p>Wie andere Wiesenvögel bevorzugt die Feldlerche niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihr besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus. Die Biotope sind Äcker, Grünland und Brachen mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm sind für die Nestablage optimal. Die Feldlerche bevorzugt lückige Getreideflächen mit Kümmerwuchs.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen extensivem Feldfruchtanbau und Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge muss gewechselt werden.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Feldfrüchte angepflanzt werden. Mais wird daher ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens 20 cm auf dem Feld belassen werden. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesähter Vegetation schafft ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten. Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz u.a. von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.</p> <p>Ziel der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen ist daher eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Es sollen geeignete Flächen für gefährdete Wiesenvögel entstehen.</p> <p>Bei dem Auftreten von im Übermaß auftretenden Wildkräutern sollen unter bestimmten Voraussetzungen gegensteuernde Maßnahmen möglich sein.</p>
<p><b>8.1.2</b></p>	<p><b>Mahd und Ernte</b></p> <p>Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden. Eine Mahd bzw. Ernte ist ganzjährig nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen (Wiesenvögelschutz, insbesondere der Schutz der Gelege) zulässig.</p>	<p>Diese Maßnahme ist erforderlich, um insbesondere die Brut der Wiesenvögel zu schützen.</p>



8.1.3	<p><b>Ausnahmen von den Festsetzungen</b></p> <p>Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind in Absprache mit dem Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich, wenn sie dem Ziel der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme nicht widersprechen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung wird eingeführt, um eine Flexibilität der Regelungen auf der Bewirtschaftungsfläche zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausnahmen dürfen den Zielen der PIKs, insbesondere dem Wiesenvogelschutz, nicht widersprechen.</p>
8.1.4	<p><b>Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung</b></p> <p>Ein jeweils 1 m breiter Streifen nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A, B und C, und südlich der Nordseiten der Ausgleichsflächen A, B und C sind von ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Auf diesen Flächen sind 30 cm bis 40 cm tiefe und 1 m breite Sandstreifen mit leicht bindigem, ungewaschenem grobkörnigem (Körnung 0 bis 10 mm) Sand über der derzeitigen Geländeoberfläche durch Auftrag anzulegen und nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern. Die Streifen sind durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 50 m deutlich sichtbar von der Ackerfläche abzugrenzen.</p>	<p>Wiesenvogel benötigen niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihnen besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus.</p> <p>Aus diesem Grund sollen ein Meter breite Streifen von Ackerpflanzen frei bleiben.</p> <p>In diese freigehaltenen Streifen soll Sand eingearbeitet werden, um eine Ausmagerung der Flächen für eine artenreiche Flora und damit als für Wiesenvogel wertvolleres Nahrungsbiotop zu erreichen als auch, um die Ackerfläche für Wiesenvogel, die zur Verdauung kleine Steine und Sandkörner benötigen, artgerechter herzurichten.</p> <p>Durch Eichenspaltpfähle sollen die freizuhaltenden Streifen abgegrenzt werden.</p>
8.1.5	<p><b>Ausmagerung von Flächen</b></p> <p>Auf den Ausgleichsflächen A, B und C sind zwischen den freizuhaltenden Streifen gemäß Ziffer A 8.1.4 die Flächen mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abzudecken, die in den Boden einzuarbeiten ist (Ausmagerung). Die Maßnahme ist nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung und unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern.</p>	<p>Teil der Maßnahme der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Ausgleichsflächen ist auch eine Abmagerung der Flächen, um sowohl Bodenlebewesen als auch eine artenreiche Flora und damit auch eine Förderung der Fauna zu stärken.</p> <p>Aus diesem Grund soll eine Sandschicht in die landwirtschaftlichen Teile der Flächen eingearbeitet werden.</p> <p>Diese Maßnahme ist ggf. nach 10 Jahre zu erneuern.</p>
8.1.6	<p><b>Reptilienbiotop</b></p> <p>Nördlich der Südseite der Ausgleichsfläche C sind auf den Flächen nach Ziffer 8.1.4 jeweils mindestens drei, ca. 0,5 m hohe und jeweils etwa 1 m lange Lesesteinhaufen (Reptilienbiotop), bestehend aus größeren Steinen, anzulegen. Die Maßnahmen sind nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung zu überprüfen und bei Verlust von Teilbereichen der Reptilienbiotope ggf. zu ergänzen.</p>	<p>Als Reptilienart kann die Schlingnatter im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Sie soll daher diesbezüglich die Leittierart sein. Die Schlingnatter bevorzugt offene oder halboffene Lebensräume mit heterogener Vegetation und steinigen, schnell austrocknenden Böden wie Magerrasen oder Halbtrockenrasen. Zudem benötigt sie offene Sandflächen mit nährstoffarmem Substrat oder Steinflächen und Sonnenplätze zur Temperaturregulierung.</p> <p>Diese Steinflächenbiotope sollen durch das Anlegen von Lesesteinhaufen geschaffen werden.</p>
8.1.7	<p><b>Frist bis zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p>Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.</p>	<p>Durch die Festlegung dieser Frist wird sichergestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen zeitnah hergestellt werden.</p>
9.	<p><b>Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien</b></p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)</p>	
9.1	<p><b>Photovoltaik-Anlagen</b></p> <p>Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind die Dachflächen der Hauptgebäude mit baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung</p>	<p>Diese Maßnahme stellt einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz durch die Nutzung erneuerbarer Energie auf andernfalls ungenutzten Flächen dar und setzt den Beschluss des Rates der Stadt Voerde (Ndrhh.) in Bezug auf den Klimanotstand um. Sie trägt dazu bei, die Klimaschutzziele zu erfüllen.</p>

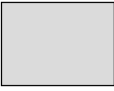

	<p>von Strom (Photovoltaik-Anlagen) auszustatten.</p> <p>Ausgenommen von dieser Pflicht sind Flächen zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung Nr. 7.1.2, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zugewängen und Wartungsflächen.</p>	<p>Dabei sollen die Flächen der Flachdächer der Hauptgebäude entweder durch Dachbegrünung begrünt oder durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden müssen.</p> <p>So bleibt dem Bauherrn ein Entscheidungsspielraum.</p> <p>Der Einsatz von Photovoltaik-Anlagen ist positiv für die Energiegewinnung und damit direkt für den Belang Klima, der Einbau einer Dachbegrünung ist ein Beitrag zur Verringerung der Folgen des Klimawandels, indem Niederschlagswasser auf der Fläche gespeichert und zurückgehalten wird. Auch verringert sie die Aufheizung und damit die Erhöhung der Temperatur.</p>
<b>B.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahme</b> (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
<b>1.</b>	<b>Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen</b>	
<b>1.1</b>	<p><b>Unterirdische Hauptversorgungsleitung</b></p>  <p>Unterirdische Gasfernleitungen L206 / 008 / 000 (Schutzstreifenbreite 6,0 m), L206 / 008 / 001 (Schutzstreifenbreite 6,0 m) und L501 / 000 / 000 (Schutzstreifenbreite 10 m) der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie Gasfernleitung RG 098000000 (Schutzstreifenbreite 10,0 m) der PLE-doc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen.</p>	<p>Über die Ausgleichsflächen des Plangebietes verlaufen insgesamt 4 unterirdische Erdgaspipelines (3 der Thyssengas GmbH und die Zee-link-Erdgaspipeline).</p> <p>Die Leitungen der Thyssengas GmbH konnten im Bebauungsplan nicht genau eingetragen werden. Ihr tatsächlicher Verlauf kann daher von den Inhalten des Bebauungsplanes abweichen. Vor der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen ist beim entsprechenden Leitungsträger diesbezüglich anzufragen.</p> <p>Bei Maßnahmen im Bereich ihrer Schutzstreifen und in deren unmittelbarem Bereich sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen einzuhalten.</p> <p>Sie sind als nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 BauGB zu beurteilen und damit nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>In den Hinweisen des Bebauungsplanes wird umfassend auf die Anforderungen eingegangen, die zum Schutz der Erdgaspipelines eingehalten werden müssen.</p>
<b>C.</b>	<b>Hinweise</b>	
<b>1.</b>	<p><b>Bergbau</b> (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)</p> <p>Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen.</p> <p>Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>Diese Kennzeichnung wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um mögliche Schäden durch ehemaligen untertägigen Bergbau zu vermeiden.</p>
<b>2.</b>	<p><b>Maßnahmen zum Artenschutz</b></p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.</p> <p>Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.</p>	<p>Dieser Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.</p> <p>Die Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Gelege und Jungvögel nicht ge- bzw. zerstört werden.</p>
<b>3.</b>	<p><b>Begrünung nicht versiegelter Flächen</b> (§ 8 Abs. 1 BauO NRW)</p> <p>Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf sind durch insektenfreundliche</p>	<p>Durch diesen Hinweis soll gewährleistet werden, dass die nicht bebauten und nicht anderweitig versiegelten Flächen zu großen Teilen durch insektenfreundliche Pflanzen begrünt werden. Diese Anpflanzung gilt insbesondere nicht für die Stellplatzanlage, die Fahrbahnen und Zufahrten, die Versickerungsanlagen sowie für die Flächen, die durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden.</p>

	<p>Pflanzen aus der der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.</p>	
4.	<p><b>Versickerung von Niederschlagswasser</b></p> <p>(§ 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW)</p> <p>Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das anfallende Niederschlagswasser gemäß der Satzung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu versickern.</p> <p>Das Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen ist über Versickerungsmulden über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Versickerungsmulden oder über kiesgefüllte Rigolen zu versickern.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Kreises Wesel.</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht in einer verbindlich festgelegten oder geplanten Wasserschutzzone. Das Niederschlagswasser kann daher grundsätzlich versickert werden.</p> <p>Das auf den Dachflächen der Hauptgebäude anfallende Niederschlagswasser ist unverschmutzt. Daher kann es versickert werden, ohne dafür die belebte Bodenzone als Filter zu nutzen. Aus diesem Grund werden daher mit Kies gefüllte Rigolen genutzt, über die das Dachflächenwasser versickern kann.</p> <p>Das nicht bzw. ggf. gering verschmutzte Niederschlagswasser der Stellplatzanlagen und der übrigen befahrbaren Flächen ist über die belebte Bodenzone zu versickern. Aus diesem Grund soll es gesammelt und Versickerungsmulden zugeführt werden, in denen es versickern kann.</p> <p>Mit diesem System wird zum einen die Qualität des Grundwassers erhalten, zum anderen sinkt durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Grundwasserspiegel nicht ab, die öffentliche Kanalisation wird entlastet und dem Gebot des Landeswassergesetzes NRW, das Niederschlagswasser nach Möglichkeit zu versickern, wird Rechnung getragen.</p> <p>Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Kreises Wesel. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
5.	<p><b>Fassadenbegrünung</b></p> <p>Mindestens 20 % der Fassaden der Hauptgebäude sind durch Fassadenbegrünung dauerhaft zu begrünen. Abgänge von Anpflanzungen der Fassadenbegrünung sind zu ersetzen.</p>	<p>Durch diesen Hinweis soll erreicht werden, dass ein bestimmter Anteil der Fassaden dauerhaft durch Fassadenbegrünung eingegrünt wird. Diese Maßnahme trägt zu einer Minderung der Aufheizung von Flächen und damit zu einer Verringerung der Veränderung des Mikroklimas bei. Zudem ist sie ein Beitrag zu Fassadendämmung und zur Stadtgestaltung.</p>
6.	<p><b>Schutz der unterirdischen Erdgaspipelines</b></p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen oder der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gasfernleitungen L206/008/000, L206/008/001 und L501/000/000, auch außerhalb der Schutzstreifen, ist die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie für die Gasfernleitung RG098000000, auch außerhalb des Schutzstreifens, die PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen für die Zeelink-Erdgaspipeline, zu benachrichtigen.</p> <p>Dort ist auch der genaue Verlauf der Leitungen zu erfragen. Dieser kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen.</p> <p>Alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse sind vom Rohrnetz fernzuhalten.</p> <p>Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.</p> <p>Die Freilegung der Leitungen darf nur mit besonderer Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers erfolgen.</p>	<p>Unter einem Teil der vorgesehenen Ausgleichsflächen verlaufen vier unterirdische Erdgaspipelines (zwei Leitungen der Thyssengas GmbH in Ost-West-Richtung und eine der Thyssengas GmbH entlang der Grenzstraße westlich davon sowie die Zeelink-Leitung parallel zu den beiden Leitungen der Thyssengas GmbH, betreut durch PLEdoc GmbH).</p> <p>Die Leitungen der Thyssengas GmbH konnten im Bebauungsplan nicht genau eingetragen werden. Ihr tatsächlicher Verlauf kann daher von den Inhalten des Bebauungsplanes abweichen. Vor der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Schutzstreifen ist beim entsprechenden Leitungsträger diesbezüglich anzufragen.</p> <p>Bei Maßnahmen im Bereich ihrer Schutzstreifen und in deren unmittelbarem Bereich sind besondere Vorkehrungen zum Schutz der Leitungen einzuhalten.</p> <p>Die vier Pipelines selbst werden mit ihren Schutzstreifen als nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die besonderen Vorkehrungen, die einzuhalten sind, insbesondere bei der Herrichtung der Ausgleichsflächen, die im Bereich der Schutzstreifen der Erdgaspipelines erfolgen, werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Grundlage sind die Stellungnahmen der PLEdoc sowie der Thyssengas GmbH als Leitungsträger im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, das Merkblatt OGE „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ und das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Thyssengas GmbH sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH. Diese Dokumente sind unbedingt zu beachten.</p>

<p>Alle Maßnahmen, auch außerhalb der Schutzstreifen in der direkten Nähe, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, sind frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder ob Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den jeweiligen Versorgungsanlagen erforderlich werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeelink-Erdgaspipeline mit einer Erdabdeckung von 1 m verlegt ist. Parallel zu dieser Erdgaspipeline geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerkabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft über <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen.</p> <p>Eine Überbauung der Schutzstreifen ist nicht zulässig, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb der Schutzstreifen gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist.</p> <p>Unzulässig innerhalb der Schutzstreifen sind</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,</li><li>- Oberflächenbefestigungen in Beton und</li><li>- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwasser.</li></ul> <p>Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind außerhalb der Schutzstreifen zu planen.</p> <p>Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden müssen die Trassenverläufe der Leitungen sichtbar und begehbar sein.</p> <p>Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsge-</p>	
---	--

<p>räte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/qcm nicht überschreiten, eingesetzt werden.</p> <p>Bei Näherungen an die Leitungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.</p> <p>Beim Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände einzuhalten:</p> <p>0,4 m bei Kreuzungen, 2,0 m in kurzen Abständen.</p> <p>Bei einem Verlegen von Leitungen u.ä. in nicht-offener Bauweise ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen.</p> <p>Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen in Längs- bzw. Querrichtung ist nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen zulässig.</p> <p>Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die maximal zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit <math>V &lt; 30</math> mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.</p> <p>Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können.</p> <p>Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.</p> <p>Nur mit besonderer Zustimmung der Leitungsträger und unter Einhaltung von Auflagen sind zulässig die Freilegung von Leitungen sowie der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.</p> <p>Freigelegte Röhre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierungen vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden.</p> <p>Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von maximal 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens müssen die Leitungen in einer</p>	
--	--

	<p>Schichtdecke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.</p> <p>Bodenabtrag bzw. –auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitungen von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.</p> <p>Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Bauelementen sind in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Der Zustand der Rohrisolierungen ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen.</p> <p>Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind in den Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Muldenversickerung ist in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb der Schutzstreifen zu planen.</p> <p>Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH finden Anwendung.</p>	
7.	<p><b>Planauskunft</b></p> <p>Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller/in über das Online-Portal: <a href="https://Bauauskunft.westnetz.de">https://Bauauskunft.westnetz.de</a> eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.</p>	Dieser Hinweis erfolgt zum Schutz der Leitungen der Westnetz GmbH.
8.	<p><b>Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen</b></p> <p>Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.</p> <p>Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.</p> <p>Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.</p> <p>Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.</p>	Die textliche Darstellung gibt einen Hinweis für den Bauherren, eigenverantwortlich Vorsorge bei Starkregenereignissen auf dem Grundstück zu treffen und im Rahmen des Bauantragsverfahrens ggf. erforderliche Überflutungsnachweise zu führen.
9.	<p><b>Bodendenkmäler</b>                  (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im</p>	<p>Die §§ 15-17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) NRW regeln das Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmälern. Diesbezüglich besteht eine Verpflichtung des Bauherrn.</p> <p>Aus diesem Grund wird diese nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Rheinland, Endericher Straße 133, Bonn, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW unverzüglich anzuzeigen.	
10.	<p><b>Kampfmittel</b></p> <p>Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.</p> <p>Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, ist dazu vollständig auszufüllen und beim Fachdienst 5.1 „Allgemeine Ordnung, Feuerwehr, Verkehr“ der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-290/22 anzugeben!</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Zur Festlegung des abzuschleppenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugründeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird) empfohlen.</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt:  <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe im Bereich des Plangebietes.</p> <p>Es wird daher ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Weitere Informationen stehen unter <a href="http://www.brd.nrw/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a> bereit.</p>
D.	<b>Bestandsangaben</b>	
1.	<b>Bestand</b>	
1.1	<p><b>Hauptgebäude</b></p> 	
1.2	<p><b>Flurstücksgrenze</b></p> 	
E.	<b>Sonstiges</b>	
1.	Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim	Dieser Hinweis ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Er dient zugleich auch der Bürgerfreundlichkeit.

	Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz – im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – eingesehen werden.	
--	--	--

## 5 Versorgung und Entsorgung

### 5.1 Erdgaspipelines

Unter den Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 149, 150 nördlich der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“, unter den MSPE-Fläche 2 (Gemarkung Voerde, Flur 30 Nrn. 166) und unter der MSPE-Fläche 3 (Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120) verlaufen insgesamt 3 unterirdische Erdgaspipelines der Thyssengas GmbH sowie die unterirdische Zee-link-Erdgaspipeline der PLEdoc GmbH mit ihren jeweiligen Schutzstreifen.

Die betroffenen Flächen dürfen weder überbaut noch dürfen Bäume und Sträucher auf ihnen angepflanzt werden.

Es werden umfassende Hinweise zum Schutz der Leitungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

### 5.2 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Regenwasser soll grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW vor Ort versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht gefährdet wird und ausreichend Fläche für eine Versickerung vorhanden ist.

Aus diesem Grund soll das auf den Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude einschließlich der Garagen anfallende Niederschlagswasser in mit Kies gefüllten Rigolen, die unter den befahrbaren Flächen eingebaut werden, versickert werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das Niederschlagswasser, das auf den offenen Stellplätzen sowie den sonstigen befahrbaren Flächen anfällt und geringfügig verschmutzt sein könnte, soll in Versickerungsmulden geführt und dort über die belebte Bodenzone versickert werden. So wird die natürliche Reinigungswirkung des Bodens genutzt und das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt. Ein entsprechender Hinweis wird gleichfalls in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter einem Teil der befestigten Flächen werden Staukanäle errichtet, um im Fall von extremem Starkregen das anfallende Niederschlagswasser speichern und dann kontrolliert einer Versickerungsanlage zuzuführen.

Auf den Teilen der Dachflächen, die nicht durch Photovoltaik-Anlagen genutzt werden, soll eine Dachbegrünung erfolgen, durch die anfallendes Niederschlagswasser gespeichert werden kann.

Die Wasserhaushaltsbilanz (WHB) wird in den Arbeits- bzw. Merkblättern DWA 102 (Teile 1-5) geregelt. Die erwähnten Blätter gelten jedoch nur für Regenwasserabflüsse mit einer Einleitung in Oberflächengewässer. Da der Bebauungsplan grundsätzlich regelt, dass das Niederschlagswasser aller versiegelten Flächen des Bebauungsplangebiets versickert werden



sollen und eine öffentliche Regenwasserentwässerung ebenfalls nicht in Kanäle mündet, die in Oberflächengewässer einleiten, da keine öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt werden, ist eine Wasserhaushaltsbilanz nach DWA M 102 Teil 4 für den Bebauungsplan nicht erforderlich.

### 5.3 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Dieser Kanal wird in der Grenzstraße verlaufen und kann das Schmutzwasser aufnehmen.

Die Kapazität der Kläranlage wird durch diese Maßnahme nicht überschritten.

### 5.4 Löschwasser

Aus dem im Hammweg vorhandenen Hydranten kann für den Grundschatz im Brandfall eine Löschwassermenge bis zu 96 Kubikmeter je Stunde entnommen werden für die Dauer von mindestens 2 Stunden. Während der Entnahme des Löschwassers ist die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

### 5.5 Ver- und Entsorgung durch Energieträger

Der Planbereich wird zukünftig mit Wasser, Strom, Gas- und Telefonleitungen ausreichend versorgt.

Auf den Hauptgebäuden ist der Einsatz von Solarenergieanlagen vorgesehen und entsprechend festgesetzt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein im Auftrag der Stadt Voerde (Ndrhh.) tätiges Unternehmen. Sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

## 6 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ ändert sich die Flächennutzung.

Es werden 14.759 qm landwirtschaftliche Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt.

Insgesamt 11.890 qm an landwirtschaftlichen Flächen werden als MSPE-Fläche festgesetzt. Auf diesen bleibt jedoch die landwirtschaftliche Nutzung erhalten, sie wird lediglich extensiviert und ökologisiert.

Insgesamt umfasst der Bebauungsplan damit eine Fläche von 26.649 qm.

## 7. Gutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ sind folgende Fachgutachten erstellt worden:

1. „Niederschlagswasserversickerung B-Plan Nr. 143 Rettungswache Voerde / Hammweg, Versickerungsuntersuchung, Bemessung von Versickerungsanlagen“; Böcke; Baugrund, Wasserwirtschaft, vom März 2022,

2. Gutachten „Geräuschemissionen und –immissionen durch Straßenverkehr und Anlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ in Voerde, TÜV-Nord Umweltschutz GmbH und Co KG, vom Februar 2022 und
3. „Verkehrsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg““; abvi Verkehrsplanung, vom Oktober 2021.

## 8.Kosten

Für die Stadt Voerde (Ndr rh.) ergibt sich ein Erlös aus dem Verkauf von städtischem Eigentum von Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf denen die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz errichtet werden soll.

Diese zukünftige „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist derzeit an einen landwirtschaftlichen Pächter verpachtet. Bei einer baulichen Nutzung der Fläche entfällt die landwirtschaftliche Nutzung und damit entfallen die Pachteinahmen für die Stadt Voerde (Ndr rh.) für diese Teilfläche.

Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen liegen auf den restlichen, nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 sowie auf dem gesamten Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und einem Teil des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Als Ausgleichsmaßnahmen setzt der Bebauungsplan zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung fest, jedoch deren Extensivierung und Ökologisierung. Da der landwirtschaftliche Pächter auf diesen Flächen hierdurch einen geringeren Ernteertrag hat, ist die Pacht für diese landwirtschaftlichen Flächen durch die Stadt Voerde (Ndr rh.) zu verringern.

Die Kosten für die erstmalige Aufbereitung der Ausgleichsflächen, u.a. für das Auftragen einer Sandschicht, hat das DRK als Investor pauschal über den Grundstückskaufpreis beim Erwerb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ zu übernehmen. Die Stadt Voerde (Ndr rh.) übernimmt bei der Herstellung dann die tatsächlichen Kosten. Diese umfassen im Wesentlichen die vorbereitenden Arbeiten (Baustelleneinrichtung, Chemo-Toilette, Mähen des Ruderalbewuchses) und die Oberbodenarbeiten (Anlieferung des Sandes, dessen Aufbringen und Einfräsen, Lösung des Oberbodens und Einbau des Sandes). Diese Kosten belaufen sich auf ca. 35.000 Euro inkl. MwSt.

Kosten im Hinblick auf die Erhaltung der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen fallen nicht an bzw. werden durch den landwirtschaftlichen Pächter im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen getragen.

Die Kosten für die ausgleichsmäßige Herrichtung der Freiflächen des Baugrundstücks (ökologischer Ausgleich) und für dessen innere Erschließung trägt gleichfalls das DRK, so dass der Stadt Voerde (Ndr rh.) diesbezüglich keine Kosten entstehen.

Gleichfalls sind durch den Kaufpreis nur die Erschließungsbeiträge nach BauGB, die Kanalschlussbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) oder sonstiger Rechtsvorschriften für den bereits ausgebauten Bereich der Grenzstraße und des Hammweges abgegolten. Für weitere zukünftige Erschließungsmaßnahmen kann die Stadt Voerde (Ndr rh.) Erschließungsbeiträge nach BauGB bzw. Beiträge nach KAG erheben. Im Hinblick auf die Erschließungsmaßnahmen nach BauGB verbleiben damit gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB 10 % der Kosten bei der Stadt Voerde (Ndr rh.).

Kosten entstehen für die Stadt Voerde (Ndr rh.) darüber hinaus ggf. für die Umlage im Rahmen der Verlegung einer Trinkwasser- und einer Gasleitung.

---

Das DRK übernimmt als Bauherr des Bauvorhabens gemäß Grundstückskaufvertrag die Kosten für die Vermessung und die Katasterübernahme sowie die Notarkosten.

Insgesamt können die Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

Voerde (Ndrhh.), den

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete

---

**Anlage 1**  
**(zu Hinweis 3 des Bebauungsplanes):**

**Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“:**

Galanthus	Schneeglöckchen
Leucojum vernum	Märzenbrecher
Crocus	Krokus
Eranthis hyemalis	Winterlinge
Muscari botryoides	Perl- oder Traubenhyazinthe
Tulipa	Wildtulpe
Primula veris	Schlüsselblume
Pulmonaria officinalis	Lungenkraut
Bergenia	Bergenie
Geranium	Storchschnabel
Brunnera	Vergissmeinnicht
Lamium	Taubnessel
Dicentra spectabilis	Tränendes Herz
Aquilegia	Akelei
Allium spaerocephalon	Kugel-Lauch
Achillea millefolium	Schafgarbe
Aconitum	Eisenhut
Agastache rugosa	Duftnessel
Calamintha	Bergminze
Campanula	Glockenblume
Centaurea montana	Flockenblume
Coreopsis verticillata	Mädchenaug
Delphinium	Feld- und Gartenrittersporn
Digitalis	Fingerhut
Tropaeolum	Kapuzinerkresse
Malva	Malve
Alcea rosea	Stockrose
Phacelia	Phakelie
Caryopteris	Bartblume
Calluna	Erika
Sedum telephium	Fette Henne
Symphoricarpos	Herbstaster
Anemone japonica	Herbstanemone
Echinacea	Sonnenhut
Tagetes	Tagetes

---

**Anlage 2**  
**(zu Festsetzung 7.1.1 des Bebauungsplanes):**

**Pflanzliste Bäume**

Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Pinus sylvestris	Kiefer
Populus nigra	Schwarzpappel
Quercus rubor	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllus	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme

Mittel- bis kleinkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula verrucosa	Birke
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Saiix fragilis	Bruchweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel
Obstbäume als Hochstämme	

Stadt Voerde  
(Niederrhein)



## Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)  
vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

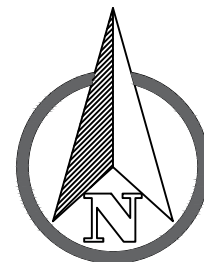
Planzeichenverordnung (PlanzV 90)  
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
vom 21.11.2017 (BGBl. I.S. 3786)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)  
vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S. 421)

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemarkung Voerde  
Flur 31, Flurstück 120  
Flur 30, Flurstücke 149, 150, 166



Stand der Plangrundlage: .....

..... Ausfertigung



## Planinhalt

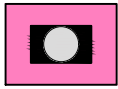
### A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

#### 1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

#### 2. Nutzungsart



- 2.1 Fläche für den Gemeinbedarf,  
„Rettungswache / Katastrophenschutz“  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

#### 3. Bauliche Dichte

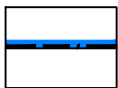


- 3.1 Grundflächenzahl (GRZ)  
(§ 19 BauNVO)
- 3.2 Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ)  
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)  
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
  2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie
  3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 überschritten werden.



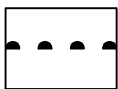
- 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
(§16, 20 BauNVO)

#### 4. Baugrenzen



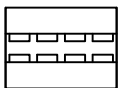
- 4.1 Baugrenze  
(§ 23 Abs. 1 BauNVO)

#### 5. Verkehr, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte



- 5.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

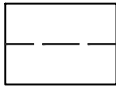
- 5.2 Leitungsrechte  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



- 5.2.1 **Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Leitungsträgers**  
**GFL1**  
Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund und der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.
- GFL2**  
Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund.



## 6. Flächen für Vorkehrungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)



### 6.1 Luftschalldämmung an den Gebäuden

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen“, Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich aus dem in der Planzeichnung festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a$  unter Berücksichtigung eines Korrekturwertes für die Raumart nach Maßgabe des Kapitel 7.1 der DIN 4109-1 (Januar 2018).

Maßgeblicher Außenlärmpegel  $L_a$  / Lärmpegelbereich in dB(A)

## 7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

### 7.1 Pflanzvorschriften

#### 7.1.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind 8 einheimische, kleinkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einem Abstand von mindestens 10 m in einer Pflanzgüte von mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der Nord- und Westgrenze des Planes Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher dürfen dort eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 25 einheimische, mindestens mittelkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einer Pflanzgüte von 18 bis 20 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der West- und Südgrenze und auf einem Streifen von 3 m entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Strauchpflanzungen sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf nur als einheimische Laubgehölze zulässig.

Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.

Baumbeete, auch innerhalb von Stellplatzanlagen, müssen mindestens 2 m x 2 m groß sein und ein Volumen von mindestens 12 Kubikmetern aufweisen. Sie sind auf Stellplatzanlagen mit einem Anfahrerschutz zu versehen.

### 7.1.2 Dachbegrünung

Flachdächer von Dachflächen der Hauptbaukörper sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 10 cm betragen (inklusive Drainschicht).

Das Dachbegrünungssubstrat muss den derzeit gültigen „Dachbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Bonn) entsprechen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Dachflächenbegrünung sind Flächen zur Nutzung von Sonnenenergie gemäß der Festsetzung Nr. 9.1, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zuwegungen und Wartungsflächen.

Die Dachbegrünung ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

## 8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich



### 8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 8.1.1 Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)

Die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 festgesetzten MSPE-Flächen dienen als produktionsintegrierte Kompensationsflächen (A, B und C).

Die Ausgleichsfläche A, die Ausgleichsfläche B sowie die Ausgleichsfläche C sind unbeschadet der Festsetzung 8.1.4 als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Getreidearten oder mit anderen Ackerbauarten und nur mit doppeltem Saatreihenabstand zu nutzen. Die Einsaat von Mais ist nicht zulässig. Auf den o.g. Ausgleichsflächen sind Getreidestoppel im Herbst in einer Höhe von mindestens 0,20 m auf dem jeweiligen Feld für einen Zeitraum von mindestens 2 Monate nach der Ernte auf dem Feld zu belassen.

Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau nach Satz 1 und 2 und einer mindestens einem Jahr dauernden Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen werden.

Brachen werden als Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung definiert, die in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen herzustellen sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist dabei unzulässig.

Als Dünger ist während des Anbaus von Feldfrüchten nur der Einsatz von organischem Dünger bis maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Herbiziden ist unzulässig.

Gegensteuernde Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern / Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

**8.1.2 Mahd und Ernte**

Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden. Eine Mahd bzw. Ernte ist ganzjährig nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen (Wiesenvögelschutz, insbesondere der Schutz der Gelege) zulässig.

**8.1.3 Ausnahmen von den Festsetzungen**

Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind in Absprache mit dem Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde (Ndrh.) möglich, wenn sie dem Ziel der produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme nicht widersprechen.

**8.1.4 Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung**

Ein jeweils 1 m breiter Streifen nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A, B und C, und südlich der Nordseiten der Ausgleichsflächen A, B und C sind von ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Auf diesen Flächen sind 30 cm bis 40 cm tiefe und 1 m breite Sandstreifen mit leicht bindigem, ungewaschenem grobkörnigem (Körnung 0 bis 10 mm) Sand über der derzeitigen Geländeoberfläche durch Auftrag anzulegen und nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern. Die Streifen sind durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 50 m deutlich sichtbar von der Ackerfläche abzugrenzen.

**8.1.5 Ausmagerung von Flächen**

Auf den Ausgleichsflächen A, B und C sind zwischen den freizuhaltenden Streifen gemäß Ziffer A 8.1.4 die Flächen mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abzudecken, die in den Boden einzuarbeiten ist (Ausmagerung). Die Maßnahme ist nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung und unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern.

**8.1.6 Reptilienbiotop**

Nördlich der Südseite der Ausgleichsfläche C sind auf den Flächen nach Ziffer 8.1.4 jeweils mindestens drei, ca. 0,5 m hohe und jeweils etwa 1 m lange Lesesteinhaufen (Reptilienbiotop), bestehend aus größeren Steinen, anzulegen. Die Maßnahmen sind nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung zu überprüfen und bei Verlust von Teilbereichen der Reptilienbiotope ggf. zu ergänzen.

**8.1.7 Frist bis zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen**

Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.

## **9. Nutzung oder Speicherung von erneuerbaren Energien** (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

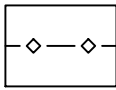
**9.1 Photovoltaik-Anlagen**

Bei der Errichtung von Hauptgebäuden sind insgesamt mindestens 20 % der Gesamtfläche der Dachflächen der Hauptgebäude mit baulichen oder sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung von Strom (Photovoltaik-Anlagen) auszustatten.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind Flächen zur Dachbegrünung gemäß Festsetzung Nr. 7.1.2, konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderliche Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen) und haustechnisch notwendige Dachaufbauten inklusive deren Zuwegungen und Wartungsflächen.

**B. Nachrichtliche Übernahme**

1. Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen



- 1.1 Unterirdische Hauptversorgungsleitung  
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Unterirdische Gasfernleitungen L206 / 008 / 000 (Schutzstreifenbreite 6,0 m), L206 / 008 / 001 (Schutzstreifenbreite 6,0 m) und L501 / 000 / 000 (Schutzstreifenbreite 10 m) der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie Gasfernleitung RG 098000000 (Schutzstreifenbreite 10,0 m) der PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen.

**C. Hinweise**

1. Bergbau

(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen.

Es ist im Zuge der Baugenehmigungsplanung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

2. Maßnahmen zum Artenschutz

Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.

Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.

3. Begrünung nicht versiegelter Flächen

(§ 8 Abs. 1 BauO NRW)

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf sind durch insektenfreundliche Pflanzen aus der der Begrünung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

4. Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW)

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist das anfallende Niederschlagswasser gemäß der Satzung der Stadt Voerde (Ndrh.) zu versickern.

Das Niederschlagswasser der befahrbaren Flächen ist über Versickerungsmulden über die belebte Bodenzone zu versickern.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Versickerungsmulden oder über kiesgefüllte Rigolen zu versickern.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden oder Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Kreises Wesel.

5. Fassadenbegrünung

Mindestens 20 % der Fassaden der Hauptgebäude sind durch Fassadenbegrünung dauerhaft zu begrünen. Abgänge von Anpflanzungen der Fassadenbegrünung sind zu ersetzen.

## 6. Schutz der unterirdischen Erdgaspipelines

Vor Beginn von Baumaßnahmen oder der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Gasfernleitungen L206/008/000, L206/008/001 und L501/000/000, auch außerhalb der Schutzstreifen, ist die Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, sowie für die Gasfernleitung RG098000000, auch außerhalb des Schutzstreifens, die PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen für die Zeelink-Erdgaspipeline, zu benachrichtigen.

Dort ist auch der genaue Verlauf der Leitungen zu erfragen. Dieser kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen.

Alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse sind vom Rohrnetz fernzuhalten.

Alle geplanten Maßnahmen im Schutzstreifen der Ferngasleitungen sind im Vorfeld mit den Leitungsbetreibern abzustimmen.

Die Freilegung der Leitungen darf nur mit besonderer Zustimmung des jeweiligen Leitungsträgers erfolgen.

Alle Maßnahmen, auch außerhalb der Schutzstreifen in der direkten Nähe, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, sind frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen, damit geprüft werden kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder ob Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an den jeweiligen Versorgungsanlagen erforderlich werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zeelink-Erdgaspipeline mit einer Erdabdeckung von 1 m verlegt ist. Parallel zu dieser Erdgaspipeline geführte Fernmelde-, Mess- und Steuerskabel können in einer geringeren Tiefe liegen. Bestimmte Leitungsarmaturen und Einbauteile treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung ist vom Veranlasser der Maßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne eine aktuelle Leitungsauskunft über <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Eine Überbauung der Schutzstreifen ist nicht zulässig, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb der Schutzstreifen gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) nicht gestattet ist.

Unzulässig innerhalb der Schutzstreifen sind

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
- Oberflächenbefestigungen in Beton und
- die Einleitung von Oberflächenwasser / aggressiver Abwässer.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigen oder gefährden.

Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind außerhalb der Schutzstreifen zu planen.

Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden müssen die Trassenverläufe der Leitungen sichtbar und begehbar sein.

Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten im Schutzstreifen der Leitungen dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/qcm nicht überschreiten, eingesetzt werden.

Bei Näherungen an die Leitungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu den Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

Beim Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen in offener Bauweise sind die lichten Abstände einzuhalten:

- 0,4 m bei Kreuzungen,
- 2,0 m in kurzen Abständen.

Bei einem Verlegen von Leitungen u.ä. in nicht-offener Bauweise ist das Verfahren mit der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkzeuge vor Baubeginn zu erfolgen.

Das Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen in Längs- bzw. Querichtung ist nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen zulässig.

Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die maximal zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $V < 30$  mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können.

Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

Nur mit besonderer Zustimmung der Leitungsträger und unter Einhaltung von Auflagen sind zulässig die Freilegung von Leitungen sowie der Neubau von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Freileitungen und Gleisanlagen.

Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile einschließlich Begleitkabel sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierungen vor mechanischen Beschädigungen geschützt werden.

Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von maximal 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens müssen die Leitungen in einer Schichtdecke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.

Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitungen von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

Baustelleneinrichtungen und das Lagern von Bauelementen sind in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Der Zustand der Rohrisolierungen ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen.

Versickerungsmulden zur Ableitung von Oberflächenwasser sind in den Leitungsschutzstreifen nicht zulässig.

Muldenversickerung ist in den Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb der Schutzstreifen zu planen.

Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH finden Anwendung.

#### 7. Planauskunft

Vor Inangriffnahme etwaiger Arbeiten muss der/die Antragssteller/in über das Online-Portal: <https://Bauauskunft.westnetz.de> eine Planauskunft einholen, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen feststellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können.

#### 8. Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Starkregen

Im Sinne einer Bauvorsorge bei Starkregenereignissen wird empfohlen, alle Öffnungen der Baukörper wie Eingänge, Gebäudezufahrten u.ä. höher als das Straßenniveau des Baugrundstücks anzuordnen bzw. anderweitige Maßnahmen gegen Überflutungen zu treffen.

Im Zuge des Bauantragsverfahrens ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.

Die Anordnung einer ggf. erforderlichen Rückhalteeinrichtung muss entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück erfolgen.

Auch bei Starkregenereignissen darf das anfallende Niederschlagswasser nicht auf benachbarte Grundstücke oder die öffentliche Verkehrsfläche gelangen.

**9. Bodendenkmäler**

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Straße 133, Bonn, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW unverzüglich anzuzeigen.

**10. Kampfmittel**

Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Die Beantragung dieser Überprüfung erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des KBD (siehe unten) zum Download bereitsteht, ist dazu vollständig auszufüllen und beim Fachdienst 5.1 „Allgemeine Ordnung, Feuerwehr, Verkehr“ der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.

In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-290/22 anzugeben!

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird) empfohlen.

Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt:

[www.brd.nrw.de/ordnung\\_ Gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp](http://www.brd.nrw.de/ordnung_ Gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp)

**D. Bestandsangaben****1. Bestand**

1.1 Gebäude



1.2 Flurstücksgrenze

**E. Sonstiges**

- Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz – im 2. OG des Rathauses – Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Niederrhein) – eingesehen werden.

## **Änderungen des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“**

### Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und leitete damit das Planverfahren ein. Zugleich beauftragte der Rat den Ausschuss für Stadtentwicklung, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Diese wird in Voerde (NdrRh.) grundsätzlich in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie hat der Stadtentwicklungsausschuss einer möglichen alternativen Vorgehensweise durch eine mindestens einmonatige Offenlage zugestimmt. Diese Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 erfolgte die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW. Dabei wurden durch den Regionalverband Ruhr mit Schreiben vom 08.04.2021 keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen. Der Bebauungsplan widerspricht demnach zwar den Inhalten des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99), der hier unter anderem Regionaler Grünzug zum Inhalt hat. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können jedoch ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (NdrRh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren aufgestellt. Mit seiner Aufstellung verbunden ist die Änderung des 78. Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ für den entsprechenden Bereich.

In der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022 erfolgte die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Auch erfolgt die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW.

Mit dem Beschluss zur Offenlage der Planunterlagen am 27.09.2022 wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss verbunden, denn das Plangebiet wurde um die Teilflächen 2 und 3 erweitert. Hintergrund war, dass die Ausgleichsmaßnahmen in der direkten Umgebung des Plangebietes erfolgen sollen. Aus diesem Grund wurden zwei weitere landwirtschaftliche Flächen in den Bebauungsplan einbezogen. Darüber hinaus findet ökologischer Ausgleich auf



den nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 unmittelbar nördlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche statt.

Als nächster Schritt findet nun eine erneute Offenlage des Bebauungsplanentwurfes statt, da sich im Rahmen der Offenlage des Planentwurfes und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Änderungen des Planentwurfes ergaben, die eine erneute Offenlage erforderlich machen.

### 3.1.2 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Vorrangiges Ziel bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Bewältigung der Umweltfolgen ist es, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Absicht ist daher die Realisierung einer verdichteten Bauweise im Hinblick auf die Gebäude sowie die Stellplätze mit ihren Zufahrten, um so wenig Fläche wie möglich zu verbrauchen. Auch soll so wenig landwirtschaftliche Fläche wie möglich umgenutzt werden. Zugleich soll das vorgesehene Raumprogramm mit Rettungswache, Lehr- und Schulgebäude sowie Fahrzeughalle umgesetzt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen durch Produktionsorientierte Kompensationsmaßnahmen (Piks) so vorgesehen werden, dass auf ihnen landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben kann, um zu verhindern, dass auf den Ausgleichsflächen, etwa durch Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche verloren geht. Die Kompensation soll durch eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit dem Ziel, Flächen für gefährdete Wiesenvögel wie die Feldlerche, zu schaffen, erfolgen.

**Ein Teil der nicht versiegelten Fläche der „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist zu begrünen.** Dafür sind im Wesentlichen für Insekten, Bienen und Vögel geeignete Pflanzen zu verwenden. Dies trägt dazu bei, dass die Flächen ökologisch hochwertig gestaltet werden.

### 3.4 Kompensation

#### 3.4.1 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

##### Ab Seite 83 der Begründung

Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Getreidearten (Höhe < 2 m) angepflanzt werden. **Daher soll die Aussaat von Mais unzulässig sein.** Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. **Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens in 20 cm Höhe auf dem Feld belassen werden, um trotz ihrer „Durchsichtmöglichkeit“ eine gewisse Deckung zu bieten.** Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesäeter Vegetation schafft zudem ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten.

**Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig.** Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli nicht gemäht werden. **Außerhalb dieser Zeiten ist die Mahd nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen, insbesondere des Wiesenvögelschutzes (u.a. Schutz der Gelege) zulässig.** Ein Teil der Ausgleichsflächen soll mit einer mindestens 5 cm dicken, grobkörnigen Sandschicht abgedeckt werden, die in den Boden einzuarbeiten ist (Abmagerung).

Zur weiteren Extensivierung aber auch Sichtbarmachung der MSPE-Flächen werden 1 m breite, beidseitig die MSPE-Flächen begrenzende Sandstreifen auf diesen abgemagerten Flächen von ackerbaulicher Nutzung freigehalten. Diese Freiflächen bieten wichtige Zugänge für Feld- und Wiesenvögel wie etwa die Feldlerche. Auf diesen können sich Wildkräuter entwickeln. Vögel können auf ihnen benötigte Sandkörner für die Verdauung aufnehmen. **Auf der Ausgleichsfläche C, direkt angrenzend zum 2001 vom Hegering angelegten Gehölzstreifen, sollen auf diesen frei bleibenden Sandstreifen 3 etwa 0,5 m hohe, jeweils 1 m lange Lesesteinhaufen als Reptilienbiotope hergerichtet werden.**

**Die gesamte Maßnahme sollte rotierend angewandt werden. Dabei ist eine Rotation zwischen extensivem Anbau von Feldfrüchten und Ackerbrache jährlich festgeschrieben.**

Durch die Lage der Ausgleichsflächen und ihre Ausrichtung in Ost-West-Richtung kommt es zu einer Vernetzung mit vorhandenen Biotopstrukturen. So wird der im Westen in Nord-Süd-Richtung verlaufende Gehölzstreifen mit demjenigen unmittelbar östlich der geplanten Gemeinbedarfsfläche verbunden.

Die o.g. Durchschneidung der MSPE-Flächen durch die Grenzstraße ist nicht zu vermeiden. Um Gefahren für die Tiere durch Straßenverkehr zu verringern, sollen entlang der Grenzstraße keine 3 m breiten Randstreifen, etwa in Form von Blühstreifen, angelegt werden, da sie die Tiere anziehen würden und damit die Gefahr von Verlusten von Tieren durch die Straße erhöhen würden. Die bisherigen Brutnachweise von Feldlerchen lagen beidseitig des Grenzweges.

Die Ausgleichsmaßnahmen, wie sie vorgeschlagen werden, tragen nun mit dazu bei, dass auf den Ausgleichsflächen selbst weiterhin Landwirtschaft betrieben werden kann und es gleichzeitig zu einer Aufwertung dieser Flächen als Lebensraum für bedrohte Arten, aber auch für sonstige Arten, kommt. Die Extensivierung der Nutzung auf den Flächen trägt zudem dazu bei, dass sich in begrenztem Maße Wildkräuter ansiedeln können, was einen Lebensraum für Bestäuber und Insekten schafft. Bei für die landwirtschaftliche Nutzung auftretendem Übermaß

von Wildkräutern sind in Absprache mit der Stadt und unter Beachtung der angestrebten Ziele des Artenschutzes und der ökologischen Aufwertung Gegenmaßnahmen möglich.

Bei einer Bepflanzung der Ausgleichsflächen mit Gehölzen wäre zwar rein rechnerisch gleichfalls ein entsprechender Ausgleich zu erreichen, Lebensraum für die von der Planung besonders betroffenen Wiesenvögel, für Reptilien wie die Schlingnatter und für Insekten würde aber nicht aufgewertet. Zudem würde durch die Herstellung von Gehölzbereichen als Ausgleichsflächen weitere landwirtschaftliche Fläche verlorengehen, was den besonders abzuwägenden Belangen landwirtschaftlicher Nutzfläche, bzw. einer Prüfung alternativer Maßnahmen wie z.B. PIKs, zuwiderlaufen würde.

Ein gewisser Ausgleich soll und kann auch auf dem Baugrundstück geleistet werden. Auf den nicht zu versiegelten Flächen auf der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ soll im Norden und im Süden jeweils eine Versickerungsmulde hergerichtet werden. Die verbleibenden nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen. **Dabei ist auf den nicht überbaubaren Flächen ihres nördlichen Teils auf das Anpflanzen von dichten Baumreihen zu verzichten, da sie dem Ziel der übrigen Ausgleichsmaßnahmen, Raum für Wiesenvögel zu schaffen zuwiderlaufen würden, da Wiesenvögel bei einer zu starken und hohen Bepflanzung diesen Raum wegen der Möglichkeit, dass sich in ihnen Beutegreifer verstecken könnten, meiden würden.** Auf dieser Teilfläche ist nur das Anpflanzen von Einzelbäumen mit einem ausreichenden Abstand zulässig. **Dort sollen jedoch Sträucher angepflanzt werden. Der südliche Teil nicht überbaubaren Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche sollte aber umfassend durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden, um die Gebäude zur freien Landschaft hin abzuschirmen und einzugrünen.** Auch die vorgesehene Dachbegrünung der Dächer der Hauptgebäude stellt einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich dar.

**Folgender Artenschutzhinweis wird zudem in den Bebauungsplan aufgenommen, um eine Störung der Vögel während der Brut zu vermeiden:**

**„Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.**

**Das Plangebiet ist nach der Räumung während der Brutzeit mit Flutterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.“**

### 3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung soll sich dabei auch auf die Durchführung des von der Bauleitplanung vorgesehenen Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

**Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen**

1. auf die Realisierung und den Fortbestand der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen überprüft wird,
2. ob durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf planungsrelevante Tierarten, vermindert oder in vollem Umfang oder zumindest teilweise ausgeglichen werden,
3. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
4. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
5. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

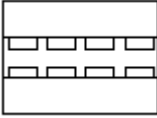
Die festgesetzten Maßnahmen nach den Festsetzungen 8.1.1 bis 8.1.6 sind spätestens 3 Monate nach dem Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung und spätestens mit dem Zeitpunkt des Baubeginns fertigzustellen.

**Innerhalb der ersten 5 Jahre jährlich, danach fünfjährig, im April eines jeden Jahres wird die Herstellung bzw. der Zustand der gesamten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Baugrundstück der Rettungswache wie auf den eigentlichen Ausgleichsflächen durch die Stadt Voerde (NdrRh.) im Rahmen eines Monitorings überprüft. Es erfolgt ggf. ein telefonischer Austausch mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Flächen (im Vorfeld, bei Abschluss bzw. bei Änderung des Pachtvertrags, wird der Pächter für die Ziele der im Bebauungsplan festgesetzten MSPE-Flächen sensibilisiert). Der Pächter teilt der Stadt Voerde (NdrRh.) jährlich im Dezember eines jeden Jahres seine Nutzung und Erkenntnisse zu den MSPE-Flächen mit. Dies wird im entsprechenden Pachtvertrag geregelt.**

Wenn sich aus der jährlichen visuellen Begutachtung der MSPE-Flächen durch die Stadt Voerde (NdrRh.) und durch die jährliche Berichterstattung des Pächters bzw. der Rückmeldungen (z.B. durch Nachbarn) Fehlentwicklungen festgestellt werden oder absehbar sind, ist z.B. über die Kündigung des Pachtvertrages und Neuvergabe an einen anderen Landwirt eine Steuerung seitens der Stadt Voerde (NdrRh.) möglich.

Ggf. wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Monitorings, die Ausmagerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Fortbestand der ein Meter breiten Sandstreifen und der Reptilienbiotope erneuert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
<p>Landschaft, Tiere und Pflanzen, Artenschutz</p>	<p>Das Plangebiet ist unbebaut und wird derzeit komplett landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. Natürliche Vegetation befindet sich hier nicht.</p> <p>Entlang der Ostseite des Gebietes, aber außerhalb des Plangebietes, verläuft ein Streifen aus Sträuchern. Dieser wird erhalten.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme planungsrelevante, gefährdete Tierarten, insbesondere Vögel, negativ betroffen werden. Für sie geht Lebensraum zum Brüten und Jagen verloren. Auf Grund der Nachbarschaft zu großen Freiraumflächen, die ähnlich strukturiert sind wie das Plangebiet, können sie auf diese Räume ausweichen. Eine Gefährdung von geschützten Arten in ihrem Bestand ist nicht zu erwarten. Ein Hinweis zum Schutz von Vögeln wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Hierdurch werden Verluste durch die Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen während der Baumaßnahme verhindert.</p> <p>Geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.</p> <p>Durch die Baumaßnahme geht Landschaftsraum verloren. Es kommt zu einem Eingriff in das Landschaftsbild.</p> <p>Durch Ausgleichsmaßnahmen (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) wird der das Plangebiet umgebende Lebensraum für Wiesenvögel, u.a. für planungsrelevante, gefährdete Vogelarten, aufgewertet.</p>	<p>Es sind Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten zu erwarten. Diese Tierarten können jedoch auf den benachbarten gleich strukturierten Freiraum bzw. Ackerflächen ausweichen.</p> <p>Es erfolgt ein Eingriff in den Landschaftsraum, in das Landschaftsbild und in die Natur.</p>	<p>Es werden Artenschutzhinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Auch werden Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen. Diese umfassen Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in der direkten Umgebung des Eingriffsgebietes zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Wiesenvögel, deren Lebensräume durch die Baumaßnahme negativ berührt werden können sowie eine Extensivierung und ökologische Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>In den südlichen und mittleren Teilen des Plangebietes auf der „Fläche für den Gemeinbedarf“ sollen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen großkronige Bäume und Sträucher auf den Freiflächen angepflanzt werden, um die Gebäude zur Landschaft hin teilweise abzuschirmen. Im Norden würde das Anpflanzen von großkronigen Bäumen dem Ziel der Entwicklung von Lebensräumen für Wiesenvögel entgegenwirken, da sie Räume benötigen, in denen sich keine Beutegreifer verstecken können. Hier sind daher nur kleinkronige Bäume und Sträucher anzupflanzen.</p> <p>Darüber hinaus sollen Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Begrünung der nicht versiegelten Flächen der Gemeinbedarfsfläche durchgeführt werden.</p>

<p><b>5.2.1</b></p>	<p><b>Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten eines Leitungsträgers</b></p> <p><b>GFL1</b></p> <p>Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund und der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen.</p> <p><b>GFL2</b></p> <p>Fläche für ein unterirdisches Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund.</p> 	<p>Unter den festgesetzten Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes verlaufen eine unterirdische Erdgaspipeline der PLEdoc GmbH, im Eigentum der Zeelink, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen und 3 unterirdische Erdgaspipelines der Thyssengas GmbH (2 in Ost-West-Richtung und eine in Nord-Süd-Richtung entlang der Grenzstraße an deren westlicher Seite).</p> <p>Es sind daher unterirdische Leitungsrechte sowie Geh- und Fahrrechte zu Gunsten der Leitungsträger bzw. der Eigentümer einzutragen.</p> <p>Die Breite der Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte entspricht den Schutzstreifenbreiten in ihrer Gesamtheit, die nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind.</p>
---------------------	--	---



7.1.1	<p><b>Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern</b></p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind 8 einheimische, kleinkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einem Abstand von mindestens 10 m in einer Pflanzgüte von mindestens 14 bis 16 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.1 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der Nord- und Westgrenze des Bebauungsplanes Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher dürfen dort eine Wuchshöhe von 3 m nicht überschreiten.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind mindestens 25 einheimische, mindestens mittelkronige Laubbäume aus der der Begründung des Bebauungsplanes beigefügten Anlage 2 „Pflanzliste Bäume“ in einer Pflanzgüte von 18 bis 20 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Auf der nicht überbaubaren Fläche des Teilbereiches 1.2 der Fläche für den Gemeinbedarf sind auf einem Streifen von 5 m entlang der West- und Südgrenze und auf einem Streifen von 3 m entlang der Ostgrenze des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Grundstückszufahrten Sträucher mit Pflanzabständen von je 1,0 bis 1,5 m in der Reihe und im Reihenabstand anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p> <p>Strauchpflanzungen sind auf der Fläche für den Gemeinbedarf nur als einheimische Laubgehölze zulässig.</p> <p>Die Anpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen und bis zur Bestandsdichte zu pflegen.</p> <p>Baumbeete, auch innerhalb von Stellplatzanlagen, müssen mindestens 2 m x 2 m groß sein und ein Volumen von mindestens 12 Kubikmetern aufweisen. Sie sind auf Stellplatzanlagen mit einem Anfahrtschutz zu versehen.</p>	<p>Diese Festsetzung regelt die Begrünung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit Bäumen und Sträuchern.</p> <p>Dabei wird die „Fläche für den Gemeinbedarf“ in die Teilflächen 1.1 und 1.2 untergliedert.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des nördlich gelegenen Teilbereiches 1.1 werden 8 anzupflanzende Bäumen festgesetzt, die zudem nur kleinkronig sein dürfen. Hintergrund dieser Festsetzung ist der Wiesenvögelschutz. Die nördlich an die Gemeinbedarfsfläche festgesetzte Ausgleichsfläche dient diesem Schutz. Hier werden entsprechende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIKs) vorgesehen. Großkronige Bäume, zum Teil noch in dichter Abfolge, in ihrer unmittelbaren Nähe, wirken diesen Maßnahmen für Wiesenvögel entgegen, indem sie Fressfeinden als Deckung dienen können, so dass die Ausgleichsflächen ihren Wert für den Wiesenvögelschutz verlieren würden.</p> <p>Aus diesem Grund wird neben einer zahlenmäßigen Begrenzung der Bäume auch festgelegt, dass sie nur kleinkronig sein dürfen und einen bestimmten Mindestabstand zueinander haben müssen.</p> <p>Für die nicht überbaubaren Flächen des südlich gelegenen Teilbereiches 1.2 grenzt nicht unmittelbar an für den Wiesenvogelschutz vorgesehene Ausgleichsflächen an. Hier steht vielmehr das Ziel im Vordergrund, die Rettungswache zur Landschaft hin gestalterisch einzugrünen. Daher wird hier eine Mindestzahl an Bäumen festgesetzt. Auch wird festgelegt, dass es mindestens mittelkronige Bäume sein müssen.</p> <p>Die nicht überbaubaren Flächen der Teilbereiche 1.1 und 1.2 sind zudem durch Sträucher an ihren Rändern zu bepflanzen.</p> <p>Auf eine Festsetzung von konkreten Flächen gemäß Planzeichenverordnung wird ausdrücklich verzichtet, um eine Flexibilität der Ausbauplanung zu gewährleisten.</p> <p>Es wird eine Pflanzliste Bäume beigefügt. Diese ist nach klein- bzw. mittel- und großkronigen Bäume unterteilt.</p>
-------	--	---

<p><b>8.1.1</b></p>	<p><b>Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)</b></p> <p>Die in den Teilbereichen 1, 2 und 3 festgesetzten MSPE-Flächen dienen als produktionsintegrierte Kompensationsflächen (A, B und C).</p> <p>Die Ausgleichsfläche A, die Ausgleichsfläche B sowie die Ausgleichsfläche C sind unbeschadet der Festsetzung 8.1.4 als extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Getreidearten oder mit anderen Ackerbauarten und nur mit doppeltem Saatreihenabstand zu nutzen. Die Einsaat von Mais ist nicht zulässig. Auf den o.g. Ausgleichsflächen sind Getreidestoppel im Herbst in einer Höhe von mindestens 0,20 m auf dem jeweiligen Feld für einen Zeitraum von mindestens 2 Monate nach der Ernte zu belassen.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen einem höchstens einem Jahr andauernden Anbau nach Satz 1 und 2 und einer mindestens einem Jahr dauernden Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge hat nach jeder Brache jährlich zu wechseln. Eine zeitlich befristete Änderung der Fruchtfolge kann in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) getroffen werden.</p> <p>Brachen werden als Ackerwildkrautbrachen mit Selbstbegrünung definiert, die in der Zeit vom 15.09. bis 15.03. durch Grubbern oder Flachpflügen herzustellen sind. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist dabei unzulässig.</p> <p>Als Dünger ist während des Anbaus von Feldfrüchten nur der Einsatz von organischem Dünger bis maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und von Herbiziden ist unzulässig.</p> <p>Gegensteuernde Maßnahmen bei im Übermaß auftretenden Wildkräutern sind mechanisch auch in der Zeit, in der keine Bearbeitung zulässig ist, in Abstimmung mit der Stadt Voerde (Ndrhh.) möglich. Sollte im Einzelfall eine (nesterweise) Behandlung von Problemunkräutern / Gräsern (z.B. Ackerkratzdistel, Windhalm) mit Pflanzenschutzmitteln zwingend erforderlich werden, ist dieses Vorhaben gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p>	<p>Die Betrachtung der Arten im Zuge der Artenschutzprüfung hat ergeben, dass vier der näher zu betrachtenden gefährdeten planungsrelevanten Arten, die von der Planung betroffen sein können, Wiesenvögel (Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn) darstellen.</p> <p>Dabei soll die Feldlerche als eine der gefährdeten Arten im Planbereich eine Zielart für ökologische Aufwertungsmaßnahmen sein, da sie zum einen auf den Messtischblättern aufgeführt ist und zum anderen in der unmittelbaren Umgebung bereits mehrfach gesichtet worden ist, so dass es als sicher einzustufen ist, dass sie auch im Plangebiet vorkommt.</p> <p>Wie andere Wiesenvögel bevorzugt die Feldlerche niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihr besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus. Die Biotope sind Äcker, Grünland und Brachen mit einer nicht zu dicht stehenden Krautschicht. Vegetationshöhen von 15 bis 25 cm sind für die Nestablage optimal. Die Feldlerche bevorzugt lückige Getreideflächen mit Kümmerwuchs.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung hat zwischen extensivem Feldfrüchteanbau und Nutzungsbrache zu variieren. Die Fruchtfolge muss gewechselt werden.</p> <p>Auf den Ausgleichsflächen sollten nur niedrige Feldfrüchte angepflanzt werden. Mais wird daher ausgeschlossen. Hintergrund ist, dass Wiesenvögel Probleme mit hoch aufgewachsenen Flächen haben. Die Flächen sollen mit doppeltem Saatreihenabstand bepflanzt werden, um Wildkräutern zwischen den Reihen Raum zur Entwicklung zu geben, so dass ein zusätzliches Nahrungsangebot für Vögel zur Futtersuche und zum Nisten sowie Lebensraum für Insekten entsteht. Die Getreidestoppeln sollen im Herbst mindestens 20 cm auf dem Feld belassen werden. Das Nebeneinander von vorjähriger und frisch gesähter Vegetation schafft ein reichhaltiges Nahrungsangebot für Feldvögel, Feldhasen, Amphibien, Bestäuber und Insekten. Es ist nur der Einsatz von organischem Dünger bei maximal 30 kg/ha/a zulässig. Der Einsatz u.a. von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.</p> <p>Ziel der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen ist daher eine Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Es sollen geeignete Flächen für gefährdete Wiesenvögel entstehen.</p> <p>Bei dem Auftreten von im Übermaß auftretenden Wildkräutern sollen unter bestimmten Voraussetzungen gegensteuernde Maßnahmen möglich sein.</p>
---------------------	--	--

8.1.2	<p><b>Mahd und Ernte</b></p> <p>Die Ausgleichsflächen dürfen vom 15. März bis zum 30. Juli (Brutzeit Wiesenvögel) nicht gemäht oder abgeerntet werden. Eine Mahd bzw. Ernte ist ganzjährig nur unter besonderer Beachtung von Artenschutzbelangen (Wiesenvögelschutz, insbesondere der Schutz der Gelege) zulässig.</p>	<p>Diese Maßnahme ist erforderlich, um insbesondere die Brut der Wiesenvögel zu schützen.</p>
8.1.3	<p><b>Ausnahmen von den Festsetzungen</b></p> <p>Ausnahmen von der Festsetzung Nr. 8.1.1 sind in Absprache mit dem Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) der Stadt Voerde (Ndrh.) möglich, wenn sie dem Ziel der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme nicht widersprechen.</p>	<p>Die Ausnahmeregelung wird eingeführt, um eine Flexibilität der Regelungen auf der Bewirtschaftungsfläche zu gewährleisten.</p> <p>Die Ausnahmen dürfen den Zielen der PIKs, insbesondere dem Wiesenvögelschutz, nicht widersprechen.</p>
8.1.4	<p><b>Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung</b></p> <p>Ein jeweils 1 m breiter Streifen nördlich der Südseiten der Ausgleichsflächen A, B und C, und südlich der Nordseiten der Ausgleichsflächen A, B und C sind von ackerbaulicher Nutzung freizuhalten. Auf diesen Flächen sind 30 cm bis 40 cm tiefe und 1 m breite Sandstreifen mit leicht bindigem, ungewaschenem grobkörnigem (Körnung 0 bis 10 mm) Sand über der derzeitigen Geländeoberfläche durch Auftrag anzulegen und nach 10 Jahren seit der erstmaligen Herstellung unter Beachtung der Ergebnisse des Monitorings ggf. zu erneuern. Die Streifen sind durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 50 m deutlich sichtbar von der Ackerfläche abzugrenzen.</p>	<p>Wiesenvögel benötigen niedrige, gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die von ihnen besiedelten Biotope zeichnen sich durch karge oder kurze Vegetation mit einem hohen Anteil an nacktem Boden aus.</p> <p>Aus diesem Grund sollen ein Meter breite Streifen von Ackerpflanzen frei bleiben.</p> <p>In diese freigehaltenen Streifen soll Sand eingearbeitet werden, um eine Ausmagerung der Flächen für eine artenreiche Flora und damit als für Wiesenvögel wertvolleres Nahrungsbiotop zu erreichen als auch, um die Ackerfläche für Wiesenvögel, die zur Verdauung kleine Steine und Sandkörner benötigen, artgerechter herzurichten.</p> <p>Durch Eichenspaltpfähle sollen die freizuhaltenden Streifen abgegrenzt werden.</p>
8.1.6	<p><b>Reptilienbiotop</b></p> <p>Nördlich der Südseite der Ausgleichsfläche C sind auf den Flächen nach Ziffer 8.1.4 jeweils mindestens drei, ca. 0,5 m hohe und jeweils etwa 1 m lange Lesesteinhaufen (Reptilienbiotop), bestehend aus größeren Steinen, anzulegen. Die Maßnahmen sind nach 10 Jahren seit ihrer erstmaligen Herstellung zu überprüfen und bei Verlust von Teilbereichen der Reptilienbiotope ggf. zu ergänzen.</p>	<p>Als Reptilienart kann die Schlingnatter im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Sie soll daher diesbezüglich die Leitterart sein. Die Schlingnatter bevorzugt offene oder halboffene Lebensräume mit heterogener Vegetation und steinigen, schnell austrocknenden Böden wie Magerrasen oder Halbtrockenrasen. Zudem benötigt sie offene Sandflächen mit nährstoffarmem Substrat oder Steinflächen und Sonnenplätze zur Temperaturregulierung.</p> <p>Diese Steinflächenbiotope sollen durch das Anlegen von Lesesteinhaufen geschaffen werden.</p>

2.	<p><b>Maßnahmen zum Artenschutz</b></p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist während der Baumaßnahme zur Verhinderung von Bruten von Vegetation freizuhalten.</p> <p>Das Plangebiet ist nach seiner Räumung während der Brutzeit mit Flatterband zur Vergrämung von Vögeln auszustatten.</p>	<p>Dieser Artenschutzhinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, um brütende Vögel und andere, besonders geschützte Tiere zu schützen.</p> <p>Die Maßnahmen sollen gewährleisten, dass Gelege und Jungvögel nicht ge- bzw. zerstört werden.</p>
3.	<p><b>Begrünung nicht versiegelter Flächen</b></p> <p>(§ 8 Abs. 1 BauO NRW)</p> <p>Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der Fläche für den Gemeinbedarf sind durch insektenfreundliche Pflanzen aus der der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage 1 beigefügten Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu begrünen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.</p>	<p>Durch diesen Hinweis soll gewährleistet werden, dass die nicht bebauten und nicht anderweitig versiegelten Flächen zu großen Teilen durch insektenfreundliche Pflanzen begrünt werden. Diese Anpflanzung gilt insbesondere nicht für die Stellplatzanlage, die Fahrbahnen und Zufahrten, die Versickerungsanlagen sowie für die Flächen, die durch Bäume und Sträucher bepflanzt werden.</p>

**Anlage 1  
(zu Hinweis 3 des Bebauungsplanes):**

**Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“:**

Galanthus	Schneeglöckchen
Leucojum vernum	Märzenbrecher
Crocus	Krokus
Eranthis hyemalis	Winterlinge
Muscus botryoides	Perl- oder Traubenhyazinthe
Tulipa	Wildtulpe
Primula veris	Schlüsselblume
Pulmonaria officinalis	Lungenkraut
Bergenia	Bergenie
Geranium	Storchnabel
Brunnera	Vergissmeinnicht
Lamium	Taubnessel
Dicentra spectabilis	Tränendes Herz
Aquilegia	Akelei
Allium spaerocephalon	Kugel-Lauch
Achillea millefolium	Schafgarbe
Aconitum	Eisenhut
Agastache rugosa	Duftnessel
Calamintha	Bergminze
Campanula	Glockenblume
Centaurea montana	Flockenblume
Coreopsis verticillata	Mädchenaug
Delphinium	Feld- und Gartenrittersporn
Digitalis	Fingerhut
Tropaeolum	Kapuzinerkresse
Malva	Malve
Alcea rosea	Stockrose
Phacelia	Phakelie
Caryopteris	Bartblume
Calluna	Erika
Sedum telephium	Fette Henne
Symphoricaricium	Herbstaster
Anemone japonica	Herbstanemone
Echinacea	Sonnenhut
Tagetes	Tagetes

## Anlage 2 (zu Festsetzung 7.1.1 des Bebauungsplanes):

### Pflanzliste Bäume

#### Großkronige Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Pinus sylvestris	Kiefer
Populus nigra	Schwarzpappel
Quercus rubor	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Salix alba	Silberweide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme
Ulmus laevis	Flatterulme

#### Mittel- bis kleinkronige Bäume:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula verrucosa	Birke
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Salix fragilis	Bruchweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel
Obstbäume als Hochstämme	

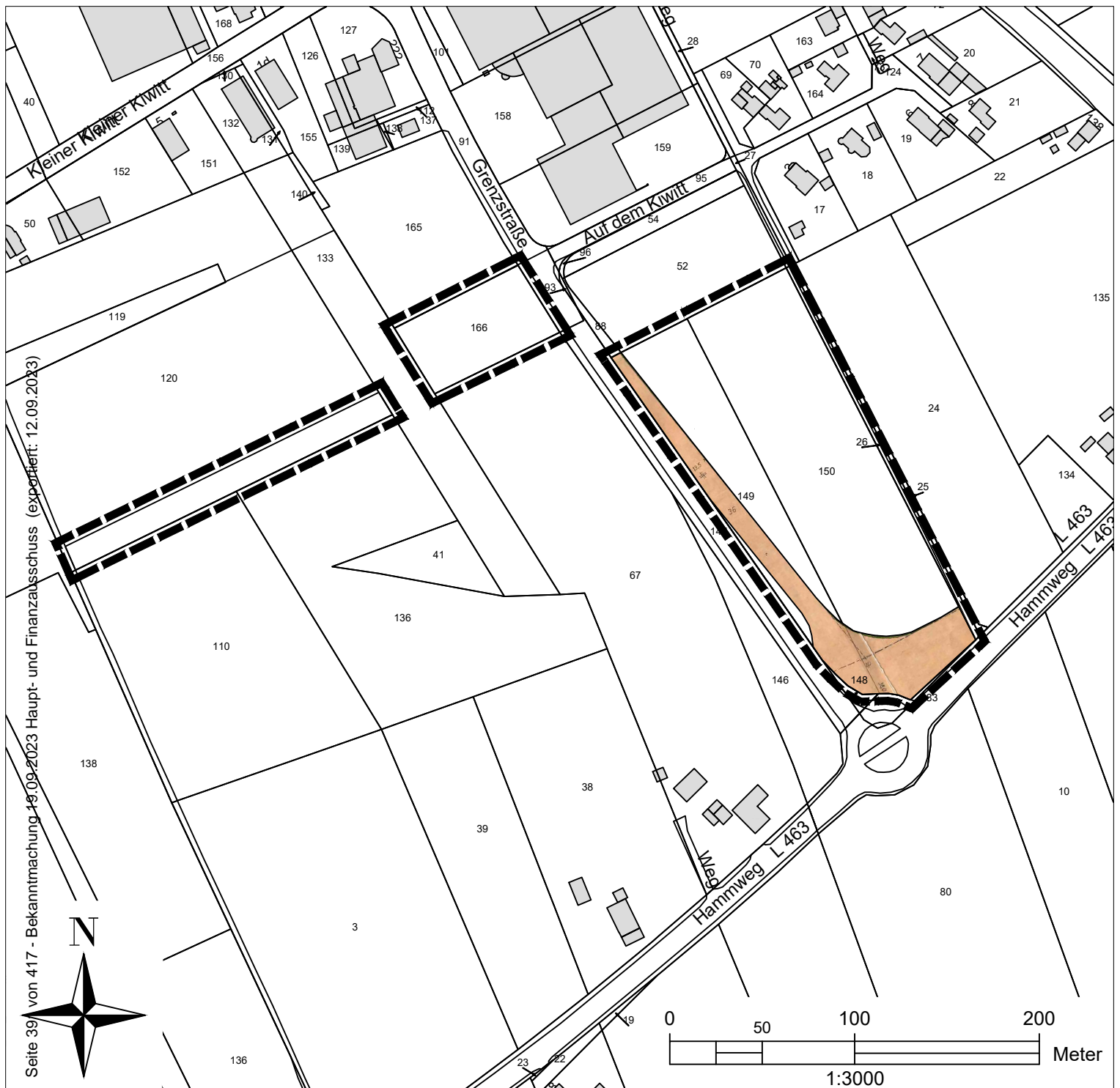
**Entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35a im Vergl. zur 78.  
Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" und des  
Bebauungsplanes Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"**



**Geltungsbereich der 78. FNP-Ä. und des Bebauungsplanes Nr. 143**



**im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzte, entgegenstehende  
Verkehrsfläche**





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 06.07.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	12.09.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	vorberatend
Stadtrat	26.09.2023	beschließend

### **Bebauungsplan Nr. 151 "Auf dem Hövel / Am Steg"; hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 „Auf dem Hövel / Am Steg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m § 13 BauGB für den in der Anlage 1 der Drucksache 17/623 DS dargestellten Geltungsbereich.
2. Der Stadtentwicklungsausschuss wird beauftragt, gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 151 „Auf dem Hövel / Am Steg“ (Anlage 2 der Drucksache 17/623 DS) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Durch die Umwandlung der als Kinderspielplatz „Am Steg“ geführten Fläche im Eigentum der Stadt Voerde (Ndrh.) in Wohnbauland wird die Stadt Voerde (Ndrh.) aus ihrem Verkauf Einnahmen erzielen.

Die Herstellung der Straßen „Am Steg“ und „Auf dem Hövel“ einschließlich der Wendeanlagen erfordert Straßenbaukosten, die zum großen Teil über Erschließungsbeiträge gemäß § 127 BauGB refinanzierbar sind.

Des Weiteren entstehen Kosten für die Stadt Voerde (Ndrh.) für die Herstellung und Pflege der MSPE-Flächen.

Zudem fallen Kosten für die Stadt Voerde (Ndrh.) insbesondere für Personal und Gutachten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes an.

Insgesamt können die Ausgaben und die Einnahmen noch nicht genau beziffert werden.



Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input checked="" type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input checked="" type="checkbox"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Durch die Umwandlung des Spielplatzes „Am Steg“ in Wohnnutzung und die Herstellung einer Wendeanlage am Ende der Straße „Auf dem Hövel“ werden Flächen in Anspruch genommen, die bisher als Grünfläche genutzt wurden. Es kommt zu einer Versiegelung von Freifläche. Der Bereich ist jedoch so klein, dass die Maßnahmen nur sehr geringfügige Auswirkungen im Hinblick auf die Erhöhung der Temperatur und die Veränderung der Luftfeuchtigkeit haben und damit keine Folgen für eine Veränderung des Mikroklimas haben werden. Da die Umgebung des Plangebietes bereits bebaut ist, wird die Frischluftzirkulation nicht zusätzlich beeinträchtigt. Eine Handlungsalternative besteht lediglich in einem Verzicht auf die Planung (Null-Variante). Die Herstellung der Wendeanlage ist jedoch verkehrstechnisch erforderlich, die bauliche Nutzung des Kinderspielplatzes vor dem Ziel der baulichen Innenentwicklung stadtentwicklungsplanerisch sinnvoll und gewünscht.		

Sachdarstellung:

Die Fläche südwestlich der Wendeanlage der Straße „Am Steg“ wurde bisher als Kinderspielplatz „Am Steg“ geführt, obwohl dieser bisher nicht hergestellt und nicht mit Spielgeräten ausgestattet worden ist. Aus zwei Gründen soll nun in diesem Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Zum einen hat die Stadt Voerde (NdrRh.) ihren Spielflächenbedarfsplan neu aufgestellt. Er wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Voerde (NdrRh.) am 23.06.2020 (Drucksache 16/737 DS) abschließend beschlossen.

Demnach soll der Standort des Kinderspielplatzes „Am Steg“ endgültig aufgegeben werden. Hintergrund ist, dass für Teil 1 des Spielplatzbezirkes „Voerde-Süd“ bisher keine eingerichtete Fläche vorhanden und damit eine Unterdeckung mit Spielplätzen für den Bezirk festgestellt worden ist, jedoch bei Haus Voerde eine neue Fläche mit überregionaler Funktion eingerichtet werden konnte. Ein weiterer Ausgleich der Unterdeckung des Bezirks wurde bei der Aufstellung des Spielflächenbedarfsplanes durch die Spielfläche „Seemannskath“ festgestellt, die sich u.a. durch ihre gute Erreichbarkeit, ihre zentrale Lage und ihre Eingebundenheit in einer großen öffentlichen Grünfläche auszeichnet. Darüber hinaus wurde in gut erreichbarer Nähe an der Stockumer Schule eine neue Spielfläche errichtet.

Durch die endgültige Aufgabe der Spielplatzfläche „Am Steg“ kann diese zukünftig baulich genutzt werden. Da der Bereich durch Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern geprägt ist, ist beabsichtigt, die Spielplatzfläche zukünftig durch eine entsprechende Wohnbebauung zu nutzen. Dies entspricht der Zielsetzung des Baugesetzbuches, Baulücken im bereits bebauten Innenbereich zu bebauen und damit Fläche im unbebauten Außenbereich vor einer baulichen Nutzung zu bewahren.

Der zweite Anlass für die Bauleitplanung ist, dass am Ende der Straße „Auf dem Hövel“ keine Wendeanlage vorhanden ist und derzeit in starkem Umfang auf Privatgelände die Kfz gewendet werden. Dieser Zustand soll beseitigt werden, indem am Ende der Straße eine neue Wendemöglichkeit für Pkw geschaffen und entsprechend im Bebauungsplan eine Verkehrsfläche festgesetzt werden soll. Die dafür entfallende Ausgleichsfläche soll auf der Fläche jenseits des Mommbaches ersatzweise wiederhergestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 151 ist es zum einen, südwestlich der Wendeanlage der Straße „Am Steg“ ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4, einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8, einer maximalen Zahl der Vollgeschosse von 2 und einer offenen Bauweise, eingeschränkt auf Einzelhäuser, festzusetzen. Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgelegt. Zudem soll die Verkehrsfläche der Straße „Am Steg“ um mehrere öffentliche Parkplätze im Bereich der Wendeanlage erweitert werden. Daher wird sie in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Zum anderen wird die bisher unbeplante Straße „Auf dem Hövel“ als Verkehrsfläche festgesetzt und in den Plan einbezogen. An deren östlichem Ende wird eine Wendeanlage, die nach Norden orientiert ist, vorgesehen und entsprechend festgelegt. Nördlich dieser Wendeanlage wird ein 3 m breiter Streifen als Ausgleichsfläche festgesetzt, auf der eine Hecke angepflanzt werden soll, um die Verkehrsfläche zur vorhandenen Obstwiese hin abzuschotten. Ein Tor soll dort jedoch zulässig bleiben. Der erforderliche Wegfall eines kleinen Teils der vorhandenen Obstwiese wird durch die Festsetzung einer Ausgleichsfläche östlich des Mommbaches ausgeglichen. Es wird geprüft, inwieweit dort eine Hecke als Übergang zwischen dem privaten Garten der Neubebauung und der öffentlichen Grünfläche angelegt werden kann. Alternativ zu einer MSPE-Fläche kann hier ggf. auch eine „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt werden, die dann Teil des Baugrundstücks würde. Diese Entscheidung ist auch abhängig davon, wie groß der Ausgleichsbedarf durch den Eingriff in die Obstwiese am Wendehammer „Auf dem Hövel“ sein wird. Der Küttemannweg und dessen direkter Umgebung sind im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 17, 5. Änderung als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Festsetzung soll auch für das Bebauungsplangebiet für den Bereich zwischen der Ausgleichsfläche im Osten und dem Mommbach im Westen gelten.

An übergeordnete Planungen sind insbesondere der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99), der Entwurf des Regionalplanes Ruhr, der Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrh.), der Landschaftsplan Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel sowie verschiedene rechtskräftige Bebauungspläne zu beachten.

Der Gebietsentwicklungsplan setzt für das Plangebiet „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) fest. Gleiches gilt für den im Entwurf vorliegenden Regionalplan Ruhr. Insoweit sind die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 151 aus diesen Plänen entwickelt.

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrh.) stellt den Mommbach als Wasserfläche, die östlich daran angrenzenden Freiflächen sowie die nördlich der Straße „Auf dem Hövel“ westlich des Gewässers liegenden Bereiche als öffentliche Grünflächen und die südlich der Straße „Auf dem Hövel“ westlich des Mommbaches liegenden Freibereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Alle übrigen Flächen in der Umgebung des Plangebietes sind als Wohnbauflächen dargestellt. Insoweit ist der Bebauungsplan Nr. 151 für den Bereich der neuen Wohnbebauung nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Voerde (Ndrh.) entwickelt. Daher soll der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden. Ziel ist es insbesondere, für die Flächen, für die eine neue Bebauung vorgesehen ist, zukünftig „Wohnbaufläche“ darzustellen.

Der Bereich der Freiflächen entlang des Mommbaches und nördlich der Straße „Auf dem Hövel“ liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde. Er enthält hier als Entwicklungsziel für die Landschaft die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und den Entwicklungsraum E8. Demnach stellt der Bereich als gut ausgebildeter Biotopkomplex mit einer hohen strukturellen Vielfalt insgesamt ein Vernetzungsbiotop dar und hat eine Bedeutung für gefährdete Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Höhlenbrüter, Amphibien und Libellen. In seiner Festsetzungskarte, Teil 2, setzt er als Entwicklungs-/ Pflege- und Erschließungsmaßnahmen als ortsgebundene Maßnahmen den strukturnahen Offenlandbereich M 12 fest. Im Textteil des Landschaftsplanes werden dazu als Optimierungsmaßnahmen die am Naturschutz orientierte Bewirtschaftung von Grünlandflächen, insbesondere in Gewässernähe, vorgesehen. Insoweit steht der Landschaftsplan der Bauleitplanung entgegen.

Der östlich des Mommbachs südlich der Straße „Am Steg“ liegende Teil des Bebauungsplangebietes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17, 5. Änderung vom 23.11.1979. Er setzt für die Straße „Am Steg“ Verkehrsfläche, für die Freifläche südlich der Straße „Am Steg“ Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ und weiter südlich entlang des Mommbachs die Zweckbestimmung „Parkanlage“ sowie für die südlich an der Straße „Am Steg“ angrenzenden Wohnbebauung „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 bei einer Zulässigkeit von nur Einzel-, Doppel- und Terrassenhäusern fest. Nördlich angrenzend an die Straße „Am Steg“ beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 99, Teil B, „Tönningstraße / Auf dem Hövel“ vom 30.09.2014 „Allgemeines Wohngebiet“, eine GRZ von 0,35, Einzelhäuser und maximal 2 Vollgeschosse. Die Festsetzung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ macht für die planungsrechtliche Umsetzung einer neuen Wohnbebauung die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erforderlich.

Auf der Westseite des Mommbaches ist durch den Bebauungsplan Nr. 99, Teil B „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Obstwiese“ nördlich der Straße „Auf dem Hövel“ sowie „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer GRZ von 0,4, offene Bauweise und eine maximale Geschosszahl von 3 und südlich davon durch den Bebauungsplan Nr. 54 „Beginenstraße / Klosterbusch“ vom 28.08.1973 „Allgemeines Wohngebiet“, eine GRZ von 0,4, eine GFZ von 0,8, maximal 2 Vollgeschosse und offene Bauweise festgesetzt. Der nördliche Teil des Küttemannweges entlang der Westseite des Mommbaches ist durch den Bebauungsplan Nr. 86 „Rad- und Wanderweg – Auf dem Hövel / Schafstege“ geregelt. Die Umsetzung der Zielsetzung, eine Wendeanlage (nach Norden ausgerichtet) als Verkehrsfläche auf der jetzt festgesetzten Obstwiese festzulegen, erfordert ebenfalls die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Der Eingriff in die Obstwiese soll auf der Fläche östlich des Mommbaches ersatzweise ausgeglichen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 151 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder einer anderen Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB. Im konkreten Fall handelt es sich um einen Bebauungsplan der Nachverdichtung, da eine bisher als Spielplatz festgesetzte und als öffentliche Grünfläche genutzte Fläche innerhalb eines größeren Wohngebietes in ein Wohngebiet umgewandelt werden soll.

Im beschleunigten Verfahren soll gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB insbesondere einem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturmaßnahmen in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von neuem Wohnraum und die Erweiterung einer Verkehrsanlage, d.h. es handelt sich auch um eine Infrastrukturmaßnahme.

Die Bebauungspläne der Umgebung sind inzwischen vollständig realisiert, die Baugebiete sind hergestellt. Damit liegt das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches, so dass die Voraussetzung für eine Innenentwicklung in dieser Hinsicht gegeben ist.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist ortsüblich bekanntzumachen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Im gegebenen Fall soll die Öffentlichkeit in Form einer Bürger/Innenanhörung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann in einem zweiten Beteiligungsschritt der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist oder wahlweise die einmona-

tige Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Da der Kreis der betroffenen Bürger/Innen nur schwer einzugrenzen ist, soll eine Offenlage der Planunterlagen über mindestens einen Monat erfolgen.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in einem einstufigen Verfahrensschritt Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer einmonatigen Beteiligung durchgeführt werden. Letztere soll parallel zur mindestens einmonatigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Änderung des entgegenstehenden Flächennutzungsplanes in einem kompletten Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung (die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel) im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Gemäß Satz 3 gilt dasselbe für Berichtigungen des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, soweit dies durch den nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zu beteiligenden Träger der Landschaftsplanung nicht geschehen ist. Insoweit ist, wenn die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel auf einen Widerspruch im Rahmen der Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 151 verzichtet, keine förmliche Änderung des der Bauleitplanung widersprechenden Landschaftsplanes erforderlich.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein ökologischer Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist damit rein rechtlich nicht erforderlich (Es wird jedoch ein ökologischer Ausgleich östlich des Mommaches für den Eingriff in die Obstwiese durch die neue Wendeanlage der Straße „Auf dem Hövel“ vorgesehen).

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter mit Vorschlägen zu deren Verringerung zusammenfassend dargestellt:

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen</b>	<b>Erhebliche Auswirkungen</b>	<b>Maßnahmenvorschläge</b>
<b>Landschaft, Tiere und Pflanzen, Arten-schutz</b>	Das Plangebiet steht nicht in einem räumlichen direkten Zusammenhang mit der freien Landschaft. Es ist jedoch über das Mommbachsystem mit dem Freiraum vernetzt. Insoweit hat das Planvorhaben keine Auswirkungen auf die freie Landschaft. Das Plangebiet östlich des Mommaches ist geprägt durch Gehölze entlang des Baches und Bäume und Sträucher südlich der Wendeanlage der Straße „Am Steg“. Die übrige Fläche ist durch Rasen geprägt. Die Fläche nördlich der Straße „Auf dem Hövel“ westlich des Mommaches wird gekennzeichnet durch eine Obstwiese, die auch planungsrechtlich durch den Bebauungsplan Nr. 99, Teil B gesichert ist.	Durch die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern und durch die Versiegelung von Freiflächen wird in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingegriffen. Auf Grund der Hochwertigkeit des Biotopsystems „Mommbach“ ist der Eingriff als erheblich einzustufen. Auf Grund der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ist rein rechtlich ein Ausgleich der ökologischen Eingriffe nicht notwendig.	Ziel ist es, die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen so gering wie möglich zu halten. Die Neubebauung soll möglichst intensiv eingegrünt werden. Der Eingriff in die Obstwiese durch den Straßenausbau nördlich der Straße „Auf dem Hövel“ soll auf einer dafür festgesetzten Fläche westlich der Wendeanlage der Straße „Am Steg“ und westlich der Gärten der neuen Wohnbebauung als Übergang zur öffentlichen Grünfläche ausgeglichen werden. Ange-

	<p>Der Raum ist besonders wertvoll für Höhlenbrüter durch die alten vorhandenen Gehölze, und für Amphibien und Libellen durch das Gewässer.</p> <p>Die Neubebauung und die Straßenbaumaßnahme machen es erforderlich, dass Gehölze beseitigt werden müssen und Rasenfläche versiegelt wird. Hierdurch wird in den Lebensraum von Tieren und Pflanzen eingegriffen.</p> <p>Jedoch ist die kleine Gehölzfläche unmittelbar an der Wendeanlage „Am Steg“, die beseitigt werden muss, ökologisch nicht sehr wertvoll.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung wird im weiteren Verfahren erarbeitet.</p>		<p>dacht ist das Anpflanzen einer Hecke.</p>
<b>Boden / Fläche</b>	<p>Durch die Neubebauung und die Erweiterung der Verkehrsfläche durch die Wendeanlage wird Boden in Anspruch genommen. Es kommt zu einer Versiegelung und zu einer Veränderung der natürlichen Bodenstruktur. Boden wird ausgehoben und verändert.</p> <p>Durch beide Maßnahmen wird Fläche verbraucht, die bisher als Freiraum und Grünfläche genutzt worden ist. Die Neubebauung ist jedoch ein Beitrag zur Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung.</p>	<p>Die Maßnahmen führen zu einer Versiegelung von Fläche und zu einer Veränderung von natürlichem Boden.</p>	<p>Ziel ist, die Bebauung nicht zu umfangreich werden zu lassen und die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die neue Wendeanlage an der Straße „Auf dem Hövel“ soll so klein wie möglich ausgestaltet werden.</p> <p>Auch die sich ergebenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sollen minimiert werden. So soll bei den Bauarbeiten mit dem Boden so schonend wie möglich verfahren werden.</p>
<b>Wasser</b>	<p>Die Maßnahmen führen zu einer Versiegelung von Flächen und damit zu einem Eingriff in die Grundwasserzufuhr von Niederschlagswasser. Es kann zu einer Verschmutzung des Wassers des Mommbaches oder des Grundwassers durch Schadstoffeintrag kommen. Da jedoch lediglich Wohnbebauung neu geplant wird, ist diese Gefahr nur theoretischer Natur.</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B der Wasserfassungsanlage Löhnen.</p>	<p>Auf Grund des geringen Umfangs der Versiegelung und der Tatsache, dass an Bebauung lediglich Wohnbebauung geplant wird, durch die die Gewässerqualität nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird, werden die Auswirkungen nicht als erheblich eingestuft.</p>	<p>Zum Mommbach soll die Neubebauung einen ausreichenden Abstand einhalten, so dass Auswirkungen auf das Fließgewässer verhindert werden.</p> <p>Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser soll über die belebte Bodenzone versickert werden. Eine Einleitung in den Mommbach ist nicht vorgesehen, um Hochwassergefahren zu minimieren.</p> <p>Durch Vorschriften zur Begrünung der privaten un bebauten Flächen soll Wasser gespeichert und gereinigt werden.</p> <p>Die Vorschriften der Wasserschutzzone III B sind zu beachten.</p>
<b>Klima und Luft</b>	<p>Der Freiraum in der Umgebung des Mommbaches ist bedeutsam für das Mikroklima seiner Umgebung. Die Grünflächen, insbesondere die vorhandenen Gehölze, führen zu einer Verringerung der Temperatur und eine Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Durch die Baumaßnahmen wird Freiraum verändert. Es kommt zu einer Versiegelung und zu einer Beseiti-</p>	<p>Auf Grund der geringen Fläche, die zusätzlich durch die Neubebauung und die Straßenbaumaßnahme versiegelt wird, ist diesbezüglich zwar mit Auswirkungen zu rechnen, diese werden jedoch nicht als erheblich eingestuft.</p>	<p>Ziel ist es, die Auswirkungen auf das Klima so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Die Neubebauung soll auf einen geringen Umfang begrenzt werden. Gehölze sollen so wenig wie möglich beseitigt werden.</p>

	<p>gung von Bäumen und Sträuchern. Hierdurch wird sich das Mikroklima verändern.</p> <p>Da die Fläche innerhalb eines bebauten Bereiches liegt, ist mit Auswirkungen auf die Luftzirkulation und die Frischluftzufuhr nicht zu rechnen.</p> <p>Da keine emittierenden Einrichtungen geplant werden und die Neubebauung nur einen sehr geringen Umfang haben wird, so dass nur wenig neuer Verkehr entstehen wird, ist mit einer Veränderung der Luftqualität nicht zu erwarten.</p>	Durch die Beseitigung von Gehölzen kommt es gleichfalls zu einer Veränderung des Mikroklimas.	Private Freiflächen sind zu begrünen und durch Gehölze zu bepflanzen. Geprüft wird auch eine Dachbegrünung bei dem Bau eines Flachdaches und der Einsatz von Solarenergie.
<b>Mensch, Lärm und Erschütterungen</b>	<p>Durch die Baumaßnahmen kann es zu Lärmimmissionen kommen. Diese sind jedoch nur vorübergehend.</p> <p>Durch die Neubebauung kommt es zu zusätzlichem Autoverkehr. Da ihr Umfang jedoch nur äußerst gering ist, kann der sich daraus ergebende Lärm vernachlässigt werden.</p>	Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
<b>Mensch, Altlasten</b>	<p>Die Fläche des Plangebietes war bisher nicht baulich genutzt. Aus der Luft können jedoch Schadstoffe in den Boden eingetragen worden sein. Dies ist im weiteren Verfahren zu überprüfen.</p> <p>Ein konkreter Altlastenverdacht besteht nicht.</p> <p>Im weiteren Verfahren wird der Kreis Wesel hierzu beteiligt.</p>	Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
<b>Mensch – Elektromagnetische Felder</b>	Mit Gefahren durch elektromagnetische Felder ist nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht zu rechnen.	Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.
<b>Mensch, Erholung</b>	<p>Die Freiflächen des Plangebietes weisen eine sehr hohe Qualität für die Erholung der Bevölkerung auf. Der Momm bach und die entlang seines Laufes aufstehenden Gehölze machen den Bereich sehr bedeutsam für die Erholungsfunktion.</p> <p>Die Neubebauung verringert die Freiflächen, jedoch wird ein ausreichender Abstand zum Momm bach und den ihn eingrünenden Bäumen und Sträuchern eingehalten. Die Neubebauung rückt an diese nicht näher heran als die nördlich angrenzende vorhandene Bebauung.</p> <p>Die bisher als Spielplatz „Am Steg“ geführte Fläche wird zurzeit extensiv als Rasen genutzt. In das Naherholungssystem des Momm baches wird nicht eingegriffen.</p>	<p>Es kommt durch die Umnutzung von Freiraum, der in Zusammenhang mit dem Naherholungssystem des Momm baches steht, zu Auswirkungen auf die Naherholung.</p> <p>Da jedoch ein ausreichender Abstand zum Momm bach und dessen Fußwegesystem eingehalten wird, sind die Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen, auch da das Erholungssystem als solches in seiner Funktion vollständig erhalten bleibt.</p>	<p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, die geplante Neubebauung zum westlich gelegenen Momm bach hin einzugrünen und so Auswirkungen auf die Qualität des Freiraumes zu verringern.</p> <p>Die Zahl der Vollgeschosse der Neubebauung soll auf 1 bzw. 2 begrenzt werden.</p> <p>Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.</p>
<b>Überschwemmungsgefahren</b>	<p>Das Plangebiet liegt in einem Hochwasserrisikogebiet des Rheines. Hieraus ergibt sich die Gefahr von Überschwemmungen.</p> <p>Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist die Fläche, auf der eine Neubebauung vorgesehen ist, auch bei einem extremen Starkregen, nicht gefährdet.</p>	Es ist bei einem Hochwasser des Rheins mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.	Ein entsprechender Hinweis bezüglich der Hochwassergefahren wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
<b>Katastrophenschutz</b>	Von den geplanten Nutzungen des Plangebietes gehen keine Gefahren aus, die zu größeren, außergewöhnlichen Katastrophen oder Unfällen führen können.	Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

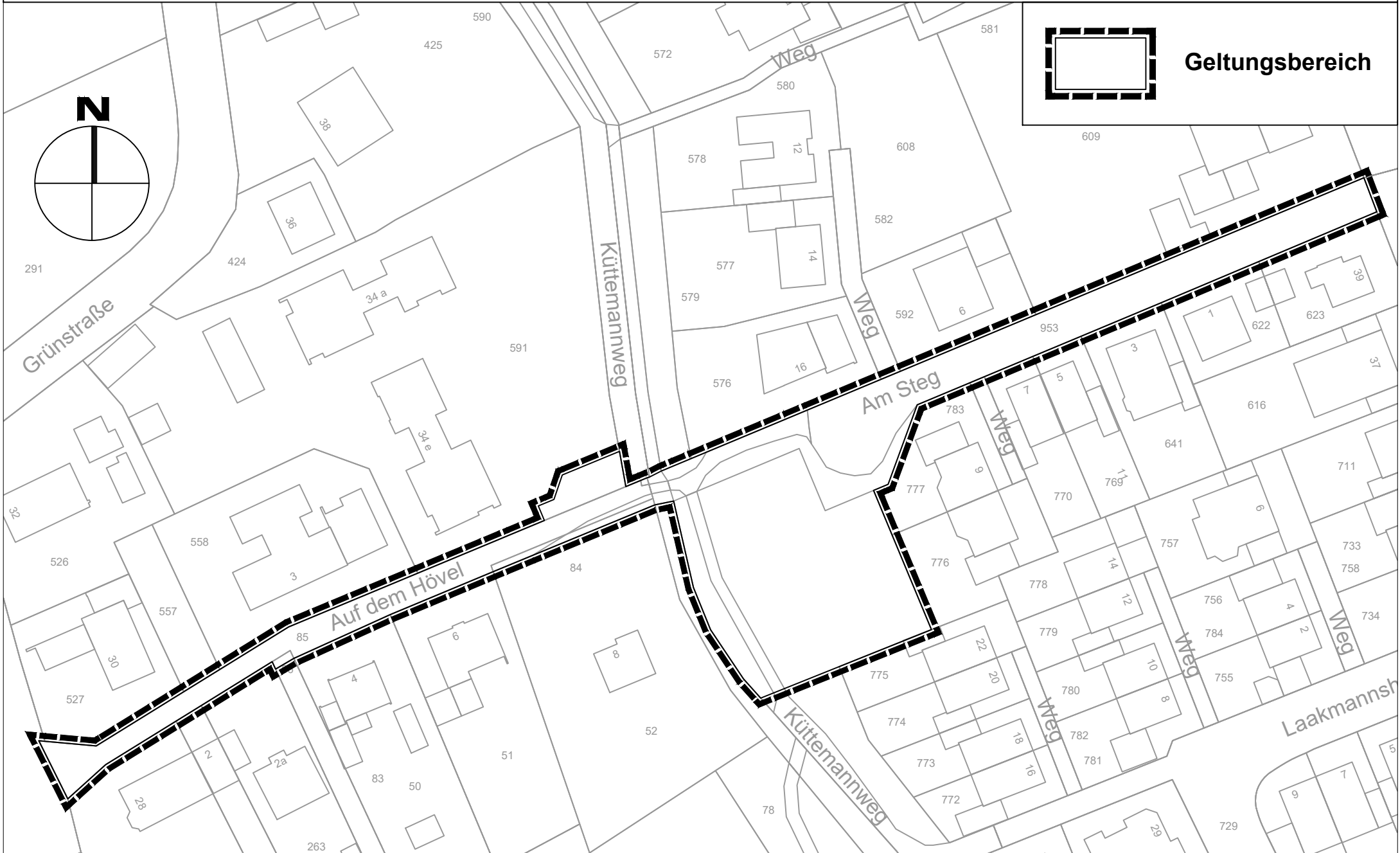
	Zugleich ist das Plangebiet solchen Gefahren nicht ausgesetzt.		
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	Negative Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind nicht bekannt. Im weiteren Verfahren werden die für den Denkmalschutz zuständigen Behörden beteiligt.	Mit erheblichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.	Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haarmann

Anlage(n):

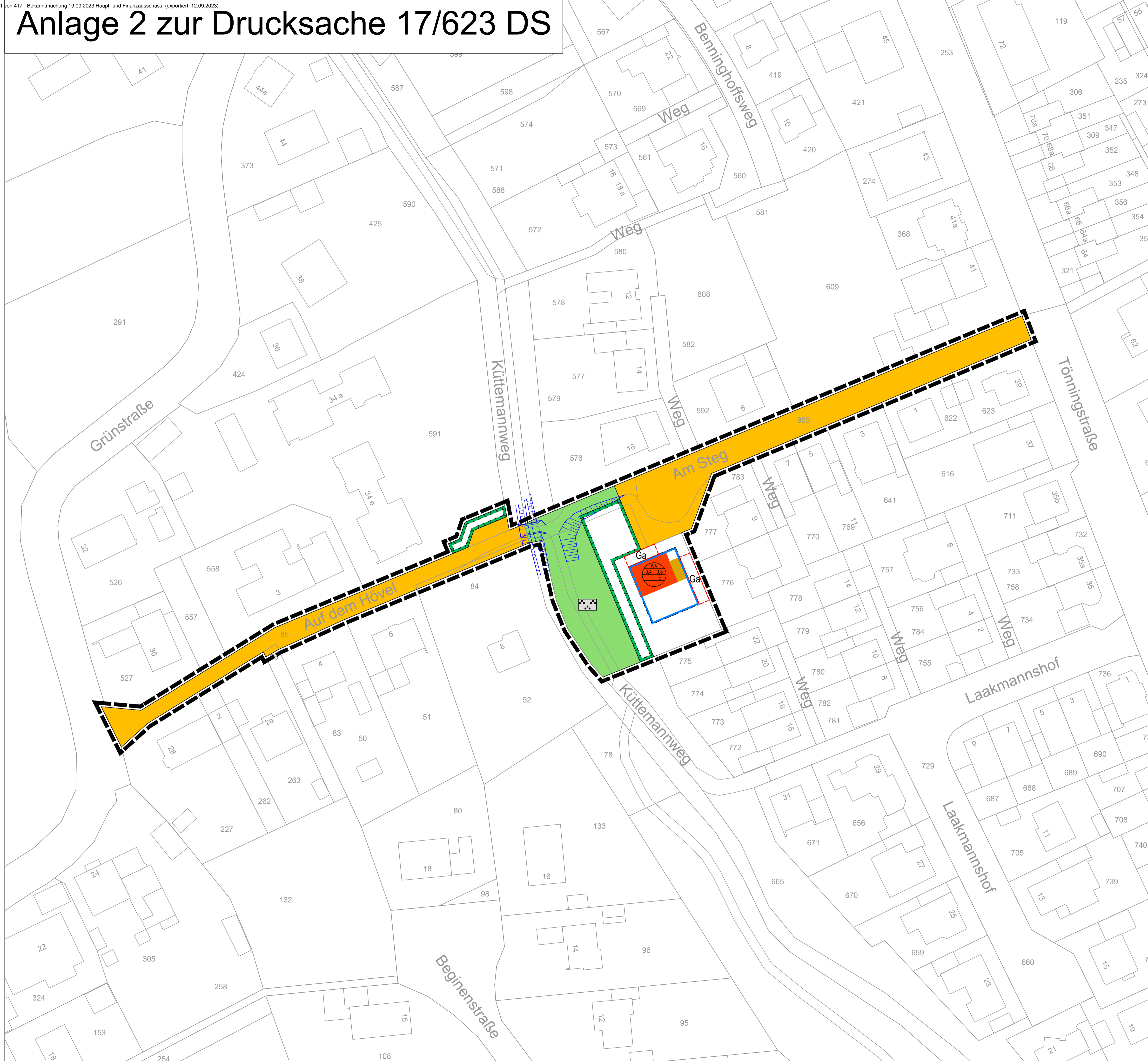
- (1) Zukünftiger Geltungsbereich
- (2) Entwurf des Bebauungsplanes / städtebauliches Konzept
- (3) Berichtigung des Flächennutzungsplanes
- (4) Entgegenstehende Festsetzungen

# Bebauungsplan Nr. 151 "Auf dem Hövel / Am Steg"





# Anlage 2 zur Drucksache 17/623 DS



### Legende

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
  - 1.1. Baugrenze
- Füllschema der Nutzungsschablone**  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 

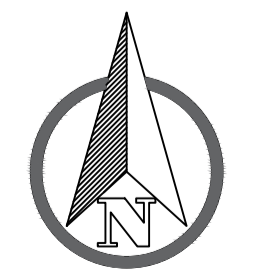
Art der baulichen Nutzung (WA)	Grundflächenzahl (0,4)	Geschossflächenzahl (0,8)	Bauweise (Einzelhaus)
- Verkehrsflächen**  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
  - 3.1. Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen**  
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
  - 4.1. Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)
  - 5.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
  - 6.1. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
    - Ga Garagen
  - 6.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Weitere Planzeichen**
  - 7.1. Gebäude
  - 7.2. Garagen

## Stadt Voerde (Niederrhein)



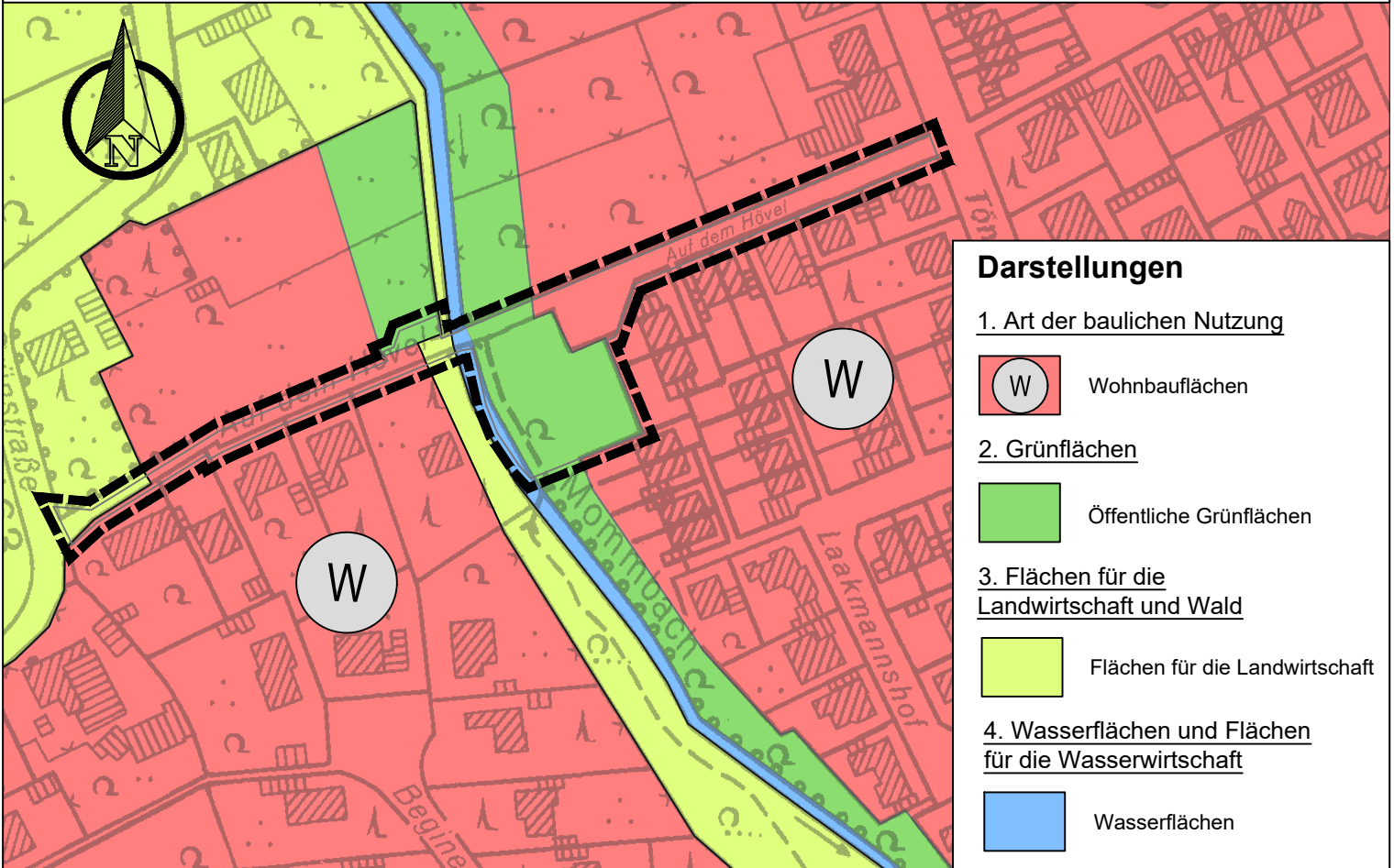
### Städtebaulicher Entwurf Bebauungsplan Nr. 151 "Auf dem Hövel / Am Steg"

Maßstab 1:500  
Gemarkung Voerde



Stand der Plangrundlage: .....  
..... Ausfertigung

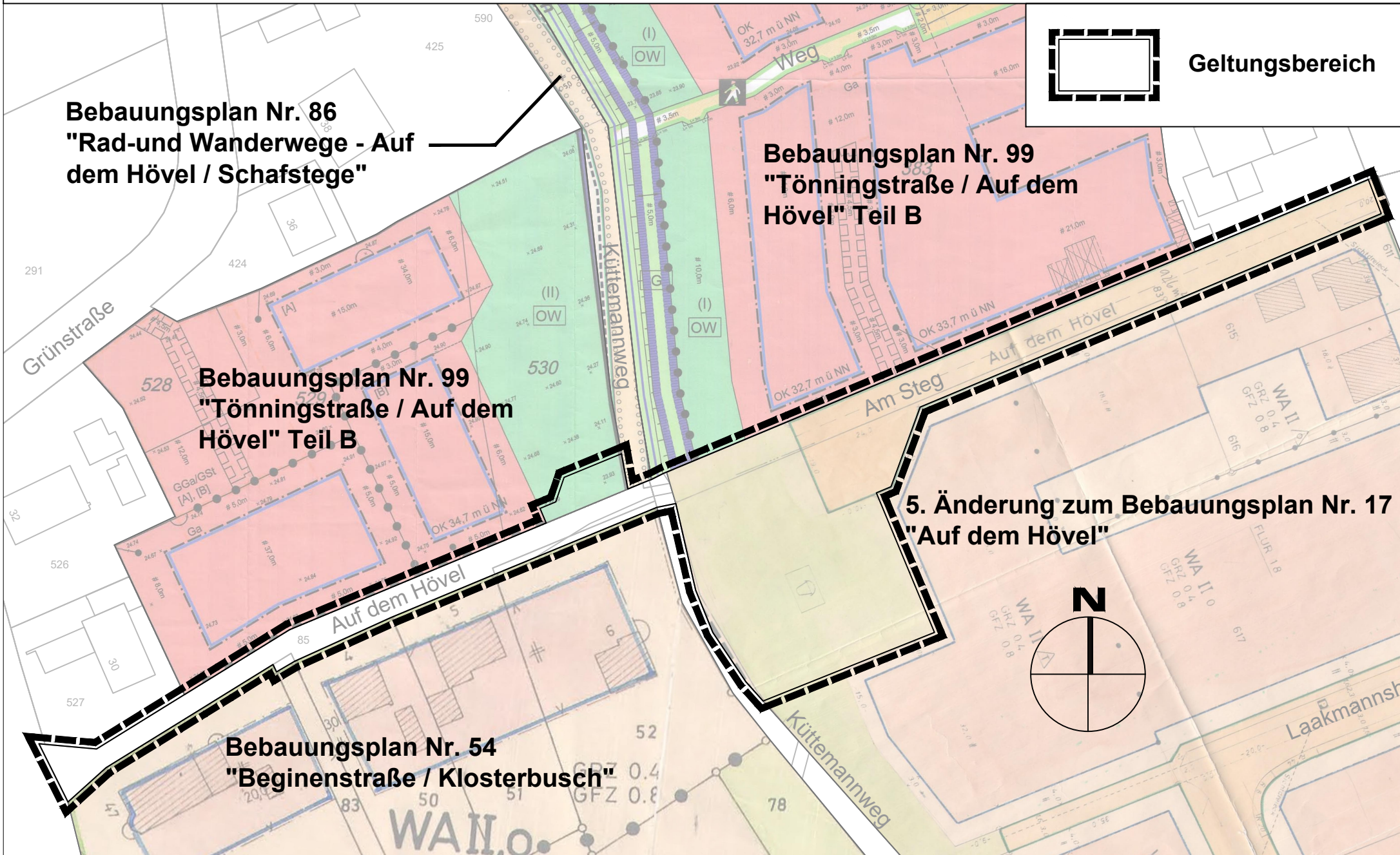
**Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 "Auf dem Hövel / Am Steg"**



**Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 151 "Auf dem Hövel / Am Steg"**



# Entgegenstehende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 151 "Auf dem Hövel / Am Steg"





## Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.08.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	06.09.2023	vorberatend
Stadtentwicklungsausschuss	12.09.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	vorberatend
Stadtrat	26.09.2023	beschließend

### Amprion GmbH Leitungsplanung in Voerde Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot Sachlage und Stellungnahme zur Offenlage im Einreichzeitpunkt 2

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde stimmt den in der DS 17/632 dargelegten Anregungen und Bedenken zu den Offenlageunterlagen im Einreichzeitpunkt 2 der Amprion GmbH Planungen (EnLAG Vorhaben Nr. 14 Abschnitt Voerde-Rheinberg, Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot) zu.

#### Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input type="checkbox"/> ja, negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*		<input type="checkbox"/> nein*
Begründung:	Die durch die externe, vorrangige Planung des EnLAG-Vorhabens verursachten und nicht durch Minderungsmaßnahmen zu vermeidenden Eingriffe und damit Auswirkungen auf den Klimaschutz werden durch die im Planfeststellungsverfahren zu regelnden Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen bzw. sind hinzunehmen.		

\* Erläuterung siehe Begründung

#### Sachdarstellung:

Mit Drucksache Nr. 17/472 (AUK 16.11.2022, STEA 22.11.2022) wurden die o.g. **EnLAG 14** - Leitungsplanungen der Amprion GmbH (vgl. Übersicht Anlage 1 zur DS 17/632) bereits vorgestellt. Der Höchstspannungsnetz-Ausbau zur Leitung von Windenergiestrom aus dem Norden in den Süden und auch zur Stabilisierung des bundesweiten Stromnetzes erfolgt nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Dieses ist ein deutsches Bundesgesetz, das seit 2009 den beschleunigten Ausbau von 22 380-kV-Drehstrom-Höchstspannungs-Freileitungen im Übertragungsnetz regelt. EnLAG-Planungen haben damit Vorrang und sind von bundesweitem Interesse für die Versorgungssicherheit.

Bei der EnLAG 14 Planung zum Einreichzeitpunkt 1 (**EZ 1** mit Offenlage 24.10. bis 23.11.2022) handelte es sich im Wesentlichen um das **Freileitungsprovisorium**, das aber mit dem geplanten **Kabelpilot** und der dazu erforderlichen Kabelübergabestation in Zusammenhang steht. Zum geplanten Kabelpilot mit Übergangsbauwerken und der Kabelübergabestation (**KÜS**) zwischen Hammweg und Gewerbegebiet Grenzstraße sollte zum EZ 1 wegen noch unvollständiger Unterlagen „nur“ eine Prognose abgegeben werden, ob unüberwindbare Hindernisse der Amprion Planung entgegenstehen. Die zur Offenlage 2022 (EZ 1) seitens der Stadt Voerde mit Schreiben vom 07.12.2022 vorgebrachten Anregungen sind der Anlage 2 dieser DS 17/632 zu entnehmen.

## I) **Darstellung Kabelpilotplanung EnLAG 14/Schutzgut Mensch zum Einreichzeitpunkt 2**

Vom **01.08.2023 bis 31.08.2023** erfolgt nun die Offenlage der Amprion-Planfeststellungsunterlagen im Einreichzeitpunkt 2 (**EZ 2**) für den **Kabelpiloten**, der in der Mommniederung zu 2/3 in offener Bauweise und durch das hier festgesetzte Naturschutzgebiet und unter dem Rhein in geschlossener Bauweise geführt werden soll (Naturschutzgebiet = Mikrotunneling / Rohrvortrieb in etwa 3 m Tiefe und Rheinquerung = Tunnel mit ca. 3,8 m Durchmesser in bis zu etwa 25 m Tiefe). Offene Bauweise bedeutet, dass die Höchstspannungskabel in offenen Gräben verlegt werden. Die Baustelle wandert dabei abschnittsweise weiter und benötigt einen **45 m breiten Arbeitsstreifen** für zwei Baustraßen, drei separate Gräben und den zu lagernden Bodenaushub. Der Graben wird nach der Verlegung der Kabel in den jeweiligen Abschnitten direkt wieder verfüllt. In dieser Kabelpilottrasse bleibt **dauerhaft ein 30,4 m breiter Schutzstreifen**, in dem z.B. keine Bäume bzw. tiefwurzelnde Gewächse erlaubt sind. In die drei parallel verlaufenden, etwa 1,8 m tiefen Gräben der offenen Bauweise in der Mommniederung werden 2 x je 6 Kabelstränge der zwei separaten, 380 kV-Amprion Leitung (System A und B) und eine 110 kV Leitung der Westnetz AG verlegt (s. Anlage 3 zur DS 17/632).

Die **geschlossene Bauweise** wird zur Querung von Leitungen, Straßen, des in der Mommniederung festgesetzten Naturschutzgebietes und des Rheins angewandt. Ein sogenanntes HDD-Verfahren (Rohrvortrieb) wird für die Querung von zwei Gasleitungen und der Querung des Heideweges benutzt. Das Mikrotunneling-Verfahren soll z.B. bei der Querung der Betuwelinie angewandt werden, d.h. auf jeder Seite der Bahnlinie 6 Start- bzw. Zielgruben, deren Grubensohle bei 21,70 m liegt (etwa 4,5 m u. GOK bei mittlerem GW-Stand von 20,65 m NHN). Daraus ergibt sich ein Entwässerungsziel von 21,20 mNHN (Bauzeit ca. 90 Tage). Bei hohen Grundwasserständen ist hier vermutlich 6,4 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Tag (6,4 m<sup>3</sup>/h; entspricht 1,78 l/s) abzupumpen und soll über Schluckbrunnen E 1 (Einleitstelle 1). an der Betuwelinie versickert werden.

Die Übergangsbauwerke, die zwischen offener und geschlossener Bauweise erforderlich sind, bestehen jeweils aus einem ca. 5 m hohen, oberirdischen Gebäude und einem Schachtbauwerk. Je nach Grundwasserstand sind den Baumaßnahmen für die Übergangsbauwerke geringe bis hohe Gefährdungen zuzuschreiben. Insbesondere da bei den Baumaßnahmen teils die Auelehmschicht entfernt wird, was bei Wiederverfüllung der Baugruben mit durchlässigerem Material zu Qualmwasser und unerwünschten Vernässungen führen kann. Auch z.B. die Mobilisierung von Nitrat oder Stickstoff durch das Abtragen, Lagern und Wiederauftragen des Oberbodens stellt eine qualitative Auswirkung der Baumaßnahmen auf die Trinkwassergewinnung und die Wasserschutzzonen dar.

Auszug: Anlage **K 9.4.1.5** „Erlaubisantrag Grundwasserentnahme 10.05.2023“

380-kV-Erdkabeltrasse Rheinquerung Voerde  
 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwassergewinnung (WGA Löhnen I und II)  
 Bericht vom 04.04.2022

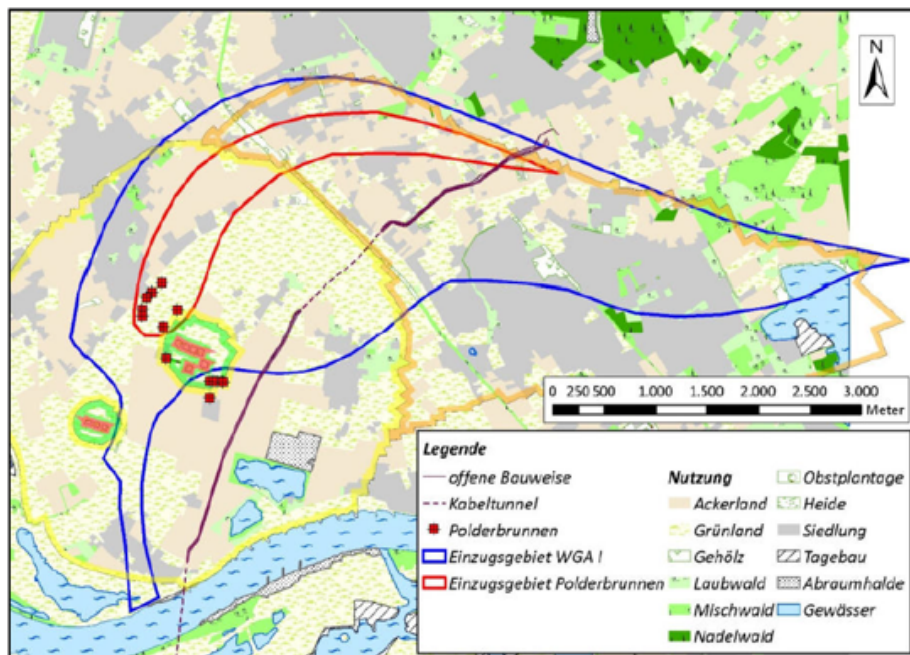


Abb. 3: Nutzung innerhalb des Einzugsgebiets der WGA I

Tabelle aus der **Anlage K 9.8** „Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwassergewinnung (WGA Löhnen I und II)“, April 2023, Seite 10:

Tab. 2: Zu fördernde Grundwassermengen im Rahmen der Wasserhaltung			
Bauweise/Verfahren	Dauer (Tage)	Menge bei mittleren GW-Ständen (m³)	Menge bei Bemessungsgrundwasserständen (m³)
Start- und Zielgruben Micro-tunneling	90	44.000	102.000
20 Abschnitte offene Bauweise	30	---	508.000
3 Baugruben für Ü1 bis Ü3	548	144.000	164.000
Errichtung Gebäude Ü2	90	---	24.000
<b>Summe</b>		<b>188.000</b>	<b>798.000</b>

Nach den zur Offenlage EZ 2 vorhandenen Gutachten besteht in Teilbereichen des geplanten Kabelpiloten eine hohe Gefährdung des Trinkwassers, die über Vorsorgemaßnahmen verringert werden kann. Dazu gehören z.B. Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen, Sensibilisierung des Baustellenpersonals oder Abstellen der Maschinen auf übersandeter Untergrundfolie bei bau- oder witterungsbedingten, längeren Standzeiten von Baufahrzeugen. Auch sollen z.B. bei Einleitung des gehobenen Wassers in Oberflächengewässer als Schutz- und Minderungsmaßnahme Klär- und Absetzbecken zwischengeschaltet werden (Sauerstoffanreicherung, Minimierung von Schwebstoffeinträgen). Insbesondere soll ein Alarm- und Maßnahmenplan mit konkreten Vorgaben für Havarien und Unfälle aufgestellt werden, bei denen ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund zu befürchten ist.

Inzwischen ist das Schutzgut Trinkwasser/Wassergewinnung und Wasserschutzgebiet ebenso in den Umweltunterlagen zur Offenlage EZ 2 zu finden, wie die in der Mommniederung aufgrund von Bergbaueinwirkungen erforderlichen Maßnahmen des Lippeverbandes. Zu den quantitativen Auswirkungen der EnLAG 14-Maßnahmen auf das Grundwasserdargebot der Trinkwassergewinnung Löhnen gibt es Aussagen in verschiedenen Berichten und Gutachten, die in den 19 Ordnern zur Offenlage EZ 2 zu finden sind. Leider stimmen z.B. die Zahlen in unterschiedlichen Beiträgen dazu teils nicht überein (vgl. Anlage 4 zur DS Nr. 17/632). Mit den zur Offenlage EZ 2 einzusehenden,

zusätzlichen Gutachten, z.B. Anlage K 9. 8 „Gutachterliche Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwassergewinnung (WGA Löhnen I und II)“ von April 2023 wird der bedeutende Belang Trinkwasserschutz, wie von uns angeregt, ausführlicher in die Planung einbezogen. Auch wurden seitens der Amprion GmbH im März 2023 die Fragen eines Notfallkonzeptes für Hochwasserereignisse, die Frage einer Aufbruchsicherheit der Deckschicht bei Ausfall einzelner Polderbrunnen des Lippeverbandes, Einhaltung der Grenzwerte der Trinkwasserschutzverordnung für Gewässereinleitungen und die Ausfällungsproblematik von Schluckbrunnen (vermehrt Eisen und Mangan ausfällungen) mit dem Lippeverband vorbesprochen.

Insgesamt wird über Fachgutachten die bauzeitliche Wasserhaltung zu den Bauzeiten anfallende Grundwassermenge im Vergleich zu den bergbaulich bedingten Polderbrunnen (6,8 Mio. m<sup>3</sup> Polderbrunnen-Förderung zu 734.000 m<sup>3</sup>/a Wasserhaltung EnLAG 14 Maßnahmen) als nicht relevant für die Trinkwasserförderung gesehen. Zudem wird darauf geachtet, dass die in den Untergrund oder offene Gewässer einzuleitende Wasserhaltungsmenge im Einzugsgebiet des Wasserwerks Löhnen aufbereitet werden soll.

### **Resümee und Stellungnahme zum Kabelpilot in Bezug auf Trinkwasser- und Bodenschutz**

Insgesamt sind weitreichende Auflagen im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen, um den Schutz des Grundwassers, der Menge und der Qualität des Trinkwassers in der Mommniederung zu gewährleisten und die Wassergewinnung Löhnen nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Eine bodenkundliche und ökologische Baubegleitung sollte ebenso wie die in den Fachbeiträgen bereits genannten Vorsorgemaßnahmen, die Abstimmung der Maßnahmen mit dem Trinkwasserwerk Löhnen (Stadtwerke Dinslaken) und mit dem Lippeverband, der in der Mommniederung das Grundwasserregime aufgrund von Bergbausenkungen leitet, und ein aufzustellender Alarm- und Maßnahmenplan über Auflagen zur Genehmigung der EnLAG 14-Maßnahmen gesichert werden.

## **II Kabelübergabestation (KÜS)**

Die Gründungstiefe für die KÜS am Gewerbegebiet liegt bis auf eine Ausnahme bei maximal 2,6 m unter Geländeoberkante (u.GOK). Nur der Löschwasserbehälter der KÜS liegt ca. 4,4 m u.GOK, so dass hier eine Wasserhaltung für die geplanten 3 Wochen Bauzeit des Löschwasserbehälters absehbar ist.

Die KÜS stellt mit ihrer Größe zwar einen enormen Eingriff ins Landschaftsbild dar, ist aber zu einer Seite bereits über eine Feldhecke eingegrünt. Es entfällt nach Herstellung des Kabelpiloten das temporäre Höchstspannung-Freileitungsprovisorium mit seinen neuen Spannmasten. Mast 12 bleibt jedoch als Übergang in die Freileitung östlich der B 87 erhalten. Nach gutachterlichen Darlegungen werden die Grenzwerte für magnetische Felder, Lärm und andere Immissionen unterschritten. Wesentliche Beeinträchtigungen oder Auswirkungen durch Bodenerwärmung (etwa 2 bis 3 Grad direkt über dem Erdkabelverlauf) sind nicht zu befürchten.

## **III Schutzgut Artenschutz, Kulturlandschaftsschutz und Umweltbelange**

Die ergänzten Umweltunterlagen z.B. zu Artenschutz und zu archäologischen Konfliktbereichen lassen den Eingriff und die Auswirkungen des geplanten Kabelpiloten besser erkennen. Gleichwohl fehlen noch viele planungsrelevante Tierfunde, so z.B. die Darstellung der vier Feldlerchenfunde 2014 und 2016 im direkten Bereich der geplanten KÜS und weitere Kiebitzfunde in der Mommniederung im direkten Bereich des geplanten Kabelpiloten. Auch im Bereich der KÜS werden kurz- und langfristig wirkende produktionsintegrierte Maßnahmen (PIKs) bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen als Kompensation am Ort des Eingriffs empfohlen. Z.B. in Kombination mit einer Eingrünung der KÜS.

## **IV Sonstige Belange und Anregungen**

Es wird

- um Klärung der unterschiedlichen Mengenangaben zu Wasserhaltungen und eine Abstimmung der EnLAG 14 bedingten Wasserhaltungsmaßnahmen mit dem in der Mommniederung bezüglich Grundwassermanagement tätigen Lippeverband gebeten,
- vor einer Genehmigung für den Kabelpiloten in der Mommniederung um einen abschließenden, gemeinsamen Abstimmungstermin zwischen der Amprion GmbH, dem Wasserwerk Löhnen (Stadtwerke Dinslaken), dem Lippeverband und der Bezirksregierung gebeten,
- um die Beachtung der zunächst bestehenden Einschränkungen für die Bewirtschaftung der wiedererfüllten Kabelgräben (im ersten Jahr zum Aufbau und Schutz des Bodengefüges Auflagen zur Bewirtschaftung) gebeten,
- erneut eine intensive Beschäftigung mit dem Thema bergbauliche Nachsenkungen bzw. Unstetigkeitszonen (vgl. Anlage 5 "Bergbauliche Einschätzung" der Umweltunterlagen zur Offenlage EZ 2) angeregt. Denn aufgrund auftretender Kanalschäden sind Bergbausenkungen bis heute vor Ort erkennbar. Das dadurch ggf. vorhandene Gefährdungspotenzial, erst recht in hochwassergefährdeten Bereichen, sollte bei den EnLAG 14 Vorhaben mit eingerechnet werden,
- erneut um einen größtmöglichen Immissionsschutz für benachbart der Leitungstrasse wohnende Bürgerinnen und Bürger gebeten, z.B. durch Prüfung von geringen Leitungsverschiebungen oder Prüfung der Weiterführung des Kabelpiloten über die B 8,
- um größtmöglichen Baum- und Gehölzschutz gebeten, da dieser nicht nur ein städtebauliches Ziel zur Erhaltung des Dorfbildes in Götterswickerhamm und Löhnen ist, sondern auch für das Landschaftsbild und die Natur der ökologisch und kulturhistorisch bedeutenden Mommniederung und damit für ganz Voerde wichtig ist. Hier prägen durch Hecken, Obstwiesen und Kopfbäume kleingekammerte Äcker und Wiesen das Bild und bieten vielen Tieren Lebensraum. Dieses Kleinod wird als Naherholungsraum gut genutzt und stellt gleichzeitig einen bedeutenden, regionalen Grünzug mit viel Artenschutzpotenzial dar,
- erneut um eine Kompensation (Ausgleich) am Ort des Eingriffs gebeten. Dadurch könnten, z.B. über sogenannte PIKs (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen) neben Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. doppelten Reihenabstand, extensivere Nutzung) Lebensraumaufwertungen für den extrem ortstreuen, seit Jahrzehnten in der Mommniederung regelmäßig anzutreffenden und von der Kabelpilottrasse betroffenen Kiebitz (und weitere Wiesenvögel) und die strukturreiche Kulturlandschaft Mommniederung erhalten werden. Der im artenschutzrechtlichen Beitrag genannte Kiebitzschutz (prioritär Bauzeitenregelung) sollte als Auflage zur Plangenehmigung festgesetzt werden. So kann insbesondere auch der dauerhafte, 30,4 m breite Schutzstreifen des Erdkabelpiloten, der von tiefer wurzelndem Aufwuchs frei zu halten ist und damit auch einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellt, ökologisch ausgeglichen werden,
- eine landschaftsgerechte Eingrünung der KÜS, zusätzlich zu der auf der Westseite der KÜS zu erhaltenden Landschaftshecke, angeregt. Ebenso wird eine Eingrünung für die weiteren oberirdischen Bauwerke der EnLAG-Maßnahmen, wie z.B. die Übergangsbauwerke angeregt.



In den Ausschüssen (Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie Stadtentwicklungsausschuss) werden die Amprion-Planungen (EnLAG 14 Vorhaben) und die Stellungnahme dazu dargestellt.

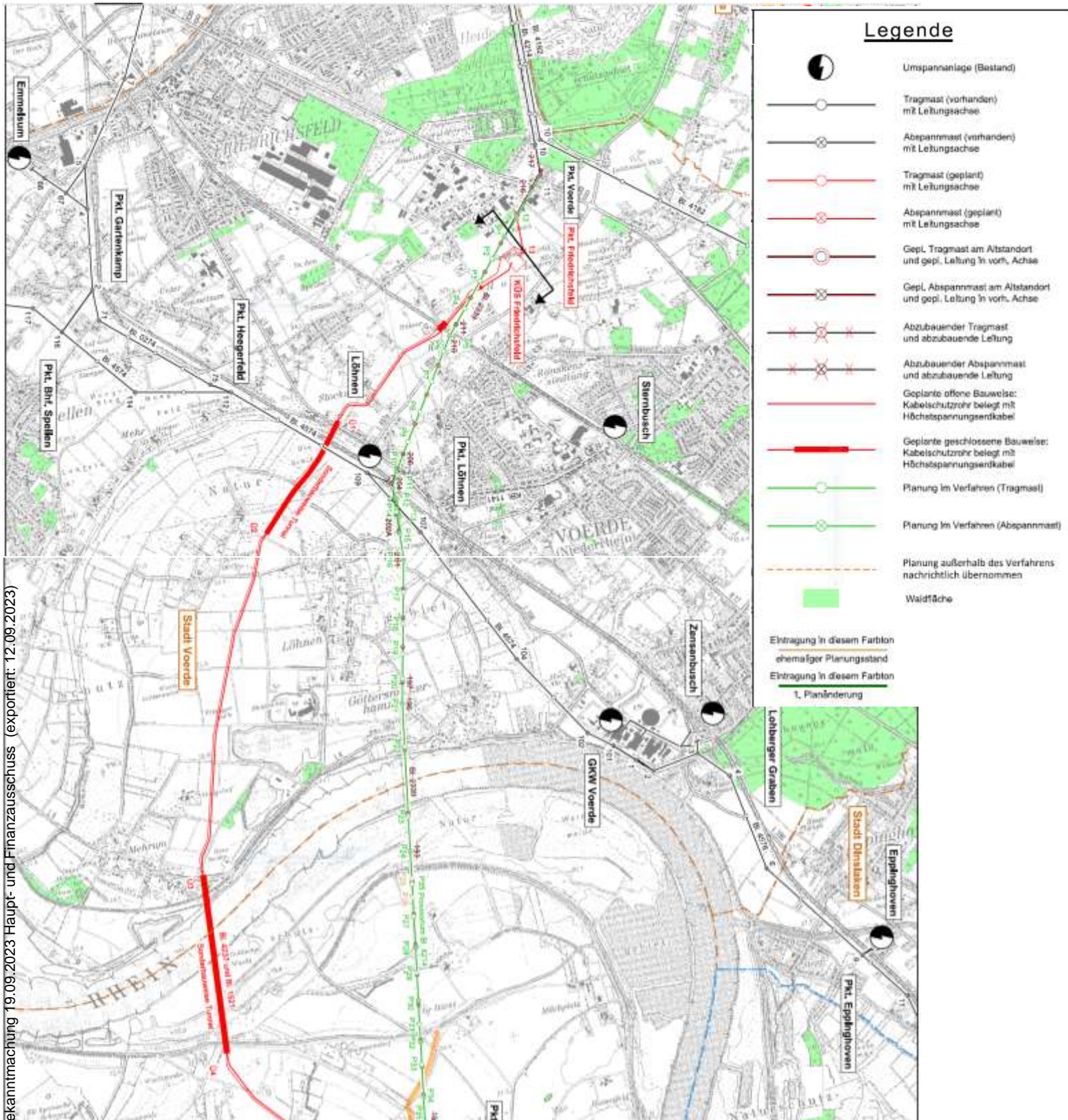
Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 17 632 Übersichtsplan Amprion
- (2) Anlage 2 Stellungnahme Stadt 2022
- (3) Anlage 3 Kabelpilot in offener Bauweise
- (4) Anlage 4 DS 17\_632 Trinkwasserschutz
- (5) Anlage 5 Bergbau
- (6) Anlage 6 KÜS

# Anlage 1 „Übersichtsplan“ zur DS Nr. 17/632

Amprion GmbH  
 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung (EnLAG, Vorhaben Nr. 14)  
 Abschnitt: Voerde – Rheinberg, Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot  
 Einreichzeitpunkt 2



Seite 410 von 417 - Bekanntmachung 19.09.2023 Haupt- und Finanzausschuss (exportiert: 12.09.2023)

**Auszug** Übersichtskarte  
 Amprion GmbH zur  
 Offenlage 01.08.2023  
 bis 31.08.2023

Der Trassenverlauf des Erdkabelpiloten ist räumlich grob zu erkennen. Die Abschnitte mit geschlossener Bauweise sind mit einer größeren Strichstärke hervorgehoben. Außerdem sind die KÜS-Standorte und die Übergangsbauwerke (Ü1 – Ü4) gekennzeichnet. Sämtliche dauerhaften Planungen sind farblich rot, der Bestand ist in schwarz dargestellt. Der Trassenverlauf des Freileitungsprovisoriums ist in grünem Farbton dargestellt.

# Stadt Voerde (Niederrhein)

## Der Bürgermeister



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

Bezirksregierung Düsseldorf  
Anhörungsbehörde  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Dienststelle: FD 6.1 Stadtentwicklung,  
Umwelt- und Klimaschutz  
Auskunft erteilt: Frau Gründer  
Zimmer: 230  
Telefon 02855/80- 449  
Fax 02855/ 9690-455  
Ihr Aktenzeichen: 25.05.01.01-05/22  
Ihr Schreiben vom: 30.09.2022  
Mein Zeichen: FD 6.1/Gr.  
Meine Mail-Adresse: gerlinde.gruender@voerde.de  
Datum: 07. Dezember 2022

### Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Uffort, Bl. 4214 und der 380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein - Uffort – Osterath (EnLAG Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde - Rheinberg (Pkt. Voerde - Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot der Amprion GmbH

Az.: 25.05.01.01-05/22 der Bezirksregierung Düsseldorf – Anhörungsverfahren -

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr von Contzen,

zu den o.g. Planungen der Amprion GmbH werden seitens der Stadt Voerde nachfolgend dargelegte Anregungen und Bedenken a) zum Freileitungsprovisorium und b) zum Erdkabelpilot vorgebracht.

#### a) Anregungen und Bedenken zum Freileitungsprovisorium

1. Es wird um Klärung und Abstimmung der Grundwasserhaltung für den Neubau des Mastes Nr. 12 (kein Provisorium) mit unserem FD 7.1 (Tiefbau) gebeten, da es unterschiedliche Angaben im Erläuterungsbericht und Bodengutachten zur Gründungstiefe gibt. Dies kann Auswirkungen auf die Grundwasserhaltung haben.
2. Aufgrund eines Anwohnerhinweises in Götterswickerhamm zu sehr lauten, störenden „Flutterbändern“ wird um die Prüfung der Lärmwerte der Vogelschutzmaßnahme „Flutterbänder“ an der Höchstspannungsleitung gebeten.
3. Da die Erhaltung des Dorfbildes in Götterswickerhamm ein vom Rat der Stadt Voerde beschlossenes städtebauliches Ziel ist, sind u.a. auch die in Götterswickerhamm vorhandenen, ortsprägenden Bäume dafür von Bedeutung. Deswegen ist ein Fällen und Kappen alter Bäume in Götterswickerhamm für das zeitlich begrenzte Provisorium, das breitere Schutzstreifen als bisher bewirkt, zu verzichten.

Hausanschrift	Allg. Sprechzeiten	FD Soziales	Bürgerbüro Voerde	Konten der Stadtkasse Voerde
Rathausplatz 20 46562 Voerde ☎ 0 28 55 / 80-0 Fax: 0 28 55 / 9690-555 Internet: <a href="http://www.voerde.de">http://www.voerde.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@voerde.de">info@voerde.de</a>	Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr <b>Telefonzentrale</b> Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr	Mo,Di,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 16:00 Uhr <b>FD Steuern</b> Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr <b>FD Bauordnung</b> Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr	☎ 0 28 55 / 80-269 Fax: 0 28 55 / 80-282 Mo/Di 08:00 - 16:00 Uhr Mi 08:00 - 12:30 Uhr Do 08:00 - 18:00 Uhr Fr 08:00 - 12:30 Uhr Sa 09:00 - 12:00 Uhr	Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 200 600 (BLZ 356 500 00) IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00 BIC WELADED1WES Volksbank Rhein-Lippe eG 500 711 019 (BLZ 356 605 99) IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19 BIC GENODED1RLW

4. Es wird insgesamt auf eine stärkere Berücksichtigung von Baum- und Gehölzstrukturen gebeten, die teils durch sehr geringe Verschiebungen (z.B. Grundwasserhaltungsleitung, Mast- oder KÜS-Standort) erhalten werden können.
5. Eine erforderliche Kompensation ist vorrangig in Voerde, möglichst im Bereich des Eingriffs vorzusehen.

**b) Prognose und Anregungen und Bedenken zum Kabelpilot und zur KÜS**

1. Aufgrund der im Einreichzeitpunkt 1 unvollständigen Offenlageunterlagen bezüglich der Planungen des Erdkabelpiloten in Verbindung mit weiteren Übergabebauwerken und der Kabelübergabestation (KÜS) nördlich des Hammweges werden derzeit keine unüberwindbaren Hindernisse zunächst nur prognostiziert.
2. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorhabenträgerin eine detaillierte Betrachtung unter Berücksichtigung aller örtlicher Gegebenheiten und rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Einhaltung Trinkwasserschutz bzw. Grundwasserschutzanforderungen oder z.B. gesetzlicher Grenzwerte für magnetische Felder) in die weitere Planung einstellt und so in Verbindung mit einer Variantenprüfung eine größtmögliche Verträglichkeit der Leitungstrasse mit den örtlichen Schutzgütern erreicht wird. Dabei sind auch die neuen Erkenntnisse der ökologischen Begleitforschung/Monitoring von umgesetzten Amprion-Höchstspannungs-Erdleitungen wie z.B. in Raesfeld, zu beachten (z.B. Auswirkungen von Bodenerwärmung und magnetischer Felder auf Bodenlebewesen, Bodenfeuchte und Humusaufbau).
3. Insbesondere weise ich auf das im Planbereich festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet und die Gefahr von Rheinhochwasser und Starkregenereignissen hin, die insbesondere in der Mommniederung, da tieferliegendes Gelände, besonders zu berücksichtigen sind. Auch der Artenschutz und das Landschaftsbild spielt in der kulturhistorisch und ökologisch wertvollen Mommniederung neben dem Schutzgut Mensch eine gewichtige Rolle.
4. Seitens Anwohnern werden hohe Lärmwerte (Koronageräusche) der Kabelübergabestation befürchtet und zu große magnetische Felder des Kabelpiloten, der vereinzelt sehr nah an die bestehende Wohnbebauung rückt, z.B. am Heideweg und an der Schafstege. Da auch im „Erfahrungsbericht zum Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannung-Drehstrombereich“ (Okt. 2020, u.a. Amprion GmbH, „EKNA“ (FKZ 3514 82 1600 - Bundesamt für Naturschutz) auf Seite 59 und 60 von hohen magnetischen Feldern, die in der Nähe einer Erdkabeltrasse eher als bei Freileitungen überschritten werden können (je nach z.B. Verlegetiefe, Kabeladerabstände etc.) die Rede ist und in Abbildung 19 des o.g. Erfahrungsberichtes (Verlauf der magnetischen Flussdichte über einer Erdkabeltrasse dargelegt ist, vgl. Seite 59 Kapitel 9.2.3 Immissionen) wird um besonders intensive Auseinandersetzung zu diesem Punkt auch aufgrund des Monitorings an bereits bestehenden Erdkabel-Höchstspannungsleitungen gebeten. Auch, da es sich ja um ein Pilotverfahren handelt, durch das erprobt werden soll, ob in bestimmten Leitungsbereichen Konflikte mit Umwelt, Mensch und Infrastruktur durch eine Teilerdverkabelung sinnvoll zu vermeiden oder zu entschärfen sind.
5. Die Einschätzung, dass bergbaulich bedingten Bodenbewegungen seit Jahren abgeschlossen sind, da der Abbau seit mehr als 6 Jahren eingestellt ist (vgl. Anlage 5 „bergbauliche Einschätzung“ zur Anlage P 13.6.1 „Geologisches Gutachten“), wird aufgrund unserer anderweitigen Erfahrungen nicht geteilt. Es wird um tiefergehende Befassung zu dem Thema gebeten.

6. Ebenso kann die Aussage „Die Umweltverträglichkeit des Erdkabelpiloten wird somit gutachterlich festgestellt“ in Anlage P 13.4 „Fachbeitrag Umwelt zum Planungsstand des Kabelpiloten“ Seite 42, Kapitel 3.2 „Gesamtfazit“, nicht nachvollzogen werden, da viele Unterlagen in Verbindung mit der ausstehenden Detailplanung für den Kabelpiloten für eine solche Aussage noch fehlen. Z.B. fehlt die Artenerhebung im Bereich des Kabelpiloten, so dass auch in der zugehörigen Anlage P 11 Teil E „ASF“, z.B. der Kiebitz bei „Bauvorbereitende Maßnahmen für Brutvögel im Offenland“ (T 02 A) fehlt, obgleich die Erdkabeltrasse den Bereich der mehrjährig erfassten Kiebitzreviere westlich von Löhnen tangiert.
7. Es wird angeregt zu prüfen, ob insbesondere in der Mommniederung als Kompensationsmaßnahmen z.B. ein in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eingebundener Wiesenvogelschutz aufgrund der mehrjährigen Kiebitznachweise erfolgen kann statt des Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen (z.B. für Gehölz-Ausgleichsflächen).
8. Eine erforderliche Kompensation ist vorrangig in Voerde, möglichst im Bereich des Eingriffs vorzusehen.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung:

Nicole Johann  
Erste Beigeordnete

Auszüge Amprion-Erklärvideo zu EnLAG 14 Vorhaben Aug. 2023

## ERDKABELTRASSE - OFFENE BAUWEISE



45 m Baubedarfsfläche, sukzessive Inanspruchnahme (erst Westnetztrasse, dann Kabelsystem A, dann Kabelsystem B)



Aushub einzelner Bodenschichten



Schutzrohre für Kabel



Verfüllen der Leitungszone mit Flüssigboden (ZFSV)



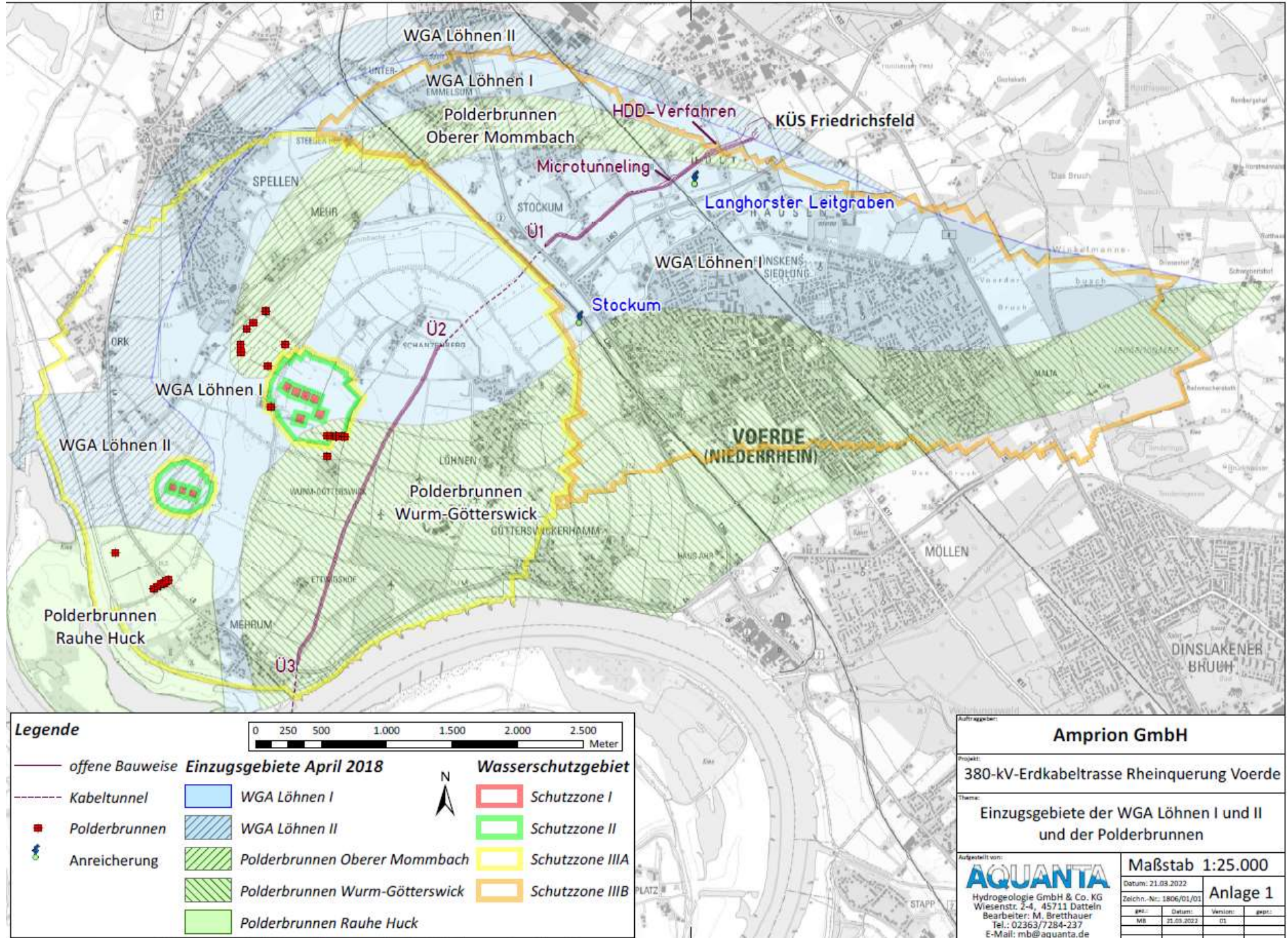
Rohrleitungen wieder raus- wandernde Baustelle

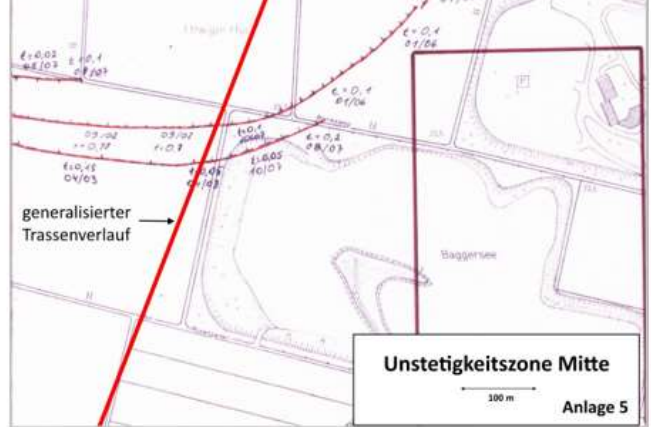
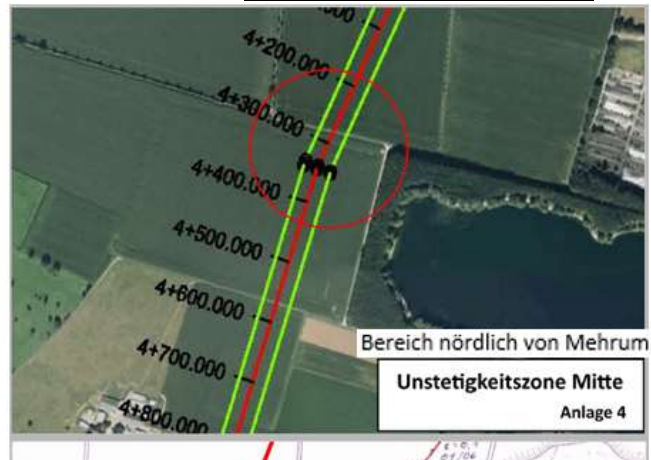
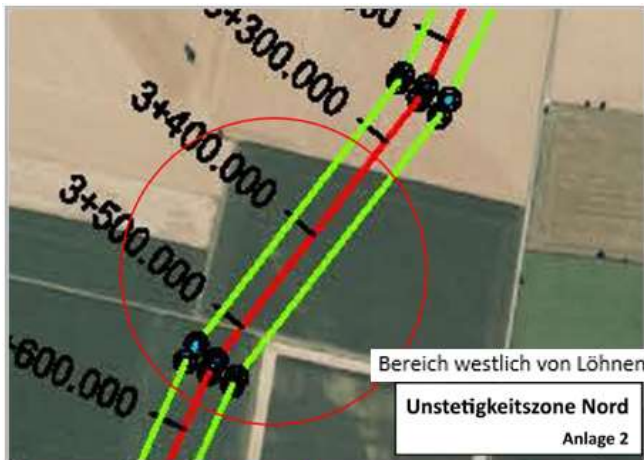


Einlegen der Abdeckplatten und des Trassenwarnbands



ca. 32 m Kabelschutzstreifen





	Bearb.-Nr.: 64.227
	Bearbeiter: Biermann
Amprion GmbH	Zeichner:
	Datum: 18.03.2022
Bergbauliche Einschätzung	Maßstab:
	Anlage: 4/5

### Markscheiderische Stellungnahme

Geplanter Neubau der 110-/380-Kilovolt (kV)-  
Höchstspannungseitung Wesel – Uftorf,  
Bauleitnummer (Bl.) 4214

zwischen den Übergabestationen  
KÜS A in Voerde  
und  
KÜS E in Budberg

**Amprion GmbH**

**Anlage 4/5**

Bl. 4214, Rheinquerung

Bergbauliche Einschätzung

Abschätzung möglicher Resteinwirkungen aus  
untertägigem Steinkohlenbergbau

vom 16.11.2018

### 6. Gefährdungsabschätzung und Zusammenfassung

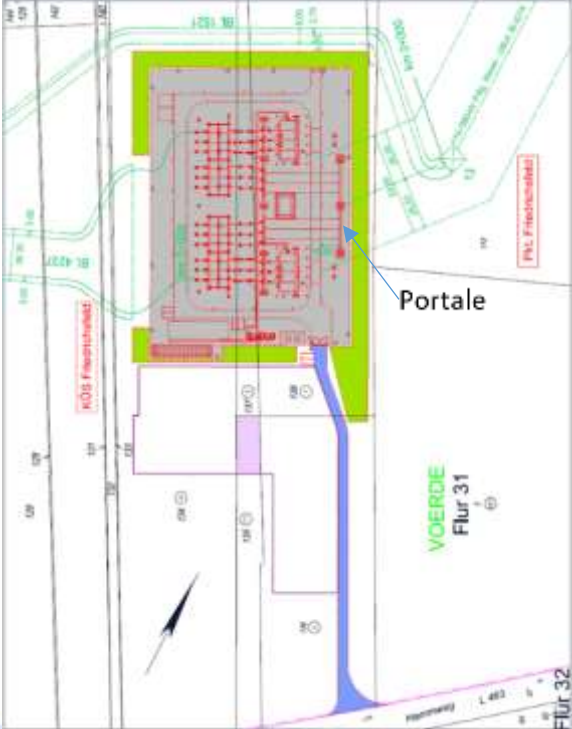
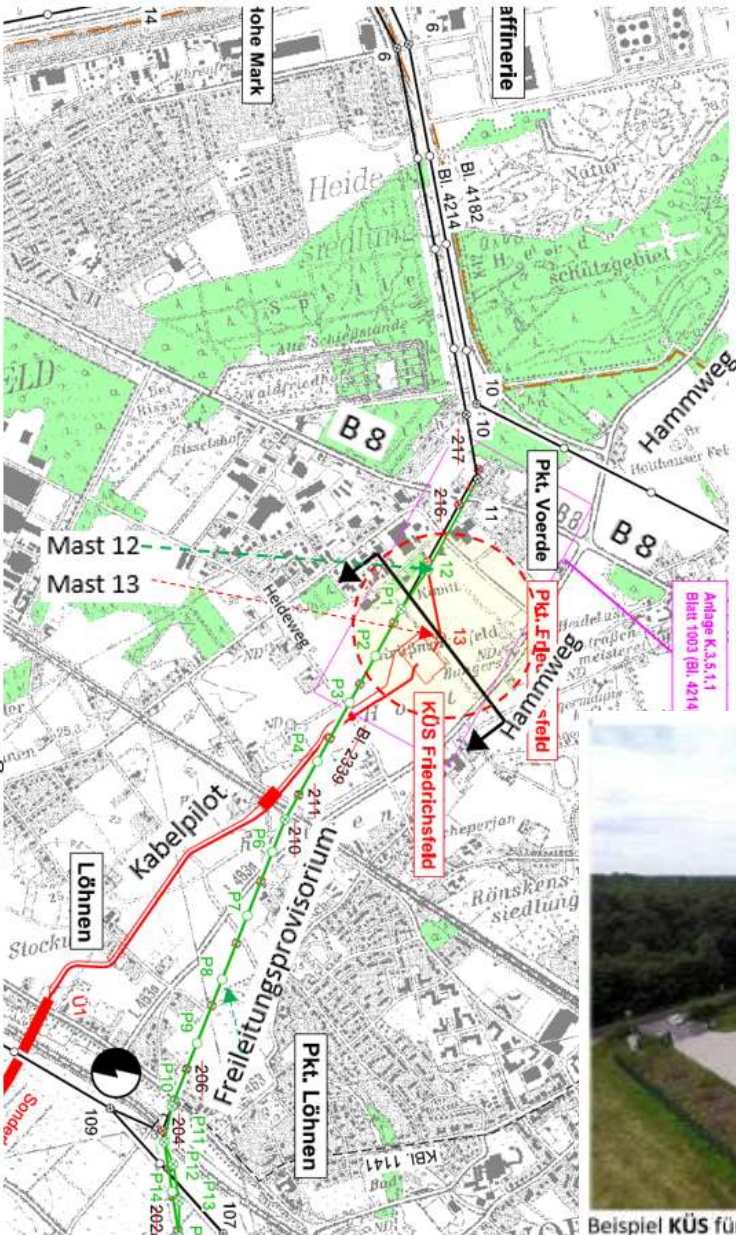
Im Bereich zwischen den KÜS A und KÜS E sind in 3 Bereichen Unstetigkeiten eingemessen worden. Diese Zonen konnten der Kilometrierung der Trasse zugeordnet werden.

Es handelt sich um Erdtreppen, die keine Klüfte ausgebildet haben und Verwurfsmaße < 0,5 m aufwiesen. Der verursachende Abbau ist bereits vor mehr als 6 Jahren eingestellt worden. Bergbaulich bedingte Bodenbewegungen sind bereits seit Jahren abgeschlossen. Im Gebirgskörper hat sich ein stabiler Gleichgewichtszustand wieder eingestellt. Außer Erosionen und Vergleichmäßigung an der Geländeoberfläche durch landwirtschaftliche Bearbeitung sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei Erstellungen von Gräben oder Baugruben werden diese Erdstufen durch eine höhenmäßige Verschiebung der Schichten wieder erkennbar. Diese haben aber keine Auswirkungen auf die natürlich vorgegebene Stabilität des Baugrundes.

Bergwerk Walsum wurde 2008 stillgelegt. Bergsenkungsvorgänge sind nach Aussage Markscheider spätestens nach 5 Jahren abgeschlossen. Aber Unstetigkeitszonen an Senkungsflanken. Diese Erdstufen sind lagestabil.





Beispiel KÜS für Wechsel Freileitung auf Erdkabel (hier ohne Drossel, Betriebsgebäude und Lager)

KÜS-Flächenbedarf ca. 13.900 m<sup>2</sup> (davon Versiegelungen ca. 5.000 m<sup>2</sup>) Gebäudehöhe bis ca. 5,6 m, Portale (Höhe 19.5 m)

